Math. P. 466

Pr. 5402

Matheſis. Geometrica applicata

AA2.

R

Christian Ludolph Reinhold
der Weltweisheit Doktor und freyen Künste Magister,
Lehrer der Mathematik und bildenden Künste
an dem Oßnabrückischen Gymnasium

# GEOMETRIA FORENSIS

oder

die aufs Recht angewandte

# Meßkunst

## Zweiter Theil

welcher

das Rechtliche, Cammeralistische und Oeconomische in sich enthält.

Mit sechs Kupfern.

Münster und Oßnabrück,
bey Philipp Heinrich Perrenon. 1781.

# GEOMETRIA FORENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

# Wohlgebohrnen Herren

Herrn

## Johann Bernhard Hartmann,

B. R. D. Hochfürstlich-Osnabrückischen Canzley-Director, Justiz-Rathe und Generalcommissarius;

Herrn

## Franz Wilhelm Müseler,

B. R. D. Hochfürstlich-Osnabrückischen Canzley- und Justiz-Rathe;

Herrn

## Johann Christian Gruner,

B. R. D. Hochfürstlich-Osnabrückischen Canzley- und Justiz- auch ersteren Consistorial-Rathe und Generalcommissarius;

Herrn

## Friderich August Lodtmann,

B. R. D. Hochfürstlich-Osnabrückischen Canzley- und Justiz-Rathe;

# Wohlgebohrne,
# Hochgelahrte,
# Hochgebietende Herren!

Ich bin seit vielen Jahren zu Messungen, zu Güter- und Markentheilungen, zur Berichtigung streitiger Feld- Güter- und Landesgrenzen, zu Wasserleitungen und andern mathematischen Geschäften in und außerhalb Westphalen be-

rufen worden. — Ich habe insbesondere die Ehre gehabt, von Ew. Wohlgebohrnen zu fast allen solchen wichtigen Local-Untersuchungen und Commissionen gezogen zu werden, wobey ich denn von Hochdenenselben manches gelernet und in Erfahrung gebracht habe.

Diese Gelegenheiten nun habe ich nicht unbenutzet vorbey gelassen; sondern alle merkwürdige Vorfälle fleissig und so lange gesammelt, bis sie mir reichhaltig genug schienen, sie wissenschaftlich zu behandeln.

Aus diesen bis itzt zu einer besondern



Wissen-

Wissenschaft noch nicht gestempelten Materien ist das gegenwärtige Werk entstanden.

Weil ich nun bey allen mit Ew. Wohlgebohrnen abgehaltenen Commissionen bemerket habe, daß Sie sämtlich die mathematischen Wissenschaften nicht allein ausserordentlich hoch schätzen; sondern auch meine Arbeiten und Vorschläge mit Hochdero Beyfall gütigst beehret haben: so halte ich für meine Schuldigkeit, dieses Buch Ew. Wohlgebohrnen als einen Beweiß meiner vollkommensten Hochachtung, und als

eine Dankſagung für Hochdero bis hie-
zu gegen mich geäußerten Gewogenheit, zu
widmen, und zugleich Dero ferneren Wohl-
gewogenheit mich beſtens zu empfehlen.
Der ich die Ehre habe mit der vollkommen-
ſten Hochachtung mich zu nennen

**Wohlgebohrne,**
**Hochgebietende Herren,**

**Ew. Wohlgebohrnen**

ganz gehorſamſter Diener
Chriſtian Ludolph Reinhold.

# Vorrede.

Wenn blos Grösse ein Gegenstand der Geometrie wäre: so würde ich in diesem Werke weit über ihre Grenzen gegangen seyn. Glücklicher weise macht auch Figur einen eben so rechtlichen Anspruch auf selbige,

als die Grösse: allein füllen denn diese beyde Gegenstände die ganze geometrische Wissenschaft aus? — Nein — noch nicht ganz — Sie machen nur erst eine Hälfte aus, und zwar diejenige, welche zu den Erfindungen jener Eigenschaften den Grund leget. Und eben diese Erfindungskunst ist die zwote Hälfte, woraus die Geometrie bestehet.

Wenn daher, beym ersten Anblicke, manches in diesem Werke nicht so gleich Grösse und Figur vor Augen legt: so erkundige man sich zuvor, ob nicht eine Eigenschaft in demselben vorhanden sey, die solche zum Grunde habe.

# Vorrede.

Eine auf das Recht angewandte Meßkunst ist auch eine auf die Meßkunst angewandte Jurisprudenz; und also folgt von selbst, daß man in beyden Fällen sowol für einen Juristen, als für einen Meßkünstler arbeitet.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit dem gegenwärtigen Werke. Ein jeder von diesen beyden soll in solchen Fällen, da er aus den wechselseitigen Fächern etwas bedarf, hieraus sich Rath erholen können. Der Rechtsgelehrte, als ein Mann, der in diesem Fache ein rechtliches Ehren-Amt bekleidet, oder als Commissarius schon gedienet, wird gestehen müssen, daß ihm fast eben so viele mathematische als juristische Sachen aufgestossen sind. Auf solche Fälle nun, wenn der

Gegen-

Gegentheil die Mathematik so gut zu nutzen weiß, wie das Recht, hat er seiner seits, wenn er bloß auf juristische Force sich verläßt, sehr behutsam zu verfahren.

Der Herr von Fontenelle sagt deswegen: „Es ist mit den Schlüssen der Ma„thematik, wie mit der Liebe beschaffen; wird „erst etwas eingeräumet: so wird bald noch „mehr gestattet werden müssen; und allmählig „gehet das Ding sehr weit. Gerade so mit „der Mathematik; räumet man den gering„sten Grundsatz ein: gleich folgen ungemein „viele Grundsätze, die sich alle auf den einen „beziehen."

Oft wird der Meßkünstler (worunter ich Bauräthe, Deichinspecter, Maschinendire-

directer u. d. g. verstehe) als Commissarius oder auch mit einen Commissarius in solchen streitigen oder zweifelhaften Fällen gebraucht, welche von einer solchen Beschaffenheit sind, daß man es aus der Mathematik nicht so leicht wissen kann, welcher mathematische Auflösungssatz dem politischen Nutzen am vortheilhaftesten entspricht. Und wenn der Meßkünstler sich auch zu wissen dünkt, was Recht ist: so wird er doch ohne Geometria Forensis nicht allemal wissen können, was Rechtens ist. Denn die Umstände verändern die Sachen. Und da kann es denn oft sehr schlimm ausfallen, wenn der eine Theil dasjenige, was der andere Theil im voraus mit dem Augenmaaße gemessen und juristisch ermessen hat, was der andere Theil erst mühsam suchet und nicht finden kann; weil vielleicht

die ersten und besten Vortheile schon weggefunden sind.

Wenn man aber auch sich fest vorgesetzet hat, die Schraube ohne Ende ohnfehlbar zu gebrauchen, giebts dann keine mechanische Hebel, die wie Keile gestaltet sind? — Zu der Wahl — aus verschiedenen Mitteln das möglich beste, was auf diesen oder jenen politischen Zustand passet, auszusuchen — gehöret also eine juristische Kenntniß.

Uebrigens glaube ich auch, dieses Werk einem Cammeralisten, Oeconomen, ja gar jedem Landmanne und Bauren empfehlen und dabey versichern zu können, daß auch alle diese etwas für sich nützliches und brauchbares darin antreffen werden.

# Vorrede.

Ich glaubte zwar alle Gegenstände einer rechtlichen, cammeralistischen und öconomischen Feldmeßkunst in einem Bande fassen und als einen zweiten Theil herausgeben zu können: allein bey der Ausarbeitung fand sich die Materie so reichhaltig, daß ich — um dem zweiten Theile gegen den ersten Theil keine verhältnißwidrige Grösse zu geben — mich genöthiget gesehen habe, die Materie zu trennen; folglich einige wichtige Lehren, z. B. von den Forsten und Gehägen; von den Landwehren und Grenzen; von den Theilungs-Grundsätzen; von der Theilung der Güter und Gemeinheiten; von dem Anschlage der Güter; von

den

den öffentlichen Landbüchern; von Bestimmung der Gröſſe ganzer Reiche, und mehrere Gegenstände der rechtlichen Geometrie, in einem dritten Theile folgen zu lassen.

Oßnabrück, den 1sten September 1781.

Der Verfasser.

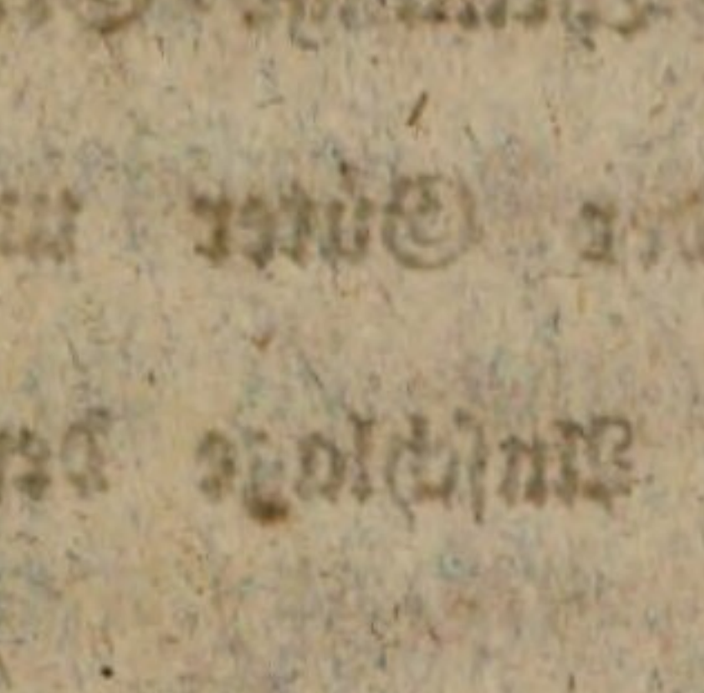

# GEOMETRIA FORENSIS,

oder

die aufs Recht angewandte

# Meßkunst.

## Erstes Hauptstück.
## Einleitung und Methode.

### §. 1.
### Fortgesetzte Erklärung der Geometrie.

Zu der bekannten Erklärung der Geometrie (1 Th. §. 32. A. G. und §. 1.) kann man noch hinzufügen, daß sie auch eine Wissenschaft für den Verstand sey, Wahrheiten zu erfinden, die auf den Nutzen des menschlichen Lebens zwecken. Sie ist also nicht blos eine spekulativische Kunst, den Raum, den die körperlichen Dinge nach ihrer Länge, Breite und

Dicke einnehmen; sondern auch eine Wissenschaft aller Dinge, welche entweder in einer Ordnung schon bey einander sind, wie die Geschwindigkeiten, (1 Th. S. 2. §. 4. Zusatz; §. 7. A. G. und §. 2. Zus. 1, 2. A. G.) oder die in einer Ordnung auf einander folgen, wie die Begebenheiten der Zeiten; endlich eine Wissenschaft, welche zu höhern Begriffen in allen andern Wissenschaften, und zu genauerer Erkenntniß der Natur- und Kunstwerke Gelegenheit giebet. a).

## §. 2.

## Anwendung der Geometrie.

Die Anwendung der Geometrie auf die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts hat jetzt bey weiten nicht mehr blos den mechanischen Theil allein zum Gegenstande; sondern ihr ausgedehnter Nutze fasset Beurtheilungen und Entscheidungen unter sich, die derjenige Verstand entwickeln muß, der durch geometrische Kräfte würket. Denn so sagt ein gewisser Verfasser: „Wenn man die Geschwindigkeit, mit welcher sich ein Körper bewegt, in Ansehung der Geschwindigkeit eines andern, in gewisse Grade eintheilet: so hat man viele Dinge von einerley Art in einer Ordnung (1 Th. §. 6. A. G.) und zwar als Theile des Ganzen bey einander. (1 Th. §. 17. Z. 2.) Derowegen scheinen dieselbe einen Raum nach der Länge auf eine gleichförmige Weise zu erfüllen. Und solchergestalt kann man die Geschwindigkeit durch gerade Linien

a) Pütters juristische Enciclopädie, 2. Th. III. Hst. §. 110.

nien vorstellen: folglich findet die Geometrie statt, wo man von der Geschwindigkeit der Bewegung redet. Wiederum die Zeit stellen wir uns, aus vielen Theilen oder Begebenheiten zusammengesetzt, und welche in einer unverrückten Ordnung immer an einander und auf einander folgen, nicht anders vor, als die Theile eines Fadens in dem Gewebe einer Spinne. Daher kann man auch die Zeit durch Linien vorstellen und bey ihrer Betrachtung die Geometrie anwenden *)." Und scheinet es auch gleich, daß alles dies noch zur Körperwelt gehöre: so wird man doch bald daraus einen Fingerzeig wahrnehmen, der mit gleicher Direktion das geistige und mechanische Wesen unzertrennbar zeiget; nicht anders wie die Sinne dem Verstande und dieser wiederum sich jenem leihet. Der wissenschaftliche Theil der Geometrie scheidet sich allerdings von dem künstlichen; wie sich aber beyde gegen einander verhalten, ist im ersten Theile §. 7. Zusatz 1 und 2 weitläuftiger gezeiget; genug, daß sie sich beide unentbehrliche Dinge sind, vorzüglich aber in der Geometrie.

## Anmerkung.

Die Alten hatten eine sonderbare Eintheilung der Geometrie, welche beym *Gellius* in noct. attic. Lib. 2. C. 18. und beym *Isidor*. L. 3. C. 11. zu ersehen ist. Jetzt pflegt man sie in die gemeine Geometrie (Geometria elementaris), in die ausübende (Geometria practica, s. mensoria) und in die höhere Geometrie



*) Barrow hält die ganze Mathematik für eine ausgedehnte Geometrie. S. Lect. Mathem. Lect. II.

(Geometria sublimior) einzutheilen. Erstere hat die Erwegung (Theorie) der Gröſſen, so wie sie Euklides in seinen 6 Büchern und Archimedes von den Cirkel- und Kugelrechnungen beschrieben hat, zum Gegenstande. Die zwote Abtheilung ist die eigentliche Kunst, alles zu messen, was sich messen läßt, und davon einen Abriß (1 Theil §. 133. und folgende §§.) zu machen. Man theilet sie in die Längen Meßkunst (Longimetria), Flächen Meßkunst (Planimetria), Höhen Meßkunst (Altimetria) und in die Körper Meßkunst Stereometria), welches auch die Vistrkunst genennet wird. Endlich handelt die dritte Abtheilung von den krummen Linien und den durch selbige erzeugten Körpern.

## §. 3.

## Recht, Rechtsgelehrsamkeit.

Des Menschen Thun und Lassen hat, in so fern es von ihm selbst abhängt, weiter keine Beziehung als auf sich; selbst auch sein freyer Wille erstreckt sich nicht weiter. Was aufs Ganze Beziehung hat, hängt eben so wenig von ihm ab, als es ihm möglich ist, das Ganze auf einmal zu übersehen. Das Recht und Unrecht, was zu seinem Wohl dienet, hat der Schöpfer ihm in die Natur gelegt a); was aber das Wohl und die Glückseligkeit des Ganzen betrift: so hat der allmächtige Regierer dieses zu seiner Disposition für sich behalten, und wenn er es seinem Zwecke gemäß ausführen will b), so hat er durch die bürgerliche Gesellschaft c) solche Anord-

a) Pürters Enciclopädie, 1 Th. 1 Hauptst. §. 8. und 11, 12.

b) Pürter a. a. O. §. 10.

c) S. Die Abhandlung über den Grund der Verbindlichkeit bey positiven Gesetzen. Hannover 1775.

ordnungen getroffen, worin Gesetzgeber gleichsam seine Stelle vertreten, und wobey sich die einzelne Umstände der Menschen koncentriren, um sie in den Stand zu setzen einigermaßen das Ganze zu übersehen. Wenn man nun weiß, daß das Ganze aus seinen Theilen bestehet (1 Th. §. 16 und 17 A. G.): so wird man auch leicht schliessen können, daß lauter Gutes auch ein Gutes im Ganzen hervorbringen müsse. Da aber ein jeder Mensch das Gute des Ganzen nicht übersehen kann: so kann er sich auch nicht zweckmäßig darnach halten; sondern er muß durch Vorschriften, Regeln oder Gesetze, die dem Glücke des Ganzen entsprechen, von solchen regiert werden, welche die Glückseligkeit des Ganzen aus dem Glück der Theile besser übersehen können. Hierzu nun gehöret die Erkenntniß desjenigen was Recht und Unrecht ist. Ob nun zwar Recht im philosophischen Verstande nichts anders heißt, als was der wahre Zustand der Dinge (1 Theil §. 2. A. G.) erfordert: so ist es doch, wie aus dem vorhergehenden erhellet, politisch betrachtet, eigentlich die Vorschrift eines Obern, nach welcher der Unterthan seine Handlung einrichten soll. Noch kürzer könnte man das Recht erklären, wenn man es **eine vorgeschriebene Wahrheit nennete, welche mit dem geoffenbarten Lichte der Natur also übereinstimmet, daß sie ein allgemeines und besonderes Wohlwollen der Menschen zum Zwecke habe.** Diesem zufolge wäre die Rechtswissenschaft die Kunst vorgeschriebene Wahrheiten zu erklären und zu seinem oder anderer Gebrauch klüglich anzuwen-

zuwenden d) oder eine durch das Gesetz bestimmte Weltweisheit c).

## Anmerkung.

Wir nehmen hier das Ganze im weitläuftigen Verstande; so daß auch einzelne Reiche noch immer ein Theil des Ganzen ausmachen, ohnerachtet sie für sich auch ein Ganzes sind. Dieses Ganze nun stehet unter dem elastischen Scepter der Göttin Themis und durch dessen Wink setzet sie ganze Völker in Ordnung, gleichsam als wenn sie das Ganze würklich übersähe. Aber wie --- wenn man ihre sanfte Gesetze nicht befolgen will --- wenn Bellona sich ihr entgegen setzet ---? Ey nun --- dann muß das Kanonenrecht die Entscheidung machen.

## §. 4.

## Verwandtschaft und Uebereinstimmung des Rechts mit der Mathematik.

Aus dem was im ersten Theil gesagt worden (v. §. 1 bis 34. A. G.), und aus dem vorhergehenden folget:

1) daß die Rechtswissenschaft diejenige Verwandtschaft mit der Mathematik habe, welche Wahrheiten überhaupt mit einander haben;

2) daß das Recht und besonders das Naturrecht auf eben solche Gründe beruhe, wie die Mathematik; weil in beyden Wissenschaften sowol die theoretischen Wahrheiten, wie Grund und Schluß, als auch die praktischen, wie Ursache und Würkung, folgen;

3) daß

d) Freih. v. Senkenberg, Einleitung der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit Cap. 8. §. 1.

c) Senkenberg, a. a. O. im Vorberichte § 33.

3) daß der Uebergang vom positiven Rechte zur Mathematik das Naturrecht sey; weil die Grundsätze des ersteren sich immer auf lezteres reduciren, die Mathematik aber ihre Grundsätze mit dem Naturrecht gemein hat. Und wenn man gleich behaupten kann, daß in der Mathematik die Wahrheiten einleuchtender dargethan werden können, als in der Jurisprudenz: so ist die Ursache davon diese, daß ein Rechtsgelehrter alle historische, selbst axiomatische Wahrheiten, die gesetzlichen allein ausgenommen, so lange für Hypothesen halten muß, bis sie erwiesen worden a).

## §. 5.

## Die juristische Geomerrie ist ein gemischter Theil des positiven Rechts.

Da die Jurisprudenz sich sowol mit Erfindung der Wahrheiten beschäftiget wie die Geometrie (§. 1. 2.); da es ferner in beyden Wissenschaften Fälle giebet, welche einer Entscheidung bedürfen, und zwar einer solchen, wozu die Gründe aus beyden Wissenschaften genommen werden müssen; der Rechtsspruch also die Kenntniß beyder Wissenschaften voraus setzt: so müssen auch beyde mit einander sich verbinden lassen. Die Mathematik überhaupt hat der sel. Herr Polak schon mit der Rechtswissenschaft verbunden b); die Geometrie insbesondere ver-



a) *Strykius* de conscientia advocatorum. *Placcius* de Jcto perfecto.

b) Herr Polack ist wol der erste gewesen, der sie wissen-

dienet es, wegen ihres grossen Umfangs, gleichfals. In sofern nun die Mathematik überhaupt oder die Geometrie insbesondere mit der Jurisprudenz verbunden wird: so entstehet aus dieser Verbindung ein **gemischter Theil der positiven Rechtsgelehrsamkeit**; und also, nach Beschaffenheit der mit der Rechtsgelehrsamkeit verbundenen Hülfswissenschaften, eine **juristische Mathematik**, oder auch eine **juristische Geometrie** a).

## §. 6.

## Erklärung der gerichtlichen Geometrie.

Eine solche mit der Rechtsgelehrsamkeit verbundene oder **auf das Recht angewandte**, mithin **juristische**, oder **rechtliche**, oder auch **gerichtliche Meßkunst** (Geometria forensis) ist eine Wissenschaft, nicht allein streitige oder zweifelhafte Gröſſen und Figuren zu erfinden, auszumessen und gegen einander zu vergleichen, sondern auch die erfundene zu beurtheilen, zu erklären und zu entscheiden.

## §. 7.

---

senschaftlich behandelt hat. Ungar hat Beyträge geliefert, die aber immer für den Mathematikus allein bleiben werden. Wiedeburg hat ganz einzelne juristische, kammeralistische und ökonomische Fälle bey einigen mathematischen Wissenschaften angebracht.

a) Pürters und Schotts juristische Enciklopädie und Methodologie 1780. Auch Nettelbladts Vorrede zu Gabrens Dorf- und Bauernrecht.

## §. 7.

## Nothwendigkeit derselben.

Da die Geometrie, wie die Rechtsgelehrsamkeit, auf das gemeine Leben und Wohl der Menschen zwecket (§. 1. 2. und 3); da diese Wissenschaften so nahe und genau mit einander verwandt und verbunden sind, ihrer Wichtigkeit nicht einmal zu gedenken: so folget, daß ein Rechtsgelehrter Ursache habe, sich mit ihr bekannt zu machen, und zwar dergestalt, daß er ihre Kunstsprache (Terminologie) wisse, und die Theorie der Mathematik kenne; zumal da bey den Juristen von andern keine Rechts-Unwissenheit entschuldigt. Es ist aber auch eben so nothwendig, daß ein Mathematikus diejenigen Rechtsfälle kenne, die mit der Mathematik verwandt sind; damit er bey erforderlichen Gutachten geschickt sey, seine Wahrheiten richtig und ohne Unwissenheits-Fehler vorzutragen. Denn wenn es schon Pflicht für jeden Menschen ist —, daß er dasjenige Recht kennen soll, womit er Gotte, dem Staate, sich selbst, seiner Familie und seinem Nächsten dienen muß: ist dieses gewiß noch mehr Pflicht — für denjenigen, der in besonderen Geschäften dem Staat dienet, woraus wichtige Folgen, die insgemein aufs Ganze Beziehungen haben, entspringen, und der also noch mehr Ursache hat, sich dasjenige nach seinem ganzen Umfange bekannt zu machen, womit er dienet. Denn je wichtiger das Geschäfte ist, destomehr Vortheil oder Nachtheil entstehet daraus.

## Anmerkung.

Bey den Römern wurden die Feldmesser zur Beurtheilung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche Grund und Boden betrafen und in die Augen fielen, gebraucht. *Frontin.* de controvers. p. 43. Heut zu Tage aber muß ein Meßkünstler ausser den Streitigkeiten, welche über und unter der Erde entstehen, auch noch die Streitigkeiten über Wasser, nemlich Seen und Flüsse, ja auch in gewissen Betracht über Luft und Feuer beurtheilen können. Wiewol auch dergleichen bey den Alten schon statt fand. *Isidorus*, L. 3. orig. cap. 10. Tractatio de agrimensoribus romanorum.

## §. 8.

## Zweck dieses Werks.

Wenn man den weiten Umfang der Rechte erwegt, wenn man ferner überlegt, wie in unsern Zeiten durch die Reife des menschlichen Verstandes die Wissenschaften und Künste angewachsen sind: so wird man billig handeln, wenn man von einer Nebenwissenschaft (§. 5.) nichts weiter verlangt, wie Kunstsprache und Elementartheorie. Es ist also genug für einen Rechtsgelehrten, wenn er den Mathematikus verstehet und begreift. Wenn edle Philosophie und schlichter Menschenverstand dieses begleiten, dann wird er bey einer gewissenhaften Anwendung der Gesetze einen Ausspruch thun, der weder schielend noch doppelsinnig seyn wird. Und eben so für den Mathematikus wird es auch gut seyn, wenn er die juristischen Fälle kennet, die ihm zur Beurtheilung aus seinem Fache aufgetragen werden; wenn er weiß, wie er handeln soll, damit er nicht nachtheilig werde

oder eine gute Sache verderbe, die er in Commission hat, die insgemein entweder unmittelbar an das Recht grenzt und also durch Unwissenheit zum Rechtsstreite übergehen kann.

Der Zweck dieses Werks ist nun eben dieses was gesagt worden; und ob es zwar eine Folge zu seyn scheinet, daß, so wie der Mathematikus sich des Juristen in Rechtsfällen bedienen muß, so könne sich auch der Rechtsgelehrte des Mathematikers in mathematischen Fällen bedienen: so fehlet es doch dieser Folgerung an der gehörigen Allgemeinheit, weil es wol juristisch-mathematische Fälle giebet, aber keine mathematisch-juristische Fälle — mit andern Worten — da es in der Jurisprudenz Fälle giebet, die durch Mathematik entschieden werden müssen: so giebt es gegentheils keine Fälle in der Mathematik, die durch Jurisprudenz können aufgelöset werden.

Der Rechtsgelehrte, als Richter und Kommissarius, muß entscheiden und Urtheile fällen, und seine Urtheile müssen richtig seyn; es entschuldigt ihn nicht, wenn er nach falschen Grundsätzen geurtheilet hat, sondern alles reduciret sich nur auf ihn allein a).

## Anmerkung 1.

So wie die Sprache überhaupt nur das Zeichen unserer Gedanken ist: so kann Kunstsprache (Terminologie) auch nur die Kenntniß des historischen Begriffes einer Wissenschaft seyn; denn den philosophischen Begriff giebet die Erwegung der Sprache durch den Verstand oder der Theorie nicht anders als die Zusammen-

a) L. 3. §. 4. ff. si mens. falsum mod. *Goesius* C. 4. Antiq. agrar. in fin. Pütter a. a. O. §. 100, 101.

mensetzung verschiedener Linien, die in uns einen Begriff von der genauen Beschaffenheit einer körperlichen, oder ausgedehnten Grösse machen (1 Th. §. 133), ohne Maaßstab aber und Verhältniß verba vel lineae praetereaque nihil bleiben. Quadrat, kubik, perpendikular, horizontal, parallel, diagonal, vertikal, Tangent, Sekant, Rhombus, Trapez, Kathet, Hypothenuse u. s. w. kann man im Discurs gut zu nennen wissen, ohne eigentlich sagen zu können, ob Kajus, der eine rhomboidalische Figur, vor dem Sempronius, der ein Parallelogram mit jener von gleicher Grösse erhalten, Vortheil oder Schaden in Rücksicht des Umfangs habe? Auch wird man ohne Sachverstand der Linie, welcher in L. 29. ff. de A. R. D. Erwehnung geschiehet, eine sonderbare Erklärung geben, wie denn auch bereits öfters geschehen ist.

Also ist Terminologie allein zur Erkenntniß der Dinge nicht hinlänglich: sondern die Theorie muß ihr an der Seite stehen. Die praktische Kenntniß gehöret zu den Ausführungsmitteln, deren man sich bedienet seinen Zweck zu erreichen; mithin ist alsdann, wenn man beurtheilen oder ein Urtheil fällen soll, zwar keine praktische Ausführung einer Wissenschaft, wol aber die Kunstsprache derselben nothwendig. In Ermangelung derselben gleichet man einem Blinden, der mit dem Stocke erst zufühlet, und in Ermangelung der Theorie gleicht man einem Lahmen, der mitten im Flusse niedergesetzt wird.

## Anmerkung 2.

Wenn man auf die Geometrie noch herabschielet und ihr nicht die angeführte Nothwendigkeit zueignen will: so liegt der Grund dieser Verachtung in nichts anders, als in Unwissenheit, — und wie kan man auch etwas empfehlen, wovon man nichts weiß? Oder wie kan man etwas hoch schätzen, wovon man den Werth verkennet? Die Alten kannten ihren Werth schon ganz anders, wovon beym Godthofred ein mehrers

zu

zu lesen ist a). Und beym Plato hieß es: Nemo geometriae inperitus introeat.

## §. 9.

## Von der Methode und deren Eintheilung.

Seine Gedanken in einer richtigen Ordnung und auf eine geschickte Weise also zu fassen oder vorzutragen, daß dadurch eine noch unbekannte Wahrheit erforschet, oder eine schon bekannte aus Licht gestellet werde; oder eine geschickte Einrichtung der unterschiedlichen Dinge, die zu der Aufklärung einer Sache gehören, nach ihrer Beschaffenheit also anzuordnen, daß derselben Verbindung eine richtige Folgerung habe, und daß aus diesem der Schluß, die Wahrheit der Sachen richtig gezeiget, die ganze Sache aber füglich ins Gedächtniß könne gefasset werden, nennet man Lehrart, Methode (Methodus), Ordnung (Ordo), oder auch die Denkkunst (Ars cogitandi) b).

Ob es nun zwar eine einzige Regel einer guten Methode giebet, nemlich **das klare und bekannte zuerst, was aber dunkel und unbekannt, nachher zu setzen;** so muß dennoch anders verfahren werden, wenn man eine unbekannte Wahrheit suchet, als wenn man eine bekannte nur besser ans Licht stellet und sie näher behauptet. Im ersten Falle richtet man seine Gedanken auf die **Erfindung,** und diese Methode

---

(a Godthofred. in not. ad L. 2. Cod. de malefic. & mathem.

b) Pütter a. a. O. § 117. & seqq.

thode nennet man die Auflösende (Analitica); im andern Falle will man nur unterrichten, und dieses heißt man die zusammensetzende Methode (Synthetica). Die erste steigt von den bekannten Dingen immer höher und höher, bis sie das unbekannte erreicht hat. Die zweite aber steigt von den schlichten und allgemeinen Sätzen zu den mittlern herunter, bis sie zu den besonderen Sätzen oder Schlusse gelanget ist. Exempel findet man in *F. C. Baumeisteri* institutiones philosophicae rationalis methodo Wolfii conscriptae §. 395.

## §. 10.

### Unterschied der analytischen und synthetischen Methode.

Die auflösende Methode hat folgende Regeln: 1) kein Satz soll zugelassen werden, dessen Richtigkeit und Gewisheit nicht klar und deutlich begriffen ist; 2) alle Schwierigkeiten und Zweifel sollen auf das genaueste hervorgesucht, und ehe sie wohl erwogen, erforschet und erörtert sind, nicht vorbey gegangen werden; 3) das Leichteste und Bekannteste soll voran geschickt werden, damit das Schwere und Unbekannte dadurch ins Licht komme. Bey der zusammensetzenden Methode sind die besondern Regeln: 1) kein Satz soll zum Grunde angenommen oder zugelassen werden, als der ohnstreitig wahr und richtig ist; 2) der Beweis, womit ein Satz befestiget werden will, soll unwidersprechlich seyn; 3) Ein allgemeiner Satz soll völlig abgehandelt werden, ehe man zu den darunter begriffenen

und

und besondern Sätzen fortgehet; 4) ein Satz, welcher mehr andere in sich fasset, soll in allen seinen Theilen auf das genaueste zerlegt werden. Beyde aber haben das gemein, daß der vorgenommene Satz mit schlichten, eigentlichen und deutlichen Worten gefasset, und von allerley Zweydeutigkeit und Dunkelheit befreyet sey.

## Anmerkung 1.

Es giebet noch eine unvollkommene versteckte Methode (Methodus cryptica), wo man z. E. 1) gewisse Sätze als vorhin bekannt voraus setzet und also zurück läßt. 2) Andere zur Sache nicht nothwendig gehörige, zur Erleuterung und Auszierung der Rede einführet. 3) Die natürliche Ordnung verrücket, und was an einem Orte vorkommen sollte, an einem andern versetzet werde, den Zuhörer auf eine angenehme Weise zu übereilen, und besser zu bewegen.

## Anmerkung 2.

Die mathematische oder Wolfische Methode theilet ihre Lehrart in folgende Ordnung: 1) in Erwegungssätze (Propositio theoretica), z. E. die runde Figur ist zur Bewegung am geschicktesten; 2) in Uebungssätze (Propositio practica), z. E. die Grenzen eines Körpers sind seine Flächen.

Die Erwegungssätze sind entweder a) allgemeine, z. E. alle Dreyecke haben auch drey Seiten und heissen dogmatisch (dogmaticae); oder sie sind b) besondere, z. E. das Wasser wird von der Sonne angezogen, und werden historisch (historicae) genennet. Die Dogmatischen Sätze theilen sich wiederum in zwey Theile, z. E. in a) identische oder Grundsätze (Axioma, s. propositio identica), die z. E. keines Beweises mehr bedürfen, weil entweder Subject und Prädikat einerley ist, als: ein Körper ist eine gewisse Grösse; oder weil die Begriffe des Subjects und Prädikats schon hinlänglich bekannt sind, z. E. Schuld ist weniger wie nichts.

nichts. b) In dogmatische Erwegungssätze, wovon man nicht sogleich die Wahrheit einsiehet, diese erfordern also einen Beweiß und heissen insgemein Lehrsätze (Theorema), z. E. ein Körper nimmt im Fallen, an Geschwindigkeit zu. Folgerungen die hieraus entstehen, z. E. daher wird auch seine Kraft nachdrücklicher; macht man insgemein nicht wiederum zu Lehrsätzen, sondern zu Zugaben, Zusätzen (Corollarium) u. d. g. Die Uebungssätze theilen sich gleichfals in zwey Theile, als 1) in Heischungs- oder Forderungssätze (Postulatum), die man allenfals ohne Beweise zugeben kann, weil man ihre Möglichkeit einsiehet, und 2) in Aufgaben (Problema) worin etwas zu machen gegeben wird, z. E. zu finden wieviel die Geschwindigkeit eines fallenden Körpers in einer Sekunde zunimmt. Sie bestehen aus drey Sätzen: a) aus dem Vortrag (Propositio), b) die Auflösung (Resolutio), und c) in den Beweis (Demonstratio). Die historischen Sätze beruhen mehrentheils auf sinnliche Begriffe.

## §. 11.

## Uebereinstimmung beyder Methoden.

Da beyde Lehrarten Wahrheit zum Grunde voraussetzen (§. 9.), wenn sie Wahrheiten erfinden oder vortragen wollen; da ferner Wahrheiten als Wahrheiten, es mögen mathematische oder juristische seyn, einerley historischen Grund haben: so liegt die Ursache nicht in den Wahrheiten oder in der Lehrart, wenn man die Beweise nicht mathematisch führen kann, sondern in dem Zustand der Sachen. Zum mathematischen Vortrage gehören auch mathematische Wahrheiten oder axiomatische Sätze; woher aber kann der Rechtsgelehrte diese allezeit nehmen, alle nicht gesetzliche Sätze, die ihm vorgebracht werden, muß er erst hypothesiren, weil

er

er nicht für ihre Wahrheit haften kann. Und, wenn man selbst Gesetzgeber oder Richter vom Advocaten und Clienten scheidet: so sind erstere beyde immer noch in derjenigen Lage, des lezteren Gründe so lange für Postulate zu halten, bis sie durch untrügliche Mittel axiomatisirt sind. Oft müssen die Erfindungsmittel mit solchen Fällen durchwebt werden, daß man beynahe etwas Falsches voraussetzen muß, um hinter das Wahre zu kommen. Dieser populäre juristische Gebrauch fordert auch einen populären discursiven Vortrag; will man dieß nun synthetisch nennen, so unterscheidet sich nothwendig die synthetische Art von der analytischen, jedoch durch nichts als durch Ungewisheit axiomatischer Wahrheiten. Selbst der Mathematikus, der die Wahrheit in die einfacheste Idee auflöset und eine Reihe Sätze besonders signalisirt, wenn er strenge verfähret, hypothesirt außer den Axiomen alle seine Sätze, wovon wir im 1. Theile Beyspiele gegeben haben (§. 19. A. 21. A. 22. A. 29. A. 73, 74, 75. u. a. O. m.) Wenn man nun obiges mit einander recht beherziget: so siehet man, daß die Lehrarten in den wesentlichen Stücken überein kommen: beyde müssen wahre Grundsätze voraus setzen, wenn sie wahre Folgerungen darthun wollen, und beyde müssen und können nicht anders als durch einen Vernunftschluß urtheilen; also liegt der wahre Unterscheid nur an der Art der Zergliederung einer Sache a). Anmer-

a) Pürter a. a. O.

## Anmerkung 1.

Nach Wesembeck ist das Lehrgebäude der Rechtsgelehrten immer zuversichtlicher, wenn dadurch die Rechte erklärt, als wenn auf vorhergegangene Rechtsfragen aus dem Rechte gelehret wird: Weil es zu allen Zeiten welche gegeben, die nicht die Sachen nach den Rechten, sondern die Rechte nach den Sachen gerichtet.

## Anmerkung 2.

Nach analytischer Methode hat Anton Faber in seinen Rationalibus ad Pand. verfahren. Die synthetische Methode führte Heineccius in seinen Lehrbüchern ein. Der Herr von Wolf hingegen hat sowol seine Philosophie als seine Rechtsgelahrheit nach mathematischer Methode geschrieben, welchem Ickstatt und Cramer gefolgt sind. Conf. Schott Entwurf einer juristischen Enciclopädie.

## Anmerkung 3.

Die Sätze, welche einem Wahrheits liebenden Juristen oft vorgetragen werden, würde er freylich bald nach mathematischer Methode signalisiren können, allein er würde oft einen Rachesatz für einen Grundsatz, einen Verführungssatz für einen Lehrsatz, einen Lügensatz, für ein Lemma, einen Partheilichkeitssatz für ein Postulat, einen Interessesatz für ein Problem, und einen verfänglichen Satz für ein Consektarium überschreiben müssen. Wo sind also Grundsätze, wenn Unwissenheit herrscht? Wo Beweise, wenn Eigensinn und Vorurtheil die Stelle des Verstandes vertritt? Gewiß so wenig in der juristischen als mathematischen Methode. Die Anwendung sowol der Mathematik als Jurisprudenz aufs gemeine Beste erfordert Rechtschaffenheit und Verstand; ist diese gehörig verbunden, denn fehlet beyden Lehrarten gewiß nichts, und jede Sache wird sich analytisch so bündig und kurz alsdenn ergeben wie synthetisch. Und was hindert es der Wahrheit ob sie mathematisch oder juristisch gekleidet ist, wenn sie nur keine Masque gebraucht.

Was wir alhier von der Methode angeführt haben, begreift eigentlich nichts weiter als den Vortrag einzelner Wahrheiten und Handlungen, die eine Verbindung miteinander haben; was übrigens die Methode ganze Wissenschaften als ein System vorzutragen, gehöret nicht zu unserm Zwecke, und man muß dieses in solchen Schriften suchen, deren Gegenstand es ist a).

# Das zweyte Hauptstück.

# Von den Meßkünstlern der alten Römer und der jetzigen.

## §. 12.

## Namen der alten Meßkünstler.

In demjenigen Alterthume, welches uns in Rücksicht der guten Staatsverfassung das Merkwürdigste zu seyn scheinet, findet man eine Menge Personen, die das Amt eines Meßkünstlers verrichten. Die Griechen nannten diese Leute **Geometra** (γεωμέτρης) einen Erdmesser. Bey den Römern bekamen sie Namens nach ihren verschiedenen Verrichtungen, und diese Namen waren oft synonimisch; denn bald hiessen sie Terminorum custodes, **Grenzbewahrer**, Mensor, **Messer**, Agrimensor, Mensor agrorum, Mensor agrarius, **Acker- Land- oder Feldmesser.** Auch wurden selbige oft



a) *J. Fried. Eisenharti* instit. Historiae juris litterariae C. III. §. 1 & seqq. J. St. Pütters und A. F. Schott juristische Enciclopädie und Methodologie; ferner von Tevenar Versuch über die Rechtsgelahrheit 1777.

Geodetae, Conditores, Decempedatores u. s. w. genannt a).

## §. 13.

## Ihr Amt und Würde.

Ihr Amt war ein öffentliches Amt; denn in einer Verordnung des Theodosii werden alle diejenigen, welche sich ohne Reception Feldmesser nannten, ohne Widerrede bestrafet: diejenigen aber, welche ohne Profession Urtheile gefället hatten, wurden mit der Lebensstrafe belegt b). Weil die Meßkünstler bey den Alten mehr um die Ehre dienten als um Geld, so wurden sie dieserwegen sehr hoch geschätzet c). Wie sehr sorgfältig die Keiser gewesen, ihre Messer mit Ehre zu überhäufen, zeiget die vom Goesio d) angeführte Verordnung des Theodosii und Valentiniani, nach welcher sie Spectabiles (das Mittel zwischen Clarissimi und Illustres) bevor sie ordentlich aufgenommen, nachher aber Clarissimi solten genannt werden e). Nicht minder ist denselben die Befreyung und Erlassung der persönlichen Lasten zugestanden, so daß sie in Ansehung der Vormundschaften sich nicht entschuldigen konnten.

Auch

---

a) *Oetinger* de jure & controv. limit. cap. XVI. note a.

b) *Goesii* aut agrar. C. 4.

c) L. 1. ff. si mens. falf. mod.

d) var. leg. rei agrariae p. 343. woselbst es heißt: de magistr. etc.

e) L. 22. ff. de excusat. artif.

Auch ist aus diesem Gesetze zu ersehen, daß, außer den Rechtsgelehrten und Redekünstlern, die Feldmesser die Ehre der öffentlichen Professoren gehabt haben a); daher nennet **Valentinianus** b) diese Kunst, die gelehrte, und **Rigaltius** c) bedienet sich des Ausdrucks juris mensorii consultos, auch zeiget L. 1. ff. si mens. fals. recht artig ihr Ansehen und wie ehrwürdig sie gehalten worden; indem daselbst gesagt wird: daß auf solche Personen, die so bekannt und berühmt sind (tam praeclaros & illustres, graves & splendidi) d) der Verdacht eines Betruges nicht falle, und daß ihre Belohnung besser ein Ehrengeschenk (honorarium) als eine Besoldung (stipendium) genannt werde.

## Anmerkung 1.

Von diesen Messern sind jedoch diejenigen, von welchen in den Cod. Theod. VI. Tit. 34 gesagt wird: Primicerius mensorum ad instar scriniorum biennio expleto agentis in rebus ultimi militiam sortiatur, unterschieden. Dann diese scheinen unter allen Messern und Landmessern die Vornehmsten gewesen zu seyn e). Die Pflichten derselben bestanden darin: in dem Pallast des Fürsten zu dienen f); die Hoflager desselben zu bestellen; allen Hofleuten, die den Fürsten begleiteten, die bestimmte Häuser auszuzeichnen, und an



a) Exercitatio juridico-antiquaria de agrimensoribus romanorum §. VII.
b) L. 5. C. Th. fin. reg.
c) Observ. ad auct. fin. reg.
d) *Aggenus* de limit. agrorum.
e) C. Th. de Agent. in rebus.
f) L. ult. de div. offic.

die Thürpfosten den Namen des Einquartirten anzuschreiben a) In diesem Betracht hatten sie mit den Quartirmeistern (Metatoribus) einerley Amt, ohnerachtet unter ihnen ein grosser Unterschied war, denn das Amt der Quartirmeister war ausgedehnter b).

## Anmerkung 2.

Man muß auch von allen angeführten Messern noch unterscheiden die Baumesser (Mensor aedificiorum) c); den Getraidemesser (Mensor frumentarius); d) und den Maschienenmesser (Mensor machinarius) e), welcher sich einer Maschine (Groma) und eines Richtscheids bedienete.

## Anmerkung 3.

Aus den verschiedenen Benennungen erhellet schon, daß sie auch von verschiedener Rangordnung gewesen seyn müssen. So unterscheidet Cicero einen Decempedatorem (ein Mann der mit einem zehnfüssigen Maaßstabe maaß) von den eigentlichen Messern f), und es war platterdings verboten g), daß Sklaven oder niedrige Leute, oder solche deren Schande bekannt war, das Amt eines Schiedrichters, welches die Feldmesser oft verrichteten, übernehmen sollten h); man kan übrigens hier nachlesen was Theodosius beym Cassiodor anführet i) und sich noch merken, daß sie ein besonderes Col-

---

c) L. 4. C. Th. de metat. & Godthofred. ad. h. l.
d) Veget. L. 2. C. 3. & Leonis Tactic. C. 9. §. 8.
e) *Plinius* L. x. Ep. 28. 29.
d) L. 29. ff. de Excusat L. 10. §. 1. de vacat. mun.
e) *Bulenger* de Imp. Roman. L. VI. C. 42. *Brison* de V. S. sub voce Mensor. *Oetinger* l. c. und L. ult. ff. si mensor falf. mod.
f) *Philip.* XIII. 1. s. und XIII. c. 10.
g) L. 9. ff. de recept. qui arbitr.
h) Antiq. Agr. C. 4. p. 32.
i) L. 3. variar. Epist. 53.

Collegium ausmachten; denn ihr Amt betraf Sachen, welche bey den Römern für die heiligsten gehalten wurden.

## §. 14.

## Ihr Unterscheid von den Mathematikern.

Die Mathematiker waren bey den Griechen und Römern von denjenigen öffentlichen Amte unterschieden, welches die eigentlichen Mensores bekleideten, jene wurden mehr zu ihren Philosophen, und diese mehr zu ihren öffentlichen Bedienten gerechnet. Das große Ansehen, das die Mathematiker hatten, und die grosse Achtung, welche die Römer vor die Mathesis hegten a), hat jene wol in den spätern Zeiten verleitet, daß sie diese Kunst zu weit getrieben; sie zeugten nemlich der Mathesis viele unartige Töchter oder allerley magische Künste, als die Astrologie, Chyromantie, Physiognomie, Geomantie, und fingen daraus an zu weissagen und zu prophezeyhen, wodurch sie natürlicher Weise bey den Vernünftigen verhaßt werden musten, und wie man anfing, sie wegen der Wohlfahrt des Fürsten um Rath zu fragen, und als sie sich anmaßten die Nativität der Kaiser den Privatpersonen zu verkündigen, da geschahe es denn, daß die Gesetzgeber diejenigen, welche der Mathesis ergeben waren, mit den Auguribus Weissagern, Ariolis Wahrsagern, Auruspex Zeichendeutern und andern den magi-



a) *Cicero* L. 1. de Orat. C. 3.

schen Künsten ergebenen Leuten von gleichem Schlage in eine Klasse setzten b), und dieses sind diejenigen Mathematici, welche Sueton, Tacitus, Gellius, wie auch der Theodosianische und Justinianische Codex erwehnen, und welche durch unterschiedene Senatsschlüsse und Fürstlichen Verordnungen aus der Stadt Rom und Italien vertrieben wurden c), und aller Umgang mit demselben untersagt wurde d). Die von diesen ganz unterschiedene Geometra oder Feldmesser waren jedoch hievon ausgenommen e). Denn man rechnete sie unter die Lehrer der freyen Künste, und die Erlernung ihrer Wissenschaft hielt man für das gemeine Wesen nothwendig und nützlich; daher sie denn auch mit vielen Ehren überhäuft wurden f).

## Anmerkung.

Die Mathematici, Genethliaci, Chaldaeos, Magii, Astrologi waren bey dem gemeinen Volke der Römer zulezt von einerley Ansehn; weil letztere sich anmasseten durch Mathematik ihre falschen Sätze zu beweisen.

§. 15.

---

b) L. 2, 3, 4, 5. C. de malef. & mathemat.

c) *Tacitus* L. 2. Annal. c. 32. *Sueton.* in vitellio C. XIV. und *Tertull.* L. 1. de Idol. C. 9.

d) L. 5. h.

e) L. 2. h.

f) L. 1. ff. de extraord. cognit. L. 1. C. de malef. & mathemat. auch *Jos. Nerii* Analecta L. II. C. 8. in Rob. *Gavdentii* Miscell. Hal. Erud. T. IV. p. 706. *Dicelli* progr. in *Kromayeri* tribus spicileg. p. 194.

## §. 15.

## Ihre vornehmsten Verrichtungen.

Ihre erste Hauptverrichtung war die Bestimmung neuer Grenzen und die Wiederherstellung der alten, und weil die Grenzen bey den Römern für heilig gehalten wurden: so wurde diese ihre Verrichtung auch unter die heiligen gezählet. Man gebrauchte sie ferner zu den Anlegungen der Kolonien, wozu sie mit dem Curator von dem Senat abgeschickt wurden, und wenn sie die Grenzen hiervon bestimmten: so hiessen sie in Rücksicht dieser Verwaltung Finitores **Markscheider** oder Limitatores **Wegscheider** a), und zwar deswegen, weil ein Querweg Limes genennet, und limitari für unterscheiden, theilen oder austheilen genommen wird b). Das Verfahren der Finitoren oder Limitatoren ist beym Goesius umständlich beschrieben c). Und wie sie ihre Grenzlinien, die sie gemacht hatten, beschreiben musten, davon giebt uns Aggenus d) folgendes Beyspiel: „Von jenem Hügel, welcher N. N. genannt wird, auf jenem Flus und „durch denselben zu jenem Bach, welcher N. N. „heißt, oder auf jenem oder durch jenem Weg „zu dem Fusse eines Berges, welcher Ort N. N.



a) *Cicero* Agrar. II. 13.
b) *Sidonius* Ep. 7. 1.
*Plinius* 17. 22. Vineas decumano oportet limitari XVIII. pedum latitudine ad contrarios vehiculorum transitus, & L. 1. D. de flum. ne quid ager limitatus.
c) *Goesius* Antiq. agrar. C. 4.
d) *Aggenus* de limitib. agror. p. 59.

„genannt wird, und von da über den Rücken „desselben Berges durch die Wasserscheidung „(divergia aquae), wo sich das Regenwasser „von einander scheidet und zu beyden Seiten her„unter läuft zu demjenigen Orte, welcher N. N. „genannt wird, und von da unterwerts zu jenem „Ort, und von da auf jenen Kreuzweg, und „von da durch jenes Denkmal auf jenen Platz, „woselbst die Beschreibung ihren Anfang genom„men hat." Dahin zielen die Worte des Virgils:

„Ne signare quidem aut partiri limite campum „Fas erat."

GEORG IV. 126.

Ferner war ihre Verrichtung die Grenzaltäre (Termini) oder Grenzsteine zu setzen, und deren Inschriften zu bestellen e). Auch lag ihnen ob, die Grenzen der Privat-Aecker in Ordnung zu halten f). Sie musten auch von allen diesen Abrisse auf Kupfertafeln verfertigen, welche sie Formas nannten g), (wovon in dem Hauptstück von den geometrischen Karten ein mehres.) Nicht minder musten sie das Register (Tabularium) von allen Veränderungen in Ordnung halten, und wie dieses geschahe, hat Hyginus weitläuftig und sehr deutlich beschrieben h).

Anmer-

---

e) *Ovidius* L. 1. metamorph. v. 130. und Juvenal sat. VIII. v. 38.

f) *Sicul. Flacc.* de condit. agr. p. 2.

g) *Brissonius* de V. S. l. h. voce. und L. 5. C. 124. de formulis, ferner *Ulpianus* L. 8. ff. ad L. Jul. percul.

h) *Hyginus* de limit. constit. p. 193.

## Anmerkung.

Ihre vorzügliche Beschäftigung bestand in der Besichtigung (Inspectio ocularis) und Wiederherstellung alter Grenzen, weswegen sie auch Rectores genannt sind. Sie hatten zwar nicht die Befugniß, für sich allein Grenzstreitigkeiten zu entscheiden oder zu berichtigen: sondern musten dazu von dem Prätor beordert werden; dagegen war auch der Richter verbunden den eigentlichen Streit dem Berichte des Feldmessers gemäs zu entscheiden L. 8. ff. fin. regund. L. 3. C. fin. reg. umständlicher im L. 1. C. Theod. fin. regund. Cicero sagt in Agraria II. „die Decemviri schicken den Feld„messer ab; was derselbe dem einen von dem er abge„schickt ist, berichtet, ist rechtlich (ratum)". Und auf diese Art soll, wie Goesius meinet, die Stelle des *Pauli* L. 3. §. 4. ff. si mens. falf. mod. verstanden werden. „Wenn ein gerichtlich angenommener Feldmesser mich „in seinem Berichte betrogen hat, ist derselbe mir ver„bündlich, wenn ich deshalb im Gerichte weniger er„halte. Wenn gar der gerichtlich angenommene Feld„messer aus Bosheit gegen mich berichtet: so zweifelt „Pomponius, ob er mir verbündlich seyn müsse, welches „er denn annimt. Ja dieses muß allerdings angenom„men werden, fügt er am Ende des 4. C. der Antiq. „Agrar. hinzu, weil wegen eines solchen Berichts „gegen mich geurtheilet und ich verurtheilet worden, „dasjenige wieder zu erstatten, was ich nicht schuldig „war. Der Grund, welcher zum Zweifel Anlaß gab, „scheint dieser seyn zu können, weil das Gutachten des „Feldmessers nicht sowol von der Person des Feldmes„sers als vielmehr des Richters Kraft zu erhalten scheint, „so daß er demjenigen, der ihn abgeschickt hatte, Be„richt abstatten müsse."

## §. 16.

## Ihr Amt in Privat-Sachen.

Von nicht minderer Wichtigkeit waren ihre Verrichtungen in dem gemeinen Wesen oder in den Pri-

Privat-Angelegenheiten; sie musten nemlich bey Tausch, Verkauf und Theilung der Grundstücke die Grössen bestimmen*), auch bey Ab- und Anspühlungen, welche in den Flüssen vorgingen, musten sie den Schaden bestimmen und die Theilung der natürlichen Accession verrichten.

## §. 17.

## Sie wurden auch als Schiedsrichter gebraucht.

Grenzstreitigkeiten wurden durch Schiedsrichter beygelegt a). Diese waren nicht immer Kunstverständige, ihnen wurden daher insgemein Feldmesser beygeordnet b), war aber auf den Feldmesser kompromittirt, so entschied dieser die Sache c); denn es gab zweyerley Gattungen von Schiedsrichtern d). Diejenigen, auf welchen die Streitende kompromittirten, wurden Recti und Compromissarii genennet, weil sie die Beendigung der Sache ex recepto, d. i. ex compromisso übernahmen e), und in diese Klasse gehörten unstreitig die Feldmesser. Zu der andern Gattung gehörten diejenigen, welche z. B. bey Kauf- und Verkaufungen zur Bestimmung des Werths, bey der Vorstandsleistung zum Beweise

---

*) L. 2. ff. de Action. empt. L. 1. ff. si mens. fals. mod. dixerit.

a) L. 7. ff. fin. reg & L. ult. C. Th. ibid.

b) *Fabri rationalia* 8 etc. ff. fin. reg.

c) L. 8. §. 1. ff. ibid.

d) *Wissenbach* diff. ad ff. T. 1. diff. 15. §. 12.

e) L. 12. C. de Judic. imgleichen tot sit ff. de recept. & qui arbitr. L. 5. §. ult. C. de recept. arbitr. L. ult. C uti & apud quem.

weise der Güte der Bürgen; bey Streitigkeiten über die Falcidiam zur Schätzung des Verstorbenen Vermögens gebraucht wurden f). Die Schiedsrichter der ersten Gattung waren entweder von den Partheyen selbst erwählet, und hiessen Arbitri recepti g), oder sie waren von dem Magistrat angeordnet h). Schon die Gesetze der 12 Tafeln billigen dieses, als in welchen dem Magistrat erlaubt ist, drey Schiedsrichter zu bestimmen i). In der L. mamilia ist es jedoch auf einen eingeschränkt k).

§. 18.

## Besonders als Grenzschiedsrichter und über Dinge, die in die Augen fielen und Grund und Boden betrafen.

Denn **Kompromissarien**, welche insgemein bey Dingen die in die Augen fielen und also mehren-

---

f) L. 7. ff. de contrah. empt. L. 8. ff. qui satisd. cog. & L. 1. §. 6. si cui plusquam per L. Falcid.

g) L. 44. & 52. ff. de recept. & qui arbitr.

h) *Cicero* de offic. 1. 20. Valer. Maxim. L. VIII. C. 3.

i) *Cicero* lib. 1. de legib. Rittershus. ad LL. 12. tab. claff. 3. P. 2. Cap. 12.

k) Und zwar werden Arbitri recepti daher genennet, weil sie die Entscheidung (Arbitrium) übernommen T. ff. de recept. qui arbitr. recip. indem sie. wie Justinian sagt, ex recepto, d. i. ex compromissio die Beendigung der Sachen übernehmen. Man unterscheidet übrigens auch einen Arbiter von einem Arbitrator. Conf. *Rolandinus* in summa notar.

mehrentheils Grund und Boden betrafen, war, wenn sie als Schiedsrichter urtheileten, die vollkommenste Gewalt verliehen, nach Gutbefinden und Billigkeit zu bestimmen, was einer dem andern abtreten sollte. Es geschahe durch die Worte Bona fide, mit der zuweilen hinzugefügten Formel: Quantum aequius medius sit dari. Beyspiele davon findet man beym **Brissonius** a). Sie pflegten ihre Rechtssprüche durch die Formel: Requiri placere terminos quos veteres possessores pegerunt, bekannt zu machen b). Sie suchten die Streitigkeiten an dem streitigen Orte in Gegenwart der Partheyen zwischen denselben beyzulegen, und setzten die Grenzsteine. c). Ihr Ausspruch muste auch in Gegenwart der Partheyen bekannt gemacht werden, und er wurde so heilig gehalten, daß von demselben nicht konnte appelliret werden d).

## Anmerkung 1.

Die ehemalige fratres aruales oder sodales hatten gleichfals die Untersuchung über Grenzstreitigkeiten, L. 14. C. Th. de pagan. sacrif. & templ. *Rittershus.* l. c. Cui ac obs. L. 10. 134. & L. 11. Cap. 5.

## Anmerkung 2.

Was in den Fällen, wenn mehrere Personen das Amt eines Schiedsrichters übernommen hatten, unter sich aber nicht einig werden konten, Rechtens war, hat der Verfasser de agrimensoribus romanorum §. 19. aus der L. 17 und 27 ff. de recept. qui arbitr. weitläuftiger ausgeführt. §. 19.

---

a) *Brissonius* de Formul. L. 5. C. 15.
b) *Brissonius* L. c. C. 124.
c) *Cicero* de Leg. L. I. C. 21.
d) L. 19. §. vlt. L. 27. §. 2. ff. de recept. qui arbitr. L. I. C. eod.

## §. 19.

## Ihre Belohnung.

Ihr Lohn ist von den ersten Zeiten der Römer nirgends bestimmt; sondern es ist wahrscheinlich, daß sie Ehren halben gedienet haben a). Daher vermuthete man von ihnen keinen Betrug. Später haben sie allerdings eine Belohnung erhalten, und es musten ihm diejenigen Partheyen bezahlen, welche ihm zur Beylegung ihres Rechtshandels an Ort und Stelle geführet hatten b). Weil unter solchen Personen, worunter die Feldmesser gerechnet wurden (§. 13.) kein Miethkontrakt statt fand; sondern man von ihnen schon die Vermuthung hatte, daß sie niemanden überfordern noch übertreiben würden: so hatte man kein Regulativ ihrer Bezahlung gemacht; sondern das, was man ihnen gab, wurde als ein Ehrengeschenk (Honorarium) und nicht als ein Stipendium betrachtet. Es war also nichts anders als eine Vergütung ihrer Bemühung für ihre Wissenschaft und Arbeit c) (pro studio & labore), und diese waren im widrigen Falle recht herrlich bestimmt.

Anmer-

---

a) L. I. ff. si mens. falsi mod. dix. und *J. Gottefr.* ad L. 132. ff. de R. J.

b) L. §. 1. ff. fin. reg. si mensor ab altero solo conductus sit, condemnatio erit facienda ejus qui non conduxerit, in partem mercedis. Man sehe auch *Marsmanni* Miliologia C. 10. Nro. 2.

c) L. I. ff. si Mens. falsi mod.

## Anmerkung.

Von der Bestimmung des Honorarii der Feldmesser ist in der Verordnung des *Theodos.* und *Valent.* de Controversis agrorum folgendes angeführet: Praecipimus itaque agrimensoribus, ut pro laborum vicissitudine Geometricae artifundum cui finem restituens, in trisinii rationem steterit & convenientiam trium centuriarum ibidem esse signaverit, tres aureos a) accipiant, absque sua pulveratica b). Quod si limitem direxerit, volumus, ut per singulas possessionis uncias singulos aureos c) accipiat.

§. 20.

## Ihre Bestrafung.

Die Römer haben, wegen ihres großen Zutrauens zu den Feldmessern, ehemals nicht einmal eine Klage gegen selbige gehabt, bis endlich der Prätor eine besondere Klage gegen sie einführte, wovon der Titel in den Pandekten: si mensor falsum modum dixerit nachzusehen.

Diese

---

a) Anmerkung des Verfassers de Agrimensoribus romanorum: „ Hodie si velimus aureo-
„ rum ducere calculum, valebit forsan
„ ducatum Hungaricum, *Sichard* ad L. 34.
„ C. de donat. *Mornac* ad L. II. ff. de dolo.

b) Der erwehnte Verfasser de agrimens. rom. hat sich weitläuftig über das Wort pulveralicum eingelassen. S. XIX. daselbst Not. 2.

c) Eben dieser Verfasser macht allhier die Parenthese: seu ut *Heineccius* in *Brisson* de verb. signif. putat, *Centum sestertium*, affirmans Triboniarum, ejusque socios vocabulum *Solidi* vel *Aurei*, quoties edicto praetoris & antiquiorum JCtorum fragmentis occurrit hanc summam substituisse.

Diese Klage kann sowol wegen eines vorsetzlichen Betruges als auch wegen der Unwissenheit, im leztern Falle jedoch aller Vermuthung nach nicht gegen jeden, sondern nur gegen diejenigen Feldmesser angestellet werden, welche sich der Feldmeßkunst rühmen. Namhafte Strafen gegen betrügerische Feldmesser finden sich nicht. Und nur derjenige, welcher als Feldmesser nicht angenommen ist, und gleichwol ein Urtheil gefället hat, soll am Leben gestraft werden *).

## §. 21.

## Von den jetzigen Feldmessern.

Ob zwar das Amt der jetzigen Feldmesser eine allgemeine Beschäftigung für Ingenieur-Officier, Ober- und Unterbauräthe durch Inspektoren und Maschinendirektoren ꝛc. geworden ist; so hat ihre gerichtliche Beschäftigung doch immer einen Mann zum Gegenstande, der, wenn er als Feldmesser dienet, mit dem Eyde auch alle obige Charaktere so lange ablegen muß. An vielen Orten hat man jedoch in Eyd und Pflicht stehende Feldmesser, welche daher zu jedem Geschäfte, das ihnen aufgegeben wird, in ein und eben denselben Lande nicht gebrauchen besonders vereydet zu werden. Wird ihnen aber ein Geschäfte in einem andern Lande aufgetragen, so werden sie wiederum besonders vereydet. Man hat nach dem Oetinger auch noch eine Art Feldmesser, die man Untergänger zu

*) Qui non fuerit profeſſus, nihilominus tamen judicaverit, capitale ſententia feriatur. Conſtit. *Theodoſ.* & *Valent.* ſupra allegata.

zu nennen pflegt. Diese Untergänger sind erkießte Richter und geschworne Schiedsmänner, welche die Marksteine seßen und die nachbarlichen Streitigkeiten in den liegenden Gütern entscheiden a). Man heißt sie auch **Steinseßer, Landscheider, Umganger**, weil sie jährlich die Markungen umzugehen und die Grenzen der Felder zu besichtigen pflegen, welches man auch untergehen heißt. Es giebet **Oberuntergänger** und **Unteruntergänger** b), von welchen jene die Dienstbarkeiten in den Städten zu entscheiden pflegen, leßtere aber auf dem platten Lande die Grenzen, Dorf- und Feldpolicey beobachten. Diese Richter entscheiden auf den Augenschein an Ort und Stelle c).

## §. 22.

## Ihre Schuldigkeiten und Qualität.

Die Feldmesser müssen, nach Erkundigung der Grössen von den Sachen, die ihnen anvertrauet worden, einen demonstrativischen Grund und Ursache angeben, wie die Sachen sind und wie sie entschieden werden müssen d). Diesem zufolge soll man keine gebrauchen, welche nicht entweder bereits Profession gethan haben oder ordentlich examiniret sind, und zwar dergestalt, daß sie sowol die Theorie als Praxin verstehen; denn welcher nicht die Theorie verstehet, der kann auch nicht den Grund seines Verfahrens angeben.

---

a) *Sichard* in l. 3. num. 4. C. fin. reg. *Oetinger* de jure & controverſ. limit. C. XVI.
b) *Oetinger* l. c.
c) Ibid.
d) *Oetinger* l. c. C. XV. & XVI.

ben. Und weil ihre Verrichtungen mehrentheils von wichtigen Folgen sind, so müssen sie von ihrer Treue und Redlichkeit einen Eyd ablegen, welcher ohngefehr folgendermaßen könnte abgefasset werden.

## §. 23.

## Allgemeiner Eyd der Feldmesser.

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich die mir aufgetragenen Sachen, sowol von Obrigkeits wegen, als auch von jedermänniglich besonders, mit getreuem Fleiß auf mich nehmen und nach meinem besten Verstande und Wissenschaft und dieses Landes gebräuchlichen Ordnungen, Satzungen und Statuten gemäß, verrichten, die besorgende Streitigkeiten und Irrungen zwischen den Partheyen soviel möglich abwenden, verhüten und gütlich beylegen will; einem jeden das Seinige, was ihm von Recht und Billigkeit wegen gebühret, aus rechtem Grunde der Kunst, unpartheyisch scheiden, und genau nach allen Punkten, Linien, Winkeln und Flächen messen, auch wenn ein Gutachten von mir gefordert wird, will ich, was zur Aufklärung der Sache dienet nichts verschweigen; auch ohne Ansehen der Person, niemanden zu Liebe noch zu Leide, weder aus Gunst oder Gabe oder wie es Namen haben mag, handeln, auch überhaupt also verfahren, wie es einem redlichen Mann der Kunst wohl anstehet, und ich es im Recht und vor Gottes Gerichte verantworten kann, so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

## §. 24.

## Geschäfte der Feldmesser.

Die vornehmsten Geschäfte der Feldmesser sind: die Grenzen zu bestimmen und in Ordnung zu halten; die Theilung der unbeweglichen Güter; die Entscheidung der nachbarlichen Irrungen bey Grundstücken, Wasserleitung und Beflössungen der Wiesen; die Abwässerung oder Bewässerung ganzer Gegenden, welche zu Weiden oder Ländereyen nutzbar gemacht werden sollen; die Anordnung, wie Torfmohre gehörig und ohne Nachtheil können bestochen und genutzet werden; wie Holzungen anzupflanzen, zu hägen und zu nutzen sind.

Die Flüsse des Landes gehören unter ihre Aufsicht, und sie können dafür sorgen, wie die Ufer in gutem Stande erhalten werden, damit keine schädliche Serpentinen und Ueberschwemmungen entstehen. Die Heerstrassen und gemeinen Wege hören unter ihre Aufsicht. Aus den Charten, welche ein Land zur Bewahrung der localen Gerechtsamen hat, müssen sie ersehen, wie bey entstandenen Veränderungen die ehemalige Beschaffenheit des Orts gewesen a). Und,

um

a) Kyros beym Xenophon schickte jährlich einen Mann im Lande herum, der die Aecker und Gegenden visitiren muste, ob sie gehörig genutzet würden, oder ob nicht eine Gegend besser genutzet werden könnte? Dieser muste die nothwendigen und die etwaigen Verbesserungen angeben, muste also wol ein Sachverständiger seyn. Xenophons Kyropädie, 1. Theil, 8tes Buch.

um kurz zu gehen, wollen wir die Worte des Oeringers a) gebrauchen: „Die Geometrie „ist zu allen Handthierungen im ganzen mensch„lichen Leben sehr fürtreflich und nothwendig."

## §. 25.

## Von den Gehülfen des Feldmessers.

### A. Von den Kettenziehern.

Die Kettenzieher sind ein wesentlicher Theil eines Feldmessers. Sie müssen von dem Feldmesser gehörig nach §. 42 1. Th. unterrichtet seyn. Aus diesem Grunde kann der Feldmesser nicht zugeben, wenn man ihm täglich andere Leute, z. E. Handdienste, dazu geben will. Besonders, da Kettenziehers allerley Hinterlist und Betrügereyen, welche jedoch nicht anders als aus Dummheit oder Einfalt geschehen, dem Feldmesser spielen können, dadurch derselbe dann in allerley Verlegenheit gerathen, auch die Arbeit aufgehalten werden kann. Daher ist es oft gut, daß solche Leute beeydiget werden. Die Formel eines solchen Eydes könnte ohngefehr also eingerichtet werden:

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich nach dem Unterrichte, den mir der Feldmesser giebet, die Kette genau und accurat beobachten will; sie weder nachlässig krumm liegen lassen, noch bey ein oder andern Kettenzuge etwas zugeben oder verkürzen will; oder auch sonsten Betrügereyen weder einem zum Vortheile, noch dem andern zu Schaden, vorzunehmen gedenke: so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Evangelium.



a) l. c. C. XV.

### B. Von den Anweisern.

Der Anweiser kann auch oft, besonders wenn er Interesse bey der Sache hat, einer Sache nachtheilig werden; es ist daher nothwendig, daß derselbe folgenden Eyd ablege:

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich diejenige Sache, die ich anzeigen soll, nach bestem Wissen und Gewissen, dem Feldmesser anzeigen werde, und zwar dergestalt, daß ich weder mir noch einem andern etwas zum Nachtheile oder Vortheile verschweigen werde, noch falsche oder andere Namen als mir von demselbigen bekannt sind, den Grundstücken geben, auch in solchen Fällen, worin ich zweifelhaft bin, meinen Zweifel entdecken wolle: so wahr mir GOtt u. s. w.

### C. Von dem Backenstecher.

Ohne den Anweiser und den Kettenzieher kommt dem Feldmesser, bey weitläuftigen Messungen, noch eine vierte Person zu, welche ihm die Backen steckt und wieder zusammen holt. Ob nun zwar das Backenstecken eigentlich das Geschäfte des Feldmessers selbst ist, weil oft die Scheidungslinien zweifelhaft auch unrichtig angegeben werden können: so ist doch nicht zu leugnen, daß durch einen Backenstecher die Arbeit sehr befördert werde, und oft die Kosten dadurch auch sehr gemindert werden. Solte nun der Feldmesser die Fähigkeit, Backen zu stechen, jemanden anvertrauen wollen: so wird gleichfals nöthig seyn, daß derselbe beeydiget werde, und zwar folgendergestalt:

Ich N. N. schwere u. s. w. daß ich die Backen niemanden zu Liebe noch zu Leide, weder aus Gunst oder Gaben, oder was sonst noch mehr schädliche Absichten seyn könnten, stechen; auch alles, was mir der Feldmesser aufgiebt, getreulich verrichten wolle, und wenn die Grenzen zweifelhaft oder dunkel, ich solche dem Feldmesser anzeigen wolle, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

## §. 26.

## Verfahren gegen unrichtige Handlungen.

Den vorsetzlichen Betrügereyen der Feldmesser sind Schranken gesetzt, und besonders ist die Actio Edicti, si mensor falsum modum dixerit, dagegen eingeführet a). Sie findet jedoch nur hauptsächlich bey wissentlichem Vergehen, die von einem geschwornen und im Amte stehenden Feldmesser begangen werden, statt. Jedoch sind auch diejenigen einer Strafe unterworfen, welche aus Unwissenheit der Kunst schaden, weil sie sich eines Werks unterfangen haben, welches über ihr Vermögen des Verstandes war. Derjenige Messer, welcher durch einen andern seine Geschäfte verrichten lässet, macht sich schuldig, und nicht der, welcher die Arbeit verrichtet hat b). Doch soll in diesem Fall der Kläger zuförderst den Gegentheil, der von der falschen Messung mehr empfangen, in Anspruch nehmen; und wann der nicht bezahlen kann, alsdenn erst den



a) L. I. §. 1. ff. si mens. fals. mod.
b) L. I. in fin. & L. seq. ff. l. c.

Messer zu Ersetzung des Schadens anhalten c). Wer aber kein ordentlich recipirter Messer ist, und ohne Argliſt aus Unverstand einen Irrthum begangen, er habe für seine Mühe eine Verehrung empfangen oder nicht, der kann nicht rechtlich belangt werden; weil derjenige, welcher einen solchen ungeschickten Messer angestellet, sich die Schuld selbst zuzuschreiben hat d). Es können zwar die Erben des vernachtheiligten Theils die obige Klage anstellen; aber gegen des Messers Erben wird sie nicht zugelassen e).

## §. 27.

## Von den Afterfeldmessern.

Ob es zwar in allen Künsten und Wissenschaften Pfuschers giebet: so ist doch keine mehr damit belastet, als die Arzneywissenschaft und Meßkunst. Von lezterer wollen wir nur anführen, was Oetinger im XV. Cap. de jure & controv. limit. davon sagt. Diejenigen, welche von den Römern für ordentliche Messer gehalten wurden, musten achtbare Männer und in der Kunst vortrefliche Meister seyn; sie musten andere lehren können und hochberühmt seyn. Sie musten die rechten Fundamente der Arithmetik und Geometrie verstehen, und nicht allein, wie die Idiotischen unerfahrnen Feldmesser, mit der Ruthe

---

c) L. 2. § 1. & l. si mens. §. 1. ibid.

d) §. praeterea. Inst. quib. modis re contrah. oblig. L. 27. §. stari ff. de recept. & qui arbitr.

e) L. Si duobus §. ult. ff. ibid. *Oetinger* de jure & controv. limit. cap. XVI.

Ruthe zu messen wissen; sondern mit Triangeln und allerhand Figuren, wie auch künstlichen Instrumenten, arbeiten a) können.

Was übrigens von den schlechten Feldmessern bey Theilungen zu halten, führet der Hr. Verfasser der Oecon. forens. mit folgenden Worten an:

„Auch bey den Gemeinheitsaufhebungen müssen keine andere Feldmesser, als nur solche, welche von einer geprüften und bewährten Geschicklichkeit sind, gebraucht werden. Ja, mit Recht mag man behaupten, daß bey den Vermessungen, welche den Grund zu den Gemeinheitsaufhebungen legen sollen, noch weit mehrere Richtigkeit und Genauigkeit als bey solchen, die nur blos zu Bestimmung der Güter Werths



a) Differentia haec agrimensorum habetur etiam in l. ult. ff. si mensor. falsi. mod. dixerit, Ubi machinarius mensor ab Ulpiano dicitur ad Decempedatoris differentiam. Geometrae enim non tantum pertica sive decempeda utuntur, sed etiam gromate, hoc est, machinula, qua formas quadratas aut trigenas designantur, earumque latera metientes arcarum spatium facile ex iis colligunt. Hi appellantur Machinarii mensores. Decempedatores autem non machinula, sed pertica tantum sive decempeda utuntur, quos etiam Architectos & redemptores dicimus. Sed architectus proprie est structorum Princeps, qui aedificiorum rationem comminisci & instruere didicit, ac graphicè, hoc est, lineamentorum ductu eas formas describere. Redemptor est, qui suis caementis aedificat alii. *Oetinger* l. c. cap. XV. lit. e.

geschehen, erfordert werde. Ein erfahrner und geübter Feldmesser ist in diesen Fällen um so nöthiger, als es hier nicht bloß auf eine allgemeine Bestimmung der Grösse, sondern nach geschehener Auseinandersetzung auch auf eine geschickte Vertheilung der den Interessenten zugefallenen Grundstücke ankommt. Sowol die Lage, als auch viele andere Umstände mehr, müssen dabey in Erwegung gezogen werden. Hierzu aber ist die Vermessungskunst für sich allein nicht hinreichend; sondern es wird auch ein geübtes Auge und hinlängliche Beurtheilungskraft verlangt. Geschickte und erfahrne Feldmesser können zu der Beförderung der Gemeinheitsaufhebungen sehr vieles beytragen, und den Separationscommissarien die Sache öfters gar sehr erleichtern, indem ihnen bey der Vermessung die Lage und die eigentliche Beschaffenheit des zu theilenden Gegenstandes am besten bekannt geworden ist, und sie daher Vorschläge zu einer glücklichen Theilung oder Vertauschung der Grundstücke zu thun vorzüglich im Stande sind."

„Man kann daher denjenigen nicht beypflich-
„ten, welche der Meinung sind, daß nicht eben
„bey allen Gemeinheitsaufhebungen eine geome-
„trische Ausmessung nothwendig sey; sondern
„man sich dabey zu Ersparung der Kosten, ge-
„schickter Bauersleute, um die zu vertheilende
„oder zu vertauschende Grundstücke, nach dem
„Landstock, in ihrer Grösse bestimmen zu lassen,
„bedienen könnte.

„Es ist zwar wahr, daß die geometrischen
„Vermessungen sehr kostbar fallen, und dieses

eine

„eine Ursache ist, wodurch viele von der so nütz-
„lichen Aufhebung schädlicher Gemeinheiten zu-
„rück gehalten werden. Wahr aber ist es
„auch, daß die eigentliche Grösse durch kein an-
„deres Mittel mit Zuverlässigkeit und Gewis-
„heit bestimmet werden kann; am wenigsten
„mag solches durch die bekannte Vermessung der
„Bauersleute nach dem Landstocke geschehen;
„die Berechnung dieses Landstockes selber ist
„sehr selten, wie ich verschiedene Versuche da-
„von gemacht habe, richtig. Und wenn dieses
„auch wäre, so kann man sich doch von der Zu-
„verläßigkeit solcher Vermessungen nur blos bey
„regulairen Figuren versichert halten. Sobald
„aber das Grundstück, dessen Grösse bestimmt
„werden soll, in eine irregulaire Figur abweicht,
„so hat diese ganze Vermessungskunst ein Ende.
„Hieraus ergiebt sich von selbst, daß diese Art
„der Vermessung nicht allein an und für sich höchst
„unsicher ist, sondern auch nur in sehr wenig
„Fällen Plaß greiffen könne. Denn ganz etwas
„seltenes würde es seyn, wenn bey einem aus-
„zumessenden Grundstücke lauter regulaire Fi-
„guren vorkommen sollten.

„Wollte man gleich hiergegen einwenden,
„daß dieser Vorschlag nur eigentlich ganz kleine
„Gegenstände, z. E. einige wenige Bauerhöfe
„unter sich aus der Gemeinheit gesetzt werden
„sollten, abziele, so wird derselbe dennoch auch
„in solchen Fällen keinen Beyfall finden können.
„Denn da man bey der Unzuverlässigkeit dieser
„Vermessungsart niemals vor eine Verkürzung
„gesichert seyn kann, einem armen Bauers-

„mann

„mann aber der Verlust von ein paar Morgen „eben so wehe thut, als es einem reichen Guts„besitzer nahe geht, wenn er durch eine unrich„tige Vermessung funfzig und mehrere Morgen „einbüssen soll; so ist offenbar, daß der daraus „entstehende Schade verhältnißweise jederzeit „von gleicher Wichtigkeit sey."

## §. 28.

## Von den zweyseitigen Messungen.

Wenn jemand meint, daß er beym Verkauf, Tausch, Verpachtung oder Theilung u. s. w. verkürzet sey: so stehet es ihm frey, durch einen Feldmesser diesen Theil einseitig messen zu lassen. Findet sich inzwischen auch die Verkürzung würklich: so ist die einseitige Messung doch noch nicht hinlänglich, weil oft ein Ort unrichtig angewiesen werden kann; sondern beyde Partheyen müssen dem Feldmesser die Anweisung thun; und kann überdem eine jede Parthey einen besondern Feldmesser fordern.

An Seiten des Richters oder Kommissarius würde darauf zu sehen seyn, daß in dem letzten Falle beyde Feldmesser einerley Maaß hätten. Die Feldmesser müssen überdem ein jeder sein Maaß dem Original der Charte oder dem Berichte beyfügen.

Es kann hier nachgesehen werden **Strubens** rechtliche Bedenken, vierter Theil, LIItes Bedenken §. II. welcher folgenden Fall anführet:

„Der Pächter Mevius wollte behaupten, daß die ihm verpachtete 339 Morgen Wiesewachs

wachs nicht vorhanden wären, sondern 42 Morgen mangelten. Im Jahre 1747 wurde beyden Theilen auferlegt, das Wiesenland durch dazu ernennete Feldmesser gehörig ausmessen zu lassen, und die Erfurtische Juristenfacultät that demnächst hinzu: daß die Messung zwar auf beyder Theile Kosten vorzunehmen, jedoch der succumbirende Theil dem andern seine ratam zu restituiren verbunden seyn solte. Die Feldmesser berichteten nun, daß 6 Morgen, 93 Ruthen, 183 Fuß an der in Anschlag benannten Morgenzahl mangelten. Der Abpachter aber fochte ihre Zeugnisse an, und begehrte eine anderweite Messung, weil sie geschehen, ohn ihn dazu zu verabladen. Selbige wurde auch erkannt, massen die Verabladung der Partheyen nothwendig erfordert wird, und wenn sie unterblieben, das Geschäfte nichtig ist a). Ueberdem kann ein Theil jedesmal begehren, daß sie wiederholet werde b), wenn gleich selbige von ihm genehmiget worden c).

Das richtigste Verfahren, wenn zwey Feldmesser verlangt werden, ist: wenn beyde zu ein und eben derselben Zeit den Locum quaestionis messen; so daß ein jeder ein und eben dieselbe Backen, womit die Grenzen abgestanget sind,

zu

---

a) *Berlich.* Part. 1. Concl. 83. num. 88. 89. *Ruland* de Commissariis Part. I. Lib. IV. Cap. 20. num. 5. 6. *Schweder* von Anschlagung der Güter pag. 82.

b) *Mevius* Part. VI. Dec. 322. *Heeser* de Acquaestu conjugali Part. I. Loc. 4. num. 268.

c) *Leyser* Spec. 128. Med. 2.

zu seinen Objecten macht; widrigenfalls, und weil selten der letzte Messer die nemlichen Stellen treffen wird, wo der erste seine Backen hingestochen hat: so wird die Messung allezeit, besonders bey grossen Plätzen, einige Ruthen falliren.

# Das dritte Hauptstück.

# Von der Maaßkunde.

## §. 29.

## Erklärung der Maaßkunde.

Die Maaßkunde ist eine Wissenschaft der Verschiedenheit der Maassen, sowol in Ansehung ihrer Geschlechter, als auch ihrer Arten (1 Th. §§. 10, 45, 145, 150, 192.)

## §. 30.

## Das Maaß muß man zuvor kennen, wenn man dadurch urtheilen will.

Das Maaß lehret uns sowol die Grösse der Dinge, als auch ihre figürliche Eigenschaften kennen (1 Th. §. 27, 33, 46 bis 49); mithin das Materielle und Formelle (1 Th. §. 2. A. S.) einer Grösse. Wenn man daher durch das Maaß etwas beurtheilen will, so muß man es kennen; ein Axiom, welches die Vernunft beweiset.

§. 31.

## §. 31.

## Weitere Ausführung und Zusätze.

Wir brauchen hier wol nicht weitläuftig zu wiederholen, daß das Maaß und das Ding, das damit gemessen werden soll, beyde von einerley Art seyn müssen, weil solches im ersten Theile §. 6. der Allgemeinen Gründe, und §. 10. 2c. Geometr. hinlänglich geschehen ist. Wer wird auch wol den Weg nach Leipzig mit Pfunden, und die Zeit mit Ellen ausmessen wollen? Es giebt also so vielerley Maaßen als es Naturen der Dinge giebt. Nach konkreten Begriffen hat man es in **Längen-Maaß** und **Mengen-Maaß** getheilet a). Diese Eintheilung erschöpfet die Sache ziemlich; allein in der abstrakten Mathematik kann man damit nicht zufrieden seyn, denn man nennet daselbst nicht bloß den Zollstock, die Elle, die Meßkette, den hölzern Scheffel, das Pfund und die Kanne; sondern **alles, wodurch man mit dem Ganzen eine Vergleichung anstellet, um das Vermögen oder die Vielheit seiner Theile zu erfahren, einen Maaßstab** (§. 33. 1. Th. Zus. 1 und 2. auch 145, 150, 192). Diese Erklärung macht fast alle Regionen der Dinge den Mathematikern unterwürfig, und ist z. E. bey ihnen die Uhr der Zeitmesser, und die Stunde ein Maaßstab. Wenn sie einen

Begriff

---

a) S. Jablonsky allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften. Das Detail aller Längen- und Mengen-Maassen hat Kruse in seinen Contoristen hinlänglich ausgeführet. Das Nothwendigste enthält meine Rechenkunst zum allgemeinen Gewerbe. Anhangs erster Theil.

Begriff von einer Figur machen wollen; so gebrauchen sie Grade, und ein grosser Grad gilt bey ihnen keinen Heller mehr als ein kleiner. Der Begriff des **Beynahe** ist bey ihnen ein solcher unmerklicher Theil, der dem Ganzen weder merklich schadet noch vortheilet: Und also ist das **Unmerkliche** der Maaßstab des **Beynahe** a). Beym **Unendlichkleinen** ist der hundertste Theil einer Haardicke ihr Maaßstab; und zum **Unendlichgrossen** bedienen sie sich Erddurchmesser, Sonnenweiten oder Weltenschwere, wobey es denn selbst dem accuraten **Newton**, der Lichtstrahlen theilete, auf eine Handvoll Sand nicht ankam. Kurz, wenn die Stammgrösse keine merkliche Veränderung dadurch leidet: so ist das Beynahe zuläßig, es wäre dann, daß eine Abgabe oder Ausbeute oder eine geometrische Progression, die geschwinde anwachsen, statt findet b). Dieses sind ihre Normen noch nicht alle. Sie

wägen

---

a) Bey dieser Gelegenheit können wir einen Fall anzeigen, wo der Feldmesser sich diesen den Mathematikern verhaßten Ausdruck: Beynahe, bedienet hatte. Die Differenz war zwischen 6 und 8 Morgen, das war nicht Beynahe, sondern Betrügerey und Dummheit. Wir hätten ihm verziehen, wenn der Platz 5000 Morgen gehalten hätte, aber dennoch für ihn gebeten; indem man alles messen kann, was man deutlich zu übersehen im Stande ist, wenn man gleich nicht hinzu kommen kann.

b) S. Meine Rechenkunst zum allgemeinen Gewerbe, wo im 12ten Hauptstücke in den §§. 304, 305 und 306, Seite 234. verschiedene Fälle davon befindlich sind.

wägen die Schwere der Luft mit dem Barometer, und mit eben demselben messen sie die Höhe der Oerter, und sagen z. E. um wie viel der Bloksberg höher liegt wie die Fläche des Weltmeers. Sie messen durch das Manometer die Dichtigkeit der Luft; durch das Thermometer die Wärme oder Kälte derselben; mit dem Hygrometer messen sie die Trockenheit und Feuchtigkeit der Luft; mit dem Plagoskopio die Direction der Winde; mit dem Anmometer die Stärke des Windes; mit dem Pluriometer die Vielheit des Regens; mit dem Hyetostathmico die Schwere des Regens; mit dem Exatmoskopio die Ausdünstungen; mit dem Pyrometer die Stärke des Feuers. Sie messen die Wege mit dem Hodometer, und wenn ihnen dieses Rad zu viele Umwege macht, oder es ihnen an Mittel auf der Erde fehlet: so suchen sie sich solche am Himmel, und messen an der Sonne, Mond oder den Jupiter, die Länge eines ganzen Welttheils. Die Begebenheiten messen sie durch den Perpendikul, von einer Pulsion bis zur Myriade, und durch die Fiberation dieses simpeln Instruments messen sie die Dicke der Erde. Wenn ihnen dieses Werkzeug zu langsam ist, so bedienen sie sich den Flug der Kanonkugel, ja sogar der Geschwindigkeit des Lichts. Entfernte Kleinigkeiten messen sie vermittelst der Schraube (1 Th. §§. 116, 117) u. s. w. Also hat ein jedes Wesen seinen besondern Maaßstab. Auch außerhalb den Grenzen der Mathematik, z. E. in der Politik ist das Vermögen eines Mannes, womit er dem Staate dienet, sein Maaßstab.

Und wer weiß, was man nicht alles mit Gelde ausmessen kann. Jedoch, die Wissenschaft, die Kenntniß der Dinge, der Erfindungsgeist, sind noch besondere Maaßstäbe der Gelehrsamkeit und des Genies, so wie die Moralität der Maaßstab der Glück- und Unglückseligkeit der Menschen ist. Es giebt also Längen- Mengen- Qualitäts- Politische und Moralische Maaßstäbe, und man siehet leicht, daß die Wissenschaft von den Maaßkunden keinen geringen Umfang habe. Besonders muß und soll der Jurist alle diese Maaßstäbe kennen, weil er mit allen diesen Fächern zu thun und darin zu arbeiten hat. Er muß sie kennen, um wenigstens die Resultate, die davon heraus gebracht werden, zu beurtheilen.

## Anmerkung.

Zum Ueberfluß wollen wir hersetzen, was *Beausobre* unter der Generalrubrike von Maaß verstehet und anführet: On entend par mêsures ces instruments, qui servent à déterminer le rapport d'étendue, de grandeur, ou de quantité, qui se trouve entre ces instruments & un corps ou matiere quelconque. La mésure des longueurs se détermine assez généralement en Europe par lignes pouces, pas & pieds géometriques & communs, par verges, raz, toises, aulnes, cannes, brasses, perches, arpens, lieues, & miles a). La mésure des liquides

a) Un mille d'Allemagne à 23629 pieds de Rhin; une lieue commune de France 17722; une mille d'Angleterre sur terre 7384 sur mer 5907; une mille d'Italie 5907; un mille d'Espagné 19691; un mille de Suede 47258; un mille de Rusie (Werst) 3375; un mille Persan (Agatsch) 16878.

des sert à déterminer la capité des vaſes, deſtinés à contenir des liquides, ſoit que cela ſe faſſe par le moyn de vaiſſeaux qui en contiennent moins, ſoit qu'on ſe ſerve du baton de jauge. Les méſures rondes enfin ſervent à méſurer les grains & les fruits &c. L'étalonage des méſures eſt introduit pour empêcher la fraude. La réduction des différentes méſures peut ſe faite de deux manieres, l'une en les réduiſant à un nombre de pieds b) & de pouces géometriques, l'autre en ſe ſervant du polds, on ſaura ainſi la proportion entre les pintes de France & les quartes d'Allemagne, en determinant par le poids la quantité du liquide renfermé dans l'une & l'autre, & on déterminera la proportion entre le boiſſeau de France & le ſcheffel d' Allemagne, en réduiſant leur capacité à tant de pieds & de pouces cubiques.

## §. 32.

## Das Maaß aus der Natur genommen.

Nach dem natürlichen Maaß, oder das Maaß aus der Natur der Dinge genommen, rechnete man alſo: 12 Gerſtenkörner machten einen Daumen; 12 Daumen eine Spanne oder Fuß; 2 Spanne einen Ellenbogen; 3 Ellenbogen einen Klafter oder Faden, und 2 Klafter machten eine Ruthe.



b) Le pied ſe diviſe en 12 pouces, & le pouce, en 12 lignes. Si l'on donne 720 parties au pied de Paris, il ſe trouve que celui du Rhin en à 696; celui de Londres $675\frac{1}{2}$; celui de Dannemarc $701\frac{1}{2}$; celui de Danzig 636; celui de Lyon $757\frac{2}{3}$; celui de Boulogne 893; celui de Suede $658\frac{1}{4}$; celui de Bruxelles $609\frac{3}{5}$; celui d'Amſterdam 629; celui de Rome 653.

## §. 33.

## Arithmetische und geometrische Reduction der Maassen.

Weil die Grösse der Maassen willkührlich ist, (§. 45, 1 Th. Geomet.) und daher die Maassen die einerley Namen haben, z. E. die Ruthen, nicht überall und bey allen Schriftstellern von einerley Grösse sind; so muß man 1) ein Maaß in das andere zu verwandeln wissen; das ist, man muß sagen können wie viel eine Grösse, die mit dem einen Maasse gemessen ist, nach dem andern Maasse austrägt. Man muß 2) diese Reduction nicht allein arithmetisch, sondern auch geometrisch machen können; das ist, man muß die wahre Grösse geben und bestimmen können, die durch die arithmetische Berechnung heraus gebracht worden. Wie beydes zu machen ist, wird im 1 Th. §§. 45 bis 49. gelehret.

## §. 34.

## Die Ruthe, ein Maaß.

Eine Ruthe (Pertica) ist das grösseste Maaß, welches in der Geometrie üblich ist, um alle Arten der Grössen darnach auszumessen. Die **geometrische Ruthe** auch **Decimalruthe** (Decempeda) wird in zehen Theile getheilet. (1 Theil §. 45. Geomet.) und jeder Theil ist oder wird für einen Fuß angenommen; der Fuß wird wiederum in zehen Zoll, und dieser in zehen Linien abgetheilet. Das **landübliche Maaß**, oder das in einem jeden Lande eingeführte Maaß, wird

bald

bald in 12 Schuh, wie die rheinländische Ruthe; bald in 14, bald in 15 Schuhen, wie in der Mark Brandenburg; bald in 16 Schuhen, wie die Baseler, Durlacher, St. Gäller und hiesige, (S. Krusens Contoristen) bald in 18 Schuhen, wie die königl. Französische; auch in 22 Schuhen, wie bey den königl. Holzungen gebräuchlich, eingetheilet. Die französische Ruthe (Toise) hält 6 königliche Schuh; drey solcher Toisen gehen auf eine andere Ruthe, die sie *Perche* nennen; diesemnach macht bey den Franzosen eine Quadratruthe 36 königliche Quadratschuhe; hingegen eine Kubikruthe 216 Kubikschuh. Von den römischen Ruthen S. Coelii Secundi Curionis Observationes de mensuris in Tit. Livium.

## §. 35.

## Der Fuß, ein Maaß.

Ein jeder Schuh von allen landesüblichen Ruthen wird in 12 gleiche Theile getheilet, und dieses nennet man Zolle. Die Linie, wenn von ihr als Maaß die Rede ist, macht allezeit den zehnten Theil eines Zolles aus, einige heissen diesen Theil auch Gran, und ist derselbe also der 1000. Theil einer Decimalruthe und der 1440. Theil einer Duodecimalruthe. Das bekannteste und fast durchgehends angenommene ist das Rheinländische Maaß, dessen Verhältniß gegen andere ist im ersten Theile §. 45 Anmerk. 2. angegeben, auch ist daselbst eine Tabelle verzeichnet, wie sich der königl. französische Fuß zu verschiedenen andern in Europa verhält. Nähere

Nachrichten davon geben *Willebordus Snellius* in Eratosthene Batavo Lib. II. c. I. usque ad 5 p. 121. & seqq. *Ricciolus* in Geographia reformat. Lib. II. c. 7. p. 43. & seqq. *Mallet* in seiner Geometrie pratique Lib. I. pag. 108. *Eisenschmid* in Disquisit. nova de Ponderibus & Mensuris veter. Roman. Graecor. & Hebr. sect. 3. c. I. p. 93. & seqq. *Daviler* in cours d' Architect. Tom. I. pag. 180. & 188.

## §. 36.

## Der Zoll, ein Maaß.

Zoll ist ein gewisser Theil eines Ganzen. In dem geometrischen Längenmaaß, das ist, in dem Decimalmaaß, ist er der zehnte Theil eines Schuhes und der hundertste Theil einer Ruthe (1 Th. §. 45, 148, 192). Nach dem rheinländischen Maaß aber ist der Zoll der zwölfte Theil eines Schuhes, und der 144. Theil einer Ruthe gleiches Namens.

## §. 37.

## Klaffter.

Klaffter, (Orgya) nennet man ein Längen-Maaß, welches erzeuget wird, wenn man beyde Hände horizontal ausstrecket, und von der einen äußersten Spitze des mittelsten Fingers, bis zum andern misset. Insgemein nimmt man sechs Schuh dafür an. Es begreifen auch einige unter dieser Benennung ein Längen-Maaß, welches nach eines Ortes Ruthe die Hälfte derselben ist; so daß vier Kreuz- oder Quadratklaffter eine Kreuz- oder Quadratruthe ausmachen.

## Anmerkung.

Sachsen-Gothaische Forst- oder Waldordnung vom Jahr 1644. Die Scheite in allen unsern Aemtern, so in die Klafter, aus der Flöße und Dienstholz geschlagen werden, sollen anderthalb Ellen lang, und die Klafter 3 Ellen hoch und weit gemacht werden.

### §. 38.

### Lachter.

Das Lachter, ein bey Bergwerken gebräuchliches Maaß, hält auf dem Harze 8660, in Sachsen 8792 von den vorher gebrauchten 1440 Theilen des Pariser Fusses. S. den ersten Theil dieser Geom. for. §. 238.

### §. 39.

### Fade.

Faden (Brasse), ein Holz- und Seemaaß, das so lang ist, als der Raum zwischen den äußersten Theilen der Hände eines Menschen, wenn er die Arme ausstrecket, und soviel als ein Klaffter, oder ohngefehr sechs Fuß beträgt, jeden zu 12 Zoll gerechnet.

### §. 40.

### Ellenmaaß.

Wenn der Pariser Fuß in 1440 Theile getheilt wird, so hält die Elle

| | | |
|---|---|---|
| in Berlin | = | 2956 |
| Bielefeld | = | 2593 |
| Braband | = | 3065 |
| auch | = | 3078 |

| | | |
|---|---|---|
| in Braunschweig | = | 2530 |
| Bremen | = | 2560 |
| Calenberg | = | 2598 |
| Cassel | = | 2488 |
| Cölln, große | = | 3080 |
| — kleine | = | 2545 |
| Constantinopel (Pick) | | 2930 |
| auch | = | 3140 |
| Dännemark | = | 2782 |
| Dresden | = | 2506 |
| England (Yard) | | 4050 |
| auch | = | 4055 |
| Frankfurth | | 2392 |
| Frankreich (Aune) | | 5240 |
| für Tuch | = | 5264 |
| für Seide | = | 5270 |
| auch | = | 5275 |
| Hamburg | | 2540 |
| Holland | = | 2994 |
| Leipzig | = | 2506 |
| Lyon | = | 5205 |
| Magdeburg | | 2956 |
| Münster | = | 3584 |
| Nürnberg | = | 2924 |
| Oßnabrück | = | 2586 |
| Rußland (Arschine) | | 3154 |
| Schlesien | = | 2553 |
| Schweden | = | 2632 |
| Spanien (Vara) | | 3712½ |
| auch | = | 3759 |
| Strasburg | = | 2262 |
| Wiedenbrück | = | 2626 |

Die

Die Westphälische Legge- oder Linnen-Elle ist insgemein zwey ordinaire Ellen oder Stock lang; 6 Oßnabr. Ellen = 5 Brabandische; 8 Oßnabrückische = 7 Nienburger oder 5 englische Yards.

## Anmerkung.

Der Vocabularius Teutonista in Ellenbogen beschreibt eine Elle des Ellenbogen of des Armesmare, ulna, ulnula, ulnare, und Kilianus Duftlaeus in Elle. Elle ulna cubitus sesquipes intervallum a flexu brachii ad digiti medii supremam usque partem. Ein mehreres findet man in Grupens teutschen Alterthümern cap. VII. p. 107. 109. auch *Wachteri* Glossar. Tom. I. v. Elle. p. 362.

## §. 41.

## Schachtmaaß.

Schacht (Scatula) bezeichnet eine körperliche Grösse, woran Breite und Länge einander gleich ist, die aber nur den zehnten Theil von der Länge zur Dicke hat. Die Meßkünstler nennen es ein Zwischenmaaß, und begreiffen unter einer **Schacht- oder Schiffruthe** einen Körper, der eine Ruthe lang und breit, und einen Schuh dicke ist, und welche 10 Balkenruthen und 100 Kubikschuh in dem Decimalmaasse; in dem rheinländischen Maasse aber 12 Balkenruthen oder 144 Kubikschuh ausmacht. Ein Schuhschacht hingegen ist ein Körper, der einen Schuh lang und breit, und einen Zoll dicke ist. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Zollschacht.

## §. 42.

## Balkenmaaß.

Eine Balkenruthe ist eine Ruthe lang und einen Fuß dicke und breit, und ebenso ist es auch mit dem Balkenfuß und dem Balkenzolle. Also gehen in dem Decimalmaaß 10 Zoll auf einen Schachtzoll; 100 auf einen Kubikzoll; 1000 auf einen Balkenschuh; 10000 auf einen Schachtschuh; 1000,000 auf einen Kubikschuh; 1,000,000 oder eine Million auf eine Balkenruthe; 10,000 000, das ist, zehen Millionen auf eine Schachtruthe, und 100,000,000 oder hundert Millionen auf eine Kubikruthe. Nach Rheinländischem Maasse hingegen gehen eben dergleichen Zollbalken 429, 981, 696 auf eine Kubikruthe.

Man bedienet sich des Schachtmaasses bey Berechnungen der Mauerwerke, bey Ausgrabung der Kanäle oder Graben; und bey Aufrichtung der Deiche oder Dämme u. a. D. m.

## §. 43.

## Riemmaaß.

Noch ein Zwischenmaaß ist das Riemmaaß. Es ist nemlich eine Riemruthe 10 Fuß lang und ein Fuß breit; ein Riemschuh ist 10 Zoll lang und ein Zoll breit; ein Riemzoll ist 10 Linien lang und eine Linie breit. Und also hält eine Quadratruthe 10 Riemruthen, ein Quadratschuh zehen Riemschuh, und ein Quadratzoll 10 Riemzolle u. s. w. Dieses Maaß ist heut zu Tage nicht sehr mehr im Gebrauch.

## §. 44.

## Meilenmaaß.

Die Meile ist dasjenige grösseste geographische Maaß, wodurch man die Weite der bewohnten Oerter auf dem Erdboden ausmisset. Der erste, der die Wege in Meilen abgetheilet hat, ist C. Grachus. Jede Meile war bey den Römern mit einer Säule bemerket. Die erste davon stand in der Mitte der Stadt Rom und hieß Milliare Aureum. Ihre Figur und Innschrift hat *Joh. Gruter* in inscript. p. 154. gezeichnet und beschrieben; wir haben sie Tab. I. Fig. 1. vorgestellet. Die Weite zweyer Meilensäulen war 1000 geometrische Schritte, und dieses machte ein Milliare oder eine römische Meile aus. Man findet zwar noch hin und wieder Meilensäulen in Italien, die dieses Maaß nicht haben; allein, man ist nicht versichert, ob sie nicht versetzet sind.

## §. 45.

## Meilenmaaß der Alten.

Nach Bergier und v. Beust ist in Italien eine Meile 1000 Schritt. Jedoch in den übrigen römischen Provinzen haben sie das landübliche Maaß beybehalten; z. E. in Aegypten sind die Schoinos; in Griechenland die Griechischen Stadien, in Gallien die Leucis u. s. w. beybehalten. Schonus, Schoinos, ein Maaß der Aegypter, das Herodot auf 60 Stadien, und Plinius nach einigen Ausgaben B. V. C. 10. auf 30 oder 32 Stadien setzet, welcher Schein-

widerspruch durch Unterscheidung der Olympischen und gewöhnlichen Staken gehoben wird; und begreift also ein Schoinos, wie *Mr. d'Anville* gezeiget, 4 römische Meilen oder 30, 34 Toisen. — Dieses griechische Schoinos ist eben soviel als das lateinische funis oder funiculus. Der Kirchenlehrer **Hieronymus** in seinem Commentar über den Joel sagt von der letzten Benennung: Weil an den Ufern des Nils die Fahrzeuge von Menschen (durch Seile) gezogen worden; so hieß die Länge eines jeden Raums, wo die Schiffsleute einander in der Arbeit ablöseten (kurz jede Station) funiculus. Gatterer a. h. B. II. B. p. 32. 33. über *Mr. d'Anville* memoires sur l'Egypte etc.

So hat man in Spanien dieses auch deutlich bemerket, indem die daselbst gefundenen Meilensäulen nicht 1000, sondern 4000 Schritte entfernet waren. Die römische Eintheilung war folgende: Vier Gerstenkörner nach der Breite nannten sie einen Zoll, 4 Zoll eine Spanne, 4 Spanne einen Fuß, 5 Fuß einen Schritt, 125 Schritt ein Stadium, 8 Stadia eine Meile.

## §. 46.

## Vergleichung des ältern Maasses mit dem neuern.

In Absicht unsers Maasses ist die römische Art zu rechnen sehr unbestimmt. Man ist daher genöthiget gewesen, das Fußmaaß näher zu untersuchen. Nach **Herodot**, **Suidas** und andern Griechen war der griechische Fuß $\frac{1}{24}$ grösser,

als der gemeine römische; daher sagen sie alle, ein griechisches Stadium habe 600 Fuß. Die römischen Schriftsteller, als Plinius und Columella rechneten 625 Fuß auf ein römisches Stadium, *Plinius* Lib. II. c. 23.; ferner rechneten sie 8 Stadia auf eine Meile, wie auch noch bey den Italiänern gebräuchlich ist. Nach Eisenschmid hält ein Stadium 572 Fuß 11 Zoll; daher ein Milliare 763 Toisen 5 Fuß 4 Zoll beträgt. Da sich nun der französische Fuß gegen den rheinländischen nach Picard verhält, wie 1440 zu 1392: so hält ein römisches Stadium in rheinländischem Maasse 40 Ruthen 10 Fuß 4 Zoll, folglich ein Milliare 390 Ruthen 10 Fuß 8 Zoll.

Man kann hierüber und von der Beschaffenheit anderer alter Völker Maassen nachschlagen Michael Neanders Erklärung der Feldmaassen, welche bey den Alten in Uebung gewesen. Ferner können folgende Tabellen aus der allgemeinen Welthistorie hier gute Dienste thun.

## §. 47.

## Jüdische Körpermaasse zu flüssigen Dingen.

Strasburger Ohmen. Maaß. Schopp. Zehntel.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Chaph | | | | | | | 0 | 0 | 0 | 87 |
| $1\frac{1}{3}$ | Log | | | | | | 0 | 0 | 1 | 16 |
| $5\frac{1}{3}$ | 4 | Cab | | | | | 0 | 1 | 0 | 64 |
| 16 | 12 | 3 | Hin | | | | 0 | 3 | 1 | 92 |
| 32 | 24 | 6 | 2 | Seah | | | 0 | 6 | 3 | 84 |
| 96 | 72 | 18 | 6 | 3 | Lath, Epha | | 0 | 20 | 3 | 52 |
| 960 | 720 | 180 | 60 | 30 | 10 | Coron, Chomre | 8 | 12 | 3 | 2 |

## Jüdische Körpermasse zu trockenen Dingen.

| | | | | | | Strasburger Scheff. | Viertel. | Metzen. | Zehntel. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gachal | | | | | | 0 | 0 | 0 | 097 1/4 |
| 20 | Cab | | | | | 0 | 0 | 1 | 945 |
| 36 | 1 4/5 | Gomor | | | | 0 | 0 | 3 | 502 |
| 120 | 6 | 3 1/3 | Seha | | | 0 | 2 | 3 | 673 |
| 360 | 18 | 10 | 3 | Epha | | 2 | 0 | 3 | 019 |
| 1800 | 90 | 50 | 15 | 5 | Letech | 10 | 3 | 3 | 095 |
| 3600 | 180 | 100 | 30 | 10 | 5 Chomer, Coron | 21 | 3 | 2 | 190 |

## §. 48.

## Die ältesten Griechischen Gewichte, mit Goldgewicht verglichen.

| | | | | | Apothekergewicht. Pfund. | Unze. | Drachme. | Scrupel. | Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Drachma | | | | | 0 | 0 | 1 | 0 | 11, 06 |
| 100 | Mina | | | | 1 | 2 | 6 | 1 | 6, 05 |
| 6000 | 60 | Talente | | | 74 | 0 | 2 | 0 | 2, 99 |

## §. 49. Die griechischen und römischen Gewichte.

| Lens | | | | | | | | | | Apothekergewicht. Pfund. | Unze. | Drachm. | Scr. | Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Siliqua | | | | | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,771 |
| 12 | 3 | Obolus | | | | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 3,085 |
| 24 | 6 | 2 | Scriptul | | | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 9,255 |
| 72 | 18 | 6 | 3 | Drachma | | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 18,51 |
| 96 | 24 | 8 | 4 | $1\frac{1}{3}$ | Sela | | | | | 0 | 0 | 0 | 2 | 15,53 |
| 144 | 36 | 12 | 6 | 2 | $1\frac{1}{2}$ | Sicilicus | | | | 0 | 0 | 1 | 0 | 14,04 |
| 192 | 48 | 16 | 8 | $2\frac{2}{3}$ | 2 | $1\frac{1}{3}$ | Duella | | | 0 | 0 | 1 | 2 | 11,06 |
| 576 | 144 | 48 | 24 | 8 | 6 | 4 | 3 | Uncia | | 0 | 0 | 2 | 1 | 8,08 |
| 6912 | 728 | 576 | 288 | 96 | 72 | 48 | 36 | 12 | Libra | 0 | 0 | 7 | 1 | 4,24 |
| | | | | | | | | | NBt | 0 | 11 | 0 | 2 | 10,88 |

Die römische Unze ist der englischen gemeinen Unze gleich, welche sie in sieben Denarien, imgleichen in acht Drachmen theilten. Wie sie nun ihren Denarium dem attischen Drachma gleich rechneten; so werden die attischen Gewichte ein Achtel schwerer ausfallen, als die damit übereinstimende römische Gewichte. --- Die Griechen theilten ihren Obulus in Chalci und Lepta. Einige, als Diodorus und Suidas, theilten den Obolus in sechs Chalci, und jeglichen Chalcus in sieben Lepta. Andere theilten den Obolus in acht Chalci, und jeden Chalcus in acht Lepta oder Minuta.

## §. 50.

## Römische Längenmaasse.

| | | | | | | | | Rheinländische Ruth. | Fuß. | Zoll. | Zehntel |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Digitus transversus | 0 | 0 | 0 | 7037 |
| | | | | | | 1 1/3 | Uncia | 0 | 0 | 0 | 9382 |
| | | | | | 4 | 3 | Palmus min | 0 | 0 | 2 | 8148 |
| | | | | 16 | 12 | 4 | Pes | 0 | 0 | 11 | 2592 |
| | | | 20 | 15 | 5 | 1 1/4 | Palmip | 0 | 1 | 2 | 074 |
| | | 24 | 18 | 6 | 1 1/2 | 1 1/5 | Cubitus | 0 | 1 | 4 | 8888 |
| | 40 | 30 | 10 | 2 1/2 | 2 | 1 2/3 | Gradus | 0 | 2 | 4 | 148 |
| 80 | 60 | 20 | 5 | 4 | 3 1/3 | 2 | Passus | 0 | 4 | 8 | 296 |
| 10000 | 7500 | 2500 | 625 | 500 | 416 2/3 | 250 | 125 Stad | 48 | 8 | 9 | 0 |
| 80000 | 60000 | 20000 | 5000 | 4000 | 3333 1/3 | 2000 | 1000 8 Miliare | 389 | 10 | 0 | — |

## §. 51. Griechische Längenmaasse.

| | | | | | | | | | | | Rheinländische Ruthen. | Fuß. | Zoll. | Zehnt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dactylus | | | | | | | | | | | 0 | 0 | 0 | 733 |
| 4 | Doron oder Dochme | | | | | | | | | | 0 | 0 | 2 | 932 |
| 10 | $2\frac{1}{2}$ | Lichas | | | | | | | | | 0 | 0 | 7 | 33 |
| 11 | $2\frac{3}{4}$ | $1\frac{1}{10}$ | Orthodron | | | | | | | | 0 | 0 | 8 | 063 |
| 12 | 3 | $1\frac{1}{5}$ | $1\frac{1}{11}$ | Spitha=in | | | | | | | 0 | 0 | 8 | 769 |
| 16 | 4 | $1\frac{6}{10}$ | $1\frac{5}{11}$ | $1\frac{1}{3}$ | Pous | | | | | | 0 | 0 | 11 | 728 |
| 18 | $4\frac{1}{2}$ | $\frac{4}{5}$ | $1\frac{7}{11}$ | $1\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{8}$ | Pugum | | | | | 0 | 1 | 1 | 194 |
| 20 | 5 | 2 | $1\frac{9}{11}$ | $1\frac{2}{3}$ | $1\frac{1}{4}$ | $1\frac{1}{9}$ | Pugon | | | | 0 | 1 | 2 | 660 |
| 24 | 6 | $2\frac{2}{5}$ | $2\frac{2}{11}$ | 2 | $1\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{3}$ | $11\frac{1}{5}$ | Pechus | | | 0 | 1 | 7 | 592 |
| 96 | 24 | $9\frac{3}{5}$ | $8\frac{8}{11}$ | 8 | 6 | $5\frac{1}{3}$ | $4\frac{4}{5}$ | 4 | Orgyia | | 0 | 5 | 10 | 368 |
| 9600 | 2400 | 960 | $872\frac{8}{11}$ | 800 | 600 | $533\frac{1}{3}$ | 480 | 400 | 100 | Stad v. Aulos | 48 | 10 | 4 | 8 |
| 76800 | 19200 | 7680 | $6981\frac{9}{11}$ | 6400 | 4800 | $4266\frac{2}{3}$ | 3840 | 3200 | 800 | 8 | Milion | 390 | 11 | 2 | 4 |

## §. 52.

## Längenmaasse der heiligen Schrift.

| | | | | | | | Rheinländisch Fuß. | Zoll. | Zehntel. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fingerbreit | | | | | | | 0 | 0 | 8733 |
| 4 | Handbreit | | | | | | 0 | 3 | 4932 |
| 12 | 3 | Spann | | | | | 0 | 10 | 4796 |
| 24 | 6 | 2 | Elle | | | | 1 | 8 | 9592 |
| 96 | 24 | 8 | 4 | Klaffter | | | 6 | 11 | 8368 |
| 144 | 36 | 12 | 6 | 1½ | Ezechiels Maasstab | | 10 | 5 | 7552 |
| 192 | 48 | 16 | 8 | 2 | 1½ | Arabische Ruthe | 13 | 11 | 6736 |
| 1920 | 480 | 160 | 80 | 20 | 13⅓ | 10 | Schönus Lin zu messen | 139 | 8 | 736 |

## Grössere Längenmaasse der heiligen Schrift.

Bey den Morgenländern war ein Spann $\frac{1}{3}$ Elle gleich.

| | | | | | Rheinländisch Meil. | Ruth. | Fus. | Zehntel. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Elle | | | | | 0 | 0 | 1 | 7698 |
| 400 | Feldweges | | | | 0 | 58 | 11 | 92 |
| 2000 | 5 | Sabbathreise | | | 0 | 294 | 11 | 6 |
| 4000 | 10 | 2 | Morgenländische Meile | | 0 | 589 | 10 | 2 |
| 12000 | 300 | 6 | 3 | Parasang | 1 | 102 | 10 | 4 |
| 96000 | 240 | 48 | 24 | 8 Tagereise | 8 | 822 | 11 | 2 |

## Griechisches Quadratmaaß.

Ein Plethern soll nach einiger Meinung 1444, nach anderer 10000 Quadratfuß enthalten. Arura ist ein halbes Plethern. Die ägyptische Arura war das Quadrat von 100 Ellen.

## §. 53.

## Römisches Quadrarmaaß.

Die Römer theilten ihr As, Libra oder ein jegliches Ganzes auf folgende Weise ein; das Jugerum wurde also hier fürs Ganze gerechnet.

Ein Jugerum enthielte

| | Uncia | rheinl. Quadrat Fuß. | Zehntel. |
|---|---|---|---|
| 1 As | 12 | 176 | 8, 088 |
| 11/12 Deunx | 11 | 161 | 58, 164 |
| 5/6 Dextans | 10 | 146 | 105, 240 |
| 3/4 Dodrans | 9 | 132 | 8, 316 |
| 2/3 Bes | 8 | 117 | 55, 392 |
| 7/12 Septune | 7 | 102 | 678, 468 |
| 1/2 Semis | 6 | 88 | 5, 544 |
| 5/12 Quincunx | 5 | 73 | 52, 620 |
| 1/3 Triens | 4 | 58 | 99, 696 |
| 1/4 Quadrans | 3 | 44 | 2, 772 |
| 1/6 Sextans | 2 | 29 | 49, 848 |
| 1/12 Uncia | 1 | 14 | 96, 928 |

Actus Major war 14400 Quadratfuß, gleich einem Semis clima 3600 Quadratfuß, gleich Sescuncia. Actus Mininus war gleich einer Sextans.

## §. 54.

## Römische Körpermaasse zu trockenen Dingen.

| | | | | | | Straßburger Viertel. | Mehe. | Zehntel |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ligula | | | | | | 0 | 0 | 010 |
| 4 | Cyathus | | | | | 0 | 0 | 040 |
| 6 | 1½ | Acetabulum | | | | 0 | 0 | 061 |
| 24 | 6 | 4 | Hemina | | | 0 | 0 | 243 |
| 48 | 12 | 8 | 2 | Sextarius | | 0 | 0 | 486 |
| 384 | 96 | 64 | 16 | 8 | Semimodius | 0 | 3 | 891 |
| 768 | 192 | 128 | 32 | 16 | 2 Modius | 1 | 3 | 782 |

## §. 55. Römische Körpermaasse zu flüssigen Dingen.

| | | | | | | | | Strasburger Ohmen. | Maas. | Schopp. | Zehntl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ligula | | | | | | | | 0 | 0 | 0 | 024 |
| 4 | Cyathus | | | | | | | 0 | 0 | 0 | 097 |
| 6 | 1½ | Acetabulum | | | | | | 0 | 0 | 0 | 145 |
| 12 | 3 | 2 | Quartarius | | | | | 0 | 0 | 0 | 290 |
| 24 | 6 | 4 | 2 | Hemina | | | | 0 | 0 | 0 | 580 |
| 48 | 12 | 8 | 4 | 2 | Sextarius | | | 0 | 0 | 1 | 160 |
| 288 | 72 | 48 | 24 | 12 | 6 | Congius | | 0 | 1 | 2 | 960 |
| 1752 | 288 | 192 | 96 | 48 | 24 | 4 | Urna | 0 | 6 | 3 | 840 |
| 2304 | 576 | 384 | 192 | 96 | 48 | 8 | 2 | Amphora | 0 | 13 | 3 | 680 |
| 46080 | 11520 | 7680 | 3840 | 1920 | 960 | 160 | 40 | 20 | Culeus | 11 | 14 | 1 | 605 |

Quadrantal ist einerley mit Amphora, Cadus, Congiarius und Dolium, und deutet kein gewisses Maaß an. --- Die Römer theilten den Sextarius, eben wie die Libra, in zwölf gleiche Theile, Cyathi genannt; und daher benannten sie ihre Calices, Sextantes, Quadrantes, Trientes, nach der Zahl von Cyathis, so sie in sich faßten.

## §. 56.

## Die grössern Gewichte.

| | | Apothekergewicht. Pfd. | Unz. | Drach. | Scr. | Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lebra | | 0 | 1 | 0 | 2 | 10,88 |
| 1 1/2 1/4 | Gemeine attis. Mina | 0 | 1 1 | 4 | 1 | 13,00 |
| 1 1/3 | 1 7/25 Medicin. att. Min. | 1 | 2 | 6 | 1 | 7,84 |
| 62 1/2 | 60 46 7/8 Gemeines attis. Talent | 57 | 10 | 1 | 0 | 0,00 |

Es war ein anderes attisches Talent, welches einige 80, andere aber von 100 Minen angeben.

Eine Mine hält 100 Drachmen, und ein Talent 60 Minen; die Talente aber sind im Gewicht unterschieden, nach dem unterschiedenen Gehalt der Drachmen und Minen, woraus sie bestehen.

## §. 57.

## Jüdisches Gewicht.

| | | Apothekergewicht Pfund. | Unze. | Drachma. | Scrup. | Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Sekel | | 1 | 0 | 0 | 3 | 2 | 8,90 |
| 60 | Maneh | 2 | 4 | 4 | 2 | 13,80 |
| 3000 | 50 Talent | 119 | 2 | 4 | 2 | 9,89 |

## §. 58. Werth und Verhältniß der griechischen Münzen.

| | | | | | | | | | | Leipziger Ggr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leptom | | | | | | | | | | 0 | $0\frac{7}{90}$ |
| 7 | Chalcos | | | | | | | | | 0 | $0\frac{9}{10}$ |
| 14 | 2 | Dichalcos | | | | | | | | 0 | $1\frac{4}{5}$ |
| 28 | 4 | 2 | Hemiobolicon | | | | | | | 0 | $3\frac{3}{5}$ |
| 56 | 8 | 4 | 2 | Obolos | | | | | | 0 | $7\frac{1}{5}$ |
| 112 | 16 | 8 | 4 | 2 | Diobolon | | | | | 1 | $2\frac{2}{5}$ |
| 224 | 32 | 16 | 8 | 4 | 2 | Tetrobolon | | | | 2 | $4\frac{4}{5}$ |
| 336 | 48 | 24 | 12 | 6 | 3 | $1\frac{1}{2}$ | Drachme | | | 3 | $7\frac{1}{5}$ |
| 67 | 96 | 48 | 24 | 12 | 6 | 3 | 2 | Ditrachma Stater | | 7 | $2\frac{2}{5}$ |
| 1324 | 112 | 96 | 48 | 24 | 12 | 6 | 4 | 2 | Tetradrachma | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| 1600 | 384 | 120 | 60 | 30 | 15 | $7\frac{1}{2}$ | 5 | $2\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{4}$ | Penta Drachma | 16 | 11 |

Die Unter diesen waren das Drachma, Didrachman u. s. f. von Silber; die übrigen meistentheils von Kupfer, wovon das Tridrachman, Triobolus u. s. w. bisweilen geprägt waren.

Die griechische Goldmünze war der güldene Stater, der zwey attische Drachmen wog, oder die Hälfte eines silbernen Staters, und gewöhnlich gegen 25 attische Drachmen verwechselt wurde, nach unserm Gelde, Leipziger Fuß 3 Rthlr. 18 Sgr. Nach unserm Verhältniß des Goldes zum Silber 4 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf.

Es war auch noch ein cyzicenischer Stater, der gegen 28 attische Drachmen verwechselt ward 4 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Der Philippinische und Alexandrinische Stater von eben dem Werth.

Der Darische Stater galt nach dem Joseph 50 attische Drachmen oder 7 Rthlr. 12 Sgr. Der cräsische Stater war von eben dem Werth.

## §. 59.

## Die griechische Art Geldsummen zu rechnen, war nach

| | | |
|---|---|---|
| Drachmen | 100 gleich einer Mina | 15 Rthl. |
| Minen | 60 gleich einem Talente | 900 — |
| Talente | 100 | 90000 — |

## Werth und Verhältniß römischer Münzen.

| | | | | | | Ggr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Teruncius | 1 0 | 0 $\frac{24}{25}$ |
| | | | | 2 | Sembella | 1 0 | 1 $\frac{23}{25}$ |
| | | | 2 | 4 | Libella, As | 1 0 | 3 $\frac{21}{25}$ |
| | | 2½ | 5 | 10 | Sestertius | 1 0 | 9 $\frac{3}{5}$ |
| | 2 | 5 | 10 | 20 | Quinarius | 1 1 | 7 $\frac{1}{5}$ |
| 2 | 4 | 10 | 20 | 40 | Denarius | 1 3 | 2 $\frac{2}{5}$ |

Unter

Unter diesen waren der Denarius, Quinarius, Victoriatus, Sestertius, und zuweilen auch der As von Silber, die übrigen von Kupfer.

Bisweilen wurden auch der Triens, Sextans, Sextula und Dupondius in Kupfer geprägt.

Die römische Goldmünze war der **Aurius**, welcher durchgängig zweymal soviel wog als der **Denarius**.

Der Aurius war nach dem ersten Verhältnisse der Ausmünzung, deren **Plinius** B. 33. c. 3. gedenket, werth 5 Rthl. 15 Sgr. 6 Pf. Nach dem Verhältniß, die jetzo bey uns bräuchlich ist, gilt er 4 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Nach dem zehnfachen Verhältniß, deren **Livius** und **Julius Pollux** erwähnet, war er werth 3 Rthl.

Nach dem Verhältniß, die bey dem **Tacitus** vorkommt, und nachgehends üblich war, vermöge welcher der Aurius gegen 25 Denarios verwechselt wurde, hält er 3 Rthlr. 18 Sgr.

## §. 60.

## Die römische Art Geldsummen zu rechnen.

| *Sestertii nummi.* | rthl. | ggr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Sestertius - - | — | — | $9\frac{3}{5}$ |
| Decem - - | — | 8 | — |
| Centum - - | 3 | 8 | — |
| Mille, gleich einem Sestertium | 33 | 8 | — |

*Sester-*

| *Sestertia.* | rthl. | ggr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Sestertium - | 33 | 8 | — |
| Decem - - | 333 | 8 | — |
| Centum; diese Summe ward bey den Römern also ausgedruckt: Debet mihi centum, debet mihi centum sestertia, vel debet centum millia sestertium | 3333 | 8 | — |
| Mille - - | 33333 | 8 | — |

*Decies Sestertium* u. s. w. wobey das Beywort Centies darunter verstanden wurde.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Decies sestertium, vel Decies centena millia nummum | 33333 | 8 | 0 |
| Centies, vel Centies H. S. | 333333 | 8 | 0 |
| Millies H. S. - | 3333333 | 8 | 0 |
| Millies centies H. S. | 3666666 | 7 | -- |

## Römische Art Geldzinnsen zu rechnen.

| | für 100. Monatlich. | Jährlich. |
|---|---|---|
| Asses usurae, vel centesimae usurae - - | 1 | 12 |
| Semisses usurae - | $\frac{1}{2}$ | 6 |
| Trientes usurae - | $\frac{1}{3}$ | 4 |
| Quadrantes usurae - - | $\frac{1}{4}$ | 3 |
| Sextantes usurae - | $\frac{1}{6}$ | 2 |
| Vnicae usurae - | $\frac{1}{12}$ | 1 |
| Quincunces usurae - | $\frac{5}{12}$ | 5 |
| Septunces usurae - | $\frac{7}{12}$ | 7 |
| Besses usurae - - - | $\frac{8}{12}$ | 8 |
| Dodrantes usurae - | $\frac{9}{12}$ | 9 |
| Dextantes usurae - | $\frac{10}{12}$ | 10 |
| Deunces usurae - | $\frac{11}{12}$ | 11 |

§. 61.

## §. 61.

## Jüdische Münze.

| Gerah | | | | | Rthlr. | Ggr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | | Bekah | | | 1 | 0 | 0 $\frac{1}{15}$ |
| 20 | 2 | Sekel | | | 0 | 6 | 0 |
| 1200 | 120 | 50 | Maneh, Mine | | 0 | 12 | 0 |
| 60000 | 6000 | 3000 | 60 | Talent | 25 | 0 | 0 |
| | | | | | 1500 | 0 | 0 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Solides Aurius oder Sextula galt | 2 | 19 | 1 $\frac{1}{2}$ |
| Sekel Goldes galt | 8 | 1 1 | 5 $\frac{1}{2}$ |
| Ein Talent Gold war werth | 23854 | 18 | 4 $\frac{1}{2}$ |

S. Boysen allgemeine Welthistorie 1 Band.

## §. 62.

## Meilenmaaß nach Schritten berechnet.

Nach den *Ricciolus* in Geographia Reformata Lib. II. c. 8. finden folgende Berechnungen, welche nach geometrischen Schritten geschehen, statt.

| | |
|---|---|
| Die Römische Meile hält | 1000 |
| Italiänische — | 1000 |
| Das Gr. Stadium — | 125 |
| Die alte Russische — | 750 |
| Engelländische — | 1250 |
| Schott- und Irrländische | 1500 |
| alt Französische | 1500 |
| kleine Französische | 2000 |
| grosse Französische | 3000 |

Die

| | | |
|---|---|---|
| Die Polnische Meile hält | | 3000 |
| Spanische | — | 3428 |
| Deutsche | — | 4000 |
| Schwedische | — | 5000 |
| Dänische | — | 5000 |
| Ungarische | — | 6000 |

geometrische Schritte, deren 60000 auf einen Grad im grössesten Cirkel der Erde gehen.

## §. 63.

## Römische Meile.

Das römische Recht l. 154. ff. de V. S. bestimmet eine Meile auf 1000 Schritte; da aber das Maaß für jedes Land von jeher besonders gewesen ist: so kann dieses hie keine Norm geben.

## §. 64.

## Nähere Bestimmung einer deutschen Meile.

In der Glossa und Additamentis des Zobels in seinem Sachsenspiegel wird die Grösse der deutschen Meile folgendermaassen bestimmet:

Eine Meilweges soll von Rechtswegen haben 60 Gewende, und jedes Gewende 60 Ruthen, und jede Ruthe $7\frac{1}{2}$ Elle, es wäre denn, daß eine Stadt eine andere Feldruthe hätte; so müste es nach dieser gemessen werden.

Diesemnach hielte also eine solche Meile 3600 Ruthen, und wenn man die Ruthe zu



$7\frac{1}{2}$ Elle

$7\frac{1}{2}$ Elle rechnet, 27000 Ellen; ferner $2\frac{1}{2}$ Ellen oder 5 Schuh auf einen Schritt gerechnet, hält die Meile 10800 Schritte *).

## §. 65.

## Unterschied der deutschen Meile.

Die Feldmesser machen dreyerley Unterschied der deutschen Meilen:

a) Die Grössere rechnen sie zu 25000,
b) die Mittlere zu 22500, und
c) die Kleinere zu 20000 rheinländische Fuß.

Conf. *Zieglers* Tract. de jure Maj. L. I. C. 43. no. 13. Alciat. ad l. 3. ff. de V. S. *Wehner* pract. Observ. voce Meilen, *Goeden*. Conf. XII. 18.

## §. 66.

## Wie man in Sachsen misset.

In Schlesien haben die Städte das Recht, daß alle Landgüter, die nicht unter der Meile liegen,

---

*) Unter einer deutschen Meile verstehet man im Hannöverschen gemeiniglich eine Strecke Weges, die ein Fußgänger mit gewöhnlichen Schritten in einem Zeitraum von zwey Stunden zurück legt; nun hat die Erfahrung bestätiget, daß ein Mann in einer Minute 100 gewöhnliche Schritte thut, da nun ferner 6 dergleichen Schritte gerade auf eine kalenbergische Ruthe gehen: so sind 12000 Schritte gleich 2000 Ruthen der bisherigen Meilenrechnung von einem Ort und Poststation zur andern am nächsten, und diese Gründe zur Festsetzung jenes Maasses hinlänglich befunden worden. *Du Plat* vom Chausseen von Hameln bis Hannover.

liegen, das ist, die nicht über eine Meile von der Stadt entfernet sind, alles zu verschenkende Bier und Brandtewein von den städtischen Brauern nehmen müssen. Auf den Landgütern, die außer der Meile liegen, d. i. eine Meile von der Stadt entfernet sind, haben die Eigenthümer den unumschränkten Gebrauch der Brau- und Brandtweindebars für sich und ihre Dorffs-Einwohner.

Auch in Sachsen und vielen andern Ländern findet dieses Meilenrecht statt; eine dergleichen Meile hält 1500 Ruthen, die Ruthe zu 15 rheinländische Fuß gerechnet, in sich. Die Vermessung der Meilen geschiehet nicht von dem Stadtthore, sondern da, wo die Vorstadt aufhöret, bis zu dem Platz des bereits erbaueten oder noch zu erbauenden Brauhauses. *Wernher* sec. obs. for. p. 1. obs. 201. it. *Berger* proc. posses §. 13. Oecon. for. 1 Th. 1 H. §. 60.

## §. 67.

## Reduction der Meile.

Rechnet man die Meile zu 20000 Fuß, so kommt folgende Reduction heraus:

### Meilenmaaß.

| Linien | | Zoll | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 12 | | 1 | | | Zoll |
| 144 | 12 | | 1 | | Fuß |
| 1728 | 144 | 12 | | 1 | Ruthen |
| 1440000 | 120000 | 10000 | $833\frac{1}{3}$ | 1 | Stunden. |
| 2880000 | 240000 | 20000 | $1666\frac{2}{3}$ | 2 | 1 Meile. |

§. 68.

## §. 68.

## Verschiedene Rechtsfragen über die Meile.

Bey entstehenden Streitigkeiten über Meilen, wegen der Accise, ist vorzüglich aus einander zu setzen:

1) wie weit oder lang eine Meile zu rechnen;
2) von welchem Orte muß man bey unterschiedenen terminis anfangen zu rechnen?
3) wie ist eine Meile zu messen?

## §. 69.

## Wie weit oder lang eine Meile zu rechnen.

Was das erste anlanget, so ist aus den vorangehenden Nachrichten schon ziemlich deutlich zu ersehen, wie eine Meile, ihrer Länge nach, zu rechnen sey. Allein, da ein jedes Land sein besonderes Maaß hat und haben kann, es auch noch recht viele Länder giebet, wo das Längen-Maaß nicht in Ordnung gebracht ist: so muß in letztern Fällen, bey entstehend en Uneinigkeiten, die Mathematik aus zureichenden Gründen die Entscheidung machen. *Ricciolus* in Geograph. Reformata L. 2. c. 8. handelt von dem Unterscheide der unterschiedenen Meilen unterschiedener Völker. Er giebt daselbst die deutsche Meile zu 4000 geometrischen Schritten an. Allein, da die Schritte das unrichtigste Maaß ist, was man hat, gleichwol es immer ein Behelf des Landmannes, auch wol des Richters, bleibt,

weil sie dieses Maaß immer bey sich führen, so will ich erst vom Schritte sagen, was davon besonders zu merken ist.

§. 70.

## Nach dem menschlichen Gange.

Es schreitet nicht nur der eine weit und der andere kurz; sondern es schreitet auch ein und eben derselbe in lange anhaltenden Fortgehen nicht gleich weit, und die Schritte geschehen immer enger. Dieses ist ein Fehler, der die Schritte unbrauchbar macht. Man theilet den Schritt ein

1) in den Einfachen oder den ordentlichen Tritt (*Gressus*);

2) in den doppelten Schritt (*Passus*).

§. 71.

## Nach Tritten.

Den Tritt, Gressum, hat man oft zu 2, $2\frac{1}{2}$, auch zu 3 Schuh gerechnet. Das erste war der Sache nur allein angemessen; denn, wenn man von der Ferse Tab. I. Fig. 2. des einen Fußes bis zu der andern Ferse rechnet: so giebt das Spatium b c einen Fuß, und a b den zwoten; ferner giebet c d zu den zwoten Tritt einen Fuß und d e den zweiten Fuß u. s. w. Diese Art ist ziemlich richtig, wenn man den natürlichen Gang in Acht nimmt.

*Tab.* I. *Fig.* 2.

## §. 72.

## Nach ordentlichen und geometrischen Schritten.

Der doppelte Schritt geschiehet Tab. I. Fig. 3 von a b in d e, welches 4 Fuß ausmachen; also ist unter einem Tritt und einem gemeinen Schritt, ferner unter dem geometrischen Schritt (passus geometricus), welcher zu 5 französischen königlichen Schuhen gerechnet wird, ein Unterschied zu machen, weil der Mensch, wenn er zweymal schreitet, natürlicher Weise 5 Schuhe erreichet. Ein geometrischer Schritt wird in Deutschland zu $5\frac{6}{7}\frac{7}{2}\frac{1}{5}\frac{9}{0}$ rheinländischen Fußen gerechnet. Ein Waldschritt im Hannöverischen zu $2\frac{1}{2}$ Calenberger Fuß; 6 Tritt, wie man gehet, ist eine Osnabrücksche Ruthe. *Fig. 3.*

## §. 73.

## Nach Graden des Aequators.

Da sich die Erde in 24 Stunden pl. m. um ihre Achse bewegt, und die Sonne, wenn sie im Aequator stehet, diesen Cirkel in 24 Theile theilet, der Aequator aber 5400 deutsche Meilen oder 360 Grade hält; so fallen aus jedem Grad 15 deutsche Meilen oder 2 Stunden. Dieses ist also ein Maaß, wornach man die Meilen bestimmen kann, wenn sie nicht reguliret oder bestimmet sind. Und nach diesem Maaßstabe sind folgende Meilen festgesetzet.

## §. 74.
## Meilenmaaß von verschiedenen Ländern.

| | gehen auf 1 Gr. des Aequat. | halten Pariser Toisen |
|---|---|---|
| Arabische - | 56⅔ -- 57 | 1000 |
| Böhmische - | 16 | 3545 |
| Dänische - - | 14⅓ | 3930½ |
| Deutsche - | 15 | 3808 |
| Englische - - | 69 | 826 |
| Französische - - | 25 | 2280 |
| Geographische - - | 15 | 3808 |
| Indostanische Koß oder Koru | 42⅔ | 1335 |
| Irrländische - | 54 | 1052 |
| Italiänische - - | 60 | 952 |
| Jüdischbiblische oder Sabather | 100⅔ | 567 |
| Pohlnische und Litthauische | 20 | 2850 |
| Portugiesische - | 18 | 3173 |
| Römische, altes Milliare | 75 | 756⅓ |
| Russische Werst a - | 104½ | 547 |
| Sächsische Policeymeile | 12 | 4723⅔ |
| Schottländische - - | 49¾ | 1147 |
| Schwedische - | 10⅖ | 5483⅓ |
| Seemeile in England, Frankreich und Holland - | 20 | 2850 |
| Siamische, Roening | 29 | 1972 |
| Sinesische, Li, neuere | 193 | 296 |
| Spanische - - | 19 | 3024 |
| Stadium, olympisches | 600 | 94½ |
| — kleineres griech. Seestad. | 750 | 76 |
| — ägyptisches - | 1131 | 50½ |
| Türkische Farsang oder Agasch | 22½ | 25 38⅔ |
| Seemeile - | 86 | 661⅓ |
| Berri - | 66⅔ | 857 |
| Ungrische | 13½ | 4231 |

## §. 75.

**Auf die Frage: Von welchem Orte bey unterschiedenen Terminis anzurechnen sey?** dienet folgendes zur Antwort: Das Milliare aureum Tab. I. Fig. 1. welches in der Mitte der Stadt Rom stund, ist von dem Kayser **Augustus** aufgerichtet worden. Es wurde ganz vergüldet, und er befahl, **daß von da aus die Länge der Heerstraßen durch alle Provinzen** berechnet werden sollten. **S. Gautier vom Bau der Wege und Straßen.**

Bey Schlössern, Mühlen und sonstigen einzelnen Gebäuden oder Merkmalen löset sich die Frage bald auf; allein, wenn von Städten, ganzen Rittergütern oder ganzen Höfen die Rede ist: so ist diese Sache oft ein Zankapfel geworden.

In Thüringen setzet man den Terminum a quo von der Stadtmauer an, und den Terminum ad quem setzet man an den Ort des neugemachten Werks. S. *Wehner* l. c. und *Dietherr.* in continuat. Thesauri Besoldi, voce Meilen.

Ausserhalb dieses Landes wird mit mehrerem Grunde der Terminus a quo von dem äußersten Gebäude der Vorstädte; und der Terminus ad quem von dem Gebäude des neu gemachten Werks, z. E. des Krugs oder der Schenke u. s. w. gerechnet oder angenommen. S. *Ziegler* de jure maj. l. c. *Beyeri* Jus Germ. *Wernher* in Observ. P. I. obs. 122. auch Wiedeburgs Mathem. für Rechtsgelehrte. Helfelds Repertorium, unter den Artikel Meilenrecht.

Dieses sind besondere Verordnungen, die allezeit eine Ausnahme machen. Wenn man aber die Sache nach ihrem wahren Zustande betrachtet: so finden obige Regeln nicht durchgehends statt. Denn bey gehenden oder reitenden Posten kann man nicht anders rechnen als von Ort zu Ort, de loco ad locum; nemlich wo er empfängt oder abliefert, und umgekehrt.

Die Nähe der Mühlen und derjenigen Gebäude, wo Handdienste geschehen müssen, auch der Wirthshäuser, kann man gleichfals nicht anders rechnen; denn, wollte man hier von den Gränzen eines Kirchspiels oder Ritterguts oder Hofes rechnen: so wäre diese Sache zu intricat und daher nicht allgemein. Ebenso verhält es sich, wenn ein ganzes Dorf oder eine ganze Stadt, oder auch ein Quartier, Kirchspiel u. s. w. in Frage kommt. Was ist alsdenn natürlicher, als daß man von dem Mittelpunkt dieser Oerter anrechnet. S. *du Plat* Situationsrisse, der neuerbauten Chausséen des Churfürstenthums Braunschweig. Lüneb. 1780. „Nach „diesem Meilenmaasse werden alle Churfürstl. „Chausseen vermessen und abgegrenzet, und ist „der Anfangspunkt dieser Vermessung der Calenbergische Neustädter Marktplatz der Residenzstadt Hannover. Von hier an sind die „Chausseen von 500 zu 500 Ruthen, also von „einer Viertel Meile zur andern, mit Meilensäulen versehen, an welchen die Distanzen zur „Nachricht der Reisenden bemerket worden, „und die auch sonst durch ihre Grösse und Figur

„sich

„sich von einander unterscheiden." Ein ohngefähriges Vorbild einer Meilensäule ist Tab. III. Fig. 12. vorgestellet.

## §. 76.

**Die dritte Frage: Wie eine Meile zu messen?** zerfällt in zwey Theile:

1) **Ob die Meile nach der Krümmung des Weges, oder die gerade Linie vom Anfangs- und Endpunkt** (per aerem vel per lineam rectam, l. per viam publicam) **zu messen sey?**

2) **Womit man sie messe?**

Was das erste betrift: so behaupten nicht allein fast alle neuere Rechtsgelehrte mit Grunde, daß man die Meilen nach dem öffentlichen Wege rechnen müsse. S. *Lyncker* Vol. II. resp. 66. auch *Beyer*. l. c. §. 14. Helfelds Repertor. unter den Art. vom Meilenrecht: Auch wird der Weg und die Ruthenzahl nicht nach Holz- Dorff- oder Nebenwegen, sondern nach der öffentlichen Heer- und Landstrassen gezogen. Denn da das Recht Meilen anzuordnen, zum Recht des Landesherrn gehöret; so muß auch das Meilenrecht als ein annexum der Wege- und Stege-Gerechtigkeit nach den öffentlichen Landstrassen geschehen; sondern da selten Fälle entstehen, wo es auf den Distrikt, in linea recta ankommt: so ist es natürlich Recht, daß man die Sache in Erwegung ziehet; z.E. bey entlegenen Kapellen oder Mühlen kommt nicht blos der Fahrweg in Frage, sondern auch der Fußsteig, weil man

nach beyden sowol soll fahren als gehen können. Bey ganzen Städten, Flecken oder Dörfern, oder auch alle Oerter, wo verschiedene Wege in Frage kommen, kann man, wenn man alle diese Wege besonders misset, und ihre Partialsumme in eine Generalsumme verwandelt, diese aber mit der Anzahl der Wege wiederum dividiret, die Sache bald entscheiden; dieses ist richtiger als per aerem oder lineam rectam zu nehmen.

Was das **zweyte** anlanget: so ist so wenig die Zeit, da man nemlich 2 Stunde auf eine Meile rechnet, noch auch der Schritt dazu hinlänglich; sondern nach den Sachsenspiegel l. c. pflegt man die Meilen mit einem Rade zu messen, welches $7\frac{1}{2}$ Elle im Cirkel hat; darin soll ein Nagel geschlagen seyn, damit man die Ruthen und Gewende mag messen. Der ordentliche Wegmesser ist in dem ersten Theile dieser Geometrie Tab. XXIV. Fig. 129. und 130; ferner Tab. XXV. Fig. 131, 132 und 133 deutlich vorgestellet und §. 129. beschrieben.

## §. 77.

## Wer ein Maaß einführen kann.

Von der Einführung und Bestellung der Maassen überhaupt genommen, wollen wir hiehersetzen was Helfeld in seinem Repertor. anführt. S. den Artikel vom Maaß und Gewicht. Die Einführung und Bestellung der Maaß, Ellen und Gewicht stehet der hohen Landes-

obrigkeit

obrigkeit zu a). Die Absicht, Vorsorg und Besichtigung des Gewichts, Maaß und Ellen kann auch der Vogteyherr, oder der die niedern Gerichte hat, sich anmassen b). Ereignet sich eine Verfälschung und Betrug, und es wird civiliter geklaget, so gehöret die Bestrafung zur Vogtey, wird aber criminaliter geklaget; so ist die Bestrafung der Cent zuständig c).

Nach den gemeinen Rechten d) muß ein Verfälscher des Maasses und Gewichtes den Schaden doppelt ersetzen und in das Elend gehen. In der peinl. Halsgerichtsordnung Carl V. aber ist Art. 113 verordnet: welcher böslich und gefährlicher Weise, Maaß, Wag, Gewicht ꝛc. verfälscht ꝛc. der soll zur peinlichen Strafe angenommen, ihnen das Land verboten, oder an seinem Leib, als mit Ruthen aushauen und dergleichen gestrafet werden.

In den Königl. Preußischen Ländern ist verordnet: daß die Länge einer vorgeschriebenen Ruthe an unwandelbaren Mauern, z. E. an den Kirchen mit zwey Kerben solle angehauen und



a) *Rüdinger* Observat. Cameral, cent. 2. *Knipschild* de Jur. Civitat. Imp. Lib. I. c. 12. n. 32. *Reinking* de Regim. Secul. & eccles. Lib. I. class. V. C. 4. 12. 13.

b) *Wehner* Observ. practic. v. Vogtey. *Kloch* de aerario L. II. c. 36. n. 3. *Ertel* Prax. aur. de jurisdict. inser. c. 4. obs. 1.

c) *Herpfer* de nobilitat. extr. jurisd. controv. qu. 10.

d) L. 6. §. 2. de extraord. crim. l. pen. §. 1. ad L. Corn. de falsf.

kenntlich gemacht werden, damit ein jeder selbst könne ein Maaß darnach untersuchen.

## §. 78.

## Nachricht von der Sächs. Ruthen und Ellenmaasse, auch Grösse eines Ackers, einer Hüffe und einer Meile.

Nach Anweisung eines bey dem Churfürstl. Kammerarchiv zu Dresden befindlichen alten schwarzgebeizten Maasses, worauf zugleich die rechte Lachter, wie selbige bey den Bergfreden und zu Abmessung derer Bergmaassen gebraucht wird, nebst der Thallege und Seigerteife, verzeichnet stehet, beträgt eine hiesige Landruthe, davon zugleich $\frac{1}{4}$ Ruthe auf besagtem Maasse mit aufgetragen ist $7\frac{1}{2}$ Leipziger Elle und 1 Gemünd oder 2 Zoll, und werden die Felder, Wiesen, Holzungen und Teiche damit abgemessen; da hingegen die Dresdnische Ruthe, wovon gleichfals $\frac{1}{4}$ Ruthe auf gedachtem Maasse zu sehen, 8 Dresdnische Ellen ausmacht, und nur zu Ausmessung der Gebäude und Meilen gebrauchet werden soll, dahero auch diese bey dem Maasse bishero jederzeit von denen in Churfürstl Pflichten gestandenen Geometris, bey Ausmessung, auf besagte Weise genommen werden muß. Das Verhältniß zwischen jetztgedachten beyderley Ellen aber ist, daß $7\frac{1}{2}$ Leipziger Elle und 2 Zoll just $7\frac{1}{2}$ Elle Dresdner, und also $9\frac{1}{2}$ Leipziger 90 Dresdner Ellen ausmachen. Jedoch muß hierunter nicht die jetzige Dresdner Elle, sondern wie dieselbe bey Churfürst Johann Geor-

Georgi dem I. noch beschaffen gewesen, und durch die Hälfte von obiger $\frac{1}{2}$ Dresdnischer Ruthe bestimmet wird, verstanden werden, immaßen die jetzige Dresdner Elle um eine starke Messerrückenbreite zu kurz ist. Wenn dann also von einer Landruthe geredet wird, so wird hierunter ein Maaß, entweder von $7\frac{1}{2}$ Dresdnischen alten Ellen verstanden, oder ein Maaß von $7\frac{1}{2}$ Leipziger Elle und 2 Zoll, welche Ruthe sodann zu mehrerer Bequemlichkeit, und um besserer Ausrechnung halber, gemeiniglich in 10 gleiche Theile oder Decimalfuß pfleget eingetheilet zu werden. Zwar findet man bey verschiedenen alten Autoren die Länge einer Landruthe nur $7\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen angesetzet, und die sonst darzu gehörigen 2 Zoll weggelassen, womit es aber folgende Beschaffenheit hat: Es ist in alten Zeiten gebräuchlich gewesen, die Ausmessungen meistentheils vermittelst eines Stabes oder Latte zu verrichten, deren Länge damals $7\frac{1}{2}$ Leipziger Elle gehalten, wodurch dann viele Autoren, ohne auf die Stärke oder Dicke der Latte dabey zu reflectiren, veranlasset worden, die Landruthe auf sothane Art, nemlich nur $7\frac{1}{2}$ Leipziger Elle lang zu beschreiben. Alldieweilen aber besagte Stäbe oder Latten 2 Zoll Breite oder Dicke gehabt, welche Zolle bey jedesmaliger Umwendung und Ueberschlagung der Latte noch mit in die Länge des Maasses gekommen, und zusammen erst eine Ruthe ausgemachet, so haben auch hernachmals, als man statt derer Latten mit mehreren Nutzen der Meßketten sich zu bedienen angefangen, diese 2 Zoll mit dazu genommen werden müssen, um

dadurch

dadurch die richtige Linie einer Landruthen von $7\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen und 2 Zoll zu erlangen, und ist übrigens bekannt, daß bey der Ausmessung mit der Kette noch jetzo gebräuchliche Terminus des Ueberschlages, von dem ehemaligen öftern Umwenden und Ueberschlagen der Latte bey Ausmessungen seinen Ursprung erhalten haben.

Von diesen Landruthen nun, es bestehe jede in $7\frac{1}{2}$ Leipziger Elle und 2 Zoll, oder aber in $7\frac{1}{2}$ Dresdnischen alten Elle, werden jedesmal 300 Quadratruthen auf einen Acker gerechnet, und sind, seit Churfürst Augusti Zeiten, alle herrschaftliche Ausmessungen von denen bestallten Geometris darnach verrichtet worden, es wäre denn, daß bey einer oder andern Gelegenheit, mit der Dresdner Ruthe, welche 8 Dresdner alte Ellen gehalten, gemessen werden muste, da sodann zwar nicht mehr als 267 solche Quadratruthen, derer Oberfläche jedoch mit obigen 300 Leipziger Ruthen fast gleicher Grösse ist, auf einen Acker gekommen, statt dessen aber zu Vermeidung derer Brüche bey der Ausrechnung meistentheils 270 Quadratruthen vor einen solchen Acker angenommen worden. Auf einen dergleichen Acker werden zwar gemeiniglich 2 Schl. Winterkorn Aussaat gerechnet, indem aber die Erfahrung bezeiget, daß nach Beschaffenheit des Grund und Bodens, wie auch des Säemannes und Saamens, an theils Orten 2, oder $2\frac{1}{4}$ auch wol $2\frac{1}{2}$ schlechten Boden, man kaum etwas über einen Scheffel auf einen Acker nöthig hat: so ist in Ansehung der Besäung nichts Gewisses zu bestimmen, noch eine Ausmessung nach Scheffel

Ein-

Einsaat mit Zuverläßigkeit zu verrichten, es sey denn, daß noch vor der Abmessung ein oder zwey Scheffel allda gesäet, und deren hernach heraus gekommenen Quadratruthen zum Regulativ bey der Ausmessung genommen würden.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Huffen; denn obgleich an verschiedenen Orten 30 Acker Landes auf eine Huffe gerechnet werden, so ist doch solches nicht universal, sondern an einem Orte einer anders als am andern, immassen Huffen zu 15, 20, 25, ja im Gebürge und in geringen Gegenden zu 60 und mehrern Acker sich finden; dahero ganz glaublich, daß, wenn bey der ehemaligen Eintheilung in Huffen Irrungen entstehen sollten, hauptsächlich auf die Güte und Taugbarkeit des Bodens mit das Absehen genommen worden seyn mag. In den Betracht dessen, und wann an einem Orte unter denen Huffen Irrungen entstehen sollten, so ist zu dessen Entscheidung kein besser Mittel, als daß die ganze Gegend, nach Separation derer Beystücken, richtig ausgemessen, die herausgebrachten Acker und Ruthen durch die Anzahl derer darin angegebenen Huffen dividiret, und hernach durch das am Ende heraus gekommene, jede Huffe besonders examiniret werde.

So viel nun endlich die Grösse der Meilen anbetrift, sind derer ehedem in Chur-Sächsischen Landen verschiedene im Gebrauch gewesen, als

1) die uralte grosse Sächs. Meile von 60 Gewenden, jedes Gewende 60 Ruthen, zusammen 3600 Ruthen, oder die Ruthe zu $7\frac{1}{2}$ Elle gerechnet, 27000 Ellen ausgemachet. Ferner

2) die-

2) diejenige Meile, welche höchstgedachter Churfürst Augustus zur geographischen Abmessung, und Auftragung seiner Lande in Landcharten, sich bedienet, und nach selbiger die Distanzen von einem Orte zum andern, per aerem oder in gerader Linie theils selbst abgemessen, die Meile hat 1500 Ruthen, jede zu 8 Dresdner Ellen, oder 12000 Dresdnische Ellen gehalten, und kömmt dieselbe mit einer geographischen Meile, derer 15 einen Grad ausmachen, und nach der beyden Mathematicorum Dr. *Adrian Medii* und *Villebrod Snelli* Ausmessung, 1900 Rheinländische Ruthen halten soll, ziemlichermaßen überein. Letztlich so hat man auch noch

3) eine Meißnische oder Sächs. Mittelmeile gehabt, welche 2000 Dresdnische Ruthen, jede zu 8 Dresdnischen alten Ellen, und also 16000 dergleichen Ellen gehalten; diese Meile ist zu Zeiten Augusti und Johann Georgii I. zu verschiedenen geometrischen Abmessungen, und zu Ausmessung der Straßen nach ihren Krümmen gebrauchet worden, wie solches die unter besagten beyden Churfürsten von denen Geometris Matthias Odern und Balthasar Zimmermann gefertigte Risse bezeugen. Nicht weniger so sind auch die selbiger Zeit auf den Straßen gesetzten hölzernen Meilensäulen nach diesem Maasse abgetheilet gewesen. Dieweiln aber dennoch damaln zwischen der Ritterschaft und denen Städten, der Meilengerechtigkeit halber, vielfältige Irrungen sich entsponnen, indem die Städte ihr jus prohibendi in Innungs- und Bierbrau-Sachen, durch die alte grosse Meile von 3000 Ruthen

Ruthen oder 27000 Ellen zu behaupten getrachtet; die Ritterschaft hingegen denen Städten nicht mehr, als entweder die kleine deutsche Meile von 20000 Schuhen, oder aber Churfürst Augusti geographische Meile von 1500 Ruthen oder 12000 Dresdnischen Ellen zugestehen wollen; hiernächst die Universitäten und sonderlich die Universität Wittenberg damals eine große deutsche Meile auf 25000 Schuh, eine mittelmäßige auf 22500 Schuh, und eine kleine Meile auf 20000 Schuh in ihren Responsis angegeben, wodurch aber gleichfalls denen Streitigkeiten nicht abgeholfen werden können; als hat endlich der bey beyden Churfürsten, Johann Georgen dem ersten und andern, in Diensten gestandene Feldmesser Samuel Nienborg sich dieserhalb ad Serenissimum gewendet, und um Entscheidung dieser Sache gebeten, worauf dann aus der Hochlöbl. Landesregierung der Bescheid erfolget, daß es künftig bey der bereits gebrauchten Mittelmeile von 2000 Ruthen, jede zu 8 Dresdnischen Ellen, und also bey denen 16000 Dresdnischen Ellen, verbleiben sollte; dahero auch hernach alle Meilenausmessung, sowol von besagten Nienborgern, als dessen Nachfolgern am Dienste, mit sothanen alten Maassen abgemessen worden, nur daß der vor ohngefehr 28 bis 30 Jahren verstorbene Land-Grenzcommissarius und Hof-Geographus Zürner, welchen diese Umstände und die Beschaffenheit der jetzigen Dresdner Elle nicht mögen bekannt gewesen seyn, bey Setzung der gegenwärtigen steinern Meilensäulen, die darzu bestimmten 2000 Ruthen auf

die

die Meile nach jetziger Dresdner Elle abgestecket, dadurch aber verursachet hat, daß der grösste Theil dieser Säulen etwas zu kurz stehet. Dresden den 17ten October 1760.

## §. 79.

## Wie Felder gerechnet werden.

Wir würden ein grosses Verzeichniß machen müssen, wenn wir alle landesübliche Namen und Maaß der Aecker hersetzen wollten. Ueberhaupt aber merke man sich, daß ein **Acker**, **Morge**, (Jugerum) ein Stück Feldes sey, welches so groß seyn sollte als mit einem Pfluge in einem Tage geackert werden könne. Geometrisch soll es 300 Quadratruthen halten; es hält aber landesüblich bald mehr bald weniger, z E. in der Mark Brandenburg 400 Quadratruthen a), im Magdeburgischen 180 Quadratruthen; nach Nürnbergischem Maaß gehören zu einem Morgen 150 Quadratruthen, im Niedersächsischen 120 Quadratruthen. Ein Waldmorge im Hannöverischen wird zu 160 Quadratruthen gerechnet u. s. w. Eben so ist es mit den Hufen, Huben (Mansus), ein Maaß, nach welchem die Aecker, Wiesen und Holzungen vermessen werden. Insgemein hält eine Hufe Landes dreißig Acker oder Morgen, zuweilen weniger oder auch mehr, nachdem es in den Feldmarken hergebracht ist. An einigen Orten heißt Hufe soviel als Acker mit aller dazu gehörigen Dorfgerechtigkeit, als nöthig ist, einen Bauern zu ernehren: daher

a) vid. *Beck* de Jure Limitum P. II. p. 8. *Polack* Mathes. Forens. p. 259. §. 56.

daher sie in Haupthuben, und Stückhuben unterschieden werden: jene begreifen ein ganzes vollständiges Bauergut, diese etwa nur einen Theil davon, und die dergleichen besitzen, werden Haupthübner oder Halbhübner genennet. In Pommern hat man viererley Hufen, Hegerhufen, Tripelhufen, Land- oder Dorfhufen und Hakenhufen. Ein Hakenhufe hält funfzehn Morgen, eine Landhufe zween, eine Tripelhufe drey, und eine Hegerhufe vier Hakenhufen. Ueberdas werden die Hufen in Ritter- und Bauerhufen unterschieden. Jene sind, außer den Lehnspflichten, von allen Beschwerden frey, auf diesen haften die Landes- und Kriegessteuern, Herrenpflichten, Dienste, Pächte, Zinsen u. d. gl.

## §. 80.

## Vom Mengenmaaß.

Wir haben bisher von dem Längenmaasse gehandelt, jetzt wollen wir noch mit wenigem von dem Quantitätsmaasse a) das nöthigste anführen.

Man

a) Quantität ist die Abmessung, nach welcher wir die Grösse einer Sache berechnen, um ihr ein bestimmtes Ziel und einen gewissen Werth zu setzen.

Sie muß, besonders bey Zahlungen und Abmessungen, genau beobachtet werden, wie zum Exempel das Meilenrecht, angeführet werden kann, wie auch die quarta Falcidia, siehe *Berg.* Oecon. Jur. L. 2. T. 4. not. 3. Auf die Quantität ist besonders bey Vermächtnissen, Verkaufungen, Schenkungen, Darlehn und andern Kontracten zu sehen, dieweil hiedurch die

Man verstehet nemlich darunter alle Sachen, die sich aufhäufen oder zählen lassen; ferner alle flüssige Körper und Gewichte. Das Getreidesmaaß ist von der ersten Gattung; dieses kann man

---

Verbindlichkeit gewiß und bestimmt gemacht wird, so daß die Paciscenten bey der einmal beliebten Summe nothwendig verbleiben müssen. Es wird eigentlich von den körperlichen Dingen gebraucht, deren Zahl, Maaß und Gewicht ihre Grösse bestimmet; allein es findet die Quantität nicht weniger in denen Rechten oder unkörperlichen Dingen statt.

In der Churfächs. erläuterten Proceßordnung ad Tit. 5. §. 8. ist auch folgendes verordnet: „Weiln auch zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß, wenn über einem gewissen Quanto der Eyd deferiret worden, ein oder anderer, wenn er nicht præcise soviel, sondern weniger oder mehr schuldig gewesen, den Eyd dennoch contra intentionem deferentis leichtsinnig abgeschworen, so soll zu dessen Verhütung, in dergleichen Falle nicht allein dem Kläger, daß er vom Beklagten so und soviel, oder auch nicht weniger oder mehr zu fordern habe, zu libelliren unbenommen seyn, und deswegen das Libell, wenn nur das Fundament der Forderung darinnen mit berühret, als general und obscur nicht verworfen werden, sondern auch, wenn dergleichen von Klägern nicht geschehen, und der Eyd den Beklagten über eine gewisse Summa schlechterdings deferiret wäre, dennoch die Eydesnotul auf solche Maasse ex officio eingerichtet, in beyden Fällen auch der Beklagte, da er das eigentliche Quantum anzuzeigen und eydlich zu erhalten sich verweigerte, alsofort in die geklagte Summa condemniret werden. Würde auch Kläger, da er dergleichen gewisses

Quan-

man nicht genauer bestimmen als durch die Kubikrechnung, wie im ersten Theile §. 193. und folgenden gelehret worden. Die Messung der aufgehäuften sowol als flüssigen Dinge bestimmet ihren wahren innern Gehalt nicht so genau wie das Wägen; denn so giebt ein grosses Korn mehr Zwischenräume wie ein kleineres, und daher erhält man von kleingekörnten Dingen mehr als von gröbern, wenn sie in ein und eben demselben Gefässe gemessen worden. Das Rütteln macht gleichfals einen grossen Unterschied. Beym



---

Quantum von Beklagten fordert, in dem Beweise nicht dasselbe, sondern ein wenigers ausführen, soll Beklagter dennoch darauf condemniret, und hierüber nach Befinden darum, daß er das Geringere, so er wirklich schuldig, nicht gleich anfangs eingeräumet, zu Erstattung der Processkosten verurtheilet, und solche keinesweges compensiret werden. Gleich wie hinwieder Kläger, wenn Beklagter das minus, so er schuldig zu seyn vermeinet, bald anfangs zu bezahlen offeriret, jener aber solches nicht acceptiret, und doch ein mehrers nicht ausführet, pro temere litigante zu achten, und dahero gleichergestalt zu Bezahlung derer verursachten Processkosten anzuhalten, auch nach Befinden willkührlich zu bestrafen, womit die Fürstl. Altenburgische Processordnung P. I. cap. XV. n. 15. übereinstimmet.

Es fraget sich: wenn in einem Testament eine gewisse Summe zweymal vermacht worden, ob selbige einfach oder gedoppelt zu bezahlen? Wir halten dafür, daß in solchem Fall, durch die einfache Bezahlung der Wille des Erblassers erfüllet werde, welcher die Summe vielleicht bloß zur mehrern Bestätigung wiederholet.

Aufhäufen muß man sich merken: daß, wenn man so viel aufschüttet als das Maaß halten will, die Perpendicularhöhe des Haufens, vom obersten Rande des Gefässes angerechnet, so groß sey, wie der halbe Diameter des Gefässes ausmacht. Mit den flüssigen Körpern ist das Messen durch Gefässe auch mißlich, weil die feineren und spirituösen Dinge specifice leichter und leichter sind, wie die gröberen, und wenn Bier bey der schwimmenden Weinprobe eine Ausnahme macht: so rührt solches von den groben erdigten Theilen her, womit dasselbe belastet ist, und welche immer specifice schwerer sind, wie das Wasser. Bey spirituösen Dingen, wie auch bey feineren Oelen findet sich das Gegentheil. Zur nähern Kenntniß der verschiedenen Kornmaassen wollen wir aus Krusens Kontoristen folgende Tabelle einrücken.

## §. 81.

## Verschiedenheit der Kornmaassen.

Die Vergleichung der Kornmaassen verschiedener Oerter und Länder, in benahmten Zahlen, die einander gleich sind; wobey die hinter dem Punkte bemerkte 1 oder 2 kleine Ziffern, Zehntel und Hundertel Theile eines Ganzen, und die hinter der Linie gesetzte Cubikzoll den räumlichen Inhalt jedes Ganzen, nach dem französ. Königlichen Fuß gerechnet, anzeigen.

In

| In | | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|---|
| Abbeville | - | Setiers | 21. 2 | 7517 |
| Agen | - | Sacs | 36⅔. | 4346 |
| Aiguillon | - | Sacs | 45. 1 | 3533 |
| Aire | - | Raziers | 31. 4 | 5074 |
| Aachen | - | Faß | 132. | 1207 |
| Aibigeois | - | Setiers | 15. 1 | 10416 |
| Alby | - | Setiers | 27½. | 5795 |
| Alckmaer | - | Säcke | 39. 6 | 4024 |
| Alexandria | | Rebebe | 20. 12 | 7920 |
| — | | Quillots | 18½. | 8606 |
| Algier | - | Caffises | 9. 89 | 16112 |
| — | | Tarries | 158. 3 | 1007 |
| Alicante | | Caffises | 14. 58 | 10932 |
| — | | Barsellas | 175. | 911 |
| Altenburg | | Scheffel | 22. 7 | 7022 |
| Amboise | - | Boisseaux | 291. | 548 |
| Amersford | | Mudden | 17. 6 | 9055 |
| Amiens | | Setiers | 92. 4 | 1725 |
| Amsterdam | | Tonne | 23. 4 | 6804 |
| — | | Mudden | 29. 3 | 5443 |
| — | | Säcke | 39. 04 | 4082 |
| — | | Scheffel | 117. 1 | 1361 |
| — | | Salz-Maaten | 64. | 2490 |
| Ancona | | Rubbi | 11. 58 | 13764 |
| Annaberg | | Scheffel | 16. 08 | 9913 |
| Antwerpen | | Viertels | 41. | 3887 |
| Apenrade | | Tonnen | 23. 06 | 6909 |
| Apulia | | Tomoli | 59. 4 | 2683 |
| Ahrensburg | | Last | 1. | |
| Archangel | | Tzetuers | 16. 58 | 9611 |
| Arles | | Setiers | 53. 9 | 2957 |
| Arnheim | | Mouvers | 24. 2 | 6585 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Aspern | Säcke | 27. 9 | 5712 |
| Aubeterre | Boisseaux | 99. | 1610 |
| Audierne | Ton | 2. 2 | 72437 |
| Auray | Boisseaux | 79. 2 | 2012 |
| Auxone | Emines | 7. 4 | 21535 |
| Avignon | Boisseaux | 34. 9 | 4566 |
| Azorische Insel | Alq. | 264. | 604 |
| Barbesieux | Boisseaux | 99. | 1610 |
| Barcelona | Quarteras | 46. | 3464 |
| Basel | Säcke | 24½. | 6504 |
| Baugeney | Mines | 62. 7 | 2542 |
| Bautzen | Scheffel | 29. 23 | 5452 |
| Bayonne | Sacs | 38½. | 4140 |
| — | Conques | 77. | 2070 |
| Beaucaire | Setiers | 52. 8 | 3018 |
| Beaumont | Sacs | 41. 8 | 3812 |
| Beauvais | Ton | 1. 65 | 96582 |
| Bellegarde | Bichets | 14. 85 | 10731 |
| Bergamo | Staja | 152. 6 | 1044 |
| Bergerac | Pipes | 5. 9 | 27010 |
| Berg op Zoom | Sisters | 69. 3 | 2300 |
| Berg S. Vinox | Raziers | 22. 7 | 7020 |
| Berlin | Scheffel | 61. | 2612 |
| Bern | Mütt | 19. 97 | 7980 |
| — | Mäß | 239. 64 | 665 |
| Bilbao | Fanegas | 48. 4 | 3290 |
| Blois | Boisseaux | 396. 4 | 402 |
| Bologna | Corbe | 42. 8 | 3720 |
| Bommel | Mudden | 19. 8 | 8048 |
| Bommene | Säcke | 41¼. | 3863 |
| Borna | Scheffel | 28. 8 | 5535 |
| Bologna in Picardie | Set. | 18. 3 | 8708 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Bourbon lancy | Boisseaux | 267. 4 | 596 |
| Bourdeaux | Boisseaux | 41. 2 | 3866 |
| Bourret | Sacs | 31. 4 | 5075 |
| Braunschweig | Scheffel | 10¾. | 14824 |
| — — | Himten | 107½. | 1482 |
| Breau | Cartieres | 31. 4 | 5075 |
| Breda | Viertels | 36. 8 | 4330 |
| Bremen | Scheffel | 44. 45 | 3585 |
| Bresse | Quartals | 16. 6 | 9658 |
| Breßlau | Scheffel | 45. 2 | 3524 |
| Brest | Ton | 2. 2 | 72437 |
| Briare | Carses | 217. 7 | 732 |
| Briel | Säcke | 44. | 3622 |
| Brügge | Hoeden | 19¼. | 8278 |
| Brüssel | Säcke | 27½. | 5795 |
| Bueren | Mudden | 23. 1 | 6899 |
| Cadillac | Sacs | 36. 7 | 4346 |
| Cadix | Fanegas | 55. 3 | 2881 |
| Cahors | Cartes | 110. | 1449 |
| Calabria | Tomoli | 59. 4 | 2683 |
| Calais | Setiers | 19. 3 | 8257 |
| Campen | Mudden | 27. | 5902 |
| Candia | Charges | 19. 8 | 8048 |
| Carcassone | Setiers | 38½. | 4139 |
| Casal in Montferrat | Pacchi | 12. 97 | 12285 |
| Cassel | Metzen | 364. | 438 |
| Castel-jaloux | Sacs | 38½. | 4139 |
| Castelnaudary | Setiers | 45. 6 | 3495 |
| Castelnau de Medoc. Qartieres | | 32. 2 | 4950 |
| Castel Sarazin | Sacs | 30¾. | 5182 |

| In | | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|---|
| Castres | - | Setiers | 27½. | 5795 |
| Chalais | - | Boisseaux | 99. | 1610 |
| Chalon an der Saone | | | | |
| | | Bichets | 17½. | 9106 |
| Charite | - | Boisseaux | 158. 4 | 1006 |
| Charelles | | Boisseaux | 125. 4 | 1271 |
| Chateau neuf an der Loire | | | | |
| | | Boisseaux | 144. 2 | 1105 |
| Chemnitz | - | Scheffel | 21. 4 | 7445 |
| Clerac | | Sacs | 38. | 4194 |
| Cleve | | Malter | 17. 9 | 8903 |
| Coburg | | Simmer | 37. 1 | 4200 |
| Cöln | | Malter | 19½. | 8172 |
| Colberg | | Scheffel | 63. | 2530 |
| Coldiz | | Scheffel | 40. 2 | 3965 |
| Concornau | | Ton | 9. 9 | 16079 |
| Condom | | Sacs | 45. 1 | 3533 |
| Constantinopel | | Kisloz | 90. | 1770 |
| Copenhagen | | Tonnen | 22. 72 | 7013 |
| Corbie | | Setiers | 72. 6 | 2195 |
| Corfu | | Moggi | 31. 64 | 5037 |
| Corsica | | Staja | 32. 1 | 4968 |
| — | | Bacini | 385. | 414 |
| Cosue | | Boisseaux | 188. 1 | 847 |
| Creon | | Sacs | 32. 96 | 4834 |
| Cuylenburg | | Mudden | 23. 1 | 6899 |
| Cyprus | | Medimnos | 43. 3 | 3678 |
| Dännemark | | Tonnen | 22. 72 | 7013 |
| Danzig | | Scheffel | 65. 4 | 2437 |
| Delfft | | Hoeden | 2. 99 | 53286 |
| — | | Sack | 31. 9 | 4996 |
| — | | Achtendeelen | 95. 7 | 1665 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Deliß | Scheffel | 19. 1 | 2695 |
| Deventer | Mudden | 39. 6 | 4024 |
| Dieppe | Mines | 31. 4 | 5075 |
| Dixmnyden | Raziers | 33½. | 4757 |
| Dordrecht | Hoeden | 3. 3 | 48291 |
| — | Sack | 26. 4 | 6036 |
| Dresden | Scheffel | 30. 14 | 5287 |
| Duisburg | Mouvers | 24. 2 | 6585 |
| Duynkirchen | Wassermaaß Raz | 19. 8 | 8048 |
| — | Landmaaß Raz | 22. 3 | 7146 |
| Duynen | Sack | 36. 7 | 4346 |
| Eckernförde | Tonnen | 23. 4 | 6815 |
| Edam | Mudden | 29. 7 | 5366 |
| Eilenburg | Scheffel | 49. 9 | 3191 |
| Eisleben | Scheffel | 44. 1 | 3614 |
| Elbingen | Last | 1. 1 | |
| Emden | Tonnen | 16¾. | 9514 |
| | Verps | 67. | 2378 |
| Enchuysen | Mudden | 24. 2 | 6585 |
| — | Säcke | 48. 4 | 3293 |
| England | Quarters | 11. 24 | 14 89 |
| — | Bushels | 89. 9 | 1773 |
| Erfurt | Scheffel | 56¾. | 2808 |
| Eyder Maaß in | Hav. Ton. | 27. 7 | 5748 |
| Eyderstädt | Tonnen | 23. | 6929 |
| Femern | Scheffel | 84. | 1897 |
| Ferrara | Stari | 104. 6 | 1524 |
| Flensburg | Tonnen | 23. 07 | 6909 |
| Flissingen | Säcke | 44. | 3622 |
| Florenz | Staja | 133½. | 1194 |
| Frankfurt am Mayn | Malter | 29. 7 | 5366 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Freyberg | Scheffel | 29. 45 | 5411 |
| Friedrichsstadt in Schleswig | | | |
| | Tonnen | 25. | 6374 |
| Fronsac | Sacs | 31⅓. | 5086 |
| Gaillac | Setiers | 22. 77 | 6998 |
| Geneve | Coupes | 40. 7 | 3915 |
| Gent | Halfters | 61. 6 | 2587 |
| Genua | Mine | 27½. | 5795 |
| Gergeau | Mines | 69. 3 | 2300 |
| Gien | Carses | 189. 9 | 839 |
| Giffhorn | Himten | 90. 1 | 1769 |
| Gimont | Sacs | 22. | 7244 |
| Glückstadt | Tonnen | 22. 1 | 7207 |
| Goes | Säcke | 44. | 3622 |
| Gorcum | Mudden | 19. | 8387 |
| Goßlar | Himten | 86. | 1853 |
| Goude | Säcke | 30. 8 | 5174 |
| Greiffswalde | Scheffel | 79. | 2017 |
| Grenada | Sacs | 33. | 4829 |
| Gretsyhl | Tonnen | 16¾. | 9514 |
| — | Verps | 67. | 2378 |
| Grevelingen | Razieres | 24. 2 | 6585 |
| Grimma | Scheffel | 30. 86 | 5163 |
| Grizoles | Sacs | 32. 2 | 4950 |
| Gröningen | Mudden | 36. 3 | 4390 |
| Grosseto | Moggia | 5. 71 | 27888 |
| Hadersleben | Tonnen | 23. 06 | 6509 |
| Halle an der Saale, | Scheffel | 40. 2 | 3965 |
| Hamburg | Last | 1. | 159360 |
| — | Säcke oder Scheffel | 30. | 5312 |
| — | Faß | 60. | 2656 |
| — | Himten | 120. | 1328 |

Ham-

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Hamburg | Spint | 480. | 332 |
| Hannover | Himten | 107½. | 1482 |
| Harderwyck | Mudden | 32. 7 | 4873 |
| Harlem | Säcke | 41. 8 | 3812 |
| Harlingen | Mudden | 36. 3 | 4390 |
| Haselau und | | | |
| Haseldorff | Tonnen | 24. | 6640 |
| — | Himten | 96. | 1660 |
| Havre de Grace, | Boiss. | 104. | 1532 |
| Hennebont | Ton | 1. 7 | 93741 |
| Herzogenbusch | Mouvers | 22½. | 7083 |
| Heusden | Mudden | 19. | 8387 |
| Hildesheim | Himten | 129. | 1235 |
| Hochstraten | Viertels | 37. 3 | 4272 |
| Hollstein, fürstl | Maaß, Tonn. | 26⅔ | 5976 |
| — | Scheffel | 80. | 1992 |
| — Junker | Maaß Tonnen | 24. | 6640 |
| — | Himten | 96. | 1660 |
| — königl. | Maaß, Tonnen | 25½. | 6250 |
| — | Himten | 102. | 1562 |
| Hoorn | Säcke | 48. 4 | 3293 |
| Hull | Quartres | 12⅙. | 13143 |
| Husum | Tonnen | 21. 6 | 7379 |
| Irrland | Quartres | 11¼. | 14165 |
| Isselstein | Mudden | 22. | 7244 |
| Kiel | Tonnen | 26⅔. | 5976 |
| — | Scheffel | 80. | 1992 |
| Königsberg | Scheffel | 61½. | 2592 |
| Kopenhagen | Tonnen | 22. 72 | 7013 |
| Laland | Tonnen | 23. | 6929 |
| Lanio | Ton | 2. 06 | 77350 |
| Lavaur | Setiers | 23. 1 | 6899 |

Leer

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Leer | Tonnen | 163. | 9514 |
| — | Verps | 67. | 2378 |
| Leerdam | Mudden | 19. | 8387 |
| Leipzig | Scheffel | 22. 97 | 6939 |
| Leuwarden | Mudden | 36. 3 | 4390 |
| Leyden | Säcke | 48. 4 | 3293 |
| Libau | Loof | 49⅓. | 3230 |
| Libourne | Sacs | 37. 95 | 4199 |
| Lille | Razieres | 44½. | 3584 |
| Lion | Asnees | 16. | 9960 |
| Lissabon | Alquieres | 236. | 675 |
| — | Salz Moyos | 3. 94 | 40500 |
| Livorno | Sacca | 44½. | 3581 |
| — | Staja | 133½. | 1194 |
| Löwen | Mudden | 29. 7 | 5366 |
| London | Quarters | 11. 06 | 14408 |
| — Landmaasse | Bushels | 88½. | 1801 |
| — Wassermaasse | Bushels | 70. 8 | 2251 |
| Lucca | Staja | 131. | 1216 |
| Lübeck Rockenmaaß | Scheffel | 92½. | 1723 |
| — Malzmaaß | Scheffel | 79. 3 | 2010 |
| — Habermaaß | Scheffel | 75. 8 | 2102 |
| Lüneburg | Himten | 108. 3 | 1472 |
| Lüttich | Setiers | 105. 6 | 1509 |
| Macon | Asnees | 12. 7 | 12548 |
| Madera Insul, | Alquieres | 282. | 565 |
| Magdeburg | Scheffel | 61. | 2612 |
| Malaga | Fanegas | 52. 2 | 3054 |
| Malta | Salme | 11. 87 | 13429 |
| Manfredonia | Carre | 1. 68 | 94730 |
| Mantua | Stari | 90. 8 | 1756 |
| Maran | Ton | 2. 29 | 69615 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Maremma di Siena | Mogg. | 5. 93 | 26857 |
| Marseille | Charges | 20. | 7968 |
| Mas d'Agenois | Sacs | 39¼. | 4060 |
| Mastricht | Setiers | 139. 4 | 1143 |
| Maynz | Malter | 34. 7 | 4591 |
| Mayorca | Quart. | 47. | 3388 |
| Mecheln | Viertel | 38. | 4194 |
| Meissen | Stadtscheffel | 30. 14 | 5287 |
| — | Amtscheffel | 31. 2 | 5111 |
| Memel | Scheffel | 65. 4 | 2437 |
| Merseburg | Scheffel | 18. 2 | 8756 |
| — | Heinzen | 36. 4 | 4378 |
| Messina | s. Sicilien. | | |
| Middelburg | Säcke | 45. 6 | 3495 |
| Modena | Staja | 45. | 3541 |
| Moissac | Sacs | 33. | 4829 |
| Montauban | Sacs | 29⅓. | 5433 |
| — | Setiers | 14. 9 | 10695 |
| Montfort | Mudden | 23. 1 | 6899 |
| Montpellier | Setiers | 59½. | 2678 |
| — | Emines | 119. | 1339 |
| Montrevill | Boisseaux | 356. | 448 |
| Morlaix | Ton. | 2. 2 | 72437 |
| — | Boisseaux | 60½. | 2634 |
| München, | Schaff. od. Scheffel | 8. 72 | 18282 |
| Munickedam | Mudden | 29. 7 | 5366 |
| Muyden | Mudden | 24. 2 | 6585 |
| — | Säcke | 48. 4 | 3292 |
| Nantes | Ton. | 2. 24 | 71200 |
| — | Setiers | 22. 4 | 7120 |
| Napoli | Carri | 1. 66 | 96588 |
| — | Tomoli | 59. 4 | 2683 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Narbonne | Setiers | 43. 6 | 3655 |
| Narden | Mudden | 24. 2 | 6585 |
| — | Säcke | 48. 4 | 3292 |
| Naraa | Tonnen | 19½. | 8172 |
| Naumburg | Scheffel | 41. 45 | 3845 |
| Negrepelisse | Setiers | 13. 2 | 12073 |
| — | Sacs | 26. 4 | 6036 |
| Negroponte | Kisloz | 104. 2 | 1529 |
| Nerac | Sacs | 36⅔. | 4346 |
| Nermoustier | Ton | 2. 2 | 72437 |
| Nevers | Boisseaux | 158. 4 | 1006 |
| Newcastle | Quarters | 11. 24 | 14181 |
| Nieuport | Razieres | 19¼. | 8278 |
| Nimegen | Mouvers | 23. 9 | 6668 |
| Nizza | Staja | 82. | 1942 |
| Nordhausen | Scheffel | 74. 2 | 2148 |
| Nürnberg | Sümmer | 9½. | 16775 |
| Oesel, Insul | Last | 1. | 158516 |
| Oldenburg an d: Hunte, Tonn. | | 17. 74 | 8985 |
| Orleans | Muids | 1. 7⅛ | 92831 |
| Oschatz | Scheffel | 28. 4 | 5607 |
| Ostende | Razieres | 18. | 8853 |
| Oudewater | Mudden | 23. 1 | 6899 |
| Palermo | s. Sicilien. | | |
| Paris | Muids | 1. 7⅛ | 92831 |
| — | Setiers | 20. 6 | 7735 |
| — | Boisseaux | 247. 2 | 644 |
| — | Habern Septiers | 10. 3 | 15471 |
| Patrasso | Stara | 38½. | 4140 |
| — | Bachels | 105. 6 | 1509 |
| Pegau | Scheffel | 37. 6 | 4239 |
| Periguex | Boisseaux | 99. | 1610 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Pernau | Tonnen | 24. 4 | 6532 |
| — | Looff | 48. 8 | 3266 |
| — Leinsaamen, | Tonnen | 27. 9 | 5715 |
| Persien | Artabas | 48½. | 3286 |
| Piemont | Sacca | 29. 7 | 5366 |
| Pirna | Scheffel | 29. 23 | 5452 |
| Polen | Last | 1. 03 | 154700 |
| Pont l'Abbe | Ton | 2. 17 | 73482 |
| Port Louis | Ton | 1. 7 | 93905 |
| Porto | Alqueires | 198. | 805 |
| Prag | Strich | 33½. | 4759 |
| — | Viertel | 134. | 1190 |
| — auf dem Lande | Strich | 34. 64 | 4600 |
| Puglia | Tomoli | 59. 4 | 2683 |
| Purmerent | Mudden | 29. 7 | 5366 |
| Querfurt | Scheffel | 60. 3 | 2644 |
| Quiberon | Ton | 2. 17 | 73482 |
| Quimper-Corantin | Ton | 2. 17 | 73482 |
| Quimperlay | Ton | 1. 68 | 94754 |
| Rabastens | Setiers | 18. 43 | 8645 |
| Ravenna | Rubbi | 11. 35 | 14044 |
| Realmont | Setiers | 25. 2 | 6324 |
| Realville | Sacs | 27½. | 5795 |
| Redon | Ton | 2. 13 | 74772 |
| Rendsburg, | Königl. Maaß | | |
| — | Tonnen | 25½. | 6250 |
| — | Himten | 102. | 1562 |
| Rennes | Ton | 2. 21 | 72193 |
| Reole | Sacs | 32. 54 | 4898 |
| Reval | Tonnen | 26. | 6129 |
| Rhenen | Mudden | 21. 7 | 7348 |
| Riberac | Boisseaux | 103. | 1547 |

Riga

| In | | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|---|
| Riga | Looff | 48½. | | 3285 |
| — | Tonnen | 24¼. | | 6570 |
| Rimini | Rub. | 11. | 35 | 14044 |
| Roanne | Boisseaux | 164. | 8 | 967 |
| Rochelle | Ton. | 2. | 3 | 69758 |
| — | Boisseaux | 96. | | 1661 |
| Roma | Rubbi | 11. | 55 | 13797 |
| — | Quarte | 46. | 2 | 3449 |
| Romagna | Stari | 35. | | 4553 |
| Rostock | Scheffel | 87½. | | 1821 |
| Rotterdam, | Hoeden | 2. | 95 | 54056 |
| — | Sack | 31. | 45 | 5067 |
| — | Achtendeelen | 94. | 35 | 1689 |
| Rouen | Muids | 1. | 47 | 108303 |
| — | Setiers | 17. | 66 | 9025 |
| — | Mines | 35. | 3 | 4512 |
| — | Boisseaux | 141. | 2 | 1128 |
| Royan | Quartieres | 31. | 4 | 5068 |
| Ruremond | Scheffel | 73. | 7 | 2161 |
| Rußland | Czetwers | 16. | 2 | 9832 |
| — | Czetwerick | 129. | 6 | 1229 |
| Ryssel | Razieres | 44½. | | 3584 |
| St. Brieu | Ton | 2. | 06 | 77350 |
| St. Gilles | Charges | 43. | 4 | 3674 |
| St. Jean de Laune | Emines | 12. | 36 | 12892 |
| St. Malo | Ton | 2. | 11 | 75416 |
| St. Michaels Insul | Alqueires | 260. | 4 | 612 |
| St. Omer | Razieres | 24. | 4 | 6532 |
| St. Petersburg | Czetw. | 16. | 2 | 9832 |
| — | Czetwerick | 129. | 6 | 1229 |
| St. Sebastian | Hanegas | 53. | | 3007 |

St.

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| St. Valery | Setiers | 20. 6 | 7735 |
| Sardinien | Starelli | 64½. | 2471 |
| Saumur | Setiers | 20. 6 | 7735 |
| Schiedam | Säcke | 31. 45 | 5067 |
| — | Achtendeelen | 94. 3 | 1689 |
| Schleswig | Tonnen | 24. 05 | 6627 |
| Schoonhoven | Mudden | 22. 77 | 6998 |
| Schottland | Quarters | 11. 24 | 14181 |
| Schweden | Tonnen | 21. 58 | 7386 |
| — | Kappar | 690. | 231 |
| — | Kannen | 1208. | 132 |
| Sevilla | Fanegas | 55. 3 | 2881 |
| Sicilien | Salme gros. | 9. 53 | 16716 |
| — | Salme gener. | 11⅔. | 13420 |
| — | Tomoli gros. | 152½. | 1045 |
| — | Tomoli gen. | 190. 7 | 839 |
| Schmirna | Quillots | 90. | 1770 |
| Steenbergen | Viertels | 37. 95 | 4199 |
| Stettin | Scheffel | 61. | 2612 |
| Stickhusen | Tonnen | 16¾. | 9514 |
| — | Verps | 67. | 2378 |
| Stockholm | Tonnen | 21. 58 | 7386 |
| Stralsund | Scheffel | 78½. | 2028 |
| Strasburg | Land-Setiers | 166. | 960 |
| — | Stadt-Setiers | 171¼. | 930 |
| Sully | Carses | 198. | 805 |
| Tallemont | Sacs | 34⅓. | 4641 |
| Tarascon | Charges | 55. 3 | 2881 |
| Tarragona | Sestiers | 56. | 2846 |
| Ter-Tolen | Säcke | 40⅔. | 3919 |
| Tervrer | Säcke | 42. 3. | 3768 |
| Tiel | Mudden | 22. 77 | 6998 |

| In | | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|---|
| Tönningen | Tonnen | 26. | 4 | 6036 |
| Tondern | Tonnen | 20. | 3 | 7849 |
| Tongres | Mudden | 16. | 27 | 9797 |
| Torgau | Scheffel | 48. | 2 | 3304 |
| Tornhout | Viertels | 38. | 2 | 4172 |
| Tornus | Bichets | 12. | 36 | 12892 |
| Tortosa | Quartos | 35. | 6 | 4477 |
| Toscana | Moggia | 5. | 93 | 26857 |
| Toulon | Charges | 6. | 6 | 24145 |
| — | Emines | 29. | 7 | 5366 |
| Toulose | Setiers | 28. | 2 | 5652 |
| Tournon | Sacs | 40⅔ | | 3919 |
| Tours | Boisseaux | 291. | | 548 |
| Treptau | Scheffel | 63 | | 2530 |
| Tripoli in der Barbarey | | | | |
| — | Caffises | 9. | 67 | 16472 |
| — | Tiberi | 193. | 6 | 823 |
| Tunis | Caffises | 8. | 83 | 18048 |
| Turin | Sacci | 27½. | | 5795 |
| — | Staja | 82½. | | 1932 |
| — | Mine | 165. | | 966 |
| Uetrecht | Mudden | 27. | 1 | 5878 |
| Valencia | Caffises | 17. | | 9374 |
| — | Barsellas | 204. | | 781 |
| Valenciennes | Nyturs | 44. | | 3622 |
| Vannes | Ton | 2⅓. | | 75416 |
| Venedig | Staja | 38. | 7 | 4118 |
| Venlo | Mouvers | 23. | 6 | 6757 |
| Verdun | Biehets | 16. | 48 | 9669 |
| Verona | Minelli | 85. | | 1874 |
| Vianen | Mudden | 21. | 7 | 17348 |
| Villemur | Sacs | 30. | 3 | 5260 |

| In | | | Cubikz. |
|---|---|---|---|
| Ville neüve d' Agenois | | | |
| | Boisseaux | 39. 06 | 4080 |
| Weissenfels | Scheffel | 18. 2 | 8757 |
| Wesep | Mudden | 23. 86 | 6680 |
| — | Sack | 47. 7 | 3340 |
| Windau | Looff | 49 1/3. | 3230 |
| Wißmar | Scheffel | 81. | 1967 |
| Wittenberg | Scheffel | 60. 3 | 2644 |
| Wolgast | Scheffel | 78. | 2043 |
| Worcum | Säcke | 25 1/2. | 6254 |
| Wurzen | Scheffel | 45. 2 | 3526 |
| Wyck te Duerstede | | | |
| | Mudden | 21. 7 | 7348 |
| Yarmouth | Quarters | 12 1/8. | 13143 |
| Zante | Bazzilli | 89. | 1709 |
| Zelle | Scheffel | 12. 6 | 12540 |
| — | Himten | 126. | 1264 |
| Ziriczee | Säcke | 41 1/4. | 3863 |
| Zwickau | Scheffel | 19. 48 | 8179 |
| Zwoll | Säcke | 28. 2 | 5653 |

Jedes Quantum wiegt:

An Weitzen 5100 ℔ Hamburger oder 5040 ℔
w. o. m. franz Markgewicht.

An Rocken 4860 ℔ Hamburger oder 4800 ℔
w. o. m franz. Markgewicht.

An Gersten 4080 ℔ Hamburger oder 4030 ℔
w. o. m. franz. Markgewicht.

An Habern 3120 ℔ Hamburger oder 3080 ℔
w. o m. franz. Markgewicht.

An Flußwasser 6512 ℔ Hamburg. oder 6434 ℔
in circa franz. Markgewicht.

## §. 82.

## Vom Gewichte.

**Gewicht** (Pondus), dasjenige, womit verschiedene Dinge, welche man nach der Schwere zu schätzen pflegt, im Kaufen und Verkaufen abgemessen werden. Wie aber solche Dinge sehr mancherley sind, so hat man auch verschiedene Arten des Gewichts, als Perlen- Diamanten- Gold- Silber- Bergwerk- Münz- Apotheker- Fleischer- Buttergewicht und d. gl. Und da überdieß in vielen Ländern die Gewichte ganz verschieden und einander ungleich sind, so liegt einem Kaufmanne sehr viel daran, daß er fremder Oerter Gewicht mit dem einheimischen zu vergleichen wisse. Eine nützliche Unterweisung und Nachricht hievon giebt unter andern **Siemianowitz** in seiner Artillerie, **Marperger** in seiner Kaufmannsbörse, und vornemlich **Claußberg** im vierten Theil seiner Demonstrativ. Rechenkunst. In Deutschland werden schwere Sachen nach dem Zentner und Steine, leichtere nach dem Pfunde ausgewogen. Der Zentner hält 120 Nürnberger Pfund. Der Stein ist zweyerley: der schwere hält 22, der leichte 11 Pfund. Das Pfund wird in 32 Loth, das Loth in 4 Quentchen eingetheilet. Nach dem Apothekergewichte hält das Pfund, dessen Zeichen ℔, zwölf Unzen, die Unze ℥ acht Drachmen, die Drachme ʒ drey Scrupel, der Scrupel ℈ zwanzig Gran. Das Silber wird insgemein nach dem Markgewicht ausgewogen. Die Mark hat 16 Loth, das Loth 18 Grän. Die

Münz-

Münzmeister brauchen ein besonderes Markgewicht, nach welchem sie die Münzen beschicken. Ihre Mark hat 12 Pfenniggewichte, ein Pfenniggewichte 24 Grän; welches in der That auf eines hinausläuft. Zum Golde wird das Karatgewicht gebraucht. Die Mark hat 24 Karat, und ein Karat 12 Grän, welche ferner $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und in $\frac{1}{32}$ Theil abgetheilet werden. Der Juwelierer Karatgewichte, womit sie die Diamanten und andere Edelgesteine wägen, ist von dem Goldgewichte unterschieden. Ein Karat bey ihnen hat nicht mehr als 4 Gran, und auch diese sind leichter als die bey dem Goldgewichte. Wer zuerst die Sachen nach dem Gewichte zu schätzen erfunden hat, das ist noch nicht ausgemacht. Doch kann man füglich schließen, daß solches sehr alt seyn müsse, weil Moses schon in seinen Schriften hin und wieder verschiedener Arten des Gewichts gedenket. Von den Gewichten der Alten haben **Eduard Bernhard** und **Carl Arbuthnot** gelehrte Bücher geschrieben; von der Hebräer Gewichte kann insonderheit **Waser** nachgeschlagen werden. In Europa sind die Gewichte sehr ungleich, ja sogar in einem Reiche. Zu **Carls** des Großen und des Vten Zeiten bemühete man sich sonderlich um eine Gleichförmigkeit desselben im römischen Reiche, sie konnten aber zu keinem beständigen Stande kommen; daher man nachgehends einem jeden Fürsten frey gelassen hat, wie die Maasse also auch das Gewicht, in seinem Lande zu ändern und zu ordnen.

## Anmerkung.

S. *M. de Beaufobre* Introduction Generale à L'etude de la Politique: On appelle poids, dans le commerce & dans l'uſage ordinaire, les inſtruments qui ſervent à déterminer le rapport de la péſanteur de quelque corps ou matiére, à celle d'un certain volume. Il n'y a que deux ſortes d'inſtruments, deſtinés a cette opération, la balance & la romaine, autrement appellés crochet & peſon: le trébuchet eſt une petite balance, qui ſert à péſer l'or & les pierreries. On appelle auſſi poids ces volumes de cuivre, d'acier, ou de fer avec lesquels on péſe les marchandiſes. Pour empéche la fraude on marque ces poids, aprés les avoir trouvés égaux à un poids original, qu'on appelle étalon. Le poids du Roi eſt une balance publique autoriſée par l'Etat, & commiſſe aux ſoins de quelque Jurés. La diverſité des poids embaraſſe ſouvent les negocians, & c'eſt ce qui a donné lieu au travail de reduction *). On

*) Je joindrai ici une table de reduction, la plus juſte à près de toutes celles, qui ſont parvenues à ma connoiſſance.

Cent livres, poids de Marc, d'Amſterdam, de Paris, de Bourdeaux, de Beſancon, de Bilbao, de la Rochelle & de Strasbourg, font poids de

| | | | |
|---|---|---|---|
| Arcangel | 120 ℔ | Breslau | 125 ℔ |
| Avigon | 120 -- | Boulogne | 151 -- |
| Alicante | 108 -- | Breme | 103 -- |
| Brabant | 105 -- | Königsberg | 125 -- |
| 4 Onces. | | Koppenhague | 107 -- |
| Berlin | 105 -- | 8 Onces. | |
| Basle | 98 -- | Cadix | 106 -- |
| Berg opZoom | 97 -- | Conſtantinopel | 87 rott. |
| Berne | 95 -- | Danzig | 113 ℔ |
| 4 Onces. | | Dublin | 97 -- |

Flo-

On a tenté inutilement, en différens pays, de réduire tous les différens poids à un seul. En Europe on connoit le quintal, la livre, le mare *), l'once, le gros, le denier, l'esterlin, les



| | | | |
|---|---|---|---|
| Edimbourg | 97 ℔ | Milan | 168 ℔ |
| Florence | 143 -- | Naples | 169 -- |
| Francfort s. le M. | 98 -- | Norwege | 95 -- |
| Genes | 105 -- | 4 Onces. | |
| Geneve | 89 -- | Nuremberg | 98 -- |
| Hambourg | 102 -- | Portugal | 114 -- |
| Leyde | 106 -- | 4 Onces. | |
| Lisle | 114 -- | Rouen | 96 -- |
| Lubec | 105 -- | 2 Onces. | |
| Lyon | 116 -- | Revel | 112 -- |
| Londres | 109 -- | Sonces. | |
| 4 Onces. | | Riga | 109 -- |
| Leipzig | 105 -- | Rome | 146 -- |
| Livourne | 145 -- | Saragosse | 158 -- |
| Liege | 105 -- | 8 Onces. | |
| 2 Onces. | | Smirne | 114 -- |
| Madrit | 114 -- | Stettin | 110 -- |
| Messine | 154 -- | Stockholm | 81 -- |
| Moscau | 125 -- | Séville | 106 -- |
| Marseille | 123 -- | Turin | 151 -- |
| 4 Onces. | | Toulouse | 118 -- |

*) La livre poids de Marc, s'entend toujours d'une livre qui a deux marcs ou 16 Onces, (en Allemagne on dit 32 lors). En Hollande on l'apelle poids de Troies. En Angleterre on a le poids de Troies, pour les pierres precieuses, l'or, l'argent, & les bleds; on la divise en douze onces & l'once en vingt deniers, le denier en 24 grains: on y a aussi le poids apellé, Avoir du poids, il est de seize onces, mais cette once a 24 grains moins que l'once du poid de Troies: on s'en sert à pése les grosses marchandises.

En

les mailles, le felin, & le grain; pour l'argent le denier & le grain; pour la médecine l'once, la dragme, le ſcrupule, l'obole, & le grain. Les différents pays de l'Europe ont avec cela quelques poids particuliers: on comprend aiſément que je ne puis entrer dans un plus grand détail à cet égard *).

## §. 83.

## Aichen.

Aichen oder Eichen (Etalonner egandiller) heißt ein Gewichte oder Gefäß, welches als Maaß gebrauchet werden ſoll, mit einem andern ächten und accuraten Gewichte oder Maaſſe vergleichen und probiren, ob es richtig ſey, und wieviel das Gefäß halte. Bey Gewichten wird es oft **das Gewichte abziehen** genennet. In vielen Städten müſſen alle Maaſſe und Gewichte, deren ſich die Kornhändler, Krämer, Weinſchenker, Höker u. d. gl. Verkäufer bedienen, jährlich

---

En France on diviſe le marc en huit gros, le gros ou dragme en trois deniers, le denier en 24 grains, qu'on eſtime du poids d'un grain de bled. Le poids de Cologne eſt plus foible que le poids de Troies: en général il eſt à peu prés, de quatre pour cent moins fort que le poids de Hambourg, & de ſix pour cent que le poids d'Amſterdam. Dix neufs marcs poids de Trois font 20 marcs poids de Cologne.

*) Un ouvrage ſur les différens poids & ſur les différentes meſures tant de l'Europe, que de l'Aſie, de l'Afrique & de l'Amérique, feroit un ouvrage fort utile aux négotiants. Ce que nous avons la deſſus eſt encore fort imparfait.

lich von einigen hierzu bestelleten Personen, die man Aicher nennet, zu gewissen Zeiten besichtiget, nach dem gehörigen und bewährten Maasse verglichen, und alsdann gezeichnet und gestempelt werden. Dergleichen geschiehet auch mit den Weinfässern an vielen Orten, wo ein starker Weinhandel oder Weinwachs ist a).

## §. 84.

## Reductionstafeln verschiedener Dinge, welche in das Mengenmaaß gehören.

Damit es nicht an Nachrichten fehle, worin man sich Raths erholen könne: so wollen wir einige Reductionstafeln zum Beschlusse dieses Hauptstücks hersetzen.

### Wie man in einigen Städten Deutschlands das Kornmaaß unterscheidet.

Jena gebraucht z. E. Scheffel, Viertel und Metzen.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Scheffel hat | 4 | Viertel. |
| 1 Viertel | 4 | Metzen. |

Leipzig gebraucht Scheffel, Sipmaaß, Metzen und Küchenmaaß.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Scheffel hat | 4 | Sipmaaß. |
| 1 Sipmaaß | 4 | Metzen. |
| 1 Metze | 2 | Küchenmaaß. |



a) S. Jablonsky Lexicon, unter dem Worte Aichen.

Dresden gebraucht Wispel, Malter, Scheffel und Metzen.

| | |
|---|---|
| 1 Wispel hält | 2 Malter. |
| 1 Malter | 12 Scheffel. |
| 1 Scheffel | 4 Viertel. |
| 1 Viertel | 4 Metzen. |

Magdeburg gebraucht Wispel, Scheffel, Viertel und Metzen.

| | |
|---|---|
| 1 Wispel hält | 24 Scheffel. |
| 1 Scheffel | 4 Viertel. |
| 1 Viertel | 4 Metzen. |

Münden, so auch meist Niedersachsen, Scheffel, Himbten und Metzen.

| | |
|---|---|
| 1 Scheffel | 10 Himbden. |
| 1 Himbte | 4 Metzen. |

Nordhausen gebraucht Scheffel grosse und kleine, oder Kindelbrücker Metzen.

| | |
|---|---|
| 1 Scheffel hat | 4 Viertel. |
| 1 Viertel | 2 grosse Metzen. |
| 1 grosse Metze | 2 kleine oder Kindelbrücker Metzen. |

Cassel gebraucht Viertel, Metzen und Viertelmaaß.

| | |
|---|---|
| 1 Viertel hält | 16 Metzen. |
| 1 Metze | 4 Viertelmaaß. |

Nürnberg hat Sömra, Viertel, Metzen, Dithauftlein.

| | |
|---|---|
| 1 Sömra hat | 4 Viertel. |
| 1 Viertel | 4 Metzen. |
| 1 Metze | 8 Diethauftlein. |

§. 85.

## §. 85.

## Schwere einiger Korngemässe.

Der in Hannöverschen Landen eingeführte neue Braunschweigische Himten hält 1564 Pariser Cubikzoll. Er wird bald in Drittel, bald in Viertelmeßen eingetheilet. 6 Himten machen ein Malter; 12 Malter ein Fuder, oder 16 Malter eine Last. Ein Osnabr. Scheffel Rocken ist schwer 40 bis 45 Osnabr. Pfund.

| | |
|---|---|
| Weißen | 46 — 52 |
| Gerste | 35 — 39 |
| Haber | 21 — 30. |

## §. 86.

## Gewichte.

Die Cölnische Mark kann hier bequem zur Vergleichung der unterschiedenen Gewichte dienen. Man theilt die Mark in 8 Unzen, die Unze in 2 Loth, das Loth in 4 Quentchen, das Quentchen in 4 Pfennige, den Pfennig in 19 Aß oder auch in 17 Eschen. Zwo Mark machen ein Pfund.

Von den Cöllnischen Aß hält ein Pfund

| | |
|---|---|
| zu Amsterdam | 10240 |
| Berlin | 9713 |
| Braunschweig | 9691 |
| Bremen | 10125 |
| Copenhagen | 10392 |
| Danzig | 9039 |
| Dresden | 9691 |
| England, Averdujois | 9438 |
| — Troy | 7766 |
| Frankfurth | 9695 |
| Hamburg | 10070 |

Hanno-

| | | |
|---|---|---|
| zu | Hannover | 10 27 |
| | Leipzig | 9691 |
| | Lübeck | 10032 |
| | Lüneburg | 10095 |
| | Magdeburg | 9713 |
| | Nürnberg | 10581 |
| Apothekergewicht in Deutschland | | 7452 |
| zu | Osnabrück | 10332 |
| | Paris Troy und Markgewicht | 10193 |
| | Medicinalgewicht | 7646 |
| | Petersburg | 8469 |
| | Prag | 10663 |
| | Reval | 8951 |
| | Riga | 8679 |
| | Schweden | 8848 |
| | Eisengewicht | 7821 |
| | Apothekergewicht | 7416 |
| | Stade | 10172 |
| | Strasburg | 9785 |
| | Wien | 11660 |
| | Zelle | 10095 |

## §. 87.

## Gold- und Silbergewicht.

Zum Goldgewichte gebraucht man in Deutschland die Cöllnische Mark, die man in 24 Karat theilt: Das Karat hält wieder 12 Grän. Man bezeichnet den Grad der Feinheit des legirten oder mit Kupfer oder Silber versetzten Goldes durch die Zahl der Karate, welche das in einer Mark von dem Golde enthaltene feine Gold schwer ist: so heißt das feine Gold selbst vier und zwanzig karatig; drey und zwanzig karatig heißt das, wovon eine Mark 28 Karat

fein

fein Gold und ein Karat Silber oder Kupfer enthält u. s. w.

In Deutschland wird das Gold gewöhnlich zu 19 Karat 1 Gran verarbeitet; in Oesterreich zu 22 Karat; in der Schweiß zu 18 Karat; in Strasburg zu 18 Karat $1\frac{1}{2}$ Grän; in Lothringen zu 20 Karat; in Frankreich, wenn es gelöthet werden muß, auch zu 20 Karat, sonst aber zu 21 Karat 9 Grän; in Savoyen zu 20 Karat 3 Grän; in Spanien zu 21 Karat 3 Grän.

Von Ducaten gehen 67, von alten Louisd'or $34\frac{34}{3}$, von Goldgülden 72, von Carolinen 24, und von Maxd'or 36 Stück auf eine Cölnische Mark.

Im Silbergewicht theilet man in Deutschland die Mark in 16 Loth und das Loth in 18 Grän. Die Feinheit des Silbers wird nach der Zahl der Lothe von feinem Silber geschätzet, die in einer Mark davon enthalten sind: fein Silber heißt 16 löthig; 12 löthig ist das, wo 12 Loth fein Silber mit 4 Loth Kupfer versetzt sind.

In den mehresten Gegenden von Deutschland, in Strasburg, in der Schweiz, in Lothringen wird das Silber gemeiniglich 13 löthig verarbeitet; in Oßnabrück, Bremen, Minden Bielefeld, Münster und Paderborn zu 12 Loth, in Oesterreich und Spanien zu 14 Loth, in Savoyen zu 15 Loth 2 Grän. Das Pariser Argent le Roi hält 15 Loth 4 Grän fein.

Im Edelstein-Gewicht rechnet man auch nach Karaten und Gränen; 80 Grän machen ein Karat, und beynahe 71 Karat gehen auf ein Cölnisches Loth. Bey dem Holländischen Troy-

gewicht

gewicht wird die Mark in 8 Unzen, die Unze in 20 Engel, der Engel in 32 Aß getheilet, daß also die Mark 5120 Aß enthält, wovon 48∈4 auf eine Cöllnische Mark gehen.

In England bedienet man sich des Averdupoisgewichtes bey groben Waaren, als des gemeinen Kramergewichtes, und theilt das Pfund in 16 Ounces, die Ounce in 8 Drames, die Drame in 3 Scruples, den Scruple in 20 Grän. Das Troygewicht wird bey Gold, Silber, Juweelen, Brod, Getreyde, flüssigen Dingen und in der Apotheke gebraucht, und das Pfund in 12 Ounces, die Ounce in 20 Grains, das Grain in 24 Pennyweight, das Pennyweight in 20 Mites, und diese in 24 Droits getheilt.

In Frankreich dient das Poids de Marc zum gemeinen Handelsgewicht. Die Marc, deren zwo auf ein Pfund gehen, hält 8 Onces, die Once 8 Gros, das Gros 3 Deniers, der Denier 24 Grains. Des Troygewichtes bedient man sich bey Gold und Silber, und da hält die Mark 8 Onces, die Once 8 Gros, das Gros $2\frac{1}{2}$ Estelins, der Estelin $1\frac{1}{5}$ Deniers, der Denier $1\frac{2}{3}$ Mailles, die Maille 2 Felins, und dieser $17\frac{1}{5}$ Grains.

In Rußland hält das Pfund 69 Solotnicken.

## §. 88.

## Grössere Gewichte.

Auf ein Ließpfund rechnet man gewöhnlich 14, auch wol 16 bis 17, und hin und wieder 20 Pfund. Zwanzig Ließpfund machen ein

Schiff-

Schiffpfund, daß also meistens 280 Pfund enthält. Eine Last besteht aus 12 Schiffpfunden.

Der Centner zu Oßnabrück hat 108 Pfund. Ein Wag Eisen hat 120 Pfund. Ein Stück hat 100 Pfund. Ein Pfund schwer hat 300 Pfund.

Ein Stein im Hannöverischen, zu Hamburg und Bremen hält 10 Pfund, in Sachsen 22 Pfund.

Eine Tonne Butter in Hollstein, Braunschweig und Hamburg macht 224 Pfund.

Eine Arobe rechnet man in Portugall zu 32 dortigen Pfunden, die 30 Hamburger gleich sind. In Spanien hält die Arobe 25 Pfund.

In Rußland heissen 40 Pfund ein Pud, und 10 Pud machen ein Bercowitz.

## §. 89.

## Holzmaaß.

Es ist bekannt, daß das Maaß, womit das Holz gemessen wird, in den Ländern Europens eben so verschieden ist, als das Gewicht.

In einigen Ländern bedienet man sich zu dem Brennholz der Klafter, welche 6 Fusse hoch, 6 weit und 3 tief ist. Diese lezte Länge sollen alle Scheite haben, womit eine Klafter angefüllet wird. Man hat hiezu mehr oder weniger nöthig, nachdem die Scheite dick oder dünne sind. Insgemein werden 150 gerechnet. Der körperliche Inhalt dieser Klafter ist 108 Cubikfuß, die sich zu dem Französischen wie 1250 zu 1440 verhalten.

§. 90.

## §. 90.

## Reduction vom Oberländischen Kornmaasse.

### Gersten und Haber.

| Metzen. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 | 1 | Viertel. | | | |
| 16 | 4 | 1 | Scheffel. | | |
| 192 | 48 | 12 | 1 | Malter. | |
| 384 | 96 | 24 | 2 | 1 | Wispel. |
| 768 | 192 | 48 | 4 | 2 | 1 Last. |

### Roggen, Weitzen und Erbsen.

| Metzen. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 | 1 | Viertel. | | | |
| 16 | 4 | 1 | Scheffel. | | |
| 192 | 48 | 12 | 1 | Malter. | |
| 384 | 96 | 24 | 2 | 1 | Wispel. |
| 1152 | 288 | 72 | 6 | 3 | 1 Last. |

## §. 91.

## Reduction vom grossen Gewichte.

### Hellergewicht.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 1 | Pfenniggewicht. | | | | |
| 16 | 4 | 1 | Quentchen. | | | |
| 32 | 16 | 4 | 1 | Loth. | | |
| 1024 | 512 | 128 | 32 | 1 | Pfund. | |
| 10240 | 5120 | 1280 | 302 | 10 | 1 | Stein. |
| 100592 | 55296 | 13824 | 3456 | 108 | $10\frac{4}{5}$ | 1 Centner. |
| 327200 | 153600 | 38400 | 9600 | 300 | 100 | $2\frac{2}{4}$ 1 Pfwer. |

## Schiffsgewicht.

| Pfund. | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 14 | 1 | Ließpfund. | | |
| 280 | 20 | 1 | Schiffspfund. | |
| 3360 | 240 | 12 | 1 | Last. |

## Westphälisches Weinmaaß.

| Helfgen. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 | 1 | Ort. | | | |
| 16 | 4 | 1 | Kanne. | | |
| 32 | 16 | 4 | 1 | Viertel. | |
| 1792 | 448 | 112 | 28 | 1 | Ahm. |
| 10752 | 2688 | 672 | 168 | 6 | 1 Fuder. |

## §. 92.

## Reduction vom oberländischen Weinmaasse.

| Quartier. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 1 | Oxhoft. | | | | |
| 4 | 2 | 1 | Fuder. | | | |
| 16 | 8 | 4 | 1 | Rösel. | | |
| 128 | 64 | 32 | 16 | 1 | Kannen. | |
| 432 | 216 | 108 | 32 | 2 | 1 | Stübchen. |
| 2592 | 1296 | 648 | 192 | 12 | 6 | 1 Eymer. |

Oder 1 Fuder sind 4 Oxhoft, 1 Oxhoft 1½ Ohm, 1 Ohm 4 Anker, 1 Anker 5 Viertel, 1 Viertel 2 Stübchen, 1 Stübchen 2 Rössel. Eine Tonne Bier sind 108 Kannen; 36 Tonnen ein Gebrau, welches man auf 9 Küven oder 18 Faß rechnet.

## §. 93.

## Vom Pelz- und Lederwerk.

| Stücke. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | 1 Decher. | | | | | |
| 12 | $1\frac{1}{5}$ | 1 Dutzend. | | | | |
| 15 | $1\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{4}$ | 1 Mandel. | | | |
| 20 | 2 | $1\frac{2}{3}$ | $1\frac{1}{3}$ | 1 Stiege. | | |
| 40 | 4 | $3\frac{1}{3}$ | $2\frac{2}{3}$ | 2 | 1 Zimmer. | |
| 60 | 6 | 5 | 4 | 3 | $1\frac{1}{2}$ | 1 Schock. |

1 Schock 60, 1 Zimmer 40, 1 Stiege 20, 1 Mandel 15, 1 Dutzend 12, 1 Decher 10.

## §. 94.

## Von feineren Oelen.

| Pfund. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 1 Viertel oder Quartier. | | | | | |
| 12 | 6 | 1 Mengel. | | | | |
| 24 | 12 | 2 | 1 Schoppen. | | | |
| 1320 | 660 | 55 | $27\frac{1}{2}$ | 1 Faß. | | |
| 8604 | 4302 | 717 | $358\frac{1}{2}$ | 13 | 1 Pipe. | |

## §. 95.

## Von gröbern Oelen.

Thran wird gerechnet nach Quardeel, Steckkannen und Mengel. 1 Quardeel ist 12 Steckkannen, 1 Steckkanne ist 6 Mengel, 1 Mengel ist $2\frac{1}{2}$ Pfund hiesig Gewicht. Rubbhl, das Ahm 120 Mengel.

## §. 96.

## Vom Garnhandel.

### Bundgarn oder feinere Sorte $2\frac{1}{4}$ Elle der Haspel.

| Faden. | | | |
|---|---|---|---|
| 50 | 1 | Gebind. | |
| 1000 | 20 | 1 | Stücke. |
| 12000 | 240 | 12 | 1 Malt. |

### Maltgarn oder gröbere Sorte $2\frac{1}{4}$ Elle der Haspel.

| Faden. | | | |
|---|---|---|---|
| 50 | 1 | Gebind. | |
| 1000 | 20 | 1 | Stücke. |
| 12000 | 240 | 12 | 1 Malt. |

Das Güterslohische heißt Vollgarn, und hält das Gebind 60 Faden.

Im Amt Fürstenau ist der Haspel $\frac{5}{4}$ Elle lang.

Im Amt Reckenberg hält der Haspel drey Ellen.

## §. 97.

## Tücher.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4 | 1 | Elle. | |
| 128 | 32 | 1 | Tücher. |
| 2816 | 704 | 22 | 1 Saum. |

## §. 98.

## Vom Tauwerk.

| Viertel. | | | |
|---|---|---|---|
| 4 | 1 | Ellen. | |
| 12 | 3 | 1 | Klafter. |

## §. 99.
## Reduction des geometrischen Flächenmaasses.

| Quadratlinien. | | | |
|---|---|---|---|
| 100 | 1 Quadratzoll. | | |
| 10000 | 100 | 1 Quadratfuß. | |
| 1000000 | 10000 | 100 | 1 Quadratruthen. |

## §. 100.
## Körpermaaß.

| Kubiklinien. | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1000 | 1 Kubikzoll. | | | |
| 100000 | 1000 | 1 Kubikfuß. | | |
| 1000000 | 10000 | 10 | 1 Balkenruthe. | |
| 10000000 | 100000 | 100 | 10 | 1 Schachtruth. |
| 100000000 | 1000000 | 1000 | 100 | 10 1 Kubikruth |

## §. 102.
## Reduction von Land- und Wiesenmaasse.

| Quadratfuß. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 100 | 1 Ruthe. | | | | |
| 337½ | 3⅜ | 1 Becher. | | | |
| 1350 | 13½ | 4 | 1 Spint oder Viertel. | | |
| 5400 | 54 | 16 | 4 | 1 Scheffel. | |
| 21600 | 261 | 64 | 16 | 4 | 1 Morgen. |

## §. 103.
## Reduction des Rheinländischen Flächenmaasses.

| Viertel. | | | |
|---|---|---|---|
| 4 | 1 Zoll. | | |
| 48 | 12 | 1 Fuß. | |
| 576 | 144 | 12 | 1 Ruthe. |

§. 104.

## §. 104.
## Von der Aussaat.

Ein Scheffel, Kettenmaaß zu 54 Quadratruthen, kann besäet werden mit

einem Scheffel Roggen
oder mit 3 Spint Weitzen,
3 Spint Gersten,
1½ Scheffel Habern,
1 Scheffel Buchweitzen,
½ Scheffel Erbsen,
1 Scheffel Hanf,
¼ Leinsaamen.

## §. 105.
## Papierhandlung.

| | Ballen. | Ries. | Bücher. | Bogen. |
|---|---|---|---|---|
| Druckpapier | 1 | 10 | 200 | 5000 |
| Schreibpapier | 1 | 10 | 200 | 4800 |
| Druckpapier | | 1 | 20 | 500 |
| Schreibpapier | | 1 | 20 | 480 |
| Druckpapier | | | 1 | 25 |
| Schreibpapier | | | 1 | 24 |

## §. 106.
## Heringshandel.

Eine Last ist 12 Tonnen, und eine Tonne ist 10001200 Stück.

Ein Stroh Bücking sind 125 Stück.

## §. 107.
## Zeitrechnung.

Ein gemein Jahr hat 52 Wochen und einen Tag, sind 365 Tage.

Ein Schaltjahr hat einen Tag mehr, macht 366 Tage.

Ein Jahr nach dem Calender hat 12 Monate, aber nach den Wochen zu rechnen kommen 13 Monate.
Ein Monat ist 4 Wochen.
Eine Woche ist 7 Tage.
Ein Tag und Nacht 24 Stunden.
Eine Stunde hat 60 Minuten.
Eine Minute 60 Secunden.
Eine Secunde 60 Tertien.

§. 108.

## Schwere verschiedener Körper.

Ein Franz. Cubikzoll oder der 1728ste Theil des Franz. königl. Cubikfußes

| | Franz. Grain. | Holl. Assen. |
|---|---|---|
| Gold wiegt | 7073, | 7830 |
| Queckſilber | 5048, | 5588 |
| Bley | 4277, | 4735 |
| Silber | 3844, | 4255 |
| Kupfer | 3348, | 3706 |
| Messing | 3184, | 3525 |
| Eisen | 2976, | 3294 |
| Zinn | 2752, | 3046 |
| Englisch Zinn | 2704, | 2993 |
| Magnet | 1840, | 2037 |
| weissen Marmor | 1006, | 1114 |
| Schiefersteine | 800, | 886 |
| gehauen Steine | 744, | 824 |
| Ziegelsteine | 677, | 749 |
| Sand | 593, | 656 |
| Gyps | 453, | 501 |
| Bier | 379, | 420 |
| Seewasser, | 377, | 417 |

Süsses

| | Franz. Grain. | Holl. Assen. |
|---|---|---|
| Süsses Fluß- oder Brunnenwasser | 372½, | 412 |
| Wein | 365, | 404 |
| Regenwasser | 355, | 393 |
| Wachs | 353, | 391 |
| Brandtewein | 348, | 385 |
| Trahn | 344, | 381 |
| Oel | 342, | 378 |
| Trocken Eichenholz | 310, | 343 |
| Trocken Salz | 307, | 340 |
| Weitzen | 290, | 321 |
| Rocken | 276, | 305 |
| Gärsten | 233, | 258 |
| Haber | 179, | 198 |

## §. 109.

## Tafel des Durchmessers derer in gleichen Theilen gleich schweren Kugeln und Würfeln.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gold | 100 | Marmel | 168 |
| Queckſilber | 111 | Stein | 192 |
| Bley | 118 | Christall | 201 |
| Silber | 122 | Schwefel | 202 |
| Kupfer | 128 | Wasser | 266 |
| Messing | 130 | Wein | 267 |
| Eisen | 133 | Wachs | 271 |
| Reines Zinn | 137 | Oel | 276 |
| Magnetstein | 156 | Linden Holz | 309 |

Es wird z. E. ein regelmäßiger Körper eine Kugel, Kegel oder Würfel von 1 Pf. Gold gegeben, dessen Durchmesser 100 Theile hält;

so wiegt eine Kugel, Würfel oder Kegel von Bley, die 118 solcher Theile hält, auch ein Pfund, und eine eiserne Kugel u. s. w. die 1 Pf. wiegt, muß 133 solcher Theile halten.

## §. 110.

## Nachrichten vom Holze.

So sehr das Holz durch seine botanische Kennzeichen unterschieden ist, so sehr ist es auch durch seine Schwere. Man hat genau geschnittene Würfel, deren jeder einen Kubikfuß hielt, nach einem Gewichte, das sich zu dem Cöllnischen wie 40 zu 43 verhält, sorgfältig abgewogen, und folgendes Verhältniß gefunden:

| Ein Kubikfuß hat gewogen | ℔ | Loth. |
|---|---|---|
| Weisbüchen | 38 | 22 |
| Rothbüchen | 37 | 11 |
| Eichen | 35 | 3 |
| Birken | 28 | 6 |
| Tannen Stockholz | 24 | 2 |
| Tannen Flößholz | 20 | — |
| Tannen nicht geflößt | 19 | 4 |

### Gewichte von einem Klafter Holze.

| | | |
|---|---|---|
| Weisbüchen | 3636 | 20 |
| Rothbüchen | 3510 | 10 |
| Eichen | 3298 | 8 |
| Birken | 2649 | 20 |
| Tannen Stockholz | 2361 | 28 |
| Tannen Flößholz | 1880 | — |
| Nicht geflößtes Tannenholz | 1767 | 24 |

Die Länge der Zeit, welche verschiedene Hölzer zum gänzlichen Ausbrennen brauchen, scheint sich nach

nach der Schwere derselben zu richten. In Schweden ist in dieser Absicht der Versuch mit 20 Lieſspfund Birkenholz und eben so viel Tannenholz gemacht und gefunden worden, daß jenes 2 Stunden 54 Minuten und dieses 1 Stunde und 55 Minuten erfordert hat, um gänzlich zu verbrennen. Wenn man nun die Schwere des Tannenholzes wie 28 Pfund 6 Loth zu 19 Pfund 4 Loth nimmt, so hätte leßteres 1 Stunde 58 Minuten brennen sollen, welches nur um 2 Minuten mehr ist als der Versuch gegeben hat.

Wenn Bäume sollen gemessen, und ihr Werth bestimmet werden, so ist keine richtigere Art solches zu bewerkstelligen, als die Berechnung ihres körperlichen Inhalts zu Kubikfussen. Man kann zu diesem Ende entweder den Baum als einen Kegel oder als einen Cylinder betrachten, und nach der in der Sternometrie gewöhnlichen Art seinen Inhalt suchen. Nur muß in dem leßtern Fall ein mitler Durchmesser aus dem obersten und untersten Umfang des Baumes gesucht, und zum Durchmesser des Cylinders angenommen werden.

Ein Meßkünstler von der ersten Klasse hat sich die Mühe gegeben, einen richtigen und leichtern Weg zu zeigen, wie man den kubischen Inhalt eines Baumes sehr genau finden soll.

Man mißt den Umfang des Baumes in der Mitte seiner Länge mit Fußen, die Zahl der Fuße, die er hält, multiplicirt man mit sich selber, und die solchergestalt herauskommende Quadratzahl mit seiner Länge, die auch in Fussen bekannt ist. Dieses Product multiplicirt

man wieder mit 795. und dividirt das heraus kommende mit 10000. oder man schneidet davon die letztern vier Ziefern zur rechten Hand ab, so wird der Inhalt in ganzen Kubikfussen richtig und meistens auch in zehen Theilen eines Kubikfußes, ohne beträchtlichen Fehler, herauskommen. Wenn Zolle vorkommen: so müssen beyde Maasse des Umfangs und der Länge in Zollen ausgedruckt und mit ihnen verfahren werden, wie bey den Fußen, so wird der Inhalt in Kubikzollen herauskommen, welche zu Kubikfußen gemacht, und daher mit 1728 dividirt werden.

Ohnerachtet nun die Berechnung des kubischen Inhalts eines Baumes das richtigste Maaß zu Bestimmung seines Werthes ist, wobey der Käufer und Verkäufer wissen, was der eine an Holz und der andere an Gelde zu empfangen hat; so ist doch dieselbe an den wenigsten Orten üblich, sondern man bedienet sich der Meßkette, deren kleineres Maaß die Spanne von 9 Zollen ist. Um diese Art zu messen zu verstehen, ist zu wissen, daß alle Bäume in halbspännige, einspännige, zweyspännige, dreyspännige und so weiter eingetheilet werden. Diese Benennungen sind aber nicht von der Anzahl der Spannen, welche ein Baum in seinem Umfang oder Diameter hält, hergenommen, sondern sie bezeichnen das Viereck oder den Sparren oder Balken welches daraus kann gehauen werden, und wovon das Maaß der beyden Seiten, so wie auch der Umfang des dazu erforderlichen Baumes durch Obrigkeitliche Verordnungen bestimmt ist.

Ver-

Vermöge dieser ist ein halbspänniger Baum derjenige, welcher auf ein Quadrat von $5\frac{1}{2}$ Zoll in der Breite, und $4\frac{1}{2}$ in der Dicke ausgehauen werden kann, und zu seinem Umfang in der Runde $22\frac{1}{2}$ Zoll hat. Ein einspänniger Baum muß ein Quadrat von $6\frac{3}{4}$ Zoll in der Breite und $6\frac{1}{2}$ Zoll in der Dicke geben, und $27\frac{1}{2}$ Zoll in seinem Umfang halten. Ein zweyspänniger giebt einen Balken, dessen eine Seite 8 und die andere $6\frac{1}{2}$ hat, und sein Umfang ist $32\frac{1}{2}$ Zoll. Ein dreyspänniger hat im Umfang $38\frac{1}{4}$ Zoll, und sein Balken eine Seite von $9\frac{1}{2}$ und die andere von $7\frac{1}{2}$. Ein vierspänniger hat 45 Zolle im Umfang, und sein Balken die Seiten von 11 und 9 Zoll. Ein fünfspänniger hat $49\frac{1}{2}$ im Umfang, und 12 und 10 Zolle an zwo Seiten. Ein sechsspänniger hat 54 Zolle im Umfang, und giebt einen Balken, dessen eine Seite 13 und die andere 11 Zolle hat. Bey den sieben, acht und mehrspännigen Bäumen sind die Quadrate nicht weiter bestimmt, so daß sie nur in dem Umfang jederzeit mit 9 Zollen steigen, und folglich ein siebenspänniger Baum 63, ein acht spänniger 72 Zolle und so weiter hat. Alle diese Abtheilungen sind auf der Kette gezeichnet, mit welcher der Baum, den man messen will, ohngefähr 5 Schuhe hoch über der Erde umgeben, und sein Umfang genommen wird. Es ist aber dabey zu bemerken, daß wenn dieser Umfang über eine der gesetzmäßig bestimmten Abtheilungen fällt, ein solcher Baum jederzeit zu der vorhergehenden gerechnet wird, so daß zum Exempel Bäume von 23, 24, 25, 26 Zollen im Umfang noch immer

halb-

halbspännige sind, und nicht eher unter die einspännigen gezählet werden, als bis sie $27\frac{1}{2}$ Zoll messen. Die Höhe kommt hiebey nicht anders in Betracht, als daß insgemein ein Zimmerholz 60 Fuß hoch bauen muß. Hat nun ein Baum sehr viel über diese Höhe, so wird er etwas höher von demjenigen, der die Aufsicht führt, nach Billigkeit und Gutdünken geschätzt.

Die Berechnung des Umfangs gegen sein Viereck scheint bey dieser Art zu messen, das angenommene Verhältniß der Zirkelfläche zu seinem Quadrat wie 14 zu 10 zum Grunde zu haben, und ist noch ziemlich richtig: jedoch kann bey den Bäumen, welche zwischen die Abtheilungen der Meßkette fallen, so wie auch bey den verschiedenen Höhen derselben, viel willkührliches mit unterlauffen.

Obgedachter gelehrte Meßkünstler hat auch eine Regel angegeben, nach welcher das Viereck eines Baumes aus seinem Umfange zu berechnen ist. Wenn man nemlich aus einem Cylinder einen Balken hauen soll, dessen Grundfläche ein Quadrat ist, so muß sich dieses Quadrat in einem Kreise beschreiben lassen, dessen Durchmesser $= d$, der Umfang gleich $= p$ ist. Des Quadrats Seite heisse q, so ist, nach dem pythagorischen Lehrsatz, das Quadrat dieser Seite zweymal so groß als das Quadrat des Halbmessers oder $= 2\frac{1}{4}\, d\, d = \frac{1}{2}\, d\, d$; also findet man q, wenn man d mit der Quadratwurzel von 2 multiplicirt.

Wer die Quadratwurzel von 2 nicht liebte, könnte allenfalls auch sich folgendes Verhältnisses

in

in Zahlen bedienen, so wie es aus der vorherge-henden Regel beynahe herausgebracht wird: Der Umfang eines Baumes verhält sich zu allen vier Seiten eines darein zu beschreibenden Quadrats wie 10224 zu 9200. Wenn man nun dasjenige, was heraus kommt, mit vier dividirt, so hat man eine Seite des verlangten Quadrats.

# Das vierte Hauptstück.

# Von der Nutzung der Oberfläche.

## §. 111.

## Von dem Zimmer- Platz- und Grundrechte.

Die Oberfläche (Superficies *), facies terrae) wird in dem Rechte von dem Grunde und Boden (Solum) unterschieden, so daß ein Grundherr (Dominus soli s. directus) einem andern (Domino utili s. superficiario) die Oberfläche entweder auf immer oder auf gewisse Zeit zur Nutzung abtreten und sich den Grund vorbehalten kann. Der Superficiarius kann also auf der

*) το ὠπίπεδον Mathematicis est extrema cujusque corporis facies omni profunditate carens. Est enim abstractum aliquod, sicut linea item longitudo s. latitudo. Simili fere consideratione apud JCtos superficies, Graecis ὑπερῶον extrema terrae vel soli cujuscumque alieni pars s. facies, quae oculis cernitur, diversam ab ipso corpore sui rationem obtinens. Frider. Mind. de interdict. Tit. 8. num. 2.

der Oberfläche bauen, pflanzen, säen und vornehmen was er will, wenn er nur nicht den Grund nutzet, das ist, er darf nicht Schätze, Steinkohlen, Erz, Sand, Kalk- und andere Steine, Kreide, Mergel oder Farbe graben; kurz, nach Bergmännischer Sprache kann der Superficiarius alles vornehmen was am Tage geschiehet.

## §. 112.

Das *Jus Superficiei* unterscheidet sich von nachfolgenden *Juribus*, die mit ihm eine Gleichheit haben:

1) Von der Servitute Ususfructus & usus, weil die sämmtliche Nutzung des Grundes dem Fructuario und Usuario zustehet;

2) Von der Servitute habitationis, weil dem Superficiario die Wohnung jure dominii zustehet;

3) Von der Dienstbarkeit (Servitus), weil der Superficiarius das Dominium utile hat.

4) Von der Emphyteusi, als wodurch alle Utilität des Guts transferiret wird *).

5) Von der Verpachtung (a locatione), weil diese kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht verschaffet.

Wenn und wodurch das Jus Superficiarum und das daher entstehende Dominium utile

*) *Ludovici* in distinct. ff. Lib. 43. tit. 18. dagegen behauptet jedoch *Leyser* sp. 509. med. 1. 2. 3, daß inter superficiem & emphyteusin gar kein Unterscheid sey.

utile aufhöret, ist in Helfelds Repertorio unter dem Worte: Oberfläche, weiter nachzulesen *). *Ludovici* dist. ff. L. 43. tit. 18. dist. 1. in fin.

## Anmerkung.

Bey diesem Hauptstück verdienet noch dasjenige angemerket zu werden, was der Herr Rath Möser in der Einleitung zur Osnabrückischen Geschichte §. 16. not. a. anmerket: daß bey streitigen Gerichtsbarkeiten der eine Richter oft 3 Fuß über die Erde, und ein anderer unter derselben gerichtet hätte. Ebenso hat der Magistrat zu Osnabrück das Recht --- aus dem Piesberg Steinkohlen graben zu lassen, wie *Lodtmann* in monum. Osnabrug. XIII. not. 82. angemerket hat. Bey dieser Gelegenheit verdienet auch die Anmerkung des Herrn Canzleyraths *Lodtmann* in jure holtzgrav. th. VIII. not. 22. p. 29. nachgelesen zu werden.

# Das fünfte Hauptstück.

# Von Augenscheinen und Besichtigungen.

## §. 113.

## Erklärung der Augenscheine.

Augenschein, Besichtigung, augenscheinliche Besichtigung, Augenschein einnehmen, Ocular inspection, Leibliche Beweisung

*) Wenn jedoch Hr. Helfeld behauptet: daß das Recht der Oberfläche auch dadurch verlohren gehe, wenn das Gebäude einstürzet oder aufbrennet: so hat doch *Leyser* l. c. corollar. 3. das Gegentheil aus hinlänglichen Gründen behauptet.

sung ist, wenn man in solchen Sachen, die in die Augen fallen, den Richter oder Kommissarius an Ort und Stelle führet, durch denselben die wahre örtliche Beschaffenheit besehen, auch davon gehörige Nachricht den Akten beyfügen läßt, um dadurch den Beweis zu führen. Est actus judicialis, quo res controversa, cujus judicium a visu dependet, oculorum ministerio cognoscitur, ut fides judici fiat. (S. *Joh. Nic. Hertius* de oculari Inspectione §. 11.)

## §. 114.

## Er gehöret unter die Beweißmittel.

Unter den verschiednen Arten der Erweisungen gehöret die erste Stelle dem Augenscheine. Sie ist die älteste und gewisseste, auch allgemein gebräuchlich. Majis veritas oculata fide, quam per aures animis hominum infigitur. Imperator §. ult. de Grad. cognat. Und Sprichwortsweise sagt man: Was die Augen sehen, das glaubt das Herz; oder: quae oculus videt, nemo fideliter negat. Sie wird daher in ältern Verordnungen eine leibliche Beweisung genennet, und in so fern der unleiblichen, oder blossen Beweisung entgegen gestellet. S. *Glossa* zu dem sächsischen Landrecht Lib. 1. art. 5. Wisse, daß diese Beweisung ist zweyerley: etliche Beweisunge ist liplich, etliche ist unliplich. Lipliche Beweisunge ist, daß man an eyme Manne gesehen oder gefulen mag kegenwertiglichen. Dieser Beweisunge gezüg lidet der Sachse.

§. 115.

## §. 115.

## In welchen Fällen der Augenschein statt habe?

Dieser Beweiß wird vorgenommen in allen Sachen, welche ins Gesicht fallen, und besser aus dem Augenschein als aus Documenten oder Zeugenaussagen beurtheilet werden können, z. E. in Jagd, in Grenzsachen, Abpflügung der Aecker, Beurtheilung der Qualität der Waaren, der Meliorationen oder Deteriorationen, Hud und Weide, und andern Gerechtigkeiten oder Untersuchungen, wovon mit mehrern nachzusehen Seyfarts teutsch. Reichsproceß. Cap. 16. §. I.

In der Churſächsischen Proceßordnung ist Titel XXVIII. von Beweisung durch Augenschein folgendes verordnet: „Wenn aus Verlesung derer Acten befunden wird, daß eine Sache auf den Augenschein bestehe, soll man, wenn es gleich von denen Partheyen nicht gesucht wird, aus richterlichem Amt die Verordnung thun, daß solcher Augenschein in Beyseyn derer Partheyen, so hierzu vorgeladen, mit Fleiß eingenommen, darüber ein richtiger Abriß, und ausführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung mit allen Umständen gefertiget, und wiederum eingebracht werde.“

Diesem ist in der verbesserten Pr. Ordn. nachstehends beygesetzet: Die Ocular-Inspection soll entweder bey denen Beweiß- und Gegenbeweiß-Articuln, oder binnen 14 Tagen, von Zeit der publicirten Gezeugnisse gesuchet, und so dann auf Unkosten desjenigen Theils, so dar-

um angehalten, vorgenommen, auch dem Gegentheil so darzu jedesmal mit zu citiren, freygestellet werden, ob er auf seine Kosten dabey gleichfals erscheinen wolle. Da aber auch gleich darum nicht angesuchet worden, bleibt doch dem Richter frey, wenn er es der Nothdurft zu seyn befindet, dergleichen Besichtigung ex officio entweder bey der Zeugenverhör anzuordnen, oder auch, ehe das definitiv-Urteil zu seiner Rechtskraft gelanget, darauf zu interloquiren, dabey demselben jedesmal zugleich, auf wessen Unkosten solche geschehen solle, zu determiniren oblieget.

S. Eisenachische Gerichts-Proceß- und Exec. Ord. Tit. XIII. §. 34. Wann von einem Part bey seinem Beweißthum, die Einnehmung des Augenscheins gebeten wird, oder aber von dem Richter, wenn gleich kein Part darum angesuchet, auch ungeachtet das Zeugniß schon publiciret wäre, zu besserer Nachricht dienlich befunden wird, soll dieselbe in beyder hiezu vorgeladener Partheyen Gegenwart, auf des Impetranten, oder wenn es ex officio geschicht, beyder Theile Kosten, mit Fleiß zu Werk gerichtet, davon deutlicher Bericht ad Acta gebracht, auch wo nöthig, von einer hierzu gnugsam geschickten Person ein Abriß und ausführlicher Bericht mit allen Umständen gefertiget, und den Actis beygeleget werden, *) §. 35. So auch des

Aus-

*) Dieses ist mit eben den Worten in der Maynzischen Weltlichen Gerichtsord. vor dero Stadt Erfurt *de A.* 1704 *Tit.* 17. §. 20. 21. anzutreffen.

Augenscheins halber Zeugen zu verhören, sollen dieselbe in Beyseyn des Gegentheils beeydiget, auf den Augenschein geführet, ihnen die streitige Orte gezeiget, und ihre Aussage fleissig registriret, und gleichergestalt ein Abriß gefertiget werden.

S. Zweybrück. Hofgerichts-Ordnung Tit. 35. Beweisung durch die augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches vor gethanem Beschluß begehrt, oder da es gleich von denen Partheyen nicht begehrt, von unserm Hofrichter und Beysitzern, aus richterlichem Amt, so es die Nothdurft erfordert, und dem Widertheile (wie recht ist) darzu verkündet, zugelassen, oder eingenommen werden.

## §. 116.

## Was beym Augenschein zu beobachten.

Zu einem Augenscheine wird erfodert 1) die Gegenwart der Gerichtspersonen, nemlich entweder des Richters selbst, oder eines Commissarii *) und des geschwornen Actuarii; 2) die Dazunehmung der kunsterfahrnen oder sachverständigen Personen; 3) die Verabladung beyder Partheyen sowol, als auch der Zeugen, welche von dem streitigen Orte, oder den Gränzen,



*) Und zwar entweder außergerichtlich von den Partheyen, ohne des Richters Wissen aus eigenem Antriebe, oder gerichtlich von dem Richter, es sey nun ex officio oder auf Ansuchen der Partheyen, theils wegen des Beweises, oder ad perpetuam rei memoriam.

Nachricht geben können, und darzu vereydet werden *). S. *Berger* in Oec. jur. L. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. Nach Gelegenheit der Umstände wird sodann durch die Feldmesser ein richtiger Abriß verfertiget.

Churfürstl. Brandenburgisches revidirtes Landrecht des Herzogthums Preussen 1685. das 1 Buch, Tit. XXXVII. §. 1. Wenn Partheyen in Gränzsachen in Zwist und Streit wüchsen, werden dieselben je zu Zeiten, durch augenscheinliche Besichtigung erörtert und entschieden, und so es die Nothdurft erfordert, soll der Richter entweder ex officio, oder aber auf Bitte und Anhalten der Partheyen, zu solcher Besichtigung selbst auf den Augenschein kommen, oder aber zu Einnehmung desselben tüchtige und geschickte Commissarien deputiren und verordnen, denen sie, die Parthey, durch sonderliche gewisse Zeichen und Gemerke oder Anzeigungen, ihre Meynung und Begehren, des Augenscheins halber, dermaaßen weisen und darthun sollen, daß sie dasselbe vor Augen sehen, erkennen und unterscheiden mögen. II. Gleichergestalt soll es auch in Besichtigung der Gebäude, Höfe, Wälder, Wiesen oder Wassern und Flüssen, es sey gleich um derselben Eigenthum, oder nur um den Besitz und Possession, oder andere Gerechtigkeit zu thun, oder so einer den andern beklagt, er habe ihn überbauet, überpflüget, übergemähet oder überzäunet, gehalten werden: dann solche und

*) *Ludovici* l. c. *Jo. Oettinger* de jure & controversiis limitum, ac finibus regundis. II. Buch. Cap. VI.

und dergleichen Irrung anders nicht, dann durch offene Beschauung, mit ordentlicher Kundschaft, rechtlich erörtert werden, darzu dann die deputirte Commissarien beyde Parte citiren und laden, und summarie gegen einander hören (so sich ihre Commission soweit erstreckt) auch in derselbigen streitigen Sachen erkennen und sprechen, was recht ist, oder aber alles, was sie gesehen, und durch den Augenschein eingenommen, gehöret und verrichtet, treulich und fleissig relative dem Richter einbringen sollen. III. Die Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches vor gethanem Schluß begehrt, oder da es von den Partheyen gleich nicht begehret, von unsern Gerichten aus richterlichem Amt, so es die Nothdurft erfordert, und das Widertheil, wie recht ist, dazu geladen, zugelassen oder eingenommen werden *).

Des Herzogthums Würtemberg erneuert gemein Landrecht Part. I. Tit. LI. Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo sol-



*) Dahin gehöret auch die Schleßwig-Hollsteinische Landgerichts-Ordnung, 1636. Part. III. Tit. 20. Beweisung durch augenscheinliche Besichtigunge sollen und mügen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches für sothanen Beschluß begehrt, oder da es von den Partheyen gleich nicht begehrt, von unsern Landgericht oder unsern Räthen, in den Quartalen, Amtshalben zugelassen und aufgenommen werden, jedoch daß dem Widertheil solches, wie recht, zuförderst verkündiget werde.

ches vor gethanen Schluß begehrt, oder auch, so es die Nothdurft erfordert, aus richterlichem Amt zugelassen und angenommen werden: dazu doch dem Gegentheil jederzeit auch zu verkünden.

Und so des Augenscheins halben Zeugen zu verhören, sollen selbige in Beysein des Gegentheils beeydiget, auf den Augenschein geführet, denselben die Streitigkeiten angezeiget, und folgendes, wie recht ist, absonderlich darüber verhört werden.

Was den, in Einnehmung Augenscheins, auflaufenden Unkosten belangt, sol solche auf diejenige Parthey, so des Augenscheins begehret, oder da der Richter Amtshalben selbige fürgenommen, auf beyde Parthyen gehen, doch hernach in den Gerichtskosten, so darüber erkennt, gerechnet werden.

In der Fürstl. Magdeburgischen Proceßordnung vom Jahr 1657. heißt es C. XXXIX. Obwohl die augenscheinliche Besichtigung, vermöge der Rechte, auch nach Beschluß der Sachen nicht allein, wenn dasselbe begehret, sondern auch aus richterlichen Amt, fürgenommen werden mag, jedoch daß an das Gegentheil, wie recht, Citation abgehe; so wollen wir doch, daß auch bald nach geschehener richtigen Antwort, Commissarien zu Besichtigung der streitigen Sachen, von beyden Parthyen gebeten, und obgleich die eine Parthey, darein nicht willigen wolte, auf des andern Theils Anhalten, von unsern Canzler und Räthen ex officio Commissarii verordnet werden, welche anfänglich am

streitigen Ort, da es selbst bequemlich geschehen kann, gütliche Handlung suchen, und in Entstehung derselben, Unsern Canzler und Räthen allen Bericht und Gelegenheit der Sachen zuschreiben sollen.

Schwarzburgische erneuerte Gerichts- und Proceßordnung Part. II. Tit. XVII. Wenn bey dem Beweißthume von ein oder anderm Theile die Einnehmung des Augenscheins gebeten würde, wäre solche zu verstatten, und in Gegenwart beyder dazu vorzuladenden Partheyen gebührend ins Werk zu seßen, auch darüber ein ausführlicher Bericht ad Acta zu geben, wie nicht weniger pro qualitate rei, von einer erfahrnen Person, ein Abriß mit allen Umständen zu verfertigen, und gleichfalls denen Actis beyzufügen; wann auch diejenigen Personen, von welchen die Ocular-Inspection verrichtet wird, in keinem Officio sich befinden, noch zu dergleichen Besichtigungen albereits verpflichtet wäre, müssen dieselben vor allen Dingen dieserwegen annoch vereydiget werden.

2) Im Fall auch, des Augenscheins halber, Zeugen zu vernehmen wären, sollen selbige in Beyseyn beyder Theile zuförderst vereydiget, auf den strittigen Ort, wo der Augenschein zu nehmen, geführet, und ihre Aussage fleissig niedergeschrieben, und dabey gleichergestalt ein Abriß verfertiget werden, welches auch ex officio und aus richterlichem Amte ohnersuchet, zu verfügen ist, oder da dieses nicht geschehen, von denen Urtelsverfassern zu ihrer bessern Information, erkannt werden mag.

3) Die Gegenwart derer Partheyen, bey der Ocularinspection, ist in denen Fällen nicht nöthig, da selbige wegen einiges entwendeten Viehes oder anderer Mobilien vor die Hand zu nehmen, sonderlich wenn sothane Stücke an einem Fremden und denen Partheyen weit entlegenen Orte anzutreffen; maßen sonst zu befürchten, ehe die Citation erfolgete, und die Partheyen sich dahin verfügen könnten, daß dasjenige, so zu besichtigen, noch weiter von abhanden gebracht werden möchte; sondern es soll in solchen Fällen genug seyn, daß der Richter des Orts, an welchem das entwendete Stück anzutreffen, den Augenschein verrichte, und darüber seinen beglaubten Bericht oder Attestat von sich stelle.

4) Wann die Ocularinspection nur von einem Theile gebeten würde, soll dasselbe vor die dazu benöthigte Kosten alleine stehen; da aber beyde Theile dieselbe gesuchet hätten, oder aber solche aus richterlichem Amte verordnet würde, haben beyde Partheyen die Spesen zu tragen, welche aber gleichwol der obsiegende Theil, wann der Widerpart in die Unkosten zu condemniren wäre, wieder zu fordern befuget ist.

Hamburgische Statuta Part. I. Tit. XXIII. Von Beweisung durch Augenschein: Wann die Irrung also geschaffen, daß dieselbige ohne den Augenschein nicht wohl könnte eingenommen oder erörtert werden; so sollen zwo, oder nach Gelegenheit der Sachen, mehr Rathspersonen des Kirchspiels, in dem das streitige Gebewte oder Ort belegen, die Irrung neben geschworenen Zimmer- und Mauerleuten in Augenschein nehmen,

nehmen, und auf ihren Eyd, wie sie die Sache befunden, im Gerichte Relation thun, darauf alsdenn erkannt werden soll, was recht ist.

Chur-Bayerisches Landrecht Tit. XXV. Art. 4. Wenn einer zu dem andern klagt, er habe ihn überackert, überäret, überzäunt oder übermehret, so mögen sich die Partheyen deshalben einer freundlichen Beschau vereinen, und sich solcher Irrung, ohne Entgeldnuß gegen den Richter, wohl vertragen. Ob sie aber gütlich nicht vertragen würden, so soll man die Kundschaft führen, auf den Grund, und die Partheyen ihre Zeugen, die weder Theil noch Gemein an der Sache haben, dem Richter benennen, er dieselbige auch, doch ohne Ueberfluß, zulassen, auf den Augenschein führen, ordentlich verhören, und ferner in Sachen nach Anweisung des Summarischen Proceß verfahren; es soll auch der obsiegende Theil seinen Schaden dem Richter benennen, unterschiedlich übergeben, und was derselb nach Ermäßigung in Tax des Richters mit seinem Eyd beredt, daß er Schaden genommen hab, den soll ihm sein Widerspiel ablegen, und dem Richter die Buß geben.

Zu mehrerer Erläuterung dienet nachstehendes Reichs-Cammergerichts-Urtheil vom 13. Febr. 1661. In Sachen H. D. Klägern, wider G. D. nachgelassene Erben Beklagte, Mandati poenalis de non transferendo possessionem sed liquidando C. C. in puncto Commissionis, ist die durch Dr. G. am 13 Januar 1657. gebetene Commissio ad liquidan-

dum Meliorationes & Deteriorationes, auch Einnehmung des Augenscheins sowol zu Z. als F. und Verhörung der Zeugen erkannt, und allerseits benennte und eingewilligte J. von H. Hessen-Casselischer Hofmarschall, P. L. von F. J. A. von H. I. K. I. H. und A. H. der Rechten Doctoren, sammt und sonders hiemit zu Commissarien verordnet, jedoch denen Beklagten, ob sie wollen, auch übrige angegebene Interessenten dazu citiren und laden zu lassen, und einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren vorbehalten. Dann ist gedachten Commissarien nach genugsamer Verhör und eingenommenen Augenschein allerseits Partheyen in der Güte zu vergleichen, oder in Entstehung derselben, ihre umständliche Relation neben angehängten Voto, samt Rationibus, verschlossen an dis Kayserl. Kammergericht einzuschicken, Zeit 4 Monat pro T. & P. von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann auf eines oder andern Theils förmliches Anrufen ergehen soll, was recht ist*).

## §. 117.

## Verfahren beym Augenschein.

Ueberhaupt muß ein jedes Stück, oder Gut, oder Gemeinheit, wenn über die Schätzung, Theilung oder Gerechtigkeiten desselben Streit entstanden, vorher erst gemessen, und nach einem verjüngten Maaßstabe aufs Papier gebracht wer-

*) *J. Blumen* Chilias Sententiarum Cameralium n. 728. p. m. 302. 303.

werden, damit man von der Lage und der Direction der Linien urtheilen könne. S. *Polaks* Mathesis forensis, vierte Auflage, pag. 279. §. 61.

Bey Theilung der Gemeinheiten ist vorzüglich eine genaue Charte nothwendig. Oeconomia forensi 2. Band, pag. 47. §. 65. „Der bloße „Augenschein und ein ungefehrer Ueberschlag ist „hiezu nicht hinreichend, die Veränderungen, „die bey den Gemeinheits-Auseinandersetzungen „vorgenommen werden, sind unwiederruflich, „und von einer immerwährenden Dauer. Die „Beobachtung aller nur möglichen Genauigkeit „ist daher bey denselben nothwendig. Die Grösse „und der Inhalt aller körperlichen Flächen kann „nicht sicherer und zuverlässiger, als durch eine „geometrische Ausmessung bestimmet und ausgemittelt werden. Es ist daher eine Nothwendigkeit, sich auch dieses Mittels bey allen Gemeinheitsaufhebungen zu bedienen. Alles was „wir bereits in dem 2ten Hauptstück des ersten „Bandes §. 75. davon gesagt haben, findet auch „hier statt, und wir wollen uns daher, um den „geneigten Leser nicht durch unnöthige Wiederholungen ekelhaft zu werden, lediglich darauf beziehen."

Da auf den Augenschein insgemein ein Endurtheil erfolget, so wird ein Commissarius wohl thun, wenn er sich von der Richtigkeit der localen Beschaffenheit überzeuget. Hierzu würde nöthig seyn, daß er mit der Charte in der Hand sich von dem Feldmesser in Loco alles zeigen und erklären ließe. Der Feldmesser seinen Bericht-

ent-

entweder in Beyseyn beyder Partheyen, oder besser ganz alleine, abfasse, aber niemals denselben aufsetze, wo nur eine Parthey zugegen, weil man insgemein für einer Parthey mehr eingenommen seyn kann, wie für der andern. Ob nun zwar nach heutiger Mode der Feldmesser sich um den commissarischen Bericht nicht zu bekümmern hat, so wäre gleichwol gut, wenn der Commissarius dem Feldmesser diejenigen Stellen, welche er von der Localität angeführet, bekannt machte oder besser ihn damit zuzöge.

## §. 118.

## Folgen von unverständigen Commissarien und Feldmessern.

Trift es sich aber daß Commissarius und Feldmesser vom gleichem Schlage sind, so daß jener von Ausmessungen nichts, und dieser nur wenig verstehet; so folget, weil Dumheit insgemein mit Stolz verknüpfet ist, daß der Commissarius insgemein den defecten Verstand des Feldmessers ergänzen will. Denn leitet ein Blinder den andern und diese fallen nicht allein beyde in die Grube; sondern, welches das klägslichste ist, sie ziehen ihre Partheyen mit hinein. Daraus aber sind nun öfters die jämmerlichsten Umstände und die abscheulichsten Processe entstanden, und entstehen noch täglich. Indem, wenn der Commissarius den Feldmesser nicht verstand, dieser aber auch kaum selber sich gehörig auszudrücken wuste: so fährt dann der Stylist (als Commissarius, Richter oder Documentenmacher) fort und schreibt: „Nachdem der Feldmesser die

Ge=

Gegend genau erkundiget und den Locum quaestionis gemessen: so ergab sich, daß rechter Hand 300 Schritte in die Länge und in die Breite das Wasser übertrat; daß ferner linker Hand auch dieses Wasser 10 Ellenfuß auf des Col. N. N. gründe rechts abtrat. Man verfügte sich auch nach dem Orte versus orientem und fand die Lage der Sache also, wie der Feldmesser berichtet hatte, daß nemlich die Grösse des Randes rechter Hand $2\frac{1}{4}$ Ellenruthe extendiret war". Nun sind 50 Jahr verflossen, es wird gestritten:

1) Welcher Plaß eigentlich der locus quaestionis damals gewesen sey?
2) Ob Tritte ad 2 Fuß oder Schritte ad 3 Fuß oder geometrische Schritte ad 5 Fuß unter dem gebrauchten Worte Schritte zu verstehen seyn?
3) Ob die 300 Schritt eine Quadratmaaß, oder ob es eine Wurzelmaaß gewesen?
4) Wie die Meynung des Commissarius von links und rechts zu verstehen sey?
5) Wo er gestanden, wie er versus orientem gegangen.
6) Was er durch Ellen, Fuß oder Ruthe gemeint.
7) Ob die $2\frac{1}{2}$ Ellenruthe Quadratmaaß gewesen oder fortlaufend *) zu verstehen sey.

Ueber

*) Man nennet Fortlaufendesmaaß, wenn man die Breite oder Dicke eines Dinges nicht in Rechnung ziehet; wenn man daher sagt: daß eine Mauer 20 fortlaufende Ruthen halte; so verstehet man ihre Länge, wovon die Rede ist, darunter.

Ueber ein solches Protocoll oder Document solte nun wol 1000 Jahre processet werden können und dennoch kein kluges Resultat entstehen. Wir könnten mit noch einfältigerm Zeuge aus Protocollen u. d. gl. aufwarten, wenn wir nicht überzeuget wären, durch diesen Originalextract bewiesen zu haben daß es ein großes Unglück sey, einfältige Feldmesser zu adhibiren; besonders wenn der Commissarius kein Mathematikus ist. Es häufet sich sodann Unsinn auf Unsinn, und die Partheyen haben sich vor 30 Rthl. Augenscheines und Feldmessergebühr einen Proceß an den Hals gekauft, wodurch sie dereinst beyde untergehen.

Hätte nun der Feldmesser eine Charte von der Gegend gemacht; wäre der Commissarius der mathematischen Sprache kundig gewesen, und in dem gehörigen Terminis seine Relation abgefasset: so wäre er belehrt worden, und hätte den Grund der Sache einsehen können. Demnach ist nichts nothwendiger, als

1) daß man sich nach rechtschaffenen Feldmessern umsehe;
2) daß man diese ihre Relation abstatten lasse; daß
3) ein Commissarius sich darüber bespreche, wenn in seinem Berichte Dinge vorkommen, die er nicht begreift.
4) Daß vorher, ehe der Augenschein eingenommen wird, eine richtige Charte gemacht sey.

*Oettinger* de jure & controv. limit. im 2ten B. VI. Cap. „Dergleichen Abriß sollen

„sich

„sich auch die Schiedmänner extrajudicialiter „in gütlichen Handlungen billig gebrauchen, „welche auf dem Augenschein nimmermehr alle „Sachen so eigentlich in frischen Gedächtniß, „daß sie sich, oder andere daraus umständlich „berichten, oder so ihnen solches auf dem Pa„pier abgerissen fürgelegt wird, alles augen„scheinlich demonstriren, und den Partheyen „ein Genügen thun, um desto behutsamer ei„nen verträglichen Endschied treffen zu können.

## §. 119.

Beyspiel aus der *Oeconomia Forensis* oder kurzer Inbegriff landwirthschaftlicher Wahrheiten, zweyter Band, erster Abschnitt, §. 197. Berlin 1776.

Wie und welchergestalt auch die wegen der Begrasung des Randes eines solchen an fremde Aecker stoßenden Sees zu befürchtende Streitigkeiten, am füglichsten gehoben werden können.

Ich habe §. 195. unter den Unbequemlichkeiten, die ein in der Feldmark eines dritten liegendes Gewässer verursachet, auch unter andern des an dem Rande desselben befindlichen Grases, welches sich der Eigenthümer des Wassers gemeiniglich ebenfals zuzueignen pfleget, Erwehnung gethan, und es ist nicht zu leugnen, daß dieses unter den Feldnachbarn öfters zu mehrern Streite und Widerwillen, als die Fischerey selber, Gelegenheit giebet.

Bald

Bald kommen die Leute des angrenzenden Nachbarn diesem Rande mit ihren Pflügen zu nahe, bald wiederum suchet der Eigenthümer des Sees den Umfang dieses Randes aus der Ursache, weil das Wasser, welches besonders im Frühjahr zu geschehen pfleget, öfters überstehet, zum Nachtheil der nachbarlichen Aecker zu erweitern. Mit einem Worte, eine dergleichen Lage giebt einen beständigen Stoff zu unzähligen Näckereyen, woraus öfters viele unangenehme Kosten und unnöthige Ausgaben entstehen.

Sind die Separations-Commissarien so glücklich, daß sie die Abtretung des ganzen Sees, auf eine oder andere von den vorbemeldeten Arten bewirken, so wird dieser Zankapfel dadurch zugleich mit aus dem Wege geräumet. Ist aber eine dergleichen Abtretung des Sees nicht möglich zu machen gewesen, so müssen sie doch wenigstens diese Art von Streitigkeiten zu heben bemühet seyn.

Es kann solches nicht füglicher, als durch eine richtige Grenzbestimmung, wie weit nemlich der Rand des Sees gehen soll, geschehen. Hiedurch wird von beyden Seiten den sonst gewöhnlichen Streitigkeiten Ziel und Maaß gesetzet, dergestalt, daß weder der Eigenthümer des Sees über diese Grenzen Graß holen lassen darf, noch auch die Nachbarn weiter als solche gehen, herein pflügen können.

Der bearbete Rasen, womit dergleichen Seeränder gemeiniglich belegt zu werden pflegen, giebet die Bestimmung dieser Gränze in den meisten Fällen von selbsten an die Hand, und die

Com-

Commissarien haben, wenn nicht der Eigenthümer des Sees, daß die Nachbarn den Rand desselben zur Ungebühr abgepflüget haben, darzuthun vermögend ist, es dabey lediglich bewenden zu lassen.

Eine ungegründete und fast lächerliche Foderung aber ist es, wenn die Besitzer solcher Seen auch an denjenigen Acker, der bey grossen Frühjahrswasser auf des Nachbaren Grund und Boden von Zeit zu Zeit überschwemmet wird, ebenfals ein Recht des Eigenthums verlangen zu können glauben. Bisher haben die Ueberschwemmungen, und zwar solche, die nur eine kurze Zeit dauern, zu den Modis acquirendi dominii noch nicht gehöret.

Ich weiß mir, von meinen Jugendjahren her, einen dergleichen Vorfall, der zwischen einer Ackerstadt in hiesiger Gegend, und einem Benachbarten von Adel vorkam, zu erinnern, den ich wegen eines von dem von Adel dabey gebrauchten naiven Arguments, zur Aufmunterung meiner Leser in dieser sonst trockenen Sache, nicht unangeführet lassen kann.

Die bemeldete Stadt, deren See unmittelbar an des vorerwehnten von Adel Felder stieß, verlangte ebenfalls das Eigenthum seines Ackers so weit, als derselbe zu Frühjahrszeiten von dem See überschweimmet wurde. Die Sache kam zu einer Commission, und bey dieser Gelegenheit wurde der von Adel, der Stadt das verlangte Recht ohne weitere Umstände zuzustehen, ermahnet, und dabey der Bewegungsgrund gebrauchet: daß, weil das Wasser, das auf seinen

Acker stünde, der Stadt zugehörete, ihr auch nothwendig der damit überschwemmte Acker zuständig seyn müsse.

Der von Adel frug hierauf denjenigen, der ihm diesen Antrag that, ganz kurz: wem die Schuhe, die er an hätte, gehöreten? Und als dieser nicht anders, als, daß es seine wären, erwiedern konnte, so versetzte der Edelmann weiter darauf, wenn ich nun l. v. mein Wasser dem Herrn in seine Schuhe ließe, so würde, wenn der vorige Grund richtig seyn sollte, daraus ganz natürlich folgen, daß, weil das in den Schuhen befindliche Wasser das meinige ist, mir auch nothwendig die Schuhe gehören müssen. Jedermann lachte, und es wurde an die Sache weiter nicht gedacht. Das war ein argumentum ad hominem.

## §. 120.

## Wie ein Teich müsse beschaffen seyn, wenn er dafür gehalten werden soll.

In Westphalen finden sich in offenen Heiden oder Gemeinheiten viele Teiche, wobey dieser Umstand in Frage kommt. Insgemein sind solche Teiche nur an der Abzugsseite mit einem Damme oder Teiche versehen und der übrige
*Tab.* Theil z. E. in g g g ist unlimitirt; man prä-
III. tendirt aber oft den Teich nach h h h so weit zu
*Fig.* extendiren, wie man stauen könne. Da jedoch
15. allhier schlechterdings Limiten festzusetzen sind, weil das Principium, welches einige Eigenthümer haben: so weit, wie sie stauen können,

alles

alles zu ihren Teiche zu rechnen, gar nichts bedeutet, indem dadurch oft eine ganze Mark inundiret werden kann; so ist in diesen Fällen festzusetzen:

1) daß der Eigenthümer die Grösse des Teiches durch Verträg- oder Kaufbriefe beweise;
2) daß er Steine oder sonstige Merkmale anzugeben wisse.

Sind diese Beweise nicht vorhanden: so bestimmet die Umfluts-Gatter oder Mahl, wenn das Wasser nemlich mit demselben gleich stehet, die Grösse des Teiches.

Hierzu ist nöthig, daß man die wesentlichen Theile eines Teiches kenne. Diese werden am besten die Grenzen bestimmen können.

Ein ordentlicher Teich soll bestehen:

1) aus einem Einflusse a a;
2) aus einem Ausflusse b b;
3) aus einer Umfluth c c c;
4) aus einem Ablaßgraben d d.

Wenn der Umfluthsgraben nahe beym Einflußgraben befindlich ist, so hält man dieses darum am besten. 1. Weil der Teich dadurch immer in einem mit dem Einflusse gleichen horizontalen Zustande erhalten werden kann. 2. Weil dadurch die Last des Wassers dem Damme e e nicht nachtheilig wird; wie jedoch geschehen würde, wenn der Umfluths- oder Ablaßgraben z. E. in f unterhalb dem Teiche angelegt würde.

Aus diesem Grunde ist auch eine Grundgosse in dem Schütte statt des Ablaßgrabens nicht

gut; und überdem halten die Schütte der Grundgosse selten dicht genug.

Will man nun die Extension des Teiches bestimmen, so muß derselbe so hoch gestauet werden bis das Wasser des Teiches in den Umfluthsgraben tritt.

# Das sechste Hauptstück.

# Von den Wegen.

## §. 121.

## Von den Dienstbarkeiten der Wege.

In den römischen Gesetzen Lib. 2. Tit. 3. Inst. pr. & Lib. VIII. Tit. III. D. de serv. Praed. rust. sind dreyerley Dienstbarkeiten in Ansehung der Wege angeführet, nemlich: servitus itineris, Actus & Viae. Alle drey Gattungen sind entweder nur einer oder mehreren gewissen Personen zugestanden; oder aber allen und jeden erlaubt. Im ersten Falle heissen sie privat- und im andern öffentliche Wege. Sie gehen zuweilen über eines andern Privatgrund, und in sofern gehören sie allerdings zu den Dienstbarkeiten. Wir werden also in Ansehung der öffentlichen Wege sowol als auch der Privatwege das Nöthige anführen. Die Breite der beyden erstern ist nicht bestimmet, sondern der besondern Bestimmung der Partheyen, und in deren Ermangelung, der Entscheidung eines Schiedsrichters (Arbitri) überlassen. L. 13. §. 2. ff. de S. P. R. Aus dem *Varro* de lingua lat. IIII, 4. p. 6.

und Fest. voc. Actus kann man jedoch schliessen, daß servitus actus insgemein zu einer Breite von 4 Fuß bestimmet worden; daher denn mit *Groenewegen* ad L. 8. D. eod. und *Leeuwen* in cens. for. p. 1. L. 2. c. 14. n. 35. die gewöhnliche Breite der servitutis itineris zu 3 Fuß angenommen werden kann. Die Breite der servitutis viae ist schon im L. L. 12. Tabb. zu 8 Fuß gerades Weges (in porrectum) und 16 Fuß in einer Krümme oder Biegung (in anfractu) festgesetzet, L. 8. D. l. c. *Varro* l. c. VI, 2. p. 48. Was man unter jus eundi, agendi, vehendi, item hastam rectam ferendi verstehe, hat *Byncker shoeck* in seinen Observ. Lib. 4. cap. 7. aufzulösen sich Mühe gegeben. S. auch *Schott* in Opusc. n. 7.

## §. 122.

## Von den Fußwegen.

Servitus itineris, Fußsteig, Fußpfad, Fußweg, Fußpfads-Gerechtigkeit, Steigrecht, Durchgang, ist ein Recht über eines andern Grund, sowol zu Fuße als zu Pferde, L. 1. & 12. ff. eod. hin und zurück gehen, zu spatziren, und in einem Stuhle oder Sänfte sich tragen zu lassen; auch in dem sächsischen Weichbilde in Art. 130. ist er auf 3 Fuß gesetzet. Dieses Maaß kann im geringsten nicht vermindert werden bey Fällen wo der Fußweg zwischen zwoen Mauern, Wänden, Hecken, Bäumen oder Planken u. d. g. durchläuft. Läuft aber ein Fußweg neben einem Fahrwege her, ferner über

in offenes Feld; so sind 3 Fuß vollkommen hinlänglich, und wenn in diesem lezten Falle der Raum sehr sparsam zu suchen ist, sind auch zwey Fuß genug.

Wenn ein Fußweg erhöhet werden muß, daß er z. E. bey eintretender Näsſe trocken bleibe, so wird ein Damm daraus; die Breite des Grundes (Basis) richtet sich alsdenn nach seiner Höhe. Wenn daher ein Fußweg, dessen obern Breite 3 Fuß hält, auf 2 Fuß erhöhet werden soll: so macht man gemeiniglich die Docirung a b Fig. 1. Tab. I. der Höhe c b gleich. Wiewohl auch die Ingenieurs in der Militair-Baukunst die Linie a b bis $\frac{1}{3}$ von b c abbrechen.

*Tab* I. *Fig.* 1.

Man pflegt zu sagen: **Der kürzeste Weg ist der beste;** das heißt, wenn man es in die mathematische Sprache übersetzt: **der kürzeste Weg ist der geradeste, und umgekehrt,** (Th. Geomet. §. 9.) Daher führt der kürzeste Weg am geschwindesten zum Ziel, und also ist es natürlich Recht, daß man wohl einen Weg verlegen darf, wenn er dadurch richtiger oder gerader wird, hingegen ist es auch natürlich Unrecht, wenn man einen Weg durch eine grössere Krümme verlegen will. Es fliesset dieses auch aus der Rechtsregel: Licet quidem conditionem praedii servientis facere meliorem, non autem deteriorem.

Ein Fußweg wird sehr oft bey der Nacht gebraucht; da man nun bey Nachtzeiten leicht einen Fehltritt thun kann, so ist es natürlich unrecht, wenn man an den Seiten eines Fußweges tiefe Löcher z. E. über drey Fuß gräbt.

Ferner, wenn man spitzige und verkehrte Abhalter an denselben setzet, wogegen ein Reisender anlaufen und Schaden nehmen kann. Jene sowol als diese sollen billig einige Fuß von dem Wege entfernet seyn.

Hieraus folget ferner, daß es nicht erlaubt sey, ohne die höchste Noth einen Fußweg hart an tiefen Flüssen oder schroffen Felsen herzulegen, weil man durch den geringsten Fehltrit das Leben einbüssen kann.

Wenn eine servitus itineris durch ein Haus oder Garten u. s. w. gehet, so ist der Eigenthümer nicht befugt die Thüren zu schliessen; wohl aber sie so zu verriegeln, daß ein jeder Fußgänger sie öffnen könne. Der Fußgänger hingegen ist auch verbunden, die Thüren gehörig, so wie er sie gefunden, wieder zu verriegeln; es beruhet hie meistentheils auf die erste Convention, und darnach muß der Eigenthümer des Praedii servientis alles in statu quo lassen, und darf z. B. eine Thür nicht kleiner machen, auch selbige zum Nachtheil des andern nicht verlegen. Umgekehrt kann aber derjenige, welchem Fußpfadsgerechtigkeit versprochen ist, alles dasjenige unternehmen, wodurch der Weg bauchbarer und nützlicher wird. (Opere facto fodiendo, substruendo iter facere L. 10. D. de servit.)

## §. 123.

## Trift- und Treibweg.

Servitus actus, Viehtrifft, Treibgerechtigkeit, ist eine Gerechtigkeit über eines andern Grund eine Karre zu schieben, oder Vieh zu trei-

ben (jus agendi jumentum vel armenta vel non Onustum vehiculum L. 1. & L. 12. D. de S. R. pr. J. de servitut. praed. est vel plenus qui iter etiam continet, quod praesumitur, L. 58. D. de V. O. vel minus plenus, si tantum continet jus vehendi, vel tantum jus pecora s. jumenta s. armenta agendi, non ergo pascendi.

*Varro* de re rustica setzet selbigen auf vier Fuß. Dieses Maaß ist der Absicht völlig angemessen. In Westphalen, wo ein jedes einzelne Prädium fast einen eigenen Treibweg hat, beobachten die Eigenthümer diese nehmliche Breite, auch noch mit dieser Regel: daß kein Treibweg durch Getreide oder Wiesen gehen dürfe, und wenn ja ein solcher Weg über urbares Land u. s. w. gehet, so muß entweder der Eigenthümer des Praedii servientis seine Getreyde abstangen, oder abgraben, oder das Vieh muß über den Weg geleitet werden.

Oeconomia forensis 1stes Hauptstück §. 88.

„Die Verhegung der nöthigen Trifften. Die „Lage der Hütungsplätze ist öfters von solcher „Beschaffenheit, daß solche mit dem Viehe, „ohne durch die besäete Felder zu treiben, nicht „erreichet werden können; es muß daher zu sol„chem Ende eine Trifft gelassen werden, damit „das Vieh unter dem Treiben nicht abweiche „und dem Getreide Schaden thue, so ist nöthig, „daß solche auf beyden Seiten durch Zäune oder „Graben, welches letztere das bequemste und „beständigste ist, verheget werden. Alle, „die an der Hütung Theil nehmen, müssen hie„zu das ihrige beytragen."

## §. 124.

## Fahrweg.

**Weg, Fahrweg,** Via, iſt das Recht über eines andern Grund zu gehen, zu reiten und zu fahren, eſt jus eundi, ambulandi, agendi, & omnia quae ad noſtri praedii utilitatem ſpectant, vehendi, ducendi, ferendi, atque trahendi per praedium alienum, ſi modo fructus non laedat, & certam a lege determinatam habens latitudinem. *Struv.* ex 13 th. 22. Continet iter & actum. *Rittershuſius* in comment. Dodecadellos ſ. in duodecim tabularum leges Claſſ. III. Pars II. Cap. 3. Specialiter via differt ab itinere & ſemita ſive actu. *Haec enim duo, ACTVS & SEMITA idem valere videntur*; quia in Graecorum Gloſſa *ſemita* redditur ἡμιόδιον q. d. ſemi viam. Et via, teſte Servio *in* 4 AEn. ſunt duo actus. Conf. *Förſter* de jurisdictione Romana P. II. Sect. I. Nro. XVII. & XVIII.

### Anmerkung.

*Via* eſt vel *publica* vel vicinalis vel privata. *Publicae* dicuntur *regiae*, *praetoriae*, *conſulares*, *militares*, quae exitum ad mare, aut in urbes, aut in flumina publica, aut ad aliam viam militarem ducunt.

*Vicinales*, quae in vicis ſunt, vel in vicos ducunt, vel in militares vias exitum habent, vel ſine ullo exitu inter moriuntur. Fiunt publicae ſi non ex collatione privatorum hoc iter conſtitutum eſt. *Voet* ad ff. Lib. 43. Tit. 791.

*Privatae* dupliciter accipi poſſunt, vel hae quae ſunt in agris, quibus inpoſita eſt ſervitus

ut ad agrum alterius ducant, vel hae quae ad agros ducunt per quas omnibus permeare licet --- --- Has, quae post consularem excipiunt in villas vel in alias colonias ducentes putem etiam ipsas publicas esse. L. 2. §. 22 & 23. ff. Ne quid in loco publico vel itin. fiat. Si via ex collatione privatorum reficiatur non utique est privata. Refectio enim idurco fit, quia usum utilitatemque communem habet. §. 22. l. c.

In D. G. Struben rechtlichen Bedenken im IVten Theile XIXtes Bedenk. pag. 47. heißt es: Daraus, daß der Weg quaestionis für keine Heerstraße zu halten, folgt jedoch nicht, daß er ein Feld- und Nebenweg ist. Datur enim tertium. Dann es sind viele öffentliche Wege vorhanden, mittelst derer nicht nur die Communication einer Stadt mit den umliegenden Dörfern unterhalten wird, sondern deren man ohnumgänglich bedarf, um im Lande aus einer Stadt in die andere auch in benachbarte Länder zu kommen.

## §. 125.

## Wie die alten Römer ihre Wege unterschieden.

Die Römer theileten ihre Fahrwege in Haupt- und Nebenwege. Die Hauptwege hiessen sie vias militares, Heerstraßen oder Heerwege, weil gemeiniglich die Kriegsvölker darüber marschirten; dieser Heerwege gingen 25 durch das ganze Reich, und deren Länge war 1500 bis 1600 Meilen, denn sie erstreckten sich von den äußersten abendländischen Gegenden von Europa und Africa bis in klein Asien. Die andern großen Wege nannten sie vias regias, consulares, praetorias, aggeres publicos. Sie hatten ihre Namen entweder von den Bedienungen der Personen, die sie anlegen lassen,

sen, oder von dem Gebrauch dazu sie gebauet waren. Alle diese Hauptstraßen liefen in der Hauptstadt Rom zusammen. S. Gautier vom Bau der Wege.

Die Nebenwege waren Vicinales, Dorfwege, & privatae; die vicinales, Zwischen- oder Querwege liefen aus den Hauptwegen nach einer kleinen Stadt u. s. w. Die Privat oder Nebenwege liefen aus den Querwegen, und waren Feld- oder Holzwege u. s. w. die vicinales waren insgemein von zwey Wagengleisen, die Privatwege nach Beschaffenheit der Umstände von einer Wagengleise.

Ferner theilten die Römer ihre Wege in Land- (Itineraria terrestria) und Wasserwege (Itineraria aquatica) die letzten waren Canäle. *)

Sie wandten alle Mühe auf ihre Wege nicht allein, um sie in einen festen und gleichen Zustand zu setzen, sondern sie auch, so viel äußerst möglich, in gerader Linie zu ziehen, wodurch sie denn unendlich viele Vortheile in Rücksicht des Fuhrwerks gewannen. Der Appenimische Durchbruch von Vespasian ist gewiß heut zu Tage ein Wunder; der Berg war ein Fels 1000 Fuß dick; hier ließ er mit Meissel und Hammer durchbrechen, daß Roß und Wagen bequem durchziehen konnten; ferner machte Trajan ein Kunststück, welches jetzt viele Bedenklichkeiten verursachen würde; Er ließ nemlich durch den See Pontia bey Terracina in Italien

*) In Xenophons Cyropädia P. I. L. VIII. findet man daß Cyrus schon Posten angelegt habe.

lien eine Chaussee oder Damm von 15 bis 16 Meilweges anlegen.

§. 126.

## Wie die Römer ihre Heerstraßen baueten.

Die Heerstraßen machten die Römer in der Mitte erhaben, und hiessen sie agger von aggerare, aufhäuffen. Dieser mittelste Theil war gepflastert, worauf die Fußgänger oder Heere zogen; die Seiten aber, deren Oberfläche gemeiniglich aus Kieß bestand, waren für die Wagen und Pferde.

An beyden Seiten des Weges machten sie Grabens, um den andringenden Wasser Abzug zu verschaffen, und da, wo ein guter Boden war, der nicht brauchte durchgehends gepflastert zu werden, vermieden und hieben sie alle Bäume weg, die das Abtrocknen des Weges verhindern konnten. Einen Weg an einem Flusse, wo die Schiffe gezogen wurden, machten sie 24 Fuß breit. Sie zogen auch Canäle, die das Wasser von den Wegen ableiteten, und in Rom gingen unter allen Straßen Kanäle her, die den Unrath in die Tieber führten; S. Palladii Architect. im III. B. 2te Cap. Gautier vom Bau der Wege im 1ten Cap. auch Alberti de Re aedificat.

Die Ordnung, der Fleiß und die Gesetzheit, womit die Römer alle ihre Sachen angegriffen, ist bekannt. Die Wege waren gewiß eines ihrer vorzüglichsten Augenmerke, weil sie den hinlänglichen Grund und Nutzen einsahen.

Diese

Diese waren, daß ein dauerhafter Weg ihnen nicht immer Schererey und Abhaltung von ihren Geschäften machte; daß ein gerader Weg ihr Fortkommen beschleunigte, und sie bald ihren Zweck erreichen lieffe; daß ein ebener und gleicher Weg ihnen die Pferde gut und gesund, auch die Geschirre in guten Stande erhielt; daß durch die Reinlichkeit der Straßen in den Städten ihre Gesundheit nicht so sehr litte, wie in vielen Städten Europens, wo man noch immer Misthaufen und Pfützen antrift. Bey den Römern stand aber die Vernunft und der Patriotismus an derjenigen Stelle, wo man jetzt noch häufig Eigensinn und Eigennutz findet. Wer übrigens von den schädlichen Folgen schlechter Wege, und von den guten Folgen guter Wege sich einen Begriff machen will, der lese, was Gautier im 13ten Cap. von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstraßen ausgeführet hat.

## §. 127.

## Breite der römischen Heerstraßen.

Wir haben bereits im 126ten §. von der Beschaffenheit der römischen Heerstraßen gesagt, jetzt wollen wir deren Breite aus Bergier im III. Buch, 54. Cap. im 8ten Artikel anführen:

„Die beyden niedrigen Theile (sagt dieser Autor) der römischen Heerstraßen sind mit grosen Steinen an beyden Seiten eingefasset, die die Masse des Weges fest halten; die Breite beyder Flügel war 40 Fuß und diese waren nur mit Kieß beschüttet, das mittelste Theil

„war

„war auf 20 Fuß, also die ganze Straße 60 „Fuß, die Zwischenwege aber waren nur 8 „Fuß.“

## §. 128.

## Wie jezt die Breite eines Weges zu bestimmen ist.

Selten ist ein Wagengleiß oder Wagenspur über 5, und unter 4 Fuß breit, und selten ist die ganze Axe oder die Weite der Naben über 7 und unter 5 Fuß. Wenn daher ein einzelner Fahrweg z. E. ein Erndte-Holz- oder Feldweg auf 8 Fuß gesetzet wird: so behält ein Wage, wenn er auch zwischen zween Mauren, Wänden oder einer Allee u. s. w. durchgehet, noch immer 1 bis 2 Fuß Spielraum von den Naben bis an den Seitenwänden; Und obzwar ein Erndtewagen insgemein länger wie ein anderer zu seyn pflegt: so ist doch bey einem Dreh das doppelte Maaß, nemlich 16 Fuß, hinlänglich. Jedoch ist ein seltner Fall möglich: wenn nemlich der Dreh in einen gar zu spitzen Winkel fiele, wie Fig. 2. Tab. I. so wäre das Maaß von 16 Fuß *Tab.* I etwas zu klein, und ein vierspanniger Erndte- *Fig.* 2. wage wäre nicht vermögend dadurch zu kommen. Hie muß billig die Regel beobachtet werden: ist ein Dreh unter einem rechten Winkel: so muß das Maaß von 16 Fuß von der Linie des graden Weges a b und c d, aus b in e und aus d in f auch aus g in h statt finden; weil es ein doppelter Dreh ist.

Anmer-

## Anmerkung.

Der oder die Eigenthümer eines Privatweges können alle Hindernissen, die dem Wege schädlich sind, z. E. Verwachsung durch Bäume oder Hecken, aus den Wege räumen. Mittel gegen die Nässe sind Erhöhungen des Weges, und Abzugsgraben.

## §. 129.

## Von den Privatwegen.

Privatwege unter verschiedenen Eigenthümern, wenn auf selbigen 2 Wagen sich bequem ausweichen sollen, müssen die Breite von 16 Fuß haben; die Biegungen brauchen hier nicht das doppelte Maaß zu halten, und es sind 20 Fuß hinlänglich, weil ein jeder einerley servitutem hat. In dem sächsischen Cod. Aug. P. II. L. IV. Cap. 7. membr. 2. ist in einer Verordnung d. d. 17ten Jun. 1706 die Breite einer Landstraße, wo sie in gerader Linie gehet, auf 10 Dresdener Ellen, sind 20 Fuß, und in den Biegungen auf 18 Dresdener Ellen gesetzet. Beym *Schitter* in Glossario Teutonico voc. Kayserstrass, via Regia pag. 767. „Meineten, „dieselbe Straße wäre des Kayserß Straße, „und solte von Rechtens sechßzig und zwey „Schuhe Wyete haben;„ und im Sachsenspiegel Lib. I. Art. 59. „Des Königs-Straße soll „seyn also breit, daß ein Wage dem andern „weichen möge."

## §. 130.

## Von den Landstraßen.

Es hängt die Breite des Landweges entweder von den Landesfürsten oder von bereits aufgerich-

richteten Gesetzen ab. Von den Gebräuchen in Deutschland S. Beusts Erkl. des Postregl. auch *Schramm* in Saxon. Monument. Illustr. Inzwischen kann eine Landstraße nie schmaler seyn, als daß 2 Wagens bequem einander ausweichen können, *Beyer* spec. Jur. Germ. Lib. II. Cap. 8. §. 1. und überdiß für Fußgänger noch ein räumlicher Platz bleibt, folglich kann sie auch nicht unter 18 Fuß seyn; sie braucht aber auch nicht über 24 Fuß zu seyn, wenn man auch den Fußweg dazu rechnet. Nach den Landesgesetzen in Frankreich müssen die Fahrwege 30 Fuß, die Königlichen 64 Fuß, und in den Forsten 60 halten; S. Gautier am angeführten Orte. Wenn die Heerstraßen nicht ausgebessert sind: so kann der Postillion auf die benachbarte Felder fahren, ohne daß er deswegen kann gepfändet werden. *N. Helfelds* repertor. voc. Post. §. 3. ibique alleg. *Barth.* hodeg. for. p. 18. it. den Postwagen müssen alle andere Wagen weichen *Helfeld.* l. c. Wie übrigens die Wege zu bauen und zu bessern sind, lernet man aus Herrn C. H. Tinkels Abhandlung von den Wegen, Leipzig 1771.

## §. 131.

## Von den Chausseen.

Bey den Chausseen beobachtet man folgende Regeln:

1) Man macht sie in der Mitte höher und pflastert diesen Theil.

2) Man legt an einer oder an beyden Seiten, wo der Raum ist, Sommerwege an;

das

das sind solche, die entweder gar nicht gepflastert, oder nur mit Kieß oder Grut überschüttet sind.

3) Die Seiten des Weges werden mit Gräben eingefasset, und

4) werden bey losen oder weichen Boden die Seiten des Weges mit einer Mauer gefuttert.

Die Beschaffenheit einer Chaussee ist folgende: Fig. 3. Tab. I. AB. AB. ist entweder der Feld- oder Landhorizont, oder es werden die Sommerwege daselbst angelegt. *Tab.* I. *Fig.* 3.

## Anmerkung.

In Sachsen werden bey Sommerzeiten die eigentlichen Chausseen mit Schlagbäumen verschlossen, und man muß sich der Sommerwege bedienen, damit die Chaussee geschonet wird. Auch im Sommer werden bey anhaltender nassen Witterung die Chausseen geöffnet, und bleiben nur da verschlossen, wo die Gleise schartartig sind, um daselbst die gehörige Ausbesserung zu besorgen.

c D Ist die Unterstützungsmauer, die man oben bey c C 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß dicke, und unten bey F G $\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß dicke macht. Eigentlich richtet sich die Dicke dieser Futter- oder Unterstützungsmauer nach der Last des Druckes der Abdachung der Chaussee C H.

A c. F I. sind die Abzugsgrabens, deren Breite und Tiefe sich nach der Proportion entweder des andringenden Wassers richtet, oder nach der Menge der Erde, die zu der Erhöhung c H c erforderlich ist, und die ein Mathematiker leicht bestimmen kann.

Die Abdachung c H richtet sich nach der Erdart. Lockeres Erdreich, worin das Wasser leicht eindringen kann, erfordert mehr Abdachung wie ein dichtes und schweres Erdreich.

Die Böschung cF der Mauer macht man insgemein = $\frac{1}{3}$ der Höhe, wiewol eine schwerere Last etwas mehr erfordert. Die Böschung A I richtet sich nach der Festigkeit des Erdreichs.

Wie eigentlich die Futtermauern bearbeitet werden sollen, s. Gautier in mehrangeführtem Werke.

*Tab.* I. *Fig.* 4. Zwischen den Futtermauern wird in K Tab. I. Fig. 4. eine Lage von groben Steinen, nach den Regeln der Mauerkunst, so ordentlich wie möglich, gelegt. Einige legen die Steine auf ihr Lager A, wie beym Mauerwerken; andere machen das Mauerhaupt eines Steines zum Lager, wie in B. Hier kömmt es auf die Beschaffenheit und die Härte der Steine an. Der leztere Fall ist für weichere Steine, und der erste für die härteren. L ist die Lage von groben Kieß oder zerstossenen Schlacken.

Bey den Römern setzte man die Steine auf harten Boden in Cement oder einen andern Kalkguß, welches man an den noch übriggebliebenen römischen Heerstrassen in Italien deutlich sehen kann.

## §. 132.

## Von den Chausseen auf Morast.

Bey morastigen Wegen wird unter die Unterstützungsmauer eine Bettung von Bohlen gelegt, welche auf einer Schwelle eingerammeter *Fig.* 5. Pfähle festgenagelt worden, Fig. 5. Tab. I. A B, C D. Man läßt 6 Fuß oder mehr zu einer Berme C B stehen.

Bey ganz moderichen weichen Morast, wo man keine Bettungen legen kann, bedienen sich einige der Faschinen. Ich, für mein Theil, halte davon beym Wegebau nichts. Der Übersetzer des Gautier macht darüber folgende Anmerkung: „Die Faschinen, wenn sie gleich von

Wei-

„Weiden- und Erlenholz gemacht sind, faulen „doch in einem nassen Boden sehr leichte, und „dadurch gehen sie und das ganze Fundament „zu schanden. In einem guten oder auch nur „mittelmäßigen festen Erdreiche ist es etwas „ganz anders. Die Reiser der Faschinen, son„derlich, wenn sie im Frühjahr abgehauen wor„den, schlagen leichte aus, treiben Wurzeln „und halten die Erde fest zusammen. Daher „sind die sogenannten Bohl- und Kloppelwege, „da man Bohlen in den nassen Grund einlegt, „oder mittelmäßige Stämme Holz von 4 bis „6 Zoll dichte an einander fügt, von sehr weni„ger Dauer und dabey ungemein gefährlich, weil „die Pferde mit den Hufeisen leicht zwischen den „verfaulten Holze stecken bleiben, und Gefahr „laufen, die Beine zu zerbrechen, oder sonst „Schaden zu nehmen.

Man macht daher einen morastigen Weg entweder mit zwey Bermen ABC Fig. 6. von guter Erde oder Rasen, oder man legt Faschinen nahe an einander, wie DE, und macht die Docirung DF auch von Faschinen; G G sind Pfäle, die abhalten, daß die Kannten nicht verfahren werden. *Fig. 6.*

## §. 133.

## Von der Wegebesserung.

In Ansehung der Wegebesserung folget natürlich: daß ein jeder seine Privatwege bessern und im Stande erhalten müsse; daß die gemeinen Wege von den ganzen Gemeinden müssen gebauet und unterhalten werden; daß die Heer-

straßen von dem Zoll und Weggelde müssen im Stande erhalten werden*). Denn wer Weggeld bezahlet, kann auch einen ordentlichen Weg prätendiren. Woraus denn noch ferner folget, daß ein jedes Territorium sich selbst müsse fertig machen, und man nicht ohne besondere Vergleiche andere Unterthanen zwingen könne, in einer andern Hoheit Wege zu bessern, wenn auch jene Ländereyen oder andere Gründe in dem fremden Territorio liegen hätten. Denn es hat ein jedes Land stillschweigend vor sich: daß es so viel Weggeld anordnet, daß davon die Heerstraßen unterhalten werden können. Nach den strengsten Regeln, und weil insgemein eine Heerstraße als ein gemeiner oder Privatweg (via vicinalis) genutzet wird, könnte man fordern, daß diejenigen, die diesen Weg also nutzen, sie ihn auch nach diesem Verhältniß bessern müssen. Der eigentliche Bau und die Unterhaltung einer Landstraße gehöret, was die Arbeit anlanget, für die Unterthanen des ganzen Landes: was die Kosten anbetreffen, für die Landkasse. Da jedoch diejenigen, die eine Heerstraße als ihren Communicationsweg noch besonders gebrauchen, dem Wege nachtheiliger werden als die Einwohner des ganzen Landes, so ist aus der Breite, die eine Landstraße haben muß, und aus derjenigen Breite, die ein Communicationsweg nöthig hat, auf einen gewissen District leicht die Reparationsproportion zwischen den Anwohnern und der Arbeit des ganzen Lan-

*) *G. A. Struvii* jurisprudentia Romano-Germanica Forensis, Lib. II. tit. III. §. IIIX. und *Bastinell.* de jure viar. publicarum.

Landes zu der Landstraße zu finden. Eine ähnliche Proportion findet bey den Brücken statt.

In der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landesordnung vom Jahr 1738. befindet sich Cap. IV. pag. 963. folgendes: „Wenn eine Heerstraße neu angelegt wird, oder die alte Straße in einen so gar schlimmen Stand gerathen, daß die Gemeinde, in deren Feldmark der Weg belegen, die dazu beforderliche Arbeit und Kosten, ohne in Augenscheinlichen Verfall zu kommen, zu bestreiten nicht vermöchte; so muß das ganze Amt oder geschlossene Gerichte, worin solcher Weg belegen, oder, wo dieses noch nicht zureichet, eines oder mehr der benachbarten Aemter und geschlossenen Gerichte die Anlegung desselben, oder die Hauptbesserung verrichten, und auf solche Weise bey vorkommenden Fällen sich einander unter die Arme greifen." Ferner: Nicht alle gemeine Wege sind Heerstraßen, s. **Strubens** rechtl. Bedenken, 4ter Theil, XIX. Bedenk. daraus, daß der Weg quaest. für keine Hauptstraße zu halten, folget jedoch nicht, daß er ein Feld- und Nebenweg sey. Datur enim tertium. Dann es sind viele öffentliche oder gemeine Wege vorhanden, mittelst deren nicht nur die Communication einer Stadt mit den umliegenden Dörfern unterhalten wird, sondern deren man unumgänglich bedarf, um im Lande aus einer Stadt in die andere, auch in benachbarte Länder zu kommen, und diese müssen gleichfals gebessert werden.

Aus allen diesen folget, daß

1) alle neue anzulegende Heerstraßen auf Kosten des Landes geschehen müssen;
2) daß die Unterthanen die Arbeit verrichten müssen;
3) daß die umliegenden Unterthanen ihre (ratam) Kosten nach der Ausmessung beytragen müssen, wenn nemlich die Heerstraße auch zugleich ein gemeiner oder Communicationsweg ist;
4) daß alle privat und gemeine Wege auf Kosten der umliegenden Unterthanen oder Eigenthümer müssen angelegt und gebessert werden.

## §. 134.

## Vom Schleif- oder Schleichwege.

Schleifwege oder besser Schleichwege sind unerlaubte Wege, welche von den ordentlichen Straßen entfernen, und also von Vagabonden, Flüchtlingen und solchen, die eine Defraudation ausüben wollen, gebraucht werden. Sie sind nicht zu dulden.

Hievon ordnet Renovatio Edicti vom 12ten Mart. 1686. neuerliche Heerstraßen, Neben- und Schleifwege betreffend vom 15. Aug. 1700. in des *Mylii* Corp. Const. Magdeb. P. III. 304. folgendergestalt: „Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. fügen allen und jeden unsern Unterthanen vom Dom-Capitul, Prälaten, Grafen, Herren der Ritterschaft, Haupt- Amt- und Geleitsleuten, Pachts- In- und Befehlshabern, Bür-

Bürgemeister und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörfern, und insgemein sämtlichen Einwohnern und Schutzverwandten, sowol unsers Herzogthums Magdeburg, als denen in der Grafschaft Mansfeld, unserer Magdeburgischen Hoheit, nebst Entbietung unseres Grusses, hiemit zu wissen: Wasgestallt uns nicht allein der Magistrat und gemeine Bürgerschaft unserer Stadt Magdeburg unterthänigst klagende zu verstehen gegeben, daß die Fuhrleute, Gutscher und Kärner nahe und ziemlich ferne von der Stadt allerhand Umschweifwege sich bedienten, und dadurch wieder das Herkommen dieser Stadt und deren Einwohnern die Nahrung fast gänzlich entzogen würde, sondern auch sonsten Beschwerung einkommen, daß hin und wieder in unserm Herzogthum und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, die ordentlichen Heerstraßen von vielen umfahren, und dagegen neue Umschweifwege gesuchet, auch wol gar von einigen unserer Vasallen und Lehnleuten selbige über und durch ihre Aecker zu nehmen, und dergestalt verstattet werden solle; weil wir aber keineswegs dergleichen zu verhengen gemeinet seynd: so gebieten und befehlen wir allen und jeglichen unsern Eingangs ernannten Unterthanen, hiemit gnädigst, doch ernstlich, sie wollen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, weder vor sich noch die Ihrigen, denen Fuhrleuten, Gutschern, Kärnern und andern reisenden Leuten, zu Abbruch der Städte, bevorab der Stadt Magdeburg Nahrung, auch zu Schwächung der

Zölle und Geleite einige neue Heerstraßen, wo vor Alters keine gewesen, vielweniger andere Bey- und Schleifwege ferner gestatten, sondern sowohl diese, als unsere und andere Beambten, durch die Landreuter, auch Richter und Geschworne in denen Flecken und Dörfern, sonderlich an den Päßen, und in denen Wirthshäusern daran seyn, daß die Fuhrleute, Gutscher, Kärner und andere reisende Personen von allen neuerlichen Heerstraßen, auch Bey- und Nebenwegen mit Nachdruck abgehalten, und auf die gewöhnliche alte Land- und Heerstraßen, welche mit Aufstellung gewöhnlicher gehörigen Zollstangen und andern dergleichen Zeichen zu bemerken seyn, verwiesen und verwarnet-werden, daß wann sie auf neuen Heerstraßen, oder Um- und Beywegen sich betreffen lassen, ihre Wagen und Pferde confisciret werden solten; gestalt dann auch jedes Orts Gerichten solche Fuhrleute, wann sie sich an dergleichen Warnungen nicht kehren, sondern dennoch neue Straßen, wo vor Alters keine gewesen machen, oder Schleif- und Beywege sich gebrauchen, auf angeregtemaße würklich zu bestrafen. Unsere Vasallen aber, die solche durch ihre Gerichte verstatten, zur Animadversion uns zu benennen seyn. An deme geschiehet unser gnädigster doch ernster Wille. Und hat sich jedweder darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten.

## §. 135.

## Extract der Churtrierischen Verordnung die Landstraßen betreffend, vom 3ten April. 1753.

§. 2. Ausbesserung der verdorbenen Landstraßen.

Die Landstraßen müssen an Ort und Enden, wo selbige am wenigsten fahrbar, und folglich der Ausbesserung am ersten bedürfen, förderſamst hergestellet werden.

§. 3. Art und Weise der Ausbesserung und Unterhaltung.

Die Wege müssen in der Mitten genugsam erhöhet, die Seitengraben mit einiger Flächung so tief und breit ausgestoßen werden, daß das Wasser den genugsamen Ablauf haben kann.

§. 4. Weite der Landstraßen und Graben.

Es müssen solche, wo es anderst die Beschaffenheit der Gegend zuläßt, 40 oder wenigstens 30 Schuhe breit, ohne die beyden Seitengraben, und in der Mitten so hoch als thunlich, auch die allenfalls nach der Beschaffenheit der Lage mehr vertiefende Gräben ausgeben, gemacht, so denn mit $1\frac{1}{2}$ auch 2 bis 3 Schuhe höher nach den Umständen des Bodens erfordernder Beschüttung, mit tüchtigen Steinen, Kieß und Sand erhöhet, und auf beyden Seiten mit etwas schreg ausgestochenen, 6 Schuh weiten, und wenigstens 4 Schuhe tiefen Gräben, versehen werden.

§. 5. Austheilung der Arbeit unter den Unterthanen.

Es muß diese Arbeit mit vereinigten Kräften aller im Lande eingesessener Bürger und Unterthanen vorgenommen werden, ohne daß sich jemand, unter dem Vorwand einiger geistlichen oder weltlichen Freyheiten, weil jeder die Strassen gebrauchet, jedoch ohne Schaden und Nachtheil ihrer hergebrachten Freyheit, deren entziehen mögen. Mit den benachbarten müssen nachbarliche Communicationen gepflogen werden.

Weil jeder Ort oder Dorfschaft allein nicht im Stande ist, die Landstraßen in seinem Bezirk tüchtig zu unterhalten; so sind die zu beyden Seiten der Landstraßen zu 2 bis 3, und wo nöthig, mehrere Stunden-Wegs gelegene Dorfschaften, jedoch dergestalt mit beyzufordern, daß denen weiter entfernten ihr Hin- und Herweg an denen zu leistenden Diensten mit in Anschlag gebracht, und sie dadurch nicht überlästiget werden, wobey die Beamte und Vorsteher ihre Hand- und Spannfrohnlisten ordentlich zu führen, die Eintheilung darnach gewissenhaft zu machen, und einem jeden seinen Dienst zuzumessen haben.

§. 6. Die Zeit der Wegebesserung.

Im Frühjahre, besonders im April, May und Brachmonat, (der Heumonat und August ist den Unterthanen zu ihrer Heu- und Fruchterndte frey zu lassen) sodann vom Herbstmonat an, an denen Orten, wo kein Wein wächst und also kein Herbst zu rechnen, sind sichere Tage aus- und anzusetzen, an welchen die Arbeit mit gesamm-

sammter Hand vorzunehmen, und jedesmal die halbe Gemeinde eines Dorfs abwechselungsweise zu gebrauchen, damit die andere Hälfte das Ihrige zu Hause besorgen könne.

§. 7 Ohne Verhinderung der Nahrung und Feldgeschäften.

Vornehmlich ist zu beobachten, daß der gemeine Mann zur Saat- Heuerndte- und Herbstzeit nicht behindert, sondern demselben dazu genugsame Zeit verstattet werde.

§. 8. Die Beamten sollen darüber verantwortlich seyn und Sorge tragen.

Das Wegebesserungs-Geschäfte soll lediglich denen Beamten, so weit es eines jeden Bezirk und Befehlhaltung, auch die mit den Nachbaren ausgemachte Beyhülfe anbetrift, obliegen, und wo ein Mangel und Saumseligkeit erscheinet, selbige dafür zur Strafe und Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach gar abgesetzt werden. Sie sollen daher fleissige Aufsicht haben, ihre Schulzen und Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ordentliche Register führen, die Leute zu gehöriger Zeit bestellen, und die ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß ausenbleibenden, oder die von der Arbeit heimlich davon schleichen, zu gebührender Strafe ziehen, und an deren Statt andere auf jener Kosten zur Arbeit anstellen.

§. 9. Aufsicht der Schulzen und Gemeindes Vorsteher.

Diese müssen in ihrem Bezirke fleissig nachsehen, ob und welcher Orten die Straßen mangelhaft, ihre Relation davon ihrem vorgesetzten

Be-

Beamten anzeigen, und damit eine baldige Ausbesserung, ehe der Schaden grösser wird, verfüget werden könne, sind in jeder Gemeinde Vorsteher zu bestellen, die von Zeit zu Zeit denen Straßen oft genug nachsehen, und sobald sich ein Mangel oder Loch äußert, solches durch Frohndienst ausgebessert, oder wenn diese dem Mangel nicht abhelfen können, sollen sie solches den Beamten anzeigen, welche es sofort bey Vermeidung willkührlicher Strafe, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an ihre Nachgesetzten, machen lassen müssen. Wenn die Besserung vorgenommen wird, haben die Vorsteher den Gemeinden solches zeitig anzuzeigen, und wenigstens des Tages vorhero anzusagen und zu bestellen. Die bestellten Arbeiter müssen in einem gewissen Orte zusammen kommen, von da sie der Gemeinde-Vorsteher, oder zur Aufsicht gegebene Führer insgesamt mittelst einer Namensliste auf den bestimmten Platz um die gesetzte Zeit zur Arbeit zu bringen, und keines-weges zu gestatten hat, daß einige früher, einige später einzelnerweise erscheinen. Zu welchem Ende nicht nur früh Morgens und Abends, sondern zuweilen unter Tageszeit die Liste abzulesen, und jeder mit Namen aufzurufen, und die Abwesenden zur Bestrafung beym Amte anzuzeigen. Am besten ist es, wenn einem jeden sein gewisses Stück-Weges fertig zu machen, oder zu befahren abgestecket, und zu dessen Verfertigung ihm eine gewisse Zeit vorgeschrieben wird.

§. 10.

§. 10. Schuldigkeit der Aufseher.

Die Vorsteher haben täglich abzuwechseln, die Arbeiter zur fleissigen Arbeit anzumahnen, sich alles Zankes und Anstößigkeit zu enthalten sich von dem Arbeitsplatze, unter dem Vorgeben des Essens und Trinkens, welches sie sich bringen lassen können, nicht wegzubegeben, sich nicht in den Wirthshäusern aufzuhalten, damit die Arbeiter nicht faullenzen, oder die Arbeit gar unterlassen.

§. 11. Schuldigkeit der Wegebereiter.

Diesen liegt ob, daß sie fleissig zusehen und aufzeichnen, wo es noch fehlet, denen Beamten davon Anzeige thun, ihnen Erinnerungszettel geben, und sich solche bescheinigen lassen.

Ferner haben sie sich, wo gearbeitet wird, fleissig, wo möglich, in Person einzufinden, oder tüchtige Knechte zu schicken, auch öfters nachzusehen, ob die Arbeit recht angegriffen, und die rechten Handgriffe zu Verhütung unnützer und schädlicher Arbeit angewendet werden. Sie haben die Landstraßen und Graben auszustecken und auszupfählen, wornach ganz genau gegangen, auch die Graben alle Frühjahre und Herbste aufgeworfen werden sollen.

Wird auf Anzeige des Wegebereiters von dem Amte nicht Rath geschaffet; so soll er gehalten seyn, solches der Churfürstl. Regierung anzuzeigen.

§. 12. Verziehung anderer Herren Unterthanen, die in dem Erzstifte wohnen.

Weil diese sich der gebesserten Wege mit bedienen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß sie

auf

auf vorhergehende Begrüssung ihrer Herrschaft zur Ausbesserungsarbeit sich einfinden. Im Weigerungsfalle sollen tüchtige Tagelöhner um Lohn in Arbeit genommen, und von denen die Landstraße passirenden Güter derer, die ihre Hülfe verweigert, so viel eingezogen werden, als zur Bezahlung des ausgelegten Lohns und Unkosten vonnöthen ist.

§. 13. Brückenbau.

Zu dem Brückenbau soll die Churfürstl. Cammer die Erforderniſſe an Holz- und Handwerksleuten zu den Brücken stellen; die Hand- und Spanndienste aber, auch Tagelöhner, müssen die Unterthanen dazu hergeben.

§. 14. Stein, Sand, Kieß, Holz und andere Materialien.

Wenn zu Erhaltung einer geraden Linie, und zu Vermeidung eines hohen Weges u. s. w. einige Güterstücke oder Ländereyen zu dem Wege gezogen werden müssen; so werden die Eigenthümer derselben, gegen allenfalls durch unpartheyische Schaßung erkennten billigen Ersaß, sich dessen nicht zu entziehen haben. Es ist auch unverweigerlich und unentgeldlich zu verstatten, daß, wo die Materialien an der Straße am nächsten zu haben, solche hergenommen werden, doch, so viel möglich, ohne Schaden der Eigenthümer, und daß die Stein und Kießgruben, wenn die Materialien daraus gebracht worden, am Ende wieder zugeworfen werden.

§. 15. Die alten Landstraßen nicht abzuleiten.

Da aber, zu Abkürzung einer Krümme und Er-

Erhaltung einer geraden Linie eine Aenderung in der Landstraße vorgenommen würde; so soll doch hiedurch keine neue anderweitige Landstraße eingelenket, und also nichts, als die Zwischenkrümmen vermieden werden. Und da bekanntermaßen sich alle neue Straßen anfänglich zu setzen flegen, so daß die zwey erstern Jahre es allezeit wieder einer Kießüberschüttung bedarf; so wäre bis dahin mit der gemeinsamen Handanlegung fortzufahren, auch am Ende noch Steine und Kieß haufenweise so viele 100 Schritte von einander, als etwa die Beschaffenheit des Erdreichs erfordert, auf beyden Seiten der Straße, zu nöthiger Ausfüllung der Gleisen und Löcher, anzufahren. Ueber dieses ist ein besonderer Wegebereiter aufgestellet und vereydet, und wird für seine Person und für das Pferd beständig besoldet, damit er von einer Zeit zur andern die Landstraßen bereite, die Verdorbenen in dauerhaften und brauchbaren Stand herstelle, und die dabey befindende Mängel durch zeitlich zu veranstaltende Ausbesserung darinn erhalten.

## §. 136.

## Auszug aus der Information, was wegen Verbesserung der Wege und Straßen in dem Hochlöbl. schwäbischen Kreise für Verordnungen gemacht worden.

§. 1. Im Jahre 1700. ist man bedacht gewesen, das weite Gleis auf 6 Schuhe von den Schienen, und 8 Schuh von den Naben einzuführ-

führen. Wegen Veränderung des Fuhrwerks hat solches viele Schwierigkeit gehabt.

§. 2. Im Jahre 1706. ist die Absicht insbesondere dahin genommen, das Fahren mit den Gabelwagen abzuschaffen, und die Deichselwagen durchgehends einzuführen, da die erstern die Gleisen vertiefen, und die Wege in der Mitten dermaßen austreten, daß das Wasser keinen Ablauf findet, und sie voller Morast und inpracticabel werden müssen.

§. 3. Diesen Principiis ist Anno 1707. 1709 und 1710. bey gehaltenen Kreisconventen gefolget worden; daher Anno 1710. unterm 2ten April ein Patent ergangen:

a) Sämmtliche Stände wolten in allen Distrikten die Landstraßen so viel als möglich solchergestalt erweitern, damit nach und nach das weite Gleiß eingeführet, und 2 Pferde neben einander gespannet werden können.

b) Künftig das Fahren mit der Gabel oder Launen nicht mehr zu gestatten, sondern es sollen die Wagen, so keine Deichsel haben, abgeladen, zerschlagen und unbrauchbar gemacht werden.

c) Jedes Orts Unterthanen sollen zu Ebenmachung und in gute Standsetzung der Landstraßen mit größtem Ernst angehalten worden.

§. 4.) Die Anweisung, wornach die Wege sollen gebessert werden, ist nach dem Französischen Fuß, als welche Art durchgängig gut befunden und angenommen worden.

§. 5. Bey Anlegung eines Weges ist die

Wei-

Weite, wieweit er in der Ebne, oder über Berg und Thal gehen, und was etwa für Krümmen abgeschnitten werden sollen, wohl in Augenschein zu nehmen, um die Absteckung durch Pfähle darnach machen zu können; sodenn die Beschaffenheit des Erdreichs, die beschwerlichen Orte, Bäche, Abflüße des Regenwassers, Brücken, Dämme, Strebemauren, welche zu machen nöthig sind, der Ruthen nach fleißig abzumessen und ein genauer Ueberschlag zu machen, wie hoch sich die Verbesserung belaufen möchte.

§. 6. Nach diesem schreitet man zu der fernern Einrichtung in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Arbeit verfertiget, und die Art, wie solche geschehen soll; wie viel Arbeiter und Baumaterialien darzu erfordert werden, und was in Ansehung der Dauer und Zierde dabey zu beobachten: daß nemlich die Strebemauern, so viel möglich, in gerader Linie geführet, der lockere Boden feste gemacht, die Gewässer entweder unter Brücken, oder quer durch das Pflaster abgeleitet werden u. s. w. Das folgende ist aus Gautier beynahe Wort für Wort ausgeschrieben.

§. 7. Ein Weg soll gemeiniglich, ohne die Graben, 6 französische Klaftern, oder nach dem schwäbischen Maaße $2\frac{1}{2}$ Ruthe breit seyn, falls man ihn nicht aus bewegenden Umständen schmäler machen muß. Auf ein solches Stück nun von 6 französischen Klaftern breit, und 4 in der Länge, werden 5 Pferde; folglich einer Gemeinde, die 20 hat, 16 Klaftern in der Länge angerechnet, doch so, daß auch hiebey auf die Entfernung

der Steine und des Kieses zu sehen ist. Z. E. Wenn eine Gemeinde eine Stunde weit darnach zu fahren hat, so wird derselben statt 16 nur 8 Klaftern; wo sie aber denselben nur ¼ Stunde weit zu holen hätte, an statt 16 gar 32 Klaftern angewiesen. Wo der Weg aber bereits ausgebessert, und nur einer Ueberschüttung bedarf, werden 16 Klaftern für 4 neuen Weges angerechnet; folglich dieser Gemeinde 64 Klaftern zum Ueberschütten in der Länge angewiesen.

§. 8. Die Arbeiter müssen theils mit Pickel, Hauen und Schaufeln, theils mit Beilen und Holzhacken versehen seyn, und so angeleget werden, daß keine Arbeit durch die andern behindert, und alles auf einmal vorgerichtet werde.

§. 9. Sind Aufseher zu bestellen, so dahin sehen müssen, daß die Arbeiter und Fuhrleute gehörig und nützlich arbeiten. Die Arbeiter sind des Tages etlichemal abzulesen, nach der Liste. Den Fuhrleuten sind so viele Zeichen, als sie des Tages Fuhren thun, zu ertheilen; des Abends sind solche wieder einzufordern und einzusenden, und hieraus zu sehen, ob der eine oder der andere nicht fleißig gewesen.

§. 10. Zu der Wegebesserung soll die Jahrszeit vom 10ten oder 15ten April bis den 20ten oder 25sten Junii, und vom 20ten August bis in den Herbst genommen werden, damit die Arbeiter ihre Feldgeschäfte auch abwarten mögen. Alle 3 oder 4 Tage müssen die Arbeiter abgelöset, und solche in den nächsten Dörfern einquartiret werden, damit selbige allemal zeitig bey

der Arbeit seyn können, da durch das Hin- und Hergehen viele Zeit verdorben wird. Auch können Baraquen für solche bey den Wegen gebauet, oder Hütten angeleget werden.

§. 11. Soll kein Unterthan von dieser Arbeit eximiret seyn, noch weniger seine Arbeit abkaufen, und solche durch andere im Lohn versehen lassen.

§. 12. Wie die Wege nach der unterschiedlichen Beschaffenheit des Erdbodens zu tractiren. Auf einer Ebne, wo die Erde von guter Consistenz ist. Dieser Artikel ist meistens ganz aus dem Tractate des Hrn. Gautier übersetzt.

§. 13. Auf einer Ebne, wenn das Erdreich von schlimmer Consistenz ist, wird mit der Arbeit auf folgende Art verfahren: Nemlich, es werden die Graben zu beyden Seiten gemacht; jedoch aber, wo man mehrern Erdreichs in der Mitten des Weges benöthiget wäre, auch etwas breiter ausgestochen; hernach läßt man die Fuhren so lange darüber gehen, bis sich die Erde gesetzet, füllet aber die Gleisen, die die Räder machen, immerhin wieder aus, machet auch hier und da kleine Rinnen, um das sich sammelnde Wasser abzuführen. Und wenn denn der Weg also zugerichtet ist, so leget man darauf eine Schicht von großen harten Steinen bloß mit der Hand, in Form eines sonstigen Pflasters, in der Breite von 4 Toisen; wobey aber zu beobachten, daß die größten Steine auf beyde Enden, und zwar fast eben so tief als sie dicke sind, in die Erde zu legen, um dieser Art Pflaster einen desto bessern Halt zu geben. Sodann werden, alle Lücken wohl auszufüllen, 6 Zoll

hoch kleine Steinchen darüber geschüttet, und auf diese Lage kommt erst der Kieß, welcher in der Mitten 10 bis 12, und an beyden Enden 7 bis 8 Zoll hoch aufgeschüttet wird, womit man aber insgemein 3 Schuh weit von dem Rande der Graben bleibet. Ueberhaupt ist bey dieser Art der Wegebesserung in Obacht zu nehmen, daß die grossen Steine, wobey die Kalksteine auf alle Art zu vermeiden, wohl zusammen gestossen werden, damit sich keiner so leicht bewegen kann. Denn wenn dieses geschiehet, so weichet die Ueberschüttung gleichfalls, und verursachet Gruben, wodurch, wenn nicht sogleich im Grunde nachgesehen wird, der Weg in kurzer Zeit schadhaft wird. Derowegen ist es sehr nützlich, aufrechte, lange, oder platte Steine in die Quere oder Länge des Weges tief in die Erde zu setzen, und die andern Steine dazwischen zu legen, damit, wenn ja hier und da einige von den letzten sich aufheben, der Schade nicht gleich zu weit greifen könne.

§. 14. Von einem Wege, an einem morastigen Orte.

Dieser §. ist wieder ein Auszug aus dem vorstehenden Tractate.

§. 15. Findet man an einem Orte nichts als Kieß und wären die Steine allzuweit entfernet, so kann man die Wege nur mit jenem überschütten. Wenn aber in dem Fall der Weg gut werden soll, muß man den Kieß wenigstens 18 bis 20 Zoll hoch schütten, oder wenn der Kieß gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben, und fallen die auf diese Art gemachten

Wege ebenfalls gut, außer daß sie in den ersten Jahren vieler Reparatur benöthiget sind.

§. 16. Wäre es aber ferner, daß man nichts, als kleines Steinwerk haben könte, so muß man in der Mitten des Weges solche einen Schuh hoch aufschütten, und den Abhang auf beyden Seiten auf 7 bis 8 Zoll machen; hernach läßt man von den nähmlichen Steinen eine Menge mit starken Stösseln zerstossen, um die ersten Lage 6 Zoll hoch davon zu machen, und denn wird die zwote Lage ebenfals 6 Zoll hoch von Sand, wenn man solchen haben kann.

§. 17. An Orte, wo nichts als purer Sand zu haben, ist fast nicht zu verhüten, daß der Weg nicht sehr rauhe werden sollte, es wäre denn, daß man den Grund des Weges mit runden Prügelholz oder Faschienen belegte, und denn erst Sand darauf schüttete. Man muß sich aber des Knüppelholzes und der Faschienen so wenig, als möglich, und nur in dem Fall bedienen, wenn keine andere Materialien, oder sonst ein Nothfall vorhanden.

§. 18. Ueberhaupt ist wegen des Kieses anzumerken, daß der aus den Flüssen der beste, und wenn man dessen nur 6 bis 8 Zoll in der Höhe auf eine Schicht grösser oder kleiner Steine haben kann, so ist es genug, den Weg vollkommen gut zu machen. Ist man aber genöthiget, denselben aus der Erde graben zu lassen, so muß man vorhero durch einen starken Erdbohrer die Gegenden sondiren und sehen lassen, wo derselbe am nächsten zu haben, da man ihn denn sorgfältig abnehmen läßt, weil sonst bey Regen-

wetter die Erde ausgeflößet, und grosse Löcher in dem Wege verursachet würden.

§. 19. und 20. sind aus dem Tractate des Hrn. Gautier genommen.

§. 21. Das den Wegen schädliche Gabelfuhrwerk soll abgeschaffet, und den Wagnern und Schmieden verbothen werden, keine neue Gabeln mehr zu verfertigen, es wäre denn zu einspännigen Karren, wodurch, weil sie ohnedem nicht schwer beladen werden können, auf den Straßen kein merklicher Schaden geschiehet. Den benachbarten ist Nachricht zu geben, daß keiner mit einem Gabelwagen in den Kreis komme, auch keine stärkere Ladung aufnehme, als man zu Erhaltung einer Gleichheit unter den Distrikten sich verglichen, indem sonst die Gleisen vertiefet, und der Weg schadhaft werden muß. Und haben die Zöllner darauf Achtung zu geben.

## §. 137.

Auszug aus der Bryßgauischen vollständigen Information, auf was Weise die Land- und Güterstraßen in den Vorder-Oestreichischen Breyßgauischen Landen zugerichtet in guten Stand gebracht worden, *d. d.* 20ten Jul. 1738.

§. 1. Die ganze Länge des Distrikts, der ausgebessert werden soll, muß abgemessen werden, damit man wisse,

§. 2. welche und wie viel Gemeinden, sie seyn an der Straße gelegen, oder nicht, zur Besserung gezogen werden müssen.

§. 3. Jeder Gemeinde ist eine gewisse Klafter-Summa zuzutheilen.

§. 4. Muß die Aussteckung der Landstraßen geschehen, daß selbige 30 französische Schuhe in der Breite, ohne die Gruben, habe. Die Graben beyderseits werden 6 Schuh breit und 4 tief gemacht.

§. 5. Weiter muß jede Gemeinde, nach Anordnung des bestellten Auffehers, die Arbeit fürnehmen, zuerst die Graben auswerfen, und hernach

§. 6. und 7. theils die Graben eröffnen, theils die Erde aus denselben in die Straße werfen, und solche damit erhöhen, die Löcher ausfüllen, und den Weg in seine gehörige Form und Ründung bringen, damit die Arbeit einen desto bessern Fortgang gewinne. Findet sich Kieß unter der aus den Graben gebrachten Erde, so muß solcher abgesondert werden, indem er zur Beschüttung der Straße gebraucht werden kann.

§. 8. Bey Eröfnung der Graben ist die Hauptregel zwar, daß solche 6 Schuh breit, und 4 tief angelegt werden; doch können sie nach Beschaffenheit der Lage, breiter und tiefer, auch schmäler angelegt werden, genug, wenn das Wasser in solchen seinen Ablauf bekommen kann. Deswegen,

§. 9. Die nöthigen Durchschnitte gemachet werden müssen, damit das Wasser von einen Graben in den andern, und in die Tiefe geleitet werden möge, welche

§. 10. mit gesprengten Bogen von 4, 6, 8, auch mehr Fuß in der Weite und darüber geführten 18 Schuh breiten steinernen Brücken bedecket werden.

§. 11. Wenn nun die Graben ausgeworfen, und die Straße in ihre gehörige Rundung und erhöhete Forme gebracht worden, muß solche mit Kieß überfahren werden, und zwar ein Ort mehr oder weniger, wie die Lage und das Erdreich solches erfordert, nirgend aber weniger als 2 Fuß hoch. Wo sich die Sümpfe finden, müssen vorher grosse Steine hinein gebracht, und auf solche der Kieß geschüttet werden.

§. 12. Weil die aufgeschüttete Erde und Kieß sich zu setzen pflegen, muß mit Ueberfahrung des Kieses so lange fortgefahren werden, bis man die Härte der Straße gewinnet, wozu gar viel dienet,

§. 13. Wenn die durch die Fuhrwerke gemachten Gleisen von Tage zu Tage wieder eben gezogen werden, und allenfals auch nicht gestattet wird, daß die Fuhren und Frachtwagen allezeit in einer Gleise bleiben.

§. 14. Bey einer Straße, die anfängt dauerhaft zu werden, ist dahin zu sehen, daß sie allezeit höher, als die Nebenfurth sey, da sonst durch die Nebenfurth abfallende Erde, die Graben gleich wieder ausgefüllet werden, und dem Wasser den Lauf verhindern.

§. 15. Bey Erhöhung der Landstraßen und deren Ueberführung ist hauptsächlich zu beobachten, daß selbige in der Mitten höher, und gegen die Seiten schrege oder etwas verlohren und

abwerts

abwerts angeleget werden, damit das Wasser auf der Landstraßen nicht stehen bleibe, sondern seinen Ablauf in die Graben nehmen könne. Die gute Erhaltung derselben wird also dadurch veranstaltet, daß denen an der Straße gelegenen Orten gewisse Distrikte zugetheilet, und jedem aufgeleget werde, in seinem Distrikte allezeit einen kleinen Vorrath von Steinen und Kieß, von Distanz zu Distanz zu halten, den Distrikt zu visitiren, und wo ein kleiner Einschnitt, tiefes Gleiß oder Loch sich befindet, durch diese Steine oder Kieß ausfüllen zu lassen. Damit man aber dessen gänzlich versichert sey; so ist ein Oberinspector aufgestellet, welcher die Landstraße öfters zu bereiten, und die dabey sich befindenden Mängel so gleich abzustellen, und in tüchtigen Stand setzen zu lassen hat. Wenn die Landstraße, wie es in den ersten Jahren nicht anders seyn kann, einer noch weitern Kießüberführung nöthig haben wird, so muß selbige auch wiederum bey der ersten Anlegung, auf die festgesetzte Art, von Distrikt zu Distrikt geschehen.

## §. 138.

**Weggeldstaxe und Auszug der Wegeverordnung** *de dato St. James* **den 6. May 1768. und Hannover den 19. Sept. 1772.**

1) a. Ordinaire Posten und Nebenwagen,
   b. Frachtwagen mit mehr denn 4 Pferden bespannet, für jedes Pferd 1 Mgr.
2) a. Extraposten,
   b. Gedungenes und eigenes Fahrwerk,

c. Die Personen, welche mit Fahrbefehl zu Dienste gefahren werden, und nicht die dienstleistende Maulthiere und anderes angespanntes Zugvieh; Frachtwagens bis zu 4 Pferden, ein jedes Pferd oder Maulthier 6 Pf.

3) Ein jedes Pferd mit dem Reuter auch Handpferd und Maulthier, ein jedes Pferd oder Maulthier 4 Pf.

4) Lose oder Koppelpferde, Füllen oder Maulthiere, Esel und Hornvieh das Stück 2 Pf.

5) a. Frachtkarren zahlen für das Sabel- oder Gestellpferd 1 Mgr. 4 Pf.
b Für jedes übrige Pferd ohne Rücksicht der Anzahl 4 Pf.

6) a. Ein lediger Frachtwagen, oder Frachtkarren, zahlet bey der Retour ohne Rücksicht überhaupt 1 Mgr.
b Hingegen werden auch bey voller Fracht die angebundenen Pferde, mit oder ohne Geschirre, als eingespannet bezahlt.

7) Schaafe, Ziegen, Schweine, Kälber act. das Stücke 1 Pf.

8) Und in Triften 20 Stück 1 Mgr. 4 Pf.

Des Sonntages zahlen die Ansätze Sub Nro. 2 und 3, ausser den Frachtwagen, die doppelte Taxe.

Zu allen Zeiten wird nur einmal, als von Mitternacht zu Mitternacht bezahlet, wenn der binnen dieser Zeit erhaltene Zettul bey der Barriere, wo es ausgegeben ist, vorgezeiget wird.

Von

Von Erlegung des Weggeldes ist (ausser den Militairpersonen im Dienste, jedoch nur zu Pferde) niemand befreiet, und sind alle desfals einzuwendende öde Entschuldigungen ohne Nutzen.

Das Weggeld ist also von allen und jeden unweigerlich zu bezahlen, den Weggelds-Einnehmern oder Wegaufsehern, weder ungebührlich zu begegnen, noch sich, bey Vermeidung schwerer Ahndung, an selbige zu vergreifen; wenn hingegen wider selbige Klage zu führen ist, so geschiehet solches mit Anzeige der Nummer des Guts vom Aufseher, entweder schriftlich bey der Wegbau-Intendance zu Hannover, oder bey der Obrigkeit in deren Jurisdiction das Barrierhaus belegen ist.

Niemand soll vorsetzlich das Spur fahren, welches der die Chaussee zuletzt passierte Wage gehalten und veranlasset hat; wenn mehrere Wagen hintereinander fahren, muß jeder ein besonders Spur nehmen. Fremden wird dieses bey Bezahlung des Weggeldes gesaget. Einheimischen muß diese Verordnung bekannt seyn. Wer hiegegen handelt, verfällt das erste mal in 12 Mgr. und wenn der Unfug wiederholet wird, in grössere Strafe.

Wer muthwilliger durchs Fahren, oder auf sonstige Art, der Chaussee, den Abzugsgraben, Brücken, Meilensäulen, Grenzsteinen, denen gepflanzten Bäumen oder denen zur Befriedigung vorgerichteten Hecken, Schaden zufüget, muß nicht nur die Kosten der Herstellung bezahlen, sondern wird auch, nach Beschaffenheit des verübten Frevels, mit sonstiger Strafe belegt.

Aus-

## Auszug der Königl. Verordnung im Churfürstenthum Hannover, der Post- und Wegordnung.

a) Die Passagiers bezahlen an Trinkgeld jeder Station dem Wagenmeister

1. Mit der ordinairen Post ohne Gepäck 1 Sgr.
2. Dergleichen mit Gepäck 2 Sgr.
3. Für eine Extrafuhr mit 2 Pferden 3 Sgr.
4. Desgleichen mit 4 Pferden 4 Sgr.
5. Desgl. mit 6 Pferden 6. Sgr.

b) Den Postillons jeder Station

6. Von einem Passagier mit der ordinairen Post 2 Sgr.
7. Für eine Extrafuhre mit 2 Pferden auf Kutschen Station von 2 bis 3 Meilen 6 Sgr.
8. Dergleichen von 4 bis 5 Meilen 7 Sgr.
9. Von vierspannigen Extrafuhren von 2 bis 3 Meilen 8 Sgr.
10. Desgleichen von 4 bis 5 Meilen 9 Sgr.
11. Von sechsspannigen Extrafuhren auf Station von 2 bis 3 Meilen 16 Sgr.
12. und desgleichen von 4 bis 5 Meilen 18 Sgr.

Einem Passagier der ordinairen Post wird 60 bist 70 Pfund schwer Bagage frey mitzufahren verstattet, das Uebergewicht aber muß nach der Posttaxe bezahlet werden.

Daß auf die Meile per Pferd zu bezahlende Extrafuhr oder Postgeld ist nicht zu bestimmen,

men, weil sich solches nach dem hohen oder niedrigen Fouragepreiß richtet, und nach solchem von Zeit zu Zeit bald erhöhet, bald vermindert, und alsdenn durch öffentliche Verordnung und Anschläge dem Publico bekannt gemacht wird.

Eine bestellte Extrapost ist schuldig höchstens eine kleine Stunde bis zur Abfuhr zu warten, nach Verlauf dieser aber, berechtiget, auszuspannen und mit dem bezahlten halben Postgelde, davon zu reiten.

So wie übrigens die Passagiers, bey einer gegründeten Beschwerde über die Postbediente, Wagenmeister und Postillons, sich die schleunigste Genugthuung versprechen dürfen, so wird auch von ihnen Höflichkeit und gutes Betragen gegen Diese erwartet.

# Das siebte Hauptstück.

# Vom Bonitiren und Taxiren.

## §. 139.

## Zusammenhang des Bonitirungsgeschäftes mit der Geometrie.

Was hat die Bonitirung mit der Mathematik oder Geometrie für Gemeinschaft? Qualität ist ja ein ganz anderes Ding wie Quantität, und wenn es auf die Grösse ankäme: so liefe die Kuh den Haasen ab. Ohnerachtet es nun die Folge bald lehren wird, wie sehr genau die Qualität mit der Quantität verbunden ist; und ohnerachtet wir hier nicht mit dem mechanischen

Phi-

Philosophen (a) alle Qualitäten aus Figur und Quantität tiefsinnig herleiten wollen; ob wir gleichwol ihnen unsern Beyfall nicht versagen können; so wollen wir hier nur kurz anführen, daß sich Qualität zu Quantität verhalte wie Wesen und Körper. Denn so wenig man im Stande ist, von einem Körper sein Wesen oder Fähigkeit (virtus, habitus, impetus, vis) oder wie man es nennen will, zu trennen; eben so wenig kann man sich Qualität ohne Körper gedenken; kurz, sie beziehen sich immer wechselsweise aufeinander wie Grund und Ursache; sie sind ewige unzertrennbare Dinge, wenigstens in unserer sublunarischen Welt, und wenn man den Körper auch bis zur Monade zusammenschrumpft: so wird man doch an ihm einen Theil eins Ganzen behalten, der wenigstens auf diese Art in das Gebiete der Mathematik übergehet; es wäre dann, daß man zu einem Undinge seine Zuflucht nehmen wollte, wie z. E. seit 50 Jahren die Seelen der Thiere in der Mode gewesen sind. Und wenn wir nun auch dieses als unausgemacht bey Seite schieben: so bleibt es doch durch Erfahrung ausgemacht, daß die Qualität in den Körper und seiner Figuration, in Dauer, Kräfte, und wie die mathematischen Artikel alle heissen, ihren Ruhepunkt der Beurtheilung suchet.

Man braucht nicht sehr tief in die Naturlehre einzudringen, wenn man erfahren will, daß es mathematische Gesetze sind, nach welcher die Na-

a) S. *Teichmeyeri* philosophia naturalis. P. I. C. II.

Natur würket. Die Grundgesetze der Schwere, der Bewegung, der Kräfte, der Elastricität, ja selbst der Empfindung, sie mögen durch Luft, Feuer, Wasser, Erde, salzigte oder sauere Geister würken [b]), sind keine andere als mathematische Gesetze. Wenn man nun diese Verwandschaft der Naturlehre mit der Mathematik; ferner die Verwandschaft der Naturlehre mit der Oekonomie; die Verwandschaft der Oekonomie mit der Cammeralwissenschaft; die Verwandschaft der Cammeralwissenschaft mit der Politik, und endlich die Verwandschaft, welche alle diese Wissenschaften mit der Jurisprudenz haben, verbindet: so wird man bald zugestehen, daß sowol Qualität als Quantität ein Gegenstand der Mathematik sey. Qualität ist immer ein numerus determinatus, vel positivus; Quantität hingegen ist ein numerus indeterminatus, vel ad numerum positivum relativus, oder dessen Bestimmung immer durch den numerum positivum geschehen muß. Es giebt also die Mathematik den ersten festen Punkt dazu. Motiv genug!

## Anmerkung.

Es hat seine gute Richtigkeit, daß sich die Geister in der Metaphysik und die Tugenden und Laster in der Sittenlehre mit keinem verjüngten Maaßstabe abmessen lassen. Allein, es wird auch niemand läugnen, daß man durch Hülfe der Mathematik die dunkeln Begriffe von den deutlichen gründlich unterscheiden lernt, und das ist besonders in der Metaphysik nöthig. Man muß sich

b) S. M. F. Ledermüllers mikroskopische Gemüths- und Augenergötzungen.

sich auch besonders merken, daß man in der Metaphysik die Würkung der Geister und nicht die wahre Beschaffenheit derselben (denn diese ist uns nur aus der Offenbarung bekannt) untersuchet; wie kann also ein Weltweiser ohne Mechanik (und diese ohne Geometrie) fortkommen? es wäre denn, daß er sich auf verborgene Eigenschaften berufen, oder zu der Allmacht, der kein Ding unmöglich, seine Zuflucht nehmen wollte. Dadurch aber würdigt er sich so tief herunter, daß er kaum in der niedrigsten Klasse der Menschen bleibt, geschweige den Namen eines Philosophen verdienet. Es weiß ein jeder, daß die Seele mit dem Leibe verknüpft sey: folglich kann ein Mathematikus die Würkung derselben erklären, in sofern sie mit dem Leibe würket. Wir sind deswegen Menschen, oder nach der heiligen Schrift ein Ebenbild Gottes, daß wir den zureichenden Grund eines Dinges suchen sollen. Schwache und dumme Geister befürchten nur, daß man dadurch auf Irrwege der Atheisterey gerathen könne (und dieses ist diesen Geistern auch eigen). Giebt es nicht der Menschheit Ehre und dem Allmächtigen seine wahre Grösse, wenn man seinen Grund in den endlichen Geschöpfen nicht finden kann, und zulezt auf ein Wesen zurückkommen muß, welches alle Eigenschaften vollkommen besitzet. Wie solches auch schon die Alten erkannt haben, daß nemlich die Mathematik sey:

ἀπεργαστικὴ φιλοσόφυ διανοίας πρὸς τὸἄνω χεῖν, εἰς ἐκεῖνον τόπον ἐν ᾧ ἔςι τὸ εὐδαιμονέςαλον τᾶ ὄνλος und μελαςρεπλικὴ τᾶ νᾶ ἐπι τὴν τᾶ ὄνλος θέαν. *Plato* L. VII. de Rep.

## §. 140.

## Erklärung was Bonitiren sey.

Wenn man aus mathematischen und physikalischen Gründen die innere Beschaffenheit eines Dinges beurtheilet, und das Vermögen oder die Wür-

Würkung desselben dadurch bestimmet: so nennet man dieses Bonitiren.

## §. 141.

## Wie man die Bonität eines Grundstückes erforsche.

Wenn von der Güte eines Grundstückes die Rede ist: so gehet die Frage seiner Superficialgrösse erst voran. Ist diese berichtiget: so kömmt seine Lage in Frage; und auch diese erfordert hinwiederum eine Untersuchung der Grösse, wie tief nemlich seine Erdschichte von der verschiedenen Beschaffenheit abwechseln. Dieses sind also die ersten Fragen, die beym Tausch, Verkauf oder Theilung der Grundstücke vorzukommen pflegen. Die wahre innere Güte ist nachmals der Gegenstand. Diese wird gleichfalls durch mathematische und physikalische Mittel erfunden; und ohne weitläuftig zu werden, so sind Untersuchungen der eigentlichen Schwere, der Schwere im Wasser, der Senkung in demselben und der Verwitterung, die erste Beschäftigung. Die Kläbrigkeit, Cohäsion, Besichtigung durchs Mikroskop und die Farbe, gehören zur zwoten genaueren Untersuchung des Grundes.

### Anmerkung.

Solte nicht auch das Clima eine Würkung auf das Land machen? Wir haben mit innigstem Vergnügen des Hrn. J. P. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt in Absicht ihrer Anlage und Einrichtung, und besonders die Vorrede, welche eine Betrachtung über die Würkungen des Clima auf der Menschen Gesinnung

und Gesetzgebung enthält, gelesen. Man müste nur bloß aus sinnlichen Werkzeugen zusammen gesetzet seyn, wenn man, ohne alle Analogie aufs Land und Getreide, diese Vorrede lesen würde. Warum trägt jenes Land nicht diese und jene Frucht, die hier wächst? und warum nicht hier, was dort die Erde so leicht hervor bringt? — Das Erdreich bewürket nicht alles — es thut vieles, und besonders das Wasser, was aus dem Innern der Erde oder Berge hervor quillt; allein unserer Meinung nach giebt die Luft eben den Beytrag zur Nahrung und zum Fortkommen der Pflanzen, wie die Erde und das Wasser. So wie die Luft eine allgemeine Accisebude ist, worin alles zollet: so ist sie auch eine allgemeine Schatzkammer, die von ihrer Einnahme wiederum abgiebet und unterhält. Es würde hier viel zu weitläuftig seyn, dieses gründlich auszuführen; wir verweisen daher den Leser auf unsere Schrift unter dem Titel: Minerva, oder Abhandlungen über Gegenstände der Natur und Kunst, erster Jahrg. Osnabrück 1777. pag. 1 bis 10. ausgegebene Monatsschrift. Zur nähern Erläuterung wollen wir hier folgen lassen, was Helfeld in seinem Repart. jur. privat. pag. 926. unter dem Wort Clima anführet:

„Die Würkungen des Climatis erstrecken sich auch auf den Grund und Boden, und nach diesem muß sich die Bearbeitung des Landes richten. Bey den Römern sahe man bey Ankaufung eines Guthes vornemlich, ob in dessen Lage eine gesunde Luft sich fande. Nach deren Beschaffenheit war der Preiß hoch oder geringe *). Bey uns in Deutschland ist die Luft mehrentheils durchgängig gesund und gut. Die Güter sind zwar in Ansehung der Güte des Grund und Bodens sehr verschieden,

*) *Varro* de re rustica Lib. I. Cap. 4. schreibet: Utilissimus is ager, qui salubrior est, quam alii, quod ibi fructus certus; contraque in pestilenti calamitas, quamvis in feraci agro, colonum ad fructus pervenire non patitur.

den, doch auf die Luft wird wenig oder gar nicht gesehen *).

Die Römer nutzeten ihre Aecker mehrentheils jährlich, ohne daß nöthig ware, welche davon Brach liegen zu lassen. Sie verpachteten also solche nach ihren Belieben und meistentheils auf fünf Jahr, und der Pachter konnte alle Jahr den Acker nutzen. Die deutschen Aecker hingegen wollen eine immerfortdaurende Bearbeitung nicht verstatten. Der dritte Theil des Ackers muß jährlich ruhen und sich wieder erholen. Weil also ein Ackerfeld erst in dreyen Jahren völlig genutzet werden mag: so gehet die Verpachtung auch nicht anderst an, als auf drey, sechs oder neun Jahr **).

Weiter, bey den Römern dauerte die stillschweigende Erneuerung des Pachts nur auf ein Jahr. Der Pachter kame darbey nicht zu kurz; weil er in dem Jahre alle Aecker nutzen konnte. Er durfte also nicht fordern, das Guth fünf Jahr, wie bey dem ersten Pacht, zu behalten. War das Jahr um, so muste er auf des Eigenthümers Verlangen das Guth wieder hergeben. Bey uns hingegen gehet dieses schon wieder nicht an. Der Pachter nutzet erst in dreyen Jahren die Aecker völlig, (§. 2.) mithin behält er solche, auch noch drey Jahr; weil er, wenn er solche eher abgeben wollte, zu kurz kommen würde.



*) *Goth. Chr. Leyser* in jur. Georg. Lib. I. Cap. VII. n. 50. Per totam Germaniam in emtione praediorum non spectamus facile qualitatem aeris, quia haec regio perpetuo & quasi constante aeris tenore prae ceteris donata est, adeoque populi eam inhabantes integerrima fruuntur valetudine.

(**) Von dem Herzogthum Wolfenbüttel verordnet der Saltzdahlische Receß §. 19. Damit auch den Gutsherrn ihr utile Dominium nicht intervertiret, noch aus Meyer- Erb- oder Zinßgüther, nach Langheit der Zeit, gemacht werden; so ist vor nothwendig ermessen, daß alle Meyer jede 9 Jahr die Güther aufs neue Meyerweise annehmen.

Fiele ein Mißjahr ein: so konnte der Pachter nach Verlauf des Jahres bey den Römern einen Nachlaß im Pachtgelde suchen. Denn wiewohl der Pacht fünf Jahr dauern mochte: so war es doch eben so viel als wenn jährliche Pachtungen wären geschlossen worden. Bey den Deutschen hingegen, wo erst in drey Jahren alle Nutzungen von den Güthern völlig gehoben werden, (§. 7.) kann der Pachter nicht, nach eines Mißjahres Ablauf, Nachlaß suchen. Er muß warten, bis die drey Jahr um seyn, damit man alsdenn von der rechten Beschaffenheit des gehabten Verlusts ein richtiges Urtheil fällen möge *).

## §. 142.

## Die Aehnlichkeit der Dinge giebt eine Analogie zu Erfindung der Qualität.

Da, wo der Schöpfer die Grenzlinie vor dem menschlichen Verstande zwischen Ursache und Würkung hergezogen hat, wollen wir es allezeit noch gern wagen überzutreten. Wir können aber nicht weiter kommen als bis an diese Grenze, und wir bleiben immer im Lande der Würkung. Das Uebersehen ist ihnen verstattet, und da erblickt mancher, der den Kopf ein wenig hoch aufstrecken kann, doch auch dann und wann den Grund der Dinge. Der Abriß, den der allweise Schöpfer allen Menschen von dieser Grenzlinie

---

*) Von welchen allem man *Boehmeri* angeführte diss. de juribus diversis ex diversitate climatum natis ausführlich nachsehen kann: nächstdem auch *Ernst Joach. Westphal* de juris Romani Indole & obligandi diversa ratione & dignitate in foris ap. Romanos & Germanos. Cap. I. §. 3. not. X. p. 18-20.

linie eingedrückt hat, unterscheidet sich durch nichts, als daß er bey einigen minder, bey andern mehr illuminirt ist.

Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Dinge, dieser unübersehbare Horizont, der Fingerzeig von der Unendlichkeit auf den Unendlichen, von der Quelle des Unerschöpflichen auf das Vermögen der Allmacht, ist ein fester Punkt in dieser Grenzlinie, wobey wir Menschen müssen stehen bleiben, bewundern und anbeten. Und wenn wir sehen, daß alles in diesem göttlichen Spiel so abwechselt, daß es zugleich auch nutzet, daß vom Seraph bis zu dem leblosesten Steine in beyden angenehme Abwechselung statt findet, wobey sich nichts individuel gleichet: so müssen wir ausrufen: **GOtt! dein Vermögen im Schaffen ist eben so abwechselnd als unendlich.**

Der Begriff von Aehnlichkeit, die Reflexion durch Analogie sind die Grundlinien des eigentlichen Verstandes. An einer identischen Gleichheit ist, außer den mathematischen, nicht zu gedenken (1 Th. §. 10. A. G.) und die Ungleichheit ist vielleicht ein Triebrad der Entstehung und Erhaltung der Welt. Der feste Grund, worauf wir also bauen können, ist die Aehnlichkeit, (1 Th. §. 8. A. G.). Diese lehret uns Geschlechter und Arten machen, und setzet uns in den Stand, Dinge unter allgemeine und besondere Begriffe zu bringen. Die Güte des Erdbodens macht in der Mannigfaltigkeit keine Ausnahme, so wenig wie es irgend eine Sache in dem ganzen Naturreiche thut. Wenn wir also auf dem

Pfade der Aehnlichkeit fortgehen: so werden wir die grosse Kette der Dinge, in welcher alle Glieder in einander greifen, und wo eines das andere hält, erblicken; wir werden sehen, daß das Glied der Qualität unmittelbar ins Glied der Quantität greift.

## §. 143.

## Verfahren der alten Deutschen beym Bonitiren.

Die Güte ist ein relativischer Zustand der Dinge. Denn es kann oft ein Ding in Rücksicht eines andern sehr gut seyn, da eben dieses Ding in Rücksicht eines Dritten schlecht seyn kann. So wie man unter der Last des Goldes sowol, als unter einer bleyernen Kugel erliegen kann: so kann man sich auch durch beyde aufrecht halten. Diese bekannte Wahrheit muß man nie aus den Augen lassen, wenn man Qualitäten zum Gegenstande hat. Wir Menschen hangen nun mit der Erde zusammen wie das Kind mit der Mutter Brust. Dieses giebet uns Ursache, die Erde zu untersuchen und ihr relativisches Gute sowol als Böses kennen zu lernen. Diese Untersuchung beruhet wie alle Naturwissenschaften, auf **Erfahrung**, **Versuche** und **Vernunftschlüsse**. Wenn man diese gehörig mit einander verknüpft: so wird man selten irren. Ueberhaupt aber sind keine konkrete Begriffe, das ist, wo man blos auf Erfahrung sich gründen will, erlaubt. Denn diese leiten, weil selten ein Fall dem andern gleich ist, auf solche labyrinthische Irrwege, daß man sich bey schweren Fällen selten wird wieder zurecht finden können.

Aus dem 142 §. erhellet, daß wir Erdbürger, besonders wenn es in die Naturwissenschaft gehet, wenig aus der Ursache (a priori) vieles aber aus der Würkung (a posteriori) schliessen müssen. So haben es unsere Vorfahren denn auch gemacht. Sie setzten drey Klassen feste, wornach sie die Aecker bonitirten. Diese waren:

1) Starker Grund (der beste);
2) Mittel Boden (der mittelmäßige);
3) Schlechter Boden (der schlechteste);

1) Starken Grund nannten sie denjenigen, welcher Weitzen und gute Gerste tragen konnte.

2) Mittel Boden war bey ihnen derjenige, welcher geschickt war, guten Rocken und kleine Gerste hervorzubringen.

3) Schlechter Boden aber, auf welchen nur mittelmässiger Rocken, Habern und Buchweitzen wachsen konnten.

## §. 144.

## Die Bonitirung aus der Farbe des Grundes ist unsicher.

Wir räumen der Erfahrung sehr gerne ein, daß sie sich auf einen ziemlich festen Fuß gründe. Ist sie aber ohne wissenschaftliche Kenntniß: so können wir auch nicht umhin, zu sagen, daß sie auf diesem Fuße werde stehen bleiben und keinen Schritt weiter kommen; ja, sie hat das noch zum Nachtheil gegen sich, daß, wenn alle Umstände sich nicht gleich bleiben, sie anfängt zu sinken. Es ist eine Regel für die Naturkündiger, die Natur nicht blos zu belauschen, sondern sie

auch in Umstände zu versetzen, worin sie von sich selbst nicht kommen konnte.

Diesem zufolge wollen wir in Ansehung des Bonitirungsgeschäfts einen Schritt in die Naturwissenschaft wagen. Wir würden aber scheitern, wenn wir andern aus der ökonomischen Wissenschaft in die optische nachspringen und aus der Farbe die Güte des Erdbodens herleiten wollten. Denn obgleich verschiedene Mischungen von alkalischen und andern acidösen Theilen immer eine andere Farbe hervorbringen; ob man gleich schon anfängt, diese Spur auf alle Farben der Pflanzen, ja auf die ganze Körperwelt zu appliciren, und aus der Farbe die innern Eigenschaften herzuleiten sucht: so zweiflen wir zwar nicht an der Möglichkeit dieser Erfindung, wir gratuliren vielmehr den Naturkündiger und Chymiker zu dieser neuen Aussicht; allein vor jetzt ist diese Kunst noch zu jung, also noch einige Secula Geduld.

## Anmerkung 1.

In der Naturgeschichte macht man folgenden Unterschied der Erdarten:

I. Thon, Argilla, wird im Feuer hart.
   a. Töpferthon,
   b. Porzelainerde,
   c. Pfeifenthon,
   d. gemeiner Leim.

II. Mergel, Marga. Kalkerde.
   a. Kalkmergel von allen Farben,
   b. Mondmilch,
   c. Bruchstein, Osteocolla.

III. Tripel, Trippela, von allen Farben.

IV. Bolus, Bolus, von allen Farben.

V. Seifenerde, weiß, grau, braun, röthlich, gelblich und bunt.
a. Walkererde oder Füllererde.
VI. Kreide, Creta, weiß.
VII. Steinmark, Lithomarga.
VIII. Bunte Kreide, Graphium.
a. Röthstein.
IX. Umbra, Umbra, dunkelbraun.
X. Oker, Ochra.
a. der gemeine Oker,
b. das Berggrün oder Kupfergrün.
c. Bergblau.
XI. Die Torferde ist braun auch schwarz.
XII. Die Gartenerde, Humus, bestehet aus verfaulten Pflanzen und Thiertheilen a).

## Anmerkung 2.

Nach Hrn. Monnet giebt es nur sechs besondere Gattungen von Erde, welche bemerkt zu werden verdienen; als 1) Ferte, mürbe oder thonartige Erde. 2) Mergelerde; 3) Ducksteinerde, ein Gemisch von Sand und Kreide. 4) Torf- oder Modererde. 5) Boluserde. 6) Die Porzelainerde. Nach den Hrn. Abt Sauri muß eine gute urbare Erde gelbröthlich oder braunröthlich seyn; sie muß weder zu fest noch zu leicht aber wol etwas weich seyn. Sie muß ein wenig an den Fingern hangen bleiben, wenn man sie anfasset.

## §. 145.

## Gründe, wornach man bonitiren kann.

Die Naturkunde sowol als auch die Naturgeschichte haben uns ohnedem schon gute Gründe in Beurtheilung des Erdbodens an die Hand gegeben, worauf wir ziemlich zuversichtlich bauen können. Diese sind:



a) S. Johann Beckmanns Anfangsgründe der Naturhistorie.

## 1) Die Vermengung der Erdarten, 2) Die Unterlage des Erdbodens.

Thon und Sand sind die ursprünglichen Erdarten, woraus ein jeder Boden zusammen gesetzt ist. Jedes für sich allein genommen ist zum Früchtetragen ganz ungeschickt a). Dieses lehret auch schon die Vernunft; denn ersterer ist zu dichte, der andere aber zu locker. Aus den unendlichen und mannigfaltigen Abwechselungen, die wir §. 142. angeführet haben, wollen wir drey feste Sätze wählen; nemlich:

1) Guter Boden ist derjenige, wo der herrschende Theil thonartig, der mindere aber aus Sand bestehet.
2) Mittel Boden, wo zwischen beyden das Gleichmaaß ist.
3) Schlechter Boden, wo Sand das Uebermaaß ausmacht.

Der Beweiß ist leicht. Thon ist dichte und hat mehrere Berührungspunkte, bewahret daher die Nässe und die damit verbundene Nahrungs-Partikelchen länger wie Sand. Ist nun der Thon also mit Sand vermischet, daß diese Nässe sich gehörig aufhalten kann: so ist der Boden für Weitzen und grobe Gerste, der viele Nahrungssäfte nöthig hat, geschickt. Nun schliesse man ferner von dem Zustand der Erde auf die Natur der Gewächse: so wird man diese Sätze (a priori) denen oben §. 143. angeführten (a posteriori) nicht allein parallel finden; sondern

a) S. Berliner Beytr. X Abs. §. 97. S. 601.

dern auch darzu noch den Vortheil erlangen, daß man diese Gründe zu allen Bedürfnissen anwenden kann, da jene nur für Weitzen, Gersten, Rocken, Habern und Buchweitzen passen, welche erst die Hälfte des menschlichen Nahrungszweiges ausmachen; indem Gärten und Wiesen auch ihre besondere Beurtheilung haben wollen.

## §. 146.

## Unterabtheilungen obiger Gründe.

Sollen denn gar keine Unterabtheilungen statt finden? das wäre eben als wenn man fragen wollte: sollen denn die Bonitirungskommissarien gar keinen Verstand und Wissenschaft haben? denn sagt sie vom Lande, würde ein gewisser Verfasser antworten (a). Wir wollen nun eben nicht sagen, daß sie den Grund schmecken, und (welches jedoch nicht ganz undienlich seyn würde) durchs Mikroskopium besehen sollen; aber seinen Bodensatz, den er im Wasser macht, mögen sie wohl untersuchen. Haupt-Unterabtheilungen sind folgende:

1) Wenn der gute Boden (§. 145.) eine steinartige Unterlage hat, so daß das Wasser gar nicht durchseigern kann; so taugt auch dieser nicht.

2) Wenn der gute Boden (§. 145.) von unten mit einer fremden beissenden oder faulen Lauge angefeuchtet wird, so gehöret er gleichfals in die schlechte Klasse.

3) Wenn

a) Benigsen ökonomisch-jurisiische Abhandlung vom Anschlage der Güter in Sachsen. S. 58. und 59. 1771.

3) Wenn ein schlechter Boden (§. 145. N. 3.) eine von unten wärmende Lage hat; so kann er sich dadurch in die mittel- oder gute Klasse erheben.

Es sey genug, Unterabtheilungen zu machen; denn wenn wir weiter fortfahren wollten: so müsten wir mit unserm Leser Chymisch sprechen.

## §. 147.

## Bonitirung der Wiesen.

Jedoch noch ein paar Worte von den Wiesen. Diese haben auch ihre gute und schlechte Seite. Gemeiniglich kann man sie an ihren Früchten erkennen. Man macht daher folgenden Unterschied:

1) Eine Wiese, die wilden Klee hervor bringt, und bewässert werden kann, setzet man in die beste Klasse.

2) Eine Wiese, die bloß Gras oder Haargras trägt und bewässert werden kann, hält man für die Mittelsorte.

3) Eine Wiese, die Schaberüschen und Moos trägt, auch beflößet werden kann, zählet man unter die schlechtesten.

Was nicht bewässert werden kann, hält man für Anger oder Weidegrund; es wäre dann, daß ein solcher Ort wilden Klee trüge, oder im Thale zwischen Anhöhen läge, so daß das Thalwasser eine Art von Bewässerung bewürkte.

Man

Man muß sich jedoch merken, daß die trokkenen Wiesen das gesundeste und reineste Graß geben, aber sie sind sehr rar. Feuchte, die einen wässerigen Boden und verborgene Quellen haben, so daß das Wasser nicht abziehen kann, geben lockeres und ungesundes Gras a).

Man beurtheilet auch die Wiesen nach ihrer öftern Ausbeute, und hält

1) die Einheuigen für die schlechtesten;
2) die Zweyheuigen, d. i. wo man nur einmal Heu und Grummet machen kan, für die mittelste Sorte;
3) die Dreyheuigen, welche man einmal heuet und zweimal Grummet darauf machen kann, für die besten.

## Anmerkung.

Bey fertigen Wiesen ist die beschriebene Art die kürzeste und liquideste; allein bey entstehenden Streit, z. E. wenn einer behauptete: es könnten Wiesen aus diesem oder jenem Flecke gemacht werden; der andere aber die Unmöglichkeit vorschützt, wie uns denn dergleichen Fälle oft vorgekommen sind. Alsdann muß man sich strikte daran halten, was §. 145. gesagt worden; jedoch die Bewässerung vor allen nicht aus den Augen lassen, wovon wir nächstens in einer Hydrotechnica forensis das Rechtliche und Mathematische auszuführen gedenken.

§. 148.

a) Wie man Land oder Heide zu Wiesen machen könne, ist in den Oeconomischen Büchern hinlänglich beschrieben. S. auch Jablonski allgemeines Lexicon unter dem Wort Wiese.

## §. 148.

## Beyspiel von Bonitiren.

### Auszug aus der Instruction für die Bauinspectoren und Conducteurs bey Ausmessung der Städte und Aecker in der Churmark.

### Klassification der Gärten, Aecker und Wiesen, ob dieselbe gut, mittel oder schlecht kondirionirt, und zu welcher Klasse dieselben folglich zu ziehen gewesen.

### Zu den Gärten und Aeckern.

#### Die erste Klasse.

1) Besteht aus einer puren fetten, leimigten Erde.
2) Einem leimigten Grunde, mit schwärzlichter fetter Erde bedecket.
3) Einer ganz schwarzen fetten und klebenden Erde.

#### Die zweyte Klasse.

1) Ist ein etwas fetter Acker mit etwas Thon oder Leimen meliret.
2) Wo oben Mittel-Erde und unten Leimen steht.
3) Oben gute Erde, kurz darunter aber ein todter oder Triebsand.
4) Ein rothleimigter Acker mit Sand meliret.
5) Schwarz mit Sand melirtes Land.
6) Graulichte und steinigte Erde.

### Die dritte Klasse.

1) Ein brauner weisser und gelber kurzer Sand.
2) Dergleichen mit wenig Erde melirt.
3) Alles aschicht kurzes Erdreich.

## Zu den Wiesen.

### Die erste Klasse.

1) Thonigte oder leimigte Erde in der Niedrigung.
2) Ein paar Spadenspiesse hoch schwarze Erde, so unten Leimen zum Grunde hat.
3) Ein schwarzer fester Grund durch und durch.

### Die zweyte Klasse.

1) Ein leimigter Grund, so etwas hoch lieget.
3) Eine braune Erde, unten Sand oder Mittel Erde.
3) Ein Spieß schwarze Erde, mit einem schlechten Sandgrunde.
4) Bräunlichte Erde und etwas niedrig.

### Die dritte Klasse.

1) Ein sandiges und steingriesigtes Erdreich.
2) Eine mohrige bolle Erde, so einen Sandgrund hat.
3) Alle Mittel-Erde so sehr hoch lieget.

„ Wenn sich nun ein Grund ausser diesen vorfinden sollte, wird selbiger sogleich nach vorstehender Klassification judiciret werden. Und hiernächst nun wird jeder Schlag der Gärten, Aecker und Wiesen, zu einer von den Klassen ordentlich angesetzet und aufgeführet, auch gleich

dabey

dabey specificiret, wie viel Quadratruthen von jeder Klasse Landes auf einen Scheffel Winter- und Sommeraussaat, und auf zwey oder vierspännige Fuder Heu gerechnet werden, damit die Accurateſſe und juste Procedur allemal nachgesehen werden könne. Die Bonität der Hütung wird gleichfalls mit wenigem berührt, und bey der Holzung das masttragende Holz bemerket, auch wie viel Schweine ohngefehr bey gerathender oder voller Mast einzutreiben, imgleichen was Elslaaken- und Fichtenholz sey, damit diese Condition, nach solcher Classification, bey jeder Hütung und Holzung classifice könne mit angewiesen werden. Nach dieser Taxe, als einem Schlüssel, wird Stück vor Stück kalculiret, und Winter- und Sommeraussaat, nebst dem jeden Orts gebräuchlichen zwey- oder vierspännigen Fuder Heu, wobey die zweymähigen Wiesen, nach Proportion stärker anzuschlagen, und in Titulo des Aufzugs zu notiren sind, eingetragen. Bey Aeckern und Wiesen, so auf gewisse Distanzen sich verändern und abfallen, daß der ganze Schlag nicht zu einer Klasse gehen könne, wird solche abfallende Distanz, wie sie in der Charte auch angedeutet, nach ihrer Bonität consideriret, und in gehörige Klassen gesetzet, damit keine Läsion darunter vorgehe.

## §. 149.

## Von der Ausgleichung *in quali & quanto.*

Bey der Ausgleichung in quali & quanto setzet man sich gewisse Grundsätze fest, worauf man Rücksicht zu nehmen pflegt. Diese sind:

1) die

1) die Gröſſe des Grundes,
2) die Lage,
3) die Entfernung,
4) die Einſaat,
5) die Ausbeute,
6) die Bearbeitung,
7) die beſondern Zufälle (Caſus fortuiti),
8) die Düngung,
9) die innere Qualität.

Alle dieſe Artikel gehörig vor Augen zu behalten, erfordert gewiß einen Mann, der Mathematik, Phyſik, Oekonomie, Recht und Billigkeit kennet. Wir wollen einen ſolchen Mann durch nachſtehende Aufgaben einmal in Arbeit ſetzen:

1) Man bonitire den guten Grund gegen den ſchlechten, in Rückſicht der Einſaat oder des Einfalls.
2) Man bonitire den guten Grund gegen den ſchlechten, in Rückſicht der Ausbeute, oder des Ertrages.
3) Man bonitire den guten Grund gegen den ſchlechten, in Rückſicht der Gröſſe.
4) Man bonitire den guten Grund gegen den ſchlechten in Rückſicht ſeiner wahren phyſikaliſchen Beſchaffenheit (§. 141.)

Hieraus ziehe man erſt ein Facit oder Reſultat; dann fahre man fort und taxire:

5) Die Bearbeitung und Beſtellung des ſchlechten Grundes gegen die Bearbeitung des guten Grundes. Z. E.

die Arbeit, welche auf drey schlechte Morgen verwandt werden gegen die, welche nur ein Morgen guter Grund erfordert.

6) Generaler Mißwachs greift den schlechten Grund nachdrücklicher an, wie einen guten; oder in Rücksicht der Lage, so ist den Wasserfluthen eine abhangende Fläche oder eine Fläche im Thale mehr ausgesetzt, als eine Fläche in einer grossen Ebene; dieses taxire man auch.

7) Da insgemein die Quantität des schlechten Grundes gegen den Guten den Ersatz machen muß (§. 141.): so taxire man den Dünger, den der schlechte seiner Qualität und Quantität nach mehr bedarf, wie der gute.

8) Man erwäge die Nähe und Entfernung der gegen einander auszugleichenden Grundstücke. Endlich

9) Erwäge man: daß, jemehr die Quantität gegen die Qualität wächst, destomehr wachsen auch alle incommoda.

## §. 150.

## Sie ist ein schweres Geschäfte.

Bey diesen Umständen sollte man bald auf die Gedanken verfallen, daß keine Ausgleichung der besseren Klassen gegen schlechtere statt fände, wenn nicht die Vermischung der Erdarten

(§. 145.) ein Mittel an die Hand gäbe, den schlechten Grund nach und nach zu einer bessern Würde zu erheben.

## Anmerkung.

Dieses ist der Grund des sogenannten Plaggendüngers, dessen man sich in Westphalen bedienet, und den andere Länder, die nichts wie Mist kennen, für Erdwurmerey halten. Der westphälische Ackermann weiß es recht gut, daß er auf sein sandiges Land leimigte Plaggen, und auf sein leimichtes Land sandige Plaggen an statt des Düngers bringen müsse, wenn er gute Früchte erndten will; nur wird an vielen Orten dieses Verfahren übertrieben.

## §. 151.

## Es ist gut, wenn Oekonomie-Commissarien Mathematik verstehen.

Nunmehro wird man uns doch wol bald eingestehen, daß das Bonitirungsgeschäfte ein solches sey, wozu Erfahrung, Wissenschaft und Versuche gehören; und also nicht bloß für solche Leute sey, die nichts weiter sagen können, als natürlich ist natürlich; ohne zu wissen, was Natur und natürlich sey. Es sind daher schon längst in einigen Ländern Taxations-Commissarien angeordnet, welche zugleich auch auf den ökonomischen Zustand des Landes sehen müssen. Viele Länder haben ohnedem, wo nicht zu viel, doch gewiß genug politische Bediente, die freylich tèrs renommeé genug sind, den mehresten fehlet es aber an ökonomischen Und zu der minder praktisch-ökonomischen Kenntniß

verhalten sich doch alle Banquerotte wie Ursache und Würkung. a)

Niemand ist nach der Meinung des Hrn. Verfassers der Oeconom. Forens. hiezu geschickter, wie der Mathamatikus; wenigstens geschickter als diejenigen, welche nichts als von Usanz und Policey zu sagen wissen. In der Churmärkschen Instruction ist bereits das Bonitirungsschäfte auch das Oeconomiewesen des Ganzen dem Geometra aufgetragen b), und allerdings müssen einem solchen Manne sowohl verständige Bauerleute, die Localität und wirthschaftliche Erkenntnis haben, als Taxatoren, zugesellet werden.

§. 152.

## Erklärung vom Taxationsgeschäfte.

Taxiren, Aestimiren, Würdigen, Werdiren, ist diejenige Bestimmung des Werths eines Dinges, welche sich auf Erfahrung hauswirthschaftlicher Wahrheiten gründet.

Aesti-

---

a) Es verdienet hier nachgesehen zu werden Prof. *Beck* de jure Limitum. *Riggerus* Disputatio de Geometria practica. *Vogt* de Arithmetica juridica und Leonh. Christ. Sturm Disputatio de Molendinis.

b) „Wenn der Geometra die Quantität und Bonität der ganzen Felder-Fluhr kennen lernen, „hat derselbe in sine Catastri sich zu expliciren, „ob nicht mehr Aecker, Wiesen und Hütung, ohne „diesen untereinander zu schaden, zu machen „und zu verbessern, oder warum sonst infallible „Meliorationen der Stadt zum Besten können „gemacht werden, zu welchem Ende er alles „wohl examiniren muß.

Aestimatio alicujus rei est communis opinio de pretio vel valore. *Mascardus* de probationibus vol. 2. concl. 650. Nro. 1.

## Anmerkung.

Aus dieser Erklärung und aus §. 140. wird man in den Stand gesetzet werden, das Bonitirungsgeschäfte vom Taxiren zu unterscheiden, welches allerdings nothwendig ist, wenn man nach dem wahren Zustande der Sache zu verfahren gedenkt.

## §. 153.

**Ein erfahrner Taxator ist ein nothwendiger Mann, ohnerachtet er nur muthmaßlich urtheilet.**

Ein Taxator, Aestimator, Werdirer, Achtsmann sagt seine Meinung, was er aus der Erfahrung von der Sache für wahr hält. Allein, ist seine Erfahrung nicht auf denjenigen Ort passend, wo er taxiren soll a): so ist sein ganzes System falsch. Und auf diese Art kann es sich zutragen, daß der Taxator oft dem Richter oder Commissarius gerade ins Gesicht schwört, daß er seine Sache recht einfältig machen wolle; besonders wenn man incliniret, fromme Simplicität für redliche Klugheit zu halten. Denn da oft das beste Wissen und Gewissen der Taxatoren nicht weit her ist, und die geringste Verlegenheit ihre Gründe über den Haufen schmeißt: so schwören sie zwar nicht falsch, weil sie mit der Einfalt schwören, womit sie taxiren, aber sie begreifen den Unterschied nicht: ich will



(a) In aestimationibus praeprimis mos regionis attendendus & sequendus est. *Mevius* P. VI. dec. 162 & 311.

meine Sache so gut machen wie ich kann, oder ich will meine Sache so gut machen wie es gemacht werden kann.

Der Unterschied ist wol etwas wichtiger, wie bey Gellerts beyden Nachtwächtern. Gleichwol kann man von Taxatoren nichtes mehr verlangen, als daß sie nach bestem Wissen und Gewissen urtheilen, nichts mehr, als daß sie beziehungsweise urtheilen, und muthmaßliche Vergleichungen zwischen den determinirten oder bekannten und undeterminirten und unbekannten machen. Und wenn sie auch angeben, daß auf dem Acker A ein Scheffel so gut sey, wie zwey Scheffel auf dem Acker B: so beruhet dieses auf Gründen, die ungewiß sind, und die auf Muthmassungen beruhen. Die beym ersten Anblick in die Augen fallende Qualitätszustände machen noch lange nicht alles aus; es giebet Progressions-Nachtheile und Vortheile, die sich bis ins Unendliche fortpflanzen und würken; und die desto nachdrücklicher empfunden werden, wenn sie zur geometrischen Progression übergehen.

## §. 154.

## Achtsleute sind keine periti in arte, können also keine Schiedsrichter seyn.

Es sind daher Achtsleute keine Schiedsrichter; sondern das Zutrauen der wählenden Partheyen macht sie allein gültig a); und die gute Meynung, welche man davon hat, trügt nur gar

(a) S. D. G. Struben rechtliche Bedenken, IV. Theil LI. Bed.

gar zu oft b). Es muß daher ihr Verfahren bey wichtigen Dingen nach Gründen geprüft werden. Dieses kann nicht besser geschehen, 1) als wenn sie über sich einen Taxationscommissarius haben, 2) wenn zu jeder Taxation 2, 3 bis 9 verständige Männer erwählet worden, 3) Wenn diese Männer ihre Meynung und Gründe dem erwehnten Commissarius besonders entdecken, und 4) wenn dann dieser aus seinen theoretischen Gründen sie zu vereinigen sucht.

## §. 155.

## Von der Anordnung der Taxatoren.

Bey Anordnung der Taxatoren beobachtet man insgemein folgende Punkte:

1) Muß man sich merken, ob die Taxatoren vom Commissario ernannt, oder ob die Partheyen sie durch ein Compromiß gewählet haben.

2) Es müssen Leute von verschiedenen Orten seyn, damit nicht zwey zusammen kommen, die nach Gefälligkeit handeln.

3) Verwandte sollen eigentlich gar nicht zusammen kommen.

4) Zur Beurtheilung des Grund und Bodens sollen würkliche Ackerleute, die noch in ihrem Wohlstande sich befinden, gebraucht werden, wie sich denn von selbst verstehet, daß man keinen Schuhknecht zur Beurtheilung der Juwelierarbeiten wählet. Und weil

5) sich ihre ganze Wissenschaft auf Erfahrung gründet; so müssen auch Leute gewählet wer-



(b) *Fink* de judicio peritorum.

den, die an solchen Oertern zu Hause sind, wo sich Grund befindet, der eine Aehnlichkeit mit demjenigen hat, wo sie taxiren sollen.

6) Demjenigen, welcher noch nicht als Taxator gebraucht ist, wird einer zugesellet, der diese Stelle schon mehrmalen vertreten hat.

Und denn setzen einige noch hinzu, daß

7) es Leute seyn sollen, die in einem guten Rufe stehen, und keine heimtückische, einfältige, interessirte Leute oder Trunkenbolden seyn.

## §. 156.

## Von der Beeydigung der Taxatoren.

Im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt pflegt in dem Wardirungseide ausdrücklich enthalten zu seyn:

„Daß der Taxator alles dasjenige, was „ihm an allerhand Vieh, Schiff und Geschirr, auch sonsten zu taxiren werde aufgetragen und vorgezeiget werden, nach „seinem wahren Werth, jedoch hauswirthlich, und seinem besten Wissen und „Gewissen gemäß taxiren wolle".

Der Eid, welchen die Braunschweigsche Hofgerichtsordnung vorschreibet, verpflichtet die Taxatoren ohne Einschränkung dahin:

„von demjenigen, was ihm zu wardiren „vorgestellet oder gezeiget werden wird, so „viel er dessen weiß, verstehet und ermäßiget, den wahren eigentlichen Werth „zu vermelden.

Fol-

Folgende Formel ist der Sache angemessen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, nach dem ich zu einem Feldtaxator erwählet worden, und wozu ich auch glaube die gehörige Kenntniß zu haben, daß ich bey meinem haußwirthschaftlichen Wissen und beym redlichsten Gewissen, keinem zu Liebe oder zu Leide, weder aus Freundschaft, Gunst, Gaben oder andern menschlichen Absichten etwas beurtheilen oder angeben will; auch von demjenigen, was mir zu taxiren vorgestellet oder gezeiget werden wird, so viel ich dessen weiß, verstehe, und ermäßige, den wahren eigentlichen Werth oder Klasse beurtheilen und anzeigen will, so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

## Anmerkung 1.

Der Verfasser, welcher über den Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben geschrieben, führet über die zu bestimmenden Anzahl der Taxatoren § 4. Anm. 3. folgendes an:

„Die Anzahl der zu gebrauchenden Taxatoren ist „eben sowenig, als die Art ihrer Wardirungen anzu„geben, in allen Fällen gleich. Nach der Wichtigkeit „des Gegenstandes werden drey oder sechs, oder neun „Taxatoren aus verschiedenen Gerichten requiriret, und „von ihnen die Wardirungen entweder von jedem ein„zeln für sich, oder von ihnen sämtlich, nach einem „gemeinschaftlichen Einverständniß (conjunctim) oder „von einem jeden Schurze, worinnen sie vertheilet „sind, nach dem Einverständniß, der zu jedem Schur„ze gehörigen Personen, eingebracht. Das erste pflegt „alsdenn, wenn nur drey vorhanden; das zweyte, „wenn die Gegenstände nicht von Erheblichkeit und die „Partheyen damit zufrieden sind, und das letztere als-

„ denn zu geschehen, wenn die zu tarirenden Sachen von „ beträchtlicherm Werthe sind; deshalb 6 oder 9 Tara„ tores genommen, und dieselben nach der Vorschrift „ des Landtagsabschiedes vom Jahr 1619. Art. 29. in „ drey sogenannte Schürze vertheilet werden, zu ge„ schehen.

## Anmerkung 2.

Seyfart im deutschen Reichsproceß C. XVI. §. 3. führt eine Eydesformel so wol für den peritum in arte als auch für einen Taxatorem an. Auch kann man daselbst von der Verfahrungsart noch mehres nachsehen. Imgleichen trift man bey den *Mascard.* de probationibus Vol. 2. in conclusione 650 & seqq. und beym *Mevius* P. 1. Decisione 29 seqq. & P. VI. Decis. 158 seqq. viele diese Materie betreffende Nachrichten an.

# Das achte Hauptstück.

# Von den geometrischen Karten.

## §. 157.

### Die alten Griechen und Römer hatten auch Mittel-Abrisse zu machen.

Ob zwar der menschliche Verstand, von seiner ersten Entstehung an bis jetzt, noch immer in den Schranken seiner Fähigkeit sich halten muß: so ist doch gewiß, daß eben diese Fähigkeit, womit die Seele begabt ist, erst zu einer rechten Höhe gelanget, wenn sie aus andern Beyspielen ihre Nahrungssäfte zugleich mit schöpfet; dann reifet sie unter dem Lichte des Genies desto geschwinder und ihre Früchte sind desto vollkommener.

mener. Die Geschichte überhaupt, und insbesondere die Geschichte des menschlichen Verstandes, liefert einer jeden Nachkommenschaft einen Abriß, wie nach und nach Künste und Wissenschaften entstanden, erweitert, ganz gereifet und wiederum verfallen sind, wie aus diesem Zustande andere hervor gekommen; alte verdrungen und wiederum zu neuen Anlas und Spuren gezeiget haben. Also ist dieses Studium der beste Weg zum vorgesetzten Ziel der Künste und Wissenschaften. Und ob zwar die Handlungen der Alten sich so wenig zu den unsrigen schicken, wie eine Karte von alten Italien zu dem neuen; so ist der menschliche Verstand dennoch jetzt eben derselbe, welcher er vom Anfang war; ausser daß er itzt mehr Materialien hat, die er nutzen und zur Aufführung seines Gebäudes mit gebrauchen kann.

Es hat den Griechen und Römern niemals an Erfindungsgeiste gefehlet, ihre Entwürfe auszuführen; und wenn sie gleich keine 1000 Folianten und eben soviel Abrisse in ein paar Tagen ans Licht konnten treten lassen: so wusten sie doch Mittel, ihre Merkwürdigkeiten zu erhalten und bekannt zu machen a). Und eben dadurch,

(a) Inventas jam literas vetustissimi mortalium inscripserunt foliis palmarum, corticibus arborum, saxis: hinc linteo, papyro, membranis Pergamenis, chartae. Conf. *Hevmanni* conspectus Reipublicae Literariae Cap. III. §. 9. *Bouhierii* Diss. de ortu litter. Graecarum & Lat. *Fabricius* Biblioth. Graec. lib. I. c. 30. §. I. *Hieronymus* Epist. 42. *Curtius* VIII. §. 15.

durch, weil es ihnen an den unserigen Schreibmaterialien fehlete, brachten sie es so sehr weit in der Concav- Bas- und Hautrelief-Arbeit; in der Eingrabung ihrer Inschriften in Holz und Stein u. a. Künsten mehr von dieser Art. Wenn also diese Künste heut zu Tage nicht so allgemeine sind, so muß man sich merken, daß die heutige Art zu schreiben, die Calligraphie und die Kunst zu drucken sie verdrungen hat.

Wir lernen inzwischen aus der Geschichte, daß es den Alten nicht an Mitteln gefehlet hat, Abrisse zu machen; sie gruben in Erz und Stein oder druckten in Wachs, was wir jetzt auf Papier reissen oder schreiben.

## Anmerkung. 1.

Die Römer bereiteten sich Tafeln von Baumrinde, welche ganz dünne mit Wachs überzogen wurden. Zum Schreiben bedienten sie sich eines eisernen knöchern oder elfenbeinern Griffels, den sie Stiel (stylus) hiessen. An dem einen Ende war er spitz, und hiermit drückten sie ins Wachs; am andern aber platt, um das Wachs allenfalls wieder zuzudrücken. Weil man diese eisernen Griffel anfing als Dolche zu gebrauchen: so wurden dergleichen von Golde gemacht a). Sie gebrauchten auch Pergament von weisser, gelber und rother Farbe; hierauf schrieben sie goldene und silberne Buchstaben; und ihre Federn waren Schilfröhren b). Aegypten lieferte ihnen eine Pflanze, die Papyrus hieß; von dieser brauchten sie die Blätter, wie wir unser Papier. Sie schrieben auch auf sehr feine Leinwand. Man machte ganze Bücher davon, welche die Gestallt einer Rolle hatten, und die man im Lesen aus

(a) *Hor.* lib. 2. Sat. 3. conf. Schefferus de stylo cap. 1. §. 1.

(b) *Plin.* Tom. I. Lib. 13. C. 12.

aus einander wickelte, etwa so wie es die heutigen Schauspieler machen. Eine jede solcher Rollen hieß ein Volumen. Sie schrieben vermöge ihrer Abkürzungen, indem sie für ganze Wörter ein einziges Zeichen hatten, so geschwind, daß sie einer ganzen Rede zu folgen im Stande waren a). Auf diese Art zeichnete man die Aussagen der Zeugen, die gerichtlichen Processe, die Berathschlagungen des Senats und der öffentlichen Handelungen auf. Diese Schreiber, welche sich dieser Zeichen oder Noten bedienten, hießen Tachygraphi oder Notarii. Hingegen diejenigen, welche mit ordentlichen Buchstaben und das was mit Verkürzung geschrieben war, ins reine schrieben, hießen Librarii oder Antiquarii b).

## Anmerkung 2.

Die Kunst in Stein zu schneiden ist von hohem Alterthume. In Aegypten muß sie schon zu Moses Zeiten im Gebrauch gewesen seyn c). Denn man grub die Namen der Zwölf Stämme in Onych. Und da die Babylonier und Perser schon geschnittene Steine in den Fingerringen trugen: so muste sowol die hole oder vertiefte Arbeit, als auch die flacherhabene (Basrelief) und hoch erhabene Steinschneide-Kunst (Hautrelief) bekannt seyn. Man hat Nachrichten, daß in Athen schon vor der 40. Olympiade vortrefliche Werke in dieser Kunst gemacht sind (d).

Anmer-

---

(a) *Heumann* l. c. §. X. add. Nouveau traite de diplomatique L. 3. c. 10. p. 562 sequ. Carpentier alphabetum Tironianum.

(b) *Heumann*. l. c.

(c) 2. B. Mos. XXXIX. 6.

(d) Descript. des pierres Gravees du feu Baron de *Stosch* p. 403.

## Anmerkung 3.

Von der Erfindung, Zubereitung, Benennung und Eintheilung des Papiers bey den Alten kann *Fabri* lexicon cellarianum und zwar das Wort Charta nachgesehen werden. Den Gebrauch des itzigen Papiers setzet Monfaucon ins 10te Jahrhundert a). Die Verfasser des Nouveau traite de diplomatique behaupten jedoch, daß man die Erfindung des Papiers nicht über das 13te, und den gewöhnlichen Gebrauch nicht über das 14te Jahrhundert hinaussetzen könne; allein auch dieses ist wohl zu früh. Wenigstens kennet Le Moine keine ältere diplomatische Probe von Lumpenpapier als von 1330 und 1340(b).

## §. 158.

## Wie die römischen Messer ihre Abrisse machten.

Die römischen Feldmesser machten ihre Arbeiten auf Kupfertafeln bekannt, welche Tafeln sie Formas (Formen) nannten c). Und es gehöret hieher, was Ulpian sagt d): „Wer eine „Kupfertafel, welche ein Gesetz oder die Form „der Aecker oder sonst etwas in sich fasset, abreisset oder etwas darin verändert, soll nach den „Julischen Gesetze wegen Betrügereyen der öffentlichen Kassen bestrafet werden.“ Daß aber die Feldmesser der Römer bey der Beschreibung der Aecker und ihrer Grenzen sehr viele Sorgfalt bewiesen, und daß sie in diesen Tafeln nicht allein die Namen der angrenzenden Besitzer, sondern

(a) *Heumann.* l. c. §. 9. not. p.
(b) Gatterers historische Biblioth. 1. Band S. 182.
(c) *Brissonius* de formulis L. 5. C. 124.
(d) L. 8. ff. ad L. Jul. pecul.

dern auch das Maaß selbst und die Ordnung der Aecker angemerket haben, dieses beschreibt Hyginus folgendermaßen[a]): Primum assignare agrum oportet circa extremitatem, vt a possessoribus, velut terminis, fines obtineantur, ex eo interiores perticae partes. Si qua compascua aut syluae fundis inuersae fuerint, quo iure data sint, formis inseremus. Und ferner: Subsecivorum omnium librum facere debebimus, vt quando voluerit, sciat imperator. quot in eum locum homines deduci possint, aut si coloniae conceſſae fuerint, conceſſa coloniae in aere inscribemus. Si reipublicae conceſſa fuerint, in aere subseciua conceſſa vt Julienſibus inscribemus data, assignata, conceſſa, excepta, reddita, commutata pro suo veteri possessori, & quaecumque alia inscriptio singularum litterarum in vsu fuerit & in aere permaneat. Libros aeris & typum totius perticae linteis descriptum secundum suas terminationes adscriptis adfinibus tabulario Caesaris inseremus, & si quae beneficio conceſſa, aut coloniae fuerint, siue in proximo, siue inter alias civitates, in libro beneficiorum adscribemus. Et quicquid aliud ad instrumentum mensorum pertinebit, non solum colonia, sed & tabularium Caesaris manu conditoris subscriptum habere debet. Dieſer erwehnte Hyginus hat zur Erleuterung der Sache einige nach damaliger Art der Feldmesser

(a) De limit. constit. p. 193.

nesser eingerichtete Figuren von Colonien hinzugefügt. Kupferstiche davon und das ganze nette Werk von Festsetzung der Grenzen hat Goesius in seinem Werke von Schriftstellern über das Feldwesen S. 150 einverleibet. a)

## §. 159.

## Erklärung eines geometrischen Abrisses.

Abriß (Ichnographia, *Plan*) ist eine künstliche Zeichnung einer gewissen Gegend, oder eines Grundstückes, welche nach einem kleinen Maaßstabe die wahre Lage und Grenzen desselben enthält; man nennet es gewöhnlich eine Karte oder Charte.

### Anmerkung 1.

Est imaginaria repraesentatio, cum rusticorum praediorum ἐχνόγραφια aut urbanorum pegmata quaedam ligneola aut simulacra aedium chartacea in judicum conspectum adferentur. *P. M. Wehners* Observ. Practic. h. v. p. 3.

### Anmerkung 2.

Wir haben im ersten Theile d. W. §. 133 eine abstrakte Erklärung von einem Abrisse gegeben, und in den folgenden §§. bis 140. daselbst die verschiedenen Arten derselben erkläret; ferner ist in dem 141 bis 144 §§. angegeben, wie man die Gegenstände, welche man auf dem platten Lande antrift, geschickt zeichnen könne. Wir merken also hier nur noch an, daß man diese mechanische Geschicklichkeit nicht zu unbedeutend ansehe. Denn wenn man recht erwäget, was §. 133 im ersten

Theile

a) Man sehe auch L. 8. ff. ad L. Jul. pecul. L. 2. ff. fin. reg. L. 1. C. de exact. trib. C. 13. X. de probat.

Theile d. W. gesagt worden: so wird man bald gewahr werden, daß es für einen Juristen eben so nöthig sey, eine Karte lesen zu können, als ein Klaglibell.

## §. 160.

## Beschaffenheit einer Karte.

Die eigentliche Beschaffenheit einer geometrischen Karte ist im ersten Theil dieses Werks §. 44. Nro. 13. 14 und 15 weitläuftig ausgeführet. Wir fügen diesem noch bey, was Hr. S. W. Kratzenstein in seinem Werke, zur Verfertigung schöner Risse, ausgeführet hat. Ferner würklich ausgeführte und mit sehr vielem Fleiße bearbeitete Situationsrisse sind in des Hrn. *du Plat* Werke von den Chausseen zwischen Hameln und Hannover anzutreffen. Diesem fügen wir noch bey ein schönes Werk, welches den Titel führet: der zur Verfertigung schöner Risse getreulich anweisende Ingenieur a). Uebrigens darf in einem Abrisse vom Feldmesser nichts angeführet werden, was gegen die Localität läuft, und wenn es ihm auch von seinem Commissario ausdrücklich aufgegeben würde. Dahin gehöret auch, daß der Messer keine andere Namen in dem Abrisse einführen darf, als solche, die allgemein recipiret sind; auch darf er nicht die Namen eines Grundstücks in andere Sprachen, z. E aus dem alten Deutschen ins Hochdeutsche, übersetzen, wie denn einige gern zu thun pflegen. Mehrere

Be-

(a) Von D. St.; ferner Dupain Schattirkunst, zweyter Theil, Nürnberg. 1780.
Man sehe auch mein Studium über die Zeichenkunst und Mahlerey, Göttingen 1773.

Beschaffenheit einer Karte ist aus dem nachfolgenden Auszuge der Churmärkschen Instruction zu ersehen, welche wir als sehr durchgedacht empfehlen können.

## §. 161.

## Auszug aus der Instruction für die Bauinspectores und Conducteurs, bey Ausmessung der Städte und Aecker in der Churmark.

I. Sollen zu einer jeden Stadt drey Charten, als eine General- oder Situationscharte, eine Specialcharte und Plan intra moenia, nach dem Rheinländischem Maaße, ingleichen ein Feld-Catastrum und Generaltabelle verfertiget werden.

1) In der General- oder Situationscharte wird der Plan intra moenia, und darinnen der Markt, Straßen, Kirchen und Thore, die Vorstädte, ingleichen Felder und Schläge, Wiesen und Gärten, die Grenzen mit den benachbarten Feldmarken, nach ihren Grenzzeichen, welche unter dem Renvoy der Generalcharte n. n. verzeichnet stehen, nur nach ihrer Circumferenz und figurweise oder generaliter eingetragen, und so coloriret, daß selbige mit eben ihren superficiebus in der Specialcharte accordiren, auch der Name von jeder superficie lateinisch eingeschrieben, und mit einem solchen großen Buchstahen a part noch bezeichnet; die Brücher, Hütung, Holzung, Gewässer aber aufgezeichnet, auch die Landstraßen, Mühlen, gleichfals was etwa für Flecken, Dörfer und Landvorwerker

werker ins Gesicht fallen, darinnen marquiret; wenn aber die Charte so groß nicht seyn sollte, dergleichen mit einzuzeichnen, wird nur die Gesichtslinie angewiesen, und dabey notirt, wo solche hin weiset.

Unter dieser Charte wird die Stadt nach ihrem Prospekte, mit der Stadt Wappen, darüber verzeichnet, diejenige Seite, welche sich am besten präsentiret, dazu genommen, und die Hauptsituation darüber geschrieben. So werden auch in einer Ecke der Generalcharte, der Stadt Description und Explication gesetzet, worinn die Märkte, Kirchen, Straßen, Thore ꝛc. mit lateinischen rothen Littern nach Schemate n. n. specificiret, auch der Superficialinhalt eines jeden Schlages und ganzen Feldes an Aeckern, Wiesen, Gärten, Hütungen, Holzungen, Gewässern und Landstraßen, mit Namen und Littern notiret, die übrigen Wege nicht a part calculirt, sondern mit zum Acker geschlagen, folglich die ganze Feldmark in Morgen und Ruthenzahl aufgeführet.

Zu dieser Generalcharte ist der Maaßstab zu 50 Ruthen bey gar kleinen und mittelmäßigen; bey großen Städten und Orten hingegen 100 Ruthen auf einen Decimalzoll zu nehmen und aufzutragen; wo aber die Vermessung bereits geschehen, und 1 Decimalzoll à 40, 60 bis 80 rheinländische Ruthen genommen, kann es zwar dabey verbleiben, es muß aber vors künftige, wie vor stehet, zu 50 oder 100 Ruthen genommen werden. Zumalen diejenigen Charten, welche von recipirten Landmessern ge-

machet, nach diesem Fuße eingerichtet werden.

2) In der Specialcharte werden die Breiten der Aeckerstücke und Wiesen, von beyden Enden fünf Ruthen ab, und ein, zwey oder mehrmal nach der Mitte, nachdem die Stücke ungleich breit oder krum gehen, recht quer und nicht schrägs übergemessen, und die Gegend, wo die Breiten überzogen, in der Charte durch punktirte Linien und gleiche lateinische Littern, mit bey sich führenden Chiffern, so als der Schlag litterirt ist. e. g. Das = = Feld A. der = = Schlag A B. die Linien so dann a a 1 — — aa 2 — — a a 3 nach dem Schemate des Catastri marquiret. Bey den irregulairen Figuren der Aeckerstücke und Wiesen wird die Maaße in der Charte und nicht im Catastro specificiret, damit wenn Abpflügung oder sonst lites entstehen, dergleichen in continenti, nach dem Catastro und Charte decidiret werden können. Die Schneidung der Gärten, Tännen, der Wiesen und Aeckerfahren, werden durch ausgezogene, und die Felderschläge und Wiesen, durch punktirte schwarze Linien verzeichnet, auch eines oder mehr geschlossne Felder auf eine Charte getragen, nachdem die Bequemlichkeit derselben es zuläßt, die Grenzlinien aber mit den benachbarten Feldmarquen, wie in der Generalcharte, roth punktiret, und in beyden die Ruthenzahl der Kette, von Station zu Station, dabey geschrieben.

Die Namen der Superficien werden in dieser Charte sowol, als in der Generalcharte, mit lateinischen Littern C. d. i. das Feld römische

oder

oder große, und die Zuschläge darinnen ordinaire Buchstaben bekommen, und soviel möglich allemal nach der Horizontallinie geschrieben, damit man solche große Charten nicht drehen dürfe, es wäre denn eine sehr lange and schmale Figur, und ein langer Name. Die Colorirung der Charten betreffend, soll jedes Feld seine besondere Farbe haben: als wo nur ein Hufen Feld, das alle Jahr besäet wird, grünlicht, da 2 Felder, eines grünlicht, das andere blaulicht; wo drey Felder, und also Brackschlag ist, wird das dritte oder Brackfeld bräunlicht illumimirt; zu den Bey- und Nebenländern, so nicht zum Hufschlag gehören, wird gelb genommen, wo aber die Felder nach einer Seite zu geringer werden, muß dieser Abfall in der Charte durch eine punktirte Linie akkurat abgeschnitten, angewiesen, und von da an, als schlechteres Land, blasser coloriret werden, damit man sogleich den Acker und Abfall des Landes distinguiren könne. Zu den Wiesen wird grün genommen, und der ganze Schlag, aber nicht zu dunkel, überzogen, anstatt daß man die Ackerstücke nur an der einfachen Linie anlaufen läßt; die Gärten werden blaß ausgetuschet.

Weil sonsten allemal die Generalausmessung zuerst geschieht, und die Breite nachhero eingetragen, und hier General- und Specialcharte a part erfordert wird, so soll um Menage der Zeit und Accurateſſe willen, die Specialcharte zugleich mit der Generalcharte, jede nach ihrem Maaße aufgetragen werde, dann die Winkel allemal in beyden Charten aufzutragen, und die Kettenlängen oder Zirkelweiten in der General-

charte nach dem Maaßstabe von 50 Ruthen in der Specialcharte nach 25 Ruthen beständig zu duplizren, und von 100 Ruthen zu quadrupliren seynd.

Um gleicher Menage willen sollen die Brücher, Hütungen und Holzungen in der Specialcharte nicht ausgezeichnet, (ausser die Gewässer auszufärben), sondern wegen der Connexion des Ackers und Wiesen, nach der Circumferenzlinie nur eingetragen werden. Zu dieser Specialcharte von einem Felde, oder anderem Pertinens der Stadt, wird der Decimalzoll in 25 Theile zu theilen seyn, weil diese Zahl eben so divisible wie die andere und mehr recipiret ist.

3) In dem Plan intra moenia sollen so wol die bebaueten als wüsten Stellen mit ihren Num. nach der Ordnung, wie das schema sub A a zeiget; und ihre Länge und Breiten, nur die darauf befindlichen Gebäude und Gärten, aber nicht besonders, verzeichnet, und mit nachstehenden distinguirenden Couleuren marquiret werden, als die aedificia publica zusamt der Scharfrichterey, stark carminroth; die Brau- oder große Bürgerstellen, blaß carmin; die Bürger- oder Mittelstellen, ganz bleich carmin; die Budestellen blaßgelb; die wüsten Stellen werden weiß gelassen, um solche, wenn sie bebauet werden, zu coloriren. Wo auch Vorstädte und Meyereyen und Scheunen vor der Stadt liegen, müssen solche eben nach der Tabelle des Plans intra moenia aufgezogen, und was wie eine Budenstelle zu considériren, blaßgelb, die Meyereyen zur Stadt und die Scheunen bräunlich coloriret werden. Zu diesem Plan ist der Maaßstab

1 Decimalzoll, zu 10 rheinländischen Ruthen; es sey denn, daß die Stadt extraordinair weitläuftig, und meistens große breite Hausstellen vorhanden wären, und können sodann auf einen Decimalzoll 20 rheinländische Ruthen genommen werden, um allemal einen deutlichen Plan zu haben ꝛc.

VII. Soll auf jedem Plan der Name dessen, der die Ausmessung verrichtet und den Riß gemachet, nebst dem Jahre, worinnen die Ausmessung geschehen, gesetzet werden, damit man sich, wenn etwa errores dabey vorkommen möchten, welches doch wol nicht seyn solte, an denjenigen halten könne, von dem der Irrthum begangen worden.

VIII. Der Accurateſſe halber muß der Oberbaudirector die Cataſtra als seiner Leute Arbeit vorerst, und dann der Commiſſarius loci solche unterschreiben, zumalen dieser nicht die Richtigkeit der Ausmessung und Ausrechnung, sondern nur daß die Aecker, Wiesen und Gärten allesamt richtig cataſtrirt, nach der Claſſification eingerichtet, und die Accise darnach erleget werde, atteſtiret.

IX. Sobald General- und Specialcharten, Plan intra & extra moenia, Cataſtrum und Generaltabelle einmal fertig seyn, werden solche sogleich an den Oberbaudirector Stolzen eingeschicket, selbige aber ehe sie aufgezeichnet, und damit sie sich nicht ziehen und falsch werden, mit ganz dünner rother Leinewand gefuttert, und das Cataſtrum nicht geheftet oder eingebunden, sondern nur bogenweise fertig geschrieben, und besorget, sodann der Oberbaudirector, wenn sie

nemlich accurat gefunden worden, daß von eben den Landmessern, so sie gefertigt, sie wiederum copiret werden, weilen doch dazu Zeit genug übrig bleibet, und überdem derjenige, so die Ausmessung gethan, die Charten weit accurater ausfertigen könne, als ein Fremder, der nicht mit gebrauchet worden, und kann auch darum der Landmesser, welcher doppelte Charten liefern soll, sie zu gleicher Zeit, wodurch viele Zeit ersparet wird, auffetzen. Nicht weniger sollen die Catastra und Charten zu ihrer Conservation eingebunden seyn. Letzlich werden auch in der Churmark allemal zwey Charten und Exemplarien verfertiget, wovon das Original die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer bekömmt, und Copia bey dem Rathhause der Stadt niedergeleget wird.

Berlin den 6ten Julii 1724.

(L.S.) Fr. Wilhelm.

## §. 162.

## Was bey einer Karte in Rücksicht eines Augenscheins zu beobachten.

Man kann von einer Gegend, wo man nicht auf einmal das Ganze zu übersehen im Stande ist, ohne Karte durch eine blosse Besichtigung nicht das geringste urtheilen, oder alles wird sehr schielend ausfallen. Eine nicht ganz accurate Karte ist noch verleitender, wie ein blosser Augenschein; daher ist eine ganz accurate Karte das beste Mittel über locale Umstände zu urtheilen a). Kurz, wo es auf Localitäten, auf

a) Oeconom. forens. 2 B. S. 47. §. 65.

auf Directionslinie ankommt, da macht oft eine gute Karte mehreres Licht, wie ein ganzer Stoß Acten.

## Anmerkung.

Nach dem jüngern R. A. 1654. §. 51. Wenn es um Grenzen, Weidgang, Jagen, und andere dergleichen jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, soll zu des Richters besserer Information eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

Findet sich bey solchen ein Fehler: so stehet es der Parthey frey, ihn anzuzeigen und ihre Nothdurft dabey zu beobachten. Man vergleiche *S. T. Neurodes* pragmatische Erläuterung dieses R. A. p. 228.

Eben dieses muß auch nach verschiedenen Landesordnungen geschehen. Calenbergische Canzley- auch Untergerichtsordnung vom Jahr 1663. Tit. IX. §. 7. „Wann die streitige Sache, Grenzen, Hude, Trifft, Weide, Jagden, Fischereyen oder dergleichen betrift, soll sowol der Kläger als Beklagter verbunden seyn, einen deutlichen Abriß des streitigen Orts beyzubringen, auf daß man sich in Facto daraus eigentlich informiren, und entweder die Sache alsbald nach Befindung schleunig erörtern, oder die etwa nothwendig annoch befundene Zeugenverhör, oder Einnehmung des Augenscheins darnach verordnen könne. Tit. XXIII. In denen Fällen, da die Nothdurft erfordert, den Augenschein einzunehmen, soll entweder auf Anhalten der Parthey, oder auch ex officio gehörige Commission erkannt, zu deren Verrichtung ein gewisser Tag benahmet, beyde Theile dazu citiret, der Actus mit gebührlichem Fleiß zu Werk gerichtet, und darauf von denen Inspectoribus eine schriftliche Relation, wie die Sachen in angestellter Besichtigung sich befunden, auch wol nach Gelegenheit ein Abriß zum Gericht eingeschicket werden, damit also, warum eigentlich der Streit, so viel besser eingenommen, und der Rechtsspruch desto richtiger gefasset werden könne.“

Königl. Großbritannisches = Chur = Braunschweigisches Justizreglement vom Jahr 1718. „Die Hofgerichte und Canzleyen sollen beyden Theilen, wenn es auf Grenzstreitigkeiten oder auf andere Punkte ankömmt, daraus man sich ohne Abrisse nicht wohl finden kann, tüchtige Abrisse desfalls mitzubringen, ernstlich anbefehlen.“

Wie nun auf einen richtigen Abriß öfters gar viel ankommt: so ist am besten, wenn der Richter solchen selbst durch dazu vereidigte der Sachen verständige Personen verfertigen lässet. Auch hat ein Abriß, weil solcher zum Unterricht dienet, bey gütlichen Handlungen seinen Nutzen. *Helfelds* repert. f. v. Abriß.

Man findet zu dessen Behuf in dem Concept der Cammer = Gerichts = Ordnung Part. I. Tit. XCVII. folgenden Eyd: „Daß ihr in dieser Sachen, darum ihr erfordert, so viel ihr aus Erfahrung euer Kunst erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkundigen möget, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Mied, Gunst oder Gaab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, gegenwärtige Contrafactur, wie ihr sie erfindet oder diejenige Ort, so in berührter Sachen streitig und specificirt, wie dieselbe eigentlich beschaffen, euch vorgetragen und befunden worden, abmahlen wollet, ohn alle Gefährde.

Haben aber die Partheyen solche Risse einseitig machen, und selbige zu den Rechtshandlungen legen lassen: so tragen sie zwar nichts hauptsächliches mit bey, und kommen jenen nicht gleich; jedoch sind sie nicht ganz und gar zuverwerfen, wie sie denn auch dem anderen Theile gemeiniglich zur Gegenerinnerung mitgetheilet worden a). S. Anmerkungen zu der Frankfurtischen Reformation, 3te Fortsetzung p. 389. 390.

Anmer=

a) *Berger* Oecon. Iur. Lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 554. decis. 382. 383. *J. Oettinger* de iure & Controversiis limitum Cap. VI. p. 416.

## Anmerkung.

Oecon. for. 2. B. S. 47. §. 65. 1776. Wenn dieser Verfasser zuerst von der Nothwendigkeit der Vermessungen redet: so fügt er am Schlusse hinzu: „Es würde auch ein jeder Besitzer (durch Vermessung „und Karte) die in seinem Landgute steckende Verbes„serungen mit einer gewissen Zuverlässigkeit zu über„sehen in Stand gesetzet werden. Denn nur erst nach „der Vermessung lernt man sein Guth recht kennen, „und viele Vortheile so bisher in dunkeln gewesen, „erhalten dadurch ihr gehöriges Licht."

## §. 163.

## Von den Grenz-Karten.

Wenn über Grenzen Streit ist, so daß eine Parthey die Grenze anders anzeigt, wie die andere; so unterscheidet man die Grenzlinien von beyden Partheyen mit einer besondern Farbe, z. E. die eine gelb und die andere roth. Das Spatium controversum wird wenn es Gemeinheitsgründe, woran beyde Partheyen gleichen oder auch nur einer rechtlichen Anspruch machen, mit einer besondern Farbe bemerket. Die privat Gründe, welche sich im Spatio controverso befinden, legt man insgemein mit derjenigen Farbe an, wie die von der Parthey prätendirte Grenze angeleget worden ist. Tab. VI. *Tab.* VI.

## §. 164.

## Von den Mohr-Karten.

Mohrkarten sollen insgemein auch die Bonitirung anzeigen, das ist, man soll in der Karte sehen können, wie tief die Schichten des schlechten, mitleren und besten Torfs gehen. Dieses kann nun nicht anders geschehen, als wenn man einen Profilriß von dem ganzen

Mohre

Mohre, und wenn es verlangt wird, nach verschiedenen Richtungen (§. 137. 1 Theil dieser Geom for.), folglich mehr wie einen verfertiget, und alsdenn die Schichte mit Farben unterscheidet. Dadurch kann man nun sowol die Güte des Torfs als auch seine Tiefe andeuten. Wenn diese beyden Gegenstände sehr mit einander vermischt sind; so kann man mit der Farbe keine Distinktion machen. Z. E. Ein Mohr bestünde aus drey Plätzen A B C. Lit. A sey dergestalt bonitiret oder ausgemessen, daß die obere Schichte bis auf 4 Fuß tief lockern, von da bis auf 3 Fuß mittlern, und von diesem bis auf 6 Fuß schwarzen oder harten Torf Tiefe hätte; Lit. B sey gefunden, daß die obern Schichte lockern Torf 5 Fuß, die mittlern Schichte 2 Fuß und die untern Schichte 4 Fuß Tiefe habe; endlich Lit. C sey gemessen, daß die obern Schichte lockern Torf 6 Fuß, die zwote Schichte 3 Fuß, und die untere Schichte 2 Fuß tief schwarzen oder harten Torf habe: so würde man zwar mit dreyerley Farben diese Plätze unterscheiden können, allein auf den Plätzen müsten dennoch die Nummern, und in der Beschreibung die gehörige Nachweisung (explicatio) befindlich seyn.

Eben so muß man auch bey denjenigen Charten verfahren, worauf Ländereyen befindlich, wovon doppelte Abgaben gehen. Z. E. der Zehnte und der Vierte ꝛc.

§. 165.

## §. 165.

## Von den Forst-Karten.

In keinem Fache sind wol Karten nützlicher als in dem Forstwesen, und billig sollte ein jeder oberer Forstbediente sowol, als die Subalternen richtige und gute Karten von ihren Forstdistricten haben a). Eine Forstkarte muß ausser den im ersten Theile §. 144. Nro. 13 bis 15 angeführten Eigenschaften auch besonders die Qualität des Grundes anzeigen, wo nemlich Sand, Leimen, Mohr und anderes Terrein sich scheidet. Ferner muß der Unterschied des Gehölzes darauf bemerket werden. (S. den 1ten Theil dieser Geomet. §. 141. und Tab. XX. XXI.) Nach diesen Karten kann der Forstbediente sich erst einen festen Plan fassen, wo er nemlich seine Anpflanzungszuschläge anlegen soll und muß. Bey seinem Abgange wird er leichte Mühe haben, seinem Nachfolger die guten Projekte, die er gefasset hat, zu übertragen. Mit einem Worte, Karten sind in dem Forstwesen das, was in einer Oeconomie ein ehrlicher zuverlässiger und braver Aufseher ist. Denn man kann in einer Stunde in der Stube mehr von einem Distrikte planen und sagen, als man oft in einem Vierteljahre mit Herumlaufen nicht im Stande ist, und was das Aergste: so kann man oft ohne Karte auf den allernöthigsten Zustand der Verbesserung gar nicht verfallen. Exempel würden hier zuviel Raum wegnehmen.

§. 166.

---

a) v. Zanthier das Theortische und Praktische vom Forstwesen. 1778.

## §. 166.

## Von den Theilungs-Karten.

Die wesentlichen und nöthigen Stücke auf einer Karte von einem zu vertheilenden Platze sind:

a) Daß die Figur des Platzes in allen Punkten und Linien auf der Karte völlig mit dem würklichen Platze übereinkommen.

b) Daß die nöthigen Haupt- und Privatwege genau aufgezeichnet worden.

c) Daß alle angrenzende Gründe deutlich beschrieben, und ihr Anfang und Ende an dem Perimeter des Platzes genau bemerket seyn.

d) Wenn ein solcher Platz bonitiret worden, daß man auch diese Tax oder Würdigung genau auf den Broillon bemerke, und allenfalls z. E. den besten oder Graßgrund mit stärkeren Grün; Weidegrund mit schwächern; und den schlechten Heidegrund mit dem schwächsten Grün anlege.

Dadurch erhält man den Vortheil, daß man den Interessenten allenfals die Karte vorlegen, und daß ein jeder Bauer von dem Platze urtheilen, und seine Meinung sagen könne, wie diese oder jene Direktion der Theile oder Wege am besten einzurichten seyn.

## §. 167.

## Von den Bergkarten.

Wir werden in einem besondern Hauptstücke Gelegenheit nehmen, von den Bergen das Nöthige auszuführen; wir merken hier nur vorläufig an, daß man auf einer Bergkarte bey erforderlichen Umständen sowol die Grundfläche als auch die Oberfläche der Berge soll erkennen können; und daß man dasjenige bekannt machen müsse, was davon im 1ten Theile d. W. §§. 113. und 148. Zusatz 5. Tab. XXVI. und XXVIII. angeführt worden.

## §. 168.

## Von den geographischen Karten.

Generale oder allgemeine geographische Karten entscheiden in Ansehung der Weiten wenig oder nichts. Man kann auch in Rücksicht der Direction kaum einen Beweiß aus ihnen holen. Die Specialkarten, wenn sie das Gepräge des fürstlichen Privilegii haben, beweisen mehr, und man kann aus ihnen schon den Beweiß der Entfernung in linea recta vel per aërem führen. Das Maaß aber nach den offentlichen Wegen kann man aus ihnen auch nicht als richtig erkennen, weil insgemein ein solcher verjüngter Maaßstab, der dazu gebraucht worden, zu klein ist, oder weil alle Krümmungen nicht gehörig beobachtet worden sind. Man kann aber eine geographische Karte von einer geometrischen nicht anders unterscheiden, als dadurch, weil sich in

ersterer

ersterer nicht die Grenzen aller Privat-Gründe finden, in leßterer aber allerdings solche befindlich seyn sollen.

## Anmerkung.

Ihre eigentliche Beschaffenheit und was an Seiten der Mathematik erforderlich ist, gehöret nun eben wol nicht sehr in dieses Fach; sie machen ohnedem ein besonders Studium aus; wir wollen jedoch des Hrn. *de Bausobre* Beschreibung zum Ueberfluß einrücken:

Les Cartes géographiques sont d'une nécessité indespensable: sans leur secours il seroit difficile de se faire une idée bien nette de la situation d'un pays, de son étendue, du cours des fleuves & des rivieres qui l'arrosent etc. Les Cartes sont ou générales, ou particuliéres, ou topographiques: les deux premieres ne différent que par le plus ou le moins d'étendue & de detail qu'elles renferment, les Cartes topographiques représentent dans une dimension géometrique une fort petite étendue. Les Cartes hydrographiques sont destinées à représenter le local des Mers ou d'une partie de la Mer: ces Cartes sont appellées Marines, lorsque les latitudes & les longitudes s'y trouvent marquées; & lorsque les paralleles, tracées pour marquer les degrés de latitude, sont dans une distence proportionellement inégale; on appelle ces Cartes marines des Cartes réduites. Nous avons un assez grand nombre de trés bonnes Cartes géographiques; nous en avons même d'excellentes pour la Géographie ancienne. On demande en général qu'elles aient une exactitude mathématique, une vérité historique, & qu'elles soient méthodiquement enluminées. Celles de Homan ont cela de bon, qúelles ne sont pas cheres, & qu'on travaille tous les jours á les purger des inexactitudes, & des erreurs que le temps & les observations font découvrir.

Anmer-

## Anmerkung.

Wir können nicht unbemerkt lassen, was Hr. Silberschlag in seiner Geogania 1 Theil, IIII Absch. §. 169 und 170. von Verfertigung oder Zusammensetzung der Provincial-Charten aus den Distriktcharten, anführt. Nach des Hrn. Verfassers Meinung ist das Studium der Geoganiae für einen Feldmesser sehr nöthig. Wir halten dieses richtig; allein sollten sich nicht die Fehler, welche der Hr. Verfasser befürchtet, durch die mathematisch-geographische Wissenschaft vermeiden lassen? Wenn wir einen Messer oder Meßkünstler nennen: so verstehen wir darunter einen Mann, der alles messen kann, was sich messen läßt; ferner der auch von seiner Arbeit einem andern einen richtigen und klaren Begrif durch eine Karten oder Beschreibung beybringen kann; mithin muß er auch kleine und grosse Oberflächen der Erde messen und chartiren können; sonst verdienet er den Namen eines Meßkünstlers nicht. Er mag nun seine Operation Durchzutrianguliren suchen, wie ers am besten befindet, genug er muß richtige Karten liefern. Freilich würde nach des Hrn. Oberkonsistorialraths Meinung der Componist, welcher Distriktcharten, so wie er sie findet, zusammensetzen wollte, um eine geographische herauszubringen, grosse Fehler begehen; allein daß wäre doch nur von einem solchen Kartenkomponisten zu verstehen, der nichts von der sphärischen Meßkunst gehört hätte.

## §. 169.

## Wie die Karten zu legen sind.

Wie man die geographischen Karten allemal ausarbeitet, das Norden oben, Süden unten, Osten zur rechten und Westen zur linken liegt, so richtet man im geringsten sich nicht nach dieser Orientirung bey geometrischen Karten, sondern man bearbeitet sie insgemein also daß entweder das möglich kleineste Format entstehet,

oder, wenn es ganze Gegenden sind, so drehet man die Karte also, als wenn man sie von dem Hauptorte, z. E. von der Hauptstadt, ansähe. Bey Grenzkarten, und wo zwo Partheyen für sich gleichlautende Karten machen, legt eine jede Parthey seine Karte also, daß er allemal den Leib an derjenigen Seite habe, nach welcher das Land hin liegt, wofür er arbeitet.

## §. 170.

## Karten können nicht anders als durch glaubhafte kunsterfahrne Personen vidimirt werden.

Kein Notarius oder sonst gerichtliche Person kann eine Karte oder Abriß nicht vidimiren, und noch viel weniger eine Kopie, wenn er nicht zugleich als peritus in arte adhibirt und dafür bekannt ist. Zur Vidimation einer Karten-Kopie gehöret also entweder der Verfertiger des Originals selbst, oder wenn dieser nicht mehr zu haben ist, ein Kunsterfahrner, der entweder in Eyd und Pflicht stehet, oder besonders darüber beeydet wird. Ist eine gerichtliche Person vorhanden, oder verstehet der Commissarius etwas Mathematik, so wird eine Kopie mit demselben zugleich collationirt, und sodann also vidimiret: Daß obige oder diese Kopie mit der Originalkarte, welche N. N. verfertiget und vidimiret hat, mit allen Punkten, Linien, Winkeln und Krümmungen vollkommen übereinkommen; dieses attestiret auf Eyd und Pflicht N. N. Mathematikus.

Anmer-

## Anmerkung.

Es ist leicht zu begreiffen, daß bey der Collationirung einer Karte, diejenigen Partheyen vorhanden seyn müssen, welchen sie interessirt.

### §. 171.

## Von dem Kopiren.

Kopie ist die mit dem Originale gleichlautende Handschrift. Wie sie verfertiget werden ist im ersten Theile §. 143. deutlich beschrieben.

Bloße Kopien, wenn sie auch von einem Notario vidimiret seyn, machen ordentlicherweise keinen tüchtigen Beweiß. Sie können aber wol, wenn andere Umstände dazu kommen, zur Bescheinigung einer Sache dienen: wobey aber vieles auf des Richters Ermessen ankommt. Soll eine Kopie etwas beweisen: so wird erfordert: daß 1) cum auctoritate Magistratus die Abschrift ausgefertigt, 2) diejenigen, welche hierunter interessiret, mit dazu citiret, 3) alles wohl untersuchet und das Original genau angesehen, auch 4) der völlige Vorgang protocolliret werde.

In der **Nürnbergischen Reformation ist Tit. VIII. im 3 Gesetz von Vidimus und Transsumptum** verordnet: „Wann jemand „einicherley Vidimus oder Transsumpt mit vor„gehender Verkündigung seines Widertheils, oder „aber unerfordert desselben, anderwo aufgebracht „hätte, und zu seiner Beweisung gerichtlich für„legen würde, daß soll in seinem Werth, und „vorbehältlich des andern Theils gebürender „Einred, angenommen werden, und jedesmals

„auf beeder Theil fürpringen, ob und wie dem„selben Transsumptum und vidimirte Urkunden „zu glauben sey, und darauf was recht ist, er„kannt und geurteylt werden."

Nachstehende Formel giebt ohngefehr an, wie und welchergestalt eine Originalkarte müsse unterschrieben seyn.

Ad requisitionem (oder auf das mir ertheilete Commissorium sub dato den 2ten May c. a.) des N. N. habe ich unterschriebener die Gegend N. N. gemessen und kartiret, und also befunden, wie die beygebogene Karte sub sign. n. n. deutlich nachweiset, und trift diese Karte nach den darauf verzeichneten verjüngten Maaßstabe in allen Punkten, Winkeln, Linien und Flächen u. s. w. mit der wahren Gegend vollkommen überein; dieses attestiret auf Eyd und Pflicht

N. N. (L. S.)

Geometra juratus.

# Das neunte Hauptstück.

# Von den urbaren Gründen auf dem platten Lande.

## Insbesondere von den Feldern und Aeckern.

### §. 172.

### Von den urbaren Gründen überhaupt.

Durch urbare Gründe verstehet man alle diejenigen, welche man nutzet und die eine Ausbeute nach einer gewissen Kulter geben. Also gehören Aecker, Wiesen, Gärten, Holzung, Weinberge und alle unbewegliche bona ruralia ad fundum pertinentia hieher. Einen Grund urbar machen heißt also so viel, als einen wilden öden Grund zu obigen aptiren, und **Urbaresmann** (Colonus, Censier) ist derjenige, der ein urbar Gut um eine gewisse Nutzung in Bestande und Bestellung hat. In den ersten Zeiten bestand der Reichthum in urbaren Gründen, und weil die Folge von vielen und guten urbaren Gründen auch vieles und gutes Vieh ist: so bleiben solche noch immer der Grund des glücklichen Zustandes der Menschen. In den mittlern Zeiten hieß ein ungebauetes Feld Absus; daher die Absarii oder Leibeigene, die dieses Brachfeld bearbeiten musten a).



a) *Pottgiesser* de statu servorum. *Helfeld.* Repert. jur. priv.

## Anmerkung.

Die urbaren Gründe nennet man in Westphalen auch Binnengründe a); binnen heißt so viel als eingeschlossen, in oder zwischen.

## §. 173.
## Von den Feldern und deren Eintheilung.

Feld, (Campus, Ager) ein großer Strich ackerbares Land, das zum Kornbau bequem liegt. In dem Landbau hat man **Sommer- Winter- und Brachfelder.** Das erste wird mit dem Sommergetreide, Gersten, Haber, Erbsen und d. g. das zweyte mit Wintergetreide, Weitzen, Rogen u. s. w. bestellet, das dritte ledig gelassen, damit es ausruhe. Hiemit wird also in beständiger Ordnung abgewechselt, daß gemeiniglich ein Feld das erste Jahr überwintert, im zweiten auf den Sommer besäet, im dritten aber brach gelassen wird; es sey denn, daß **Wechselfelder** vorhanden, die alle Jahr besämet werden. Es heißt auch alles dasjenige, was ausser der Stadt liegt, es seyn Aecker, Vorwerke, Ländereyen, Dörfer oder Gartenfeld, Rus. Nach Hrn. Rath Möser Oßnabrückschen Ge-

(a) „Binnengründe sind eingefriedigte, privative,
„oder durch Hecken und Zäune von der offenen
„Mark abgesonderte Grundstücke in der Mark,
„die eben deswegen nicht zur Mark gehören.
„Auf Binnengründe, die einer in der Mark
„besitzt, und auf deren Beschaffenheit beziehet
„sich das Recht des Ortlandes. S. Dr. J. F.
„A. Schledehauß und J. A. Klöntrup Oßnabr.
„gemeine Markenrecht. Seite 6 und 28.

Geschichte ist in Westphalen Esch ein gemeines Feld, das mehrere zusammen bauen, oder wie *Lodtmann* in Monument. Osnabrugensibus, Monum. 12. not. 67 und in Jure Holtzgrav. th. 28. es beschrieben, ist Esch eine Reihe von Aeckern, die zum Getreide bestimmet sind und insgemein mehr als einen Eigenthümer haben; gleichwohl aber weder durch Hecken oder sonstige Befriedigungen, sondern nur blos durch Furchen oder kleinere Fuhrsteine von einander unterschieden, und zur Weide gemein sind a). Dagegen aber ein durch Hecken oder sonstige Befriedigungen eingeschlossener Acker **Kamp** genennet wird, in welchem Niemand weiter, als dem Eigenthümer, das Recht zu weiden, zustehet.

## Anmerkung. 1.

Hier, nemlich im Esche, erkennen die Genossen über die Land- und Wannenwege, über die Betreibung der Stoppeln, über Pflugart, über die Befriedigung und alles was zum Besten des Esches ist. Dies heist vielfältig die Bauersprache, welche jährlich, gleich dem Holzgerichte, abgehalten wird. Koppel kann eben das bedeuten, weil es jede Gemeinschaft anzeigt, wird aber eher für eine gemeinschaftliche Weide genommen. Vor die Koppelsprache würde also Trift und Uebertrift gehören. Möser a. a. O.

## Anmerkung 2.

„Wenn in einem Esche bisher Recht gewesen ist, „daß keiner vor einem gewissen Tag, um der Stop„pelweide willen, seinen Morgen pflügen dürfen, und „der Richter davon den Brüchten genossen; jetzt aber „sämtliche Genossen jenes Recht aufheben: so kann der



(a) *Strodtmann* Idiot. Osnabrug. unter dem Worte Esch.

„Richter sich dieser Verordnung nicht widersetzen.
„Wo der Landesherr Stoppelrichter ist, muß er sich
„lediglich nach der Vereinbahrung der Genossen rich-
„ten. Von diesen hängt es ab, ob sie die Stoppel
„vor oder nach Bartholomäi gehütet oder ungehütet
„betreiben wollen. Der Bruchfall gehöret hernach
„dem Landesherrn als Richter. Eben so auch in der
„Mark. Wenn sämtliche Genossen über die Theilung
„eins sind: so kann der Holtzgrafe, weil er seine
„Bruchfälle dabey verlieret, sich der Theilung nicht
„widersetzen (a).

## §. 174.

## Vom Acker insbesonder, und dessen Grösse.

Acker Ager, bezeichnet oft ein kleines Feld, oft aber auch nur ein Stücke Landes (Jugerum) von einem gewissen Maaß, welches aber nicht an allen Orten gleich ist a). Geometrisch soll ein Acker 300 Kreuz- oder Quadratruthen halten. Landesüblich werden bald mehr bald weniger und oft nur 120, wie auf einen Morgen, dafür gerechnet. Eigentlich soll ein Acker so viel seyn, als mit einem Pfluge in einem Tage kann geackert werden; daher es auch ein Tagewerk (pensum) genennet wird. Morge soll eigentlich wol nur die Hälfte eines Ackers seyn, oder so viel wie jemand

---

a) S. Möser. a. a. O.

a) Jauchard ist im Würtenbergischen ein Stück Feld von anderthalb Morgen oder 225 Ruthen. Es soll von Jugo, einem Jochochsen, herkommen; denn man bey den Alten das für ein Jauchard gehalten, was ein Paar Ochsen des Tages umackern können. Ein halber Jauchard hat 112 Ruthen 8 Schuh. *Helfeld* Repert. jur. priv.

jemand des Morgens oder Vormittages pflügen kann.

## Anmerkung 1.

Nach der Forst- oder Wald- item Jagd- und Weidswerks-Ordnung, wie es in denen Forsten und Walden des Fürstenthums Gotha und zugehörigen Orten hinführo gehalten werden soll, de Anno 1644. C. III. §. 3. sollen auf einem Acker Holz 160 Ruthen gerechnet werden. Jede Ruthe aber 8 hierländische Ellen lang seyn. Im Hannöverischen nennet man dieses einen Waldmorgen. An andern Orten wird auch ein jedes Stück Erdreich, welches eine gewisse Anzahl Ruthen enthält, es mag mit Graß, Heide oder sonst etwas bewachsen seyn, Acker genennet.

## Anmerkung 2.

Die Römer beurtheilten ihre Aecker nachfolgendermaßen: Eine Ruthe hatte 10 Fuß; ein Clima von jeder Seite 60 Fuß; ein kleiner Actus 120 Fuß in der Länge und 4 Fuß in der Breite; ein viereckigter Actus auf jeder Seite 120 Fuß, und zwey viereckigte Actus machten ein Jugerum aus, welches so viel Land war als zwey Ochsen in einem Tage umarbeiten konnten. Man behauptet, daß solches nach unserm heutigen Maaß ohngefehr einen halben Morgen betragen habe. Der Versus war auch ein Maaß eines viereckigen Stück Ackers, welches auf jeder Seite 100 Schritte hatte, und die Heredia hielt zwey Jugera in sich a).



a) *Isid.* lib. 15. C. 15. *Plin.* lib. 18. C. 3. *Varr.* de R. R. lib. 1. Cap. 10. Nomina mensurarum quibus, veteres sunt usi haec sunt; Digitus, is continet 4 grana hordei secundum latitudinem. Palmus quatuor Digitos, & est manus transversa. Palmus major 12 Digitos, Graeci σπιθαμήν. Latini dodrantem ein Spannen. Pes quatuor palmos Cubitus

## Anmerkung 3.

In Westphalen, auch verschiedenen andern Orten, rechnet man oft nach der Einsaat §. 104. (oder Aussaat). So heißt ein Sack voll Saat soviel als 6 Scheffel, ein Malt Saat soviel als 12 Scheffel, und ein Fuder Saat soviel als 36 Scheffel Berlinisch, oder 48 Scheffel Nürnbergisch. Zu Amsterdam, Antwerpen, Rotterdam und andern Orten Hollands rechnet man

---

bitus Sesquipedes seu ulnam, hoc est, palmos sex. Passus simplex seu Gressus pes duos & semissem. Passus Geometricus quinque pedes. Pertica decem pedes. Stadium 125 Passus. Stadia octo milliare italicum quod & 1000 passus habet. Germanicum commune 4 italica seu 4000 passus. De quibus hi sunt versiculi vulgares:

Ex granis digiti quatuar formabitur unus
Et quater in palmo digitus quater in pede palmos.
Quinque pedes passum faciunt passus quoque centum
Viginti quinque stadium dant. Sed milliare
Octo dabunt stadia. At duplatum dat tibi Leuca *).

De mensuris veterum earumque generibus vide *Fanni* Carmen & Gromaticos Scriptores *Rigaltii* p. 333. itemque *Dalechamp* ad *Plin.* lib. 2. C. 23. p. 80. 81. Conf. *Fabri* Lexic. voc. Mensio. Mit noch mehreren kann dieserhalb nachgesehen werden *G. A. Struvius* de eo quod justum circa mensuras & ponderа. Jen. 1676. 4. und *N. Myleri* ab *Ehrenbach* Metrologia, S. Tr. de Jure Mensurarum. Tub. 1668. 4. *Forster* de JCtione rom. p. m. 483. S. auch §. 29. und folgende d. W.

*) Id est milliare Gallicum (Lieu).

man einen Sack zu vier Schepels, und 36 Säcke machen eine Last. Hundert Säcke von Granada machen 43 Pariser Septiers; hundert von Tournon 48; hundert von Agen und Clera 56; und hundert von Valence 62 und einen halben Septier. Ein Sack Holzkohlen ist zu Paris eine Mine von 2 Muidts oder 16 Boisseaux gehäuft, und ein Sack Gyps soviel als zwey Boisseaux gestrichen. S. Jablonskie allgem. Lex. u. d. W. Sack und Nagel.

## Anmerkung 4.

Nach der Einsaat zu rechnen ist auf zweyerley Weise mißlich; einmal, weil man nicht allemal weiß nach welchem Korn man rechnen soll, und dieses macht einen grossen Unterschied (§. 101.). Zweitens, da man bey der Einsaat insgemein zu Häufen pflegt, bey der Aufhäufung es aber gleichfals einen grossen Unterschied macht, wenn das Gefäß tief und enge ist, oder wenn es flach und weit ist, da im lezten Falle der Haufe weit mehr austrägt: daher können wir diese Art zu rechnen nicht sehr empfehlen a).

## Anmerkung 5.

Die Eintheilung der Aecker ist so verschieden, so verschieden die Landschaften sind. In Sachsen ist die Ausmessung oder vielmehr die Classification anders in Ansehung der Abgaben, anders in Ansehung der Kriegeslieferung b).

§. 175.

---

a) Unterricht von Pachtabnahme und Uebergabe, Gotha bey C. W. Ettinger 1780. S. 139 und 140.

b) *Polack* Mathes. forens. *Oettinger* de jur. & controv. limit. Gabkens Dorf- und Bauernrecht.

## §. 175.

## Von den Zuschlägen und Kämpen.

Ein Zuschlag ist ein Stück Landes, welches von der offenen Mark genommen und eingefriedigt worden a). Ein Kamp ist eben ein solches Stück, man verstehet aber nichts anders wie fähares Land darunter b).

### Anmerkung.

Ein Zuschlag braucht nicht allemal fähares Land zu seyn. Es giebet Land- Wiesen- Weide- und Holzzuschläge c).

## §. 176.

a) *Lodtmann* var. jur. civ. Osnabr. C. 6. §. 14.

b) „Wird der Zuschlag mitten in offener Mark ausgewiesen, so heißt er ein Kamp. Durch die „Einfriedigung hört der Zuschlag auf ein Theil der „Mark *) zu seyn, und kommt ins Eigenthum „eines einzigen. Schledehauß und Klöntrup „Osnabr. allg. M. R. p. 54.

*) Wenn man nemlich das Wort Mark nur bloß auf die offene Gemeinheit einschrenket, und anders werden die beyden Herren Herausgeber hier auch wol nicht verstanden seyn wollen.

c) Allgemeines Oßnabrück. Markenrecht, a. a. O. „Eine andere Art von Zuschlägen ist es, wenn „ein Theil der Mark auf gewisse Jahre, damit „unterdessen das junge Holz besser wachsen und „von dem Viehe nicht beschädiget werde, eingefriediget wird. So haben z. B. in ungetheilten Marken die Markgenossen das Recht, ihren Antheil oder sonstigen privativen Holztheil „auf vier Jahr einzufriedigen; sind aber diese „vier Jahre verflossen: so müssen sie ihn wieder öffnen. Ferner daselbst p. 57. n. 15.

„Durch

## §. 176.

## Von dem Abpflügen.

Bey dem Ackerbau haben die Nachbaren sich zu hüten, damit einer dem andern nichts abpflüge. Es ist solches in verschiedenen Ordnungen namentlich und bey gesetzter Strafe verboten. Z. E. heisset es in des Amts Gibichenstein Gerichts-Ordnung von 1656. §. 12. „Wer dem andern von seinem Ackern abpflüget, „der ist schuldig den Acker des Nachbarn in vo„rigen vollen Stand zu setzen, und von jeder „abgepflügten Furche dem Amte einen Gold„gülden Strafe nebenst des beleidigsten „Theils

---

„Durch die Einfriedigung kömmt der Zuschlag „ins Eigenthum einer einzeln Privatperson; „er ist aber deswegen den Landesauflagen nicht „unterworfen. *Lodtmann* l. c. in appendice „n. 6 und 7. *J. F. A. Lodtmann* varia jur. „civ. Ofsn. Cap 6. §. 16. Mösers patrioti„sche Phantasien, Th. 2. n. 41. Hingegen Piper „in seinem Markenrecht, Abschn. 4. §. 11. ist an„derer Meinung, aber Piper ist ein Cammera„list. n. 16. Auch den Zehnten sind dergleichen Neubrüche oder Zuschläge nicht unterwor„fen, wenn auch sonst der Markgenosse, der „sie gewinnt, von der ganzen Stätte den Zehnten geben muß. *Lodtmann* jus Holtzgr. „l. c. *J. F. A. Lodtmann* varia jur. civ. „Ofsn. Cap. l. c. Piper im Markenrecht, „Abschn. 4. §. 11. S. 128. *Act. Ofsen.* Th. 1. „S. 113. 17. Eben so wenig ist ein Guths„herr befugt, deswegen, weil sein Eigenbehöriger etwa einen Zuschlag erhalten hat, die „Pflichten und Abgaben desselben zu erhöhen. „*J. F. A. Lodtmann* l. c.

„Theils Schaden und Unkosten zu entrichten.
„Würde aber Jemand von einem Raine, gemei-
„nen Anger, Fahrwege, Landstrasse oder Oden
„Aeckern (worüber Triften gehen) etwas abhacken
„oder abpflügen, der soll dasselbe liegen lassen, und
„von jeder Furche breit, ein neu Schock, d. i.
„60 Groschen, auch nach Gelegenheit ein mehrers
„dem Amte strafbar seyn. Sachsen-Gothai-
„schen Landesordnung. P. II. Cap. 3. Tit. 25.

Jeder Bauer muß auf die Greuzen der Aecker Achtung geben. Hat die Natur ihnen Grenzen gesetzt, z. B. durch einen Fluß, so sind keine Zeichen nöthig, wodurch angezeigt wird, wie weit sie gehen. Bey solchen Aeckern aber, die die Natur nicht begrenzet, sind schlechterdings dergleichen Zeichen nothwendig, um die Grenz-Streitigkeiten zu verhüten *).

## §. 177.

## Was bey Anlegung neuer Aecker zu beobachten.

Bey Anlegung neuer Aecker, und da ein wilder Grund zuerst urbar gemacht werden soll, auch auf den Fall, wenn bey Theilungen die Partheyen sich nicht um die Direction der Theilungs-Linien vergleichen können: so ist vorzüglich darauf zusehen, daß man den Furchen eine solche

*) *Goesius* de scriptoribus limitum. Der eines andern Felder bona fide besäet, erhält den Werth der Saat, auch nach Sachsen-Rechte, wieder; der aber, so in mala fide gestanden, verlieret den Saamen und wird noch dazu gestraft. *Carpzov* Lib. I. R. 100 n. 13. S. *Helfelds* Repertorium.

solche Richtung gebe, damit das überflüssige Wasser abziehe; jedoch also, daß es auch nicht zu sehr ablaufe und den Sayl abführe. Es kömmt hierbey Hauptsächlich darauf an, daß man die inclinirende Fläche, worauf ein Acker angelegt werden soll, wohl untersuche, und die Furchen, wenn die Fläche zu sehr abhängig ist, allenfals nach einer geschickten Diagonallinie (1. Theile §. 35.) richte. Die Aufhäuffung eines Ackerstückes ist eine wesentliche Nothwendigkeit desselben; und da Aecker (ager) wahrscheinlicherweise von aggerare, aufhäufen, herstammet: so muß man die Aufhäufung der Rücken eines Ackers nach dieser Diagonallinie proportioniren, indem ein ganz horizontal liegender Grund nicht so hohe Rücken der Aecker bedarf, wie eine abhangende Fläche.

## Anmerkung.

Ob jemand einen höherliegenden Acker also pflügen dürfe, daß das Wasser durch die Furche laufe und auf die Weise dem untern Nachbar schade, bejahet *Caepolla* a) vorzüglich in dem Fall, wenn der obere Grund nicht füglich anders beackert werden kann.

## §. 178.

## Vom Ackerbau überhaupt.

Das Ackerbau-Gewerbe wird in alten Schriften zuweilen **erardnen** genennet: wiewol nachgehends dieses Wort auch von andern erworbenen Gütern ist gebraucht worden. Responsum der Hallischen Juristen-Facultät. „Wollet ihr ferner belehrt seyn, was die in der Ehe-

a) De servit. praed. rust. C. 17.

Ehestiftung befindliche Worte: Soll der letzte Theil obbenanntes, wie auch alles, was sie in stehender Ehe erardnen und erwerben, ohn einzige Aussprache behalten, insonderheit das Wort **erardnen** vor eine Bedeutung habe: So erachten wir, daß solches Wort denjenigen Gewinn betrift, welchen man von dem Ackerbau oder der Erndte zu bekommen pflegt, indem solches Wort seinen Ursprung hat von **andern** hoc est agricultura, wiewohl nachher erardnete Güter generalius genommen werden pro bonis acquisitis, vid. **Sparen in dem deutschen Sprachschaz** sub loco ardnen p 18. in fin daß also hieselbst die Worte **erardnen und** erwerben pro Synonymis wohl können erachtet werden. *Nomandri* auserlesene Responsa, 2 Collection, Resp. XIV. p. 50. auch Helfelds Repert. f. v. Ackerbau.

Die Germanen und also die alten Deutschen waren mehr Krieger wie Ackersmänner, wie aus den XIV und XV Cap. des **Tacitus** zu ersehen. Umgekehrt war bey den Römern der Ackerbau in hohen Ansehen, so daß sie ihn sogar unter die schönen Künste zählten. *Cicero* Lib. I. offic. Omnium autem rerum ex quibus aliquid acquiritur nihil est agricultura melius; nihil dulcius, nihil homine libero dignius. Also urtheilen die Römer, wo hingegen die Deutschen den Ackerbau nach dem Tacitus vor eine Arbeit der Knechte und Bauren hielten.

Bey den Zeiten Tacitus hatte niemand ein Eigenthum an einen gewissen Acker. Die ganze Fluhr gehörte der Gemeinde gemeinschaftlich.

lich. Man zertheilete dieselbe unter die Familien, welche jährlich mit einander wechselten.

*Caesar* schreibet davon d. B. G. Lib. VI. Cap. XXII. also: Agriculturae non student majorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit, neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt quantum eis & quo loco visum est attribuunt agri atque anno post alio transire cogunt. Man sehe anbey *Strauchii* diss. de modis acquirendi priscorum Germanorum Cap. II.

Bald nach des Tacitus Zeiten hörete die Gemeinschaft der ganzen Fluhr auf a). Derjenige, welcher sich eine Gegend entweder durchs Faustrecht oder sonstige Art eigen gemacht hatte, welches insgemein Ritter, Feldleute oder Freye waren, theilten diese Gegenden unter ihre Knechte aus b), und der Meyer oder Mäher (nemlich der

a) De moribus Germanorum. Annal. Fuldens. ad An. 744.

b) Wie die Deutschen anfingen ihre Verträge zu halten, so entstand eine Knechtschaft durch den Vertrag (Servitus pacticia), und bey Duellen wurde oft ausgemacht, daß der Ueberwinder des Ueberwundenen Herr seyn solte. *Tacitus* c. l. Cap. 24. Die in Deutschland eingeführte christliche Religion, welche der vernünftigen Philosophie in ihren Hauptstücken völlig entspricht, erweichete die rohen Sitten der Einwohner. Die Deut-

der das Getreide mähete) war der erste, der den grössesten Plaß erhielt; vielleicht weil er auch der

---

Deutschen legten sich nunmehro mit mehrerem Fleiß auf den Ackerbau. S. *Mabillonius* Act. Ord. S. *Benedicti* part I. praefat. N. 48.

Helfeld führt in seinem Repertorio folgendes an: „Von der alten Beschaffenheit des Ackerwesens „in Teutschland, besonders in Pommern, hat der „Herr von Engelbrecht in einem Responso an den „Herrn Marggrafen zu Schwedt, welches in „seinem Observ. Spec. 2. Obs. 72. p. 373. zu „lesen ist, umständlich gehandelt. Wir wollen „zur Erleuterung eine Stelle hiermit einrücken: „Die pommerische Baueräcker sind nach der auf „der alten Verfassung sich gründenden Bauerord„nung Tit. XI. §. 12. und dessen wörtlichen „Inhalte von der Beschaffenheit, daß sie nur „denen Bauern von der Herrschaft eingethan, „dabey keine Emphyteutica oder Erbzins-Gü„ter sind; sondern die Hufen, Aecker, Wiesen „und andere res soli einig und allein der Herr„schaft und Obrigkeit jeden Orts gehören; wie „denn auch die Bauren und Coloni kein Domi„nium, nec directum, nec utile, auch keine Erb„gerechtigkeit nec ex Contractu emphyteutico, „nec libellario, nec censuali, weder eigenthüm„lich noch sonsten daran haben, vielweniger ex„ceptionem perpetuae Coloniae, und daß „sie und ihre Vorfahren über 50. 60 auch wol „100 Jahren die Höfe bewohnet haben, vorwen„den können; vielmehr wenn die Obrigkeit die „Höfe, Aecker, Wiesen, wieder zu sich nehmen, „oder den Bauren auf einen andern Hof versetzen „will, folgen müssen. Sothane Pommersche „Bauerordnung stimmet auch der allgemeinen teut„schen Bauerverfassung bey, nach welcher es ein „parvemium geworden: Sand und Land gehö-

„ret

der grösseste und stärkeste in den Armen war, um die Sense zu führen. Die übrigen Knechte erhielten immer weniger und weniger, so wie sie in ihrem Range folgeten, oder wie ihnen der Herr günstig war. Auf diese Art brachte der



„ret der Herrschaft; anzuzeigen, daß die Bau-
„ern an denen fundis keine proprietaet haben,
„vid. Beleuchtung der Stadt Lübeck deduction
„die terram moelne betreffend §. 15. p. 27. und
„nach welcher es zur Regel geworden, daß den
„Bauern das Dominium fundi nicht beyzule-
„gen, sondern was er hat ex beneficio Domino-
„rum innehat, und aus derselben Concession
„der Modus zu determiniren, unter welchen er
„den Fundum besitzt; *Claproth* de praediis
„rusticorum §. 6 & 7. Kopp auserlesene
„Proben des Lehnrechts p. 281, als welcher ihm
„gemeiniglich zur Cultur hingegeben, damit er
„seinen Unterhalt jedoch salva proprietate,
„censu & aliis juribus Domini daraus haben
„möge. *Kopp* c. l. p. 272. *Estor*. Harm.
„Jur. Civ. & Hassi in Emph. C. 3. §. 30.
„und welchen er ursprünglich nicht perpetuo
„& hereditario, sondern nur temporario Jure
„inne bekommen. v. *Strube* de J. Vill. C. 8.
„§. 1. seqq. & in accesf. p. 2. So bleibet
„auch für dieser ursprünglichen Verfassung des
„Ackerwesens so lange die rechtliche praesum-
„tion, bis und so ferne eine Veränderung von
„denjenigen, die selbige für sich allegiren, klär-
„lich erwiesenermaßen alle mutationes facti
„sind, mithin einen Beweis erfordern. Die
„mit dem Ackerbau beschäftigten Landleute genies-
„sen einer völligen Sicherheit. Auch bey den
„ehemaligen unruhigen Zeiten in Teutschland
„war in verschiedenen Landfrieden und Ordnun-

„gen

Herr Knechte und Mägde an Brodt und Arbeit. Das Eigenthum des Grundes und Bodens verblieb immittelst dem Herrn. Er trat es nachher vielleicht auch ab gegen das jus primae noctis.

## Anmerkung.

Alles Korn wächst auf hohen Halmen und perpendicular; daher muß man bey Messung der Felder, welche auf und an Bergen belegen sind, nicht die Oberfläche messen und berechnen; sondern die Grundfläche des Berges oder der abhangenden Fläche. Der Grund beruhet in dem Lehrsatze §. 148, Zus. 5. 1 Theil d. W. Man sehe auch das Hauptstück von den Bergen.

Das

---

„gen solches ausgemacht worden *). Frankfurtis„sche Reformation 1412: Item, soll der Ackers„mann und Weingartenmann außer seinem „Haus mit seiner Hack, die man zu Aeckern, „Wiesen und Weingarten zu bauen bedarf, sicher „und friedlich seyn. K. Wenceslai Landfriede „1398. Auch so soll niemand den Pflug mit „seinen Pferden oder andern Vieh wenig oder „viel, und zween Menschen, die zum Pflug ge„höret, und glicher Wise die Ege und anders sie „sin Manne oder Wieb die das Velde oder Wien„garten Buvent von dem Huse bis uf das Velde „und Wiengarten uf dem Veld und Wiengar„ten und von dannen hem in ir Huse vohen, an„greiffen oder sie beschädigen in deheine Wise**).“

*) Recessus conventus Alsatici sub Henrico III. Nigro Imp. MLI. apud Goldadastum Tom. II. Const. Imp. p. 47. Pacem vero praecipue & semper ubique agricolis dum operantur in agris vel in agrum exeuntibus vel redeuntibus.

**) Mehrere hieher dienende Stellen findet man bey dem *Datt.* de pace publica, Lib. I. Cap. XVI. n. 49. u. f.

# Das zehnte Hauptstück.
# Von den Gärten.

## §. 179.
## Erklärung.

Ein eingeschlossenes Stück Land, es sey durch einen Zaun, Hecke, Planke oder Mauer, worin fruchttragende Bäume und Kräuter wachsen, es sey zum Nutzen oder Vergnügen, nennet man einen **Garten**. Im ersten Fall heißt man ihn einen Küchen- oder **Obstgarten** (hortus rusticus), im andern aber einen Lustgarten (hortus urbanus a).

## Anmerkung.

Zwischen einem Feld- und Gartenacker ist kein anderer Unterschied, als daß dieser gleich jenen kein Feldrecht halten dürfe, und um das dritte Jahr brach liegen muß; sondern daß er jährlich und zwar mit allerhand Saamen besäet und bestellet werden kann. S. Struvens rechtliche Erklärung deutscher Wörter und Redensarten p. 9. Gabkens Dorf- und Bauernrecht.

## §. 180.
## Etwas von der Geschichte der Gärten und von dem Geschmacke in der Gartenbaukunst.

Die Lustgärten sind fast als die besten und entscheidensten Gründe für den Nationalgeschmack der Völker anzusehen. Der Engelländer



a) L. 13. §. 4 ff. de usu fructu. *Fritschii.* Tract. de jure hortorum. *Leiser* Jur. Georg. Lib. 3 Cap. 7. Gabkens Land- und Bauernrecht C. 3. *Caepolla* de seruit. Urb. praed. C. 76.

bleibt der Natur getreu und sein Park ist ein irdisches Paradies; er kann sich nicht einbilden, daß im adamischen Paradiese geschorne Hecken gewesen seyn sollen. Der Franzose setzt hingegen die Natur ganz aus den Augen, und räumet der Kunst dafür den Platz ein. Ohne Orangerie, Grotten, Eremitagen, Trianons, Traillagen, Theatern, Salons, Labyrinthen, Menagerien, Fontainen, Bassins, Cascaden, Statüen, Espaliers, Parterren, Terrassen und geschornen Taxus-Pyramiden ist ihm ein Garte kein Lustgarte. Der Deutsche ist zu dem Engelländer übergangen, und der Holländer liebt das Kostbare und Erhabene, es mag Natur oder Kunst seyn.

Die prächtigen Gärten der Stadt Babylon, und die Nachricht, welche uns Xenophon in der Geschichte der 10000 Griechen von den Persischen Paradiesen giebet, zeugen, daß die Gartenkunst so alt sey, wie die Bau- und andere schöne Künste a). Die Griechen trieben diese Kunst nicht weit und die Römer übertreiben sie bis zum grotesquen Patos b). In unsern Zeiten hat bey den Fronzosen durch Le Noter unter Ludewig den XIV diese Kunst eine grosse Erweiterung erhalten. Doch die Franzosen bleiben der Natur nicht getreu c), und werden durch viele Kunst und Symetrie eckelhaft. Allein die Engelländer übertreffen jetzt alle Nationen; ihre Gärten sind Landschaften, darin keine Gat-

a) *Plin.* Histor. Nat. L. XIX. C. 4.
b) *Hor.* od. L. II. od. 15.
c) Möser über das Litteraturwesen. 1781.

Gattung der natürlichen Schönheit vermisset wird d). Das Werk des Hrn. Hirschfeld e) zeuget genug von dem Geschmacke der Deutschen und ist für einen Gartenarchiteckt ein schätzbares Werk. Die Chineser haben diese Kunst zu allererst aufs höchste und schönste getrieben f). Sie beobachten strenge die Hauptregel der Gartenkunst, nemlich: daß ein Garte die Nachahmung der Natur des allgemeinen Wohnplatzes der Menschen sey, und zwar dergestallt, daß, was dieser Wohnplatz zerstreuet und weitläuftig hat, in einen Garten nachlässig schön in verschiedenen Scenen zusammen zu bringen sey.

Die Chineser haben drey Haupt-Scenen, nemlich die Lachende, Fürchterliche und Bezaubernde (oder romantische). Sie bleiben also der Natur getreu, und dieses ist die Haupt-Regel aller schönen Künste. Wer das nicht thut, dem sagt Horaz:

Quae deserta & in hospita tesqua
Credis amoena vocat mecum qui sentit & odit
Quae tu pulchra putas g).



d) J. G. Sulzer allgemeine Theorie.
e) Vollständige Gartentheorie.
f) Designs of Chinese. Buildings etc. by Mr. Chambecs Architect. London MDCCLVII. gr. Fol.
g) Ep. I. 14.

## §. 181.

## Vom Garten- oder Zaunrechte.

Das Gartenrecht ist die Befugniß, einen Ort mit einem Zaune, Hecke u. d. g. zu umgeben und ihn von den nebenliegende Gründen dadurch ganz abzuschneiden, so daß er nicht mehr behütet, oder sonst zum gemeinen Gebrauch nicht mehr genutzet werden kann a).

## Anmerkung.

Policeyordnung des Hochstifts Hildesheim Art. 87: Niemand soll hinführo ohne Vorwissen und Belieben der Guts- oder Eigenthums- imgleichen der Zehntherren, auch derjenigen, so wegen der Hude und Weide interessirt, von dem zehntbaren Lande Gärten oder Wiesen machen, bey Strafe zehn Floren ꝛc. Einen Garten aber hinwieder zur Wiese oder zu Lande zu machen ist nicht verboten b).

## §. 182.

## Gärten müssen eingeschlossen seyn.

Ohne jemanden oder den Nachbar zu fragen, darf ein jeder seinen Garten einschliessen. Dagegen hat der Nachbar das Recht die Befriedigung wieder einzureissen, wenn sie ihm zu nahe oder auf seinen Grund und Boden gesetzt ist. Ist aber die Sache zweifelhaft oder die Grenze streitig:

---

a) Noemeurer P. 2. Jagd- und Forstrecht p. 46. ib. daß keiner zur Schmählerung der gemeinen Weide ihm selber ein Gut beschliessen mit einem Zaun zum Gartenrechte machen könne. *Leiser* l. c. n. 23.

b) *J. W. Gericke* Schottelius illustratus, Cap. XVI. p. 76-82. *Caepolla* de seruit Vrb. praed. C. 76. n. 7.

streitig: so muß die Obrigkeit ersucht werden, die Sache zu untersuchen a).

## §. 183.

## Wenn jemand die Einfriedigung versäumet.

Wer seine Einfriedigung nicht im guten Stande erhält, der hat es sich selbsten zuzuschreiben, wenn ihm des Nachbarn Vieh Schaden zufügt, und er kann das Vieh nicht pfänden noch auf Ersetzung Klagen, nach der Regel: Damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. Ist die Einfriedigung zwischen zween gemein: so muß ein jeder seinen Theil einfriedigen; versäumet er es: so muß er den dadurch entstehenden Schaden ersetzen b).

## §. 184.

## Vom Recht der Gartenhäuser.

Das Naturrecht erlaubt einem jeden auf seinem Grunde ein Gebäude zu errichten c). Und diesem widerspricht das bürgerliche Recht nicht d). Jedoch muß man sich von einem Garten-



a) L. 7. §. 3. ff. quod vi aut. clam. L. 29. §. 1. ad Leg. Aquil. Bachovius ad Treutlerum Vol. 2. D. 18. Thes. 2. Lit. g. *Struv.* Tr. de vindict. Priv. Cap. 6. Aphor. 7. *Leiser* l. c. n. 29. *Fritsch* l. c. §. 22. Ord. Prov. Bavar. Tit. 26. Art. 1.

b) L. 4. C. Communi dividundo L. 4. §. 3. ff. aod.

c) L. 5. ff. de Instit. jur.

d) L. 8 & 9. Cod. de serv. & aqua. *Leiser* l. c. L. 3. C. 7. §. 34.

hause merken, daß darin ohne Vorwissen der Obrigkeit niemand wohnen dürfe a).

§. 185.

## Wem gehören die Früchte, die von den Aesten auf des Nachbares Gründe fallen?

Nach dem römischen Rechte konnte der Eigenthümer des Baumes seine Früchte binnen 3 Tagen aufleſen, wo sie hingefallen waren, und wenn ihm der Nachbar daran verhindern wollte; so hatte er das Interdictum de glande legenda b). Dieses gilt heutiges Tages nicht mehr c), und nach dem Sächsischen Rechte gehören die Früchte dem Nachbar, in dessen Garten sie hangen und hinein fallen d).

### Anmerkung.

Weil in den Gärten die mehresten Gewächse hochstämmig sind, und also perpendicular wachsen: so wird man am besten handeln, wenn man sie nach der Grundfläche misset und berechnet, S. den 1 Theil §. 148. Zusatz 5.

Das

---

a) In die Gartenhäuser soll niemand, der nicht das Bürger- oder Nachbarrecht des Orts hat, ohne sonderbarem der Obrigkeit Vorbewust, gesetzt werden.

b) L. un. ff. de Glande leg. L. 9. §. 1. ff. ad exhib. *Fritsch.* de jur. hortor. §. 31.

c) *Wesenbeck.* Parat. Tit. de Gland. Leg. *J. Schneidewinus* ad §. 31. Inst. de Rerum Div.

d) Landrecht Lib. 2. art. 52. Weichbild art. 126. ibi: Seiner Bäume Zweige sollen nicht hangen seinen Nachbarn zum Schaden. Glossa ibid. n. 4. Ob du dein Obst schüttelst, was davon in deines Nach-

# Das eilfte Hauptstück.
# Von den Wiesen.

## §. 186.
## Erklärung.

Eine Wiese, Wische, Matte, Pratum, ist ein Stück Landes, welches ohne jährliche Besaamung Graserey hervor bringet, woraus Heu gemacht werden kann.

## Anmerkung.

Von der Qualität der Wiesen ist §. 147 das nöthige angeführt; wir merken hier noch einige Umstände an, welche das Rechtliche der Wiesen betreffen.

## §. 187.
## Was bey Anschaffung einer Wiese zu beobachten.

Da der Wiesewachs den Grund der Viehzucht und also auch den Grund des Feldbaues in sich enthält: so soll ein Käufer, welcher dergleichen mit einem Gute oder besonders an sich zu bringen gedenket, vor allen Dingen sich erkundigen: Wie groß sie sey, oder wie viel Tagewerke sie halte? Ob sie von selbsten gut gewächsig sey, oder ob sie mit Düngen dazu gebracht werden müsse? Ob sie morastig oder trocken, sauer oder süsse sey? Ob sie Pferde- oder Kuh-

und

---

Nachbarn Hof fället, das ist und bleibt sein, das verstehe auch, ob du das Obst ohne deines Nachbarn Schaden auflesen mögest. Das mehrere hievon ist in den Hauptstücken von der Feldpolicey nachzusehen.

und Schaaffutter trage? Ob sie der Gefahr von wilden Feldwassern oder sich ergiessenden Stromfluthen bey starken Regen mit Sand oder Steinen verschüttet, oder doch leicht verschlämmet und verschwemmet zu werden unterworfen sey? Ob die Ufer der an Bächen und Flüssen gelegenen Wiesen wohl befestiget? Ob sie ein- zwey- oder dreymättig sey? Wie stark ihre Ausbeute an Heu und Grummet? Ob sie dürre sey oder aus einem Bache bewässert werden könne? und ob das Wasser oder Bewasserungs-recht unstreitig sey? Ob es eine Hegewiese sey, oder ob sie nach abgebrachten Heu oder Grummet zur Viehweide dienen müsse? ob sie an der Sommerseite liege, daß sie vom Morgen bis Abend die Sonne habe, damit das Gras leicht zu Heu zu trocknen? Oder ob sie an der Winterseite und in schattigen Wäldern und tiefen Thälern liege? da es sonderlich im Herbste bey abnehmenden Tagen mit dem Heuen schwer herzugehen pfleget, so daß manches Futter entweder halb auf der Wiese verfaulet, oder, da es doch feucht eingebracht werden muß, auf den Heuboden sich brennet, verstocket oder verschimmelt und bitter wird, wovon das Vieh manchmals Lungensüchtig oder sonst anbrüchig werden muß a).

## §. 188.

## Von den Feldrainen.

Im 208ten §. Nummer 16 ist die Erklärung eines Raines gegeben. Die Raine sind entweder

a) S. Jablonski allgemein. Lex. unter dem Wort: Wiese.

weder einem Bauren alleine eigen oder nicht. Hat ein anderer Anstosser ein halbes Recht daran: so werden sie entweder gleich getheilet oder ein Jahr ums andere begraset a); und dieses sind die sogenanten Wechselraine.

## §. 189.

## Von den gemeinen, und Privatwiesen.

Man theilet die Wiesen
a) in gemeine Wiesen und
b) in Privatwiesen.

Was die ersten anbetrift: so haben dieselben nur eine gewisse Zeit, wo sie geschlossen sind, nachmals aber zur gemeinen Weide offen gelassen werden müssen a). Dieses gründet sich auf besondere Verträge. Die Privatwiesen sind solche, welche das Garten- und Zaun-Recht haben. (§. 181).

## §. 190.

## Aus einer Privatwiese kann man machen was man gut findet.

Die Wiesen geben selten oder fast gar keinen Zehnten, es wäre dann, daß sie aus zehntbaren

---

a) Klingners Sammlung zum Dorf- und Baurenrecht Tom. I. Cap. 23. §. 275. *Tenzel* de jure circa pata. D. Gabkens Grundsätze des Dorf- und Baurenrechts 9ter Absch. cap. 2. §. 268.

a) *Leiser* in Jure Georgico lib. 3. Cap. 9. n. 8. seqq. *Goebel* Tract. de Jure & Judicio rusticorum fori Germanici Cap. 6. §. 17. n. a. *Pruckmann* Vol. 1. Conf. 14. n. 4 & 91. *Bergeri* oecon. jur. lib. 2. Tit. 3. §. 9. n. 2.

ren Lande gemacht worden. Man kann also aus einer Wiese einen Acker oder Garten machen; und, wenn kein dritter darunter leidet, so kann man auch aus einem Garten oder Acker eine Wiese machen a).

## §. 191.

## Von der Bewässerung der Wiesen.

Die Bewässerung der Wiesen geschiehet entweder erstlich durch die nahe belegene Flüsse; oder zweytens durch andere Wasserleitungen. Nach dem Römischen Rechte muste der, welcher Wasser aus einem öffentlichen Flusse leiten wolte, solches von dem Landesherrn erbitten b). Jetzt beruhet es auf Gebräuche und Statuten c).

Die Wasserleitungen, wenn sie einmal im Stande sind, dürfen nicht von andern verhindert oder verderbet werden, wenn es gleich ihren Feldern etwas schädlich fallen möchte. Jedoch daß niemand, wenn eine solche Wasserleitung aus einem öffentlichen Flusse oder Bach ginge, denselben Bach oder Fluß nicht so hoch staue, daß andere Gründe oder öffentliche Wege dadurch unbrauchbar gemacht werden.

§. 192.

---

a) *Fritsch* de jure Pratorum Memb. 2. §. 12. L. 21 Cod. mandat. quilibet enim rei suae moderator est atque arbiter. *Gail.* 2. obs. 67. n. 5. Leiser c. l. n. 15. L. 3 §. 2. ff. de Aqua pluv. arc. *Caepolla* de servit praed. rust. Cap. 18. n. 7.

b) L. 1. §. 42 ff. de aqua quodit. & aestiv.

c) *Fritsch* in Tract. de Jure Pratorum Membr. 4. §. 3. *Leiser* in Jure Georgico lib 9. n. 19.

## §. 192.
## Ein jeder hat das Recht seine Wiese zu bewässern.

Der Gebrauch des Wassers ist allgemein und niemand kann den andern hindern das Wasser, was in seiner Gewalt stehet, zu gebrauchen a). Eben aus dieser Ursache kann niemand den andern zwingen, daß er ihm das Wasser zufliessen lasse, und in diesem Falle kann jemand sein Wasser auf Hans, Peter oder Kuns, seine Wiese leiten, ohne daß die übrigen beyden fordern könnten, daß eben sie es haben wollten b).

## §. 193.
## Von den Dienstbarkeiten der Bewässerung.

Wenn der Nachbar die servitutem aquae ductus pacto erhalten c), oder durch eine Verjährung im Besitz ist, seine Wiesen mit des andern Wasser zu befliessen d): so muß sich der oberhalb befindliche genau nach dem Vergleich richten, und darf keine Aenderung vornehmen ohne Consens des Untern. Es darf auch niemand das Wasser zu lange aufhalten, weil bey sparsamen Wasser die Sonne bey den expandirten Wasser zu viel wegführet. Das Wasser aber, was durch einen Regen in den Heerstraßen oder sonstigen Rinnen auf Gemeinheiten sich sammlet,

---

a) *Albert. Brunus* Conf. 149 in fin.
b) L. 6. Cod. de servit. *Caepolla* l. c. *Leiser* l. c. n. 21.
c) *Ioh. Pet. Surdus* Conf. 447. n. 23.
d) L. ult. ff. de aqua & aqua pluvia accenda.

let, gehöret im ersten Falle unter die Disposition des Landes-Fürsten, im andern der Mark a) oder Gemeinheit. Wenn endlich der Herr des Wassers einem andern einen Gebrauch davon verstattet: so ist er berechtiget, sich etwas dafür geben zu lassen b).

## Anmerkung 1.

Dieses möchte jedoch wol eine Einschrenkung leiden, weil es mit den Flüssen eine ganz andere Beschaffenheit hat, wie mit den Bächen; wovon ein mehreres an andern Orten. Das Bachstauen, wodurch der Lauf der Bäche aufgehalten, einige Gegend überschwemmet und andern das nöthige Wasser entzogen wird, ist zum Nachtheil der Mark nicht erlaubt. S. Schledehaus und Klöntrup a.a. O.

## Anmerkung 2.

Das Ab- und Anspühlen, und wie solches schädlich und nützlich werden könne, dieses gehöret eigentlich nicht hieher, sondern in eine Hydrotechnica forensis. Wir ersparen es also bis dahin. Merken inzwischen an, daß zwar ein jeder auf dem Seinigen bauen, aber nicht mit dem Seinigen thun könne, was er wolle.

---

a) Alles was in der Mark liegt und nicht eingefriediget ist, gehöret zur Mark. *Broutermann* Med. 4. *Mascov.* not. Jur. Osnabr. c. 7. §. 1. Mithin auch Flüsse und Bäche, welche durch die Mark fliessen. *Lodtmann* jus holtzgr. Th. 25 not. 28. *I. F. A. Lodtmann* varia jur. civ. Osn. cap. c. 6. § 26. Oßnabr. gemeinen Markenrecht von D. J. F. A. Schledehaus und J. A. Klöntrup, Seite 5 und 29.

b) *Merkelbach* apud Klock. Vol. 1. Cons. 33. n. 40. ibi. Als kunten E. G. wegen der vorhabenden und den Unterthanen zu sondern Nutzen ersprieſſenden Wässerung auch wol proportionabiliter einen geringen Zins erheben. *Fritsch.* l. c. §. 8.

wolle. So wenig wie ich mit einem Steine einem andern die Fenster einwerfen darf, eben sowenig darf ich von meinem Grunde Sand, Erde oder sonst etwas abspülen oder lospurren, wodurch dem Nachbar Schaden geschiehet. Aber gegentheils darf ich auch den freyen Lauf des Wassers dem Nachbar zum Schaden nicht hemmen. Ein anders ist jedoch das Recht der Bäche und ein anders das Recht der Flüsse.

Vorläufig kann man sich aus *Eisenhard* Histor. jur. eine Sammlung vom Wasserrechte machen; man muß jedoch nicht vergessen, daß die mathematischen Gesetze auch in diesen Fällen juristische Grundsätze seyn sollen und müssen.

## §. 194.

## Großen Schaden durch Ueberschwemmung mag ein jeder so gut vorbeugen wie er kann.

Ein jeder kann sich seines Rechts bedienen, und wenn es auch zum Nachtheile des andern wäre a). Es ist daher in den Rechten erlaubt, daß man, zur Beschützung seiner Wiesen für Ueberströmungen, Dämme und Graben machen kann b). Imgleichen braucht man nicht das Ueberfahren

a) L. 9. §. 1. de condictione Causa data L. 4. C. de Adult. *Fritsch* in Tract. de jure Pratorum Membr. 5. per. tot.

b) vid. ordin. Prov. Saxon. Gothanae P. 2. C. 3. Tit. 10. Niemand soll bey rechtlicher Strafe, mit Reiten, Fahren oder Gehen, neue Wege über Aecker und Wiesen, dadurch den Eigenthumsherren öfters Schaden geschiehet, auch dabey wol öfter Diebstal und andere Ungelegenheit mit unterläuft, machen, die Uebertreter nebst Erlegung der Strafe auch die verursachte Schäden zu vergelten schuldig seyn sollen. L. 14. §. 1. ff. quemad-

fahren, Reiten oder Gehen über eine Wiese zu verstatten, es wäre dann, daß der nebenliegende Weg unbrauchbar wäre.

## Anmerkung.

Ob zwar selten Wiesen an Anhöhen liegen, so muß man sich doch auf diesen Fall merken, daß diejenige, welche eine inklinirende Fläche haben, nicht nach der Grundfläche (a c Tab. XXVIII. Fig. 147. des ersten Theils dieser Geom. forens. §. 148. Zusatz 5); sondern nach der abhangenden Fläche, oder, welches einerley ist, nach der Oberfläche müssen gemessen und berechnet werden. Denn das Graß gehöret nicht zu den Gegenständen, welche perpendicular wachsen. Wir werden dieses in dem Hauptstücke von den Bergen weitläuftiger ausführen.

---

modum servitutes amitt. L. 1. §. 20. ne quid in loc. publ. *Fritsch* de regali viarum publ. jure Cap. 9. n. 14. & seqq. *Leiser* in jur. Georg. L. 3. C. 9. n. 31.

Das

# Das zwölfte Hauptstück.

# Von den Observanzien und Feldpolicey.

## §. 195.

## Erklärung, was man darunter verstehet.

Die Observanz ist eines jeden Ortes besonderer Gebrauch; Feldpolicey ist die Beobachtung dieses Gebrauchs bey den Grundstücken.

## Anmerkung.

Der Verfasser der Oecon. forenſ. theilet die Dorfpolicey in die eigentliche Dorfpolicey und in die Feldpolicey, letztere gehöret nur hieher.

## §. 196.

## Erfindung der Viehanzahl zu der Ordnung der Behürung.

Zur Bestimmung der Viehanzahl [a]) gehöret, daß man die Grösse aller Grundstücke wisse; ferner daß man wisse, wie viel ein Stück Vieh in einem Winter verzehre. Wie nun dis letztere gerechnet wird, dazu geben die öconomischen Schriften Anleitung. Gedachter Verfasser der Oecon. forens. giebet zu dieser Bestimmung blos den besten Fuß des Ackerzustandes oder dessen Verhältniß an. Im Ganzen hat es seine Richtigkeit; allein es gibt auch Ausnahmen,



a) Möser in seiner Oßnabr. Gesch. §. 61. n. 6. rechnet acht Schaafe auf eine Kuh.

z. E. sind Städte mit den Dörfern in einerley Rechtsbeschaffenheit, da jene beyweiten nicht den Ackerbau haben, wie die Dörfer; daher wäre in solchen Fällen eine Vermögen-Taxe noch allgemeiner.

In der Königl. Preußischen-Dorfordnung bestehet §. 48. „Es kann aber ein jeder so viel „Schaafe halten, als er mit seinen Zuwachs „durch den Winter zu füttern im Stande; es „wäre denn, daß an andern Orten durch Pacta „oder rechtliche Verträge ein gewisses Quantum „determiniret."

Bey Bestimmung des Viehstandes überhaupt ist obige angeführte Verordnung wol das richtigste Principium.

## Anmerkung 1.

Die Schonzeiten beruhen auf Observanzen. Die Eintheilung der für eine jede Viehart sich am besten schickenden Hürungsplätze, als

für das Zugvieh die Besten;
dann für die Milchthiere;
dann für die Schweine,
Schaafen gehöret die trockenste Weide.
Die Gänse sollten eigentlich nur in die morastige oder sumpfigte Oerter verwiesen werden;
das Milch- und Zugvieh können füglich durch einander gehen.

Im 49 §. der Königl. Preuß. Dorfordnung stehet: „Ohngekrainpete Schweine, ferner Gänse, müssen im „Graß-Anger nicht geduldet, auch die Ziegen an de„nen Orten, wo Hecken und Holzwachs angetroffen „wird, abgeschafft werden." Und im 48 §. „Nach „Philippi Jacobi sollen die Schäffer sich nicht unter„stehen, auf dem Graß-Anger zu weiden, und müssen

„sie

„ sie sich dessen bis zu Michaelis enthalten; es wäre „ denn, daß die gemeine Weide grösstentheils aus Graß„ Angern bestünde.

Die Tränken. Solche müssen nothwendig ohnweit der Weideplätze angelegt oder es müssen Brunnen gegraben werden.

## Anmerkung 2.

Die Ordnung der Land- und anderer Straßen, Privatwege und Brücken und Fähren, gehöret zur Policey. Hievon ist bereits unter dem Capitel von Wegen gehandelt. Vernünftiger handeln die Bauern, wenn sie sich die Wege zutheilen lassen, als wenn sie eine allgemeine Wegebesserung im Gange erhalten. In Königl. Preuß. Landen thut es die Policey ex officio. s. Königl. Preuß. Dorfordnung § 34. Aber denn kann jedermann über den am Wege liegenden Acker mit Recht fahren, wenn der Weg nicht zu gebrauchen ist.

## §. 197.

## Von den Weg- und Handweisern.

Die Wegweiser sind den Reisenden sehr angenehm. Wer solche beschädiget, begehet ein muthwilliges Verbrechen, und muthwillige Verbrecher sind strafbarer, als solche, wovon ein Motiv des Verbrechens angegeben werden kann.

## §. 198.

## Von Verfertigung und Räumung der Feld- Wiesen- und anderer Abzugs-Graben.

a) Nach einigen soll diese Räumung alle Jahr geschehen.

b) Die Breite der Graben richtet sich nach der Lockrigkeit des Bodens. Sie werden darum

angelegt, daß das Vieh abgehalten werde, nicht auf den urbaren Boden zu gehen. Dazu nun ist bey leimigten Boden, wo die Ufer nicht einsinken, 2½ Fuß, und bey sandigten Boden 3 bis 3½ Fuß hinlänglich.

Bey Vertheilung der Marken und Gemeinheiten im Ravensbergischen ist folgender Artickel in einem jedweden Receß gerücket: „Wo„bey zugleich ausdrücklich festgesetzet wird, daß „nach der Verordnung vom 14ten May 1774. „in allen Fällen die Grabens von beyden Nach„baren gemeinschaftlich gemacht, und von eines „jeden Grunde wenigstens zwey und ein halb „Fuß dazu genommen, und in denen Fällen, „da beyde Nachbaren Gärten oder Wiesen, darin „kein Vieh getrieben wird, machen wollen, „denenselben frey stehen solle, Hecken anzulegen, „und von eines jeden Grunde ein und ein halben „Fuß dazu zu nehmen."

Ferner heißt es in der Königl. Preuß. Dorf-Ordnung. §. 6:

„Desgleichen ist ein jeder schuldig, die an „seinen Gründen befindliche Graben und Bachen „im Frühjahr und Herbst tüchtig zu räumen; „keinesweges aber befugt, das Wasser jeman„den zum Nachtheil zu stauen, oder dessen Lauf „zu hemmen; vielweniger, die an den gemeinen „Passagen und Heerstraßen befindliche Grabens „zuzuwerfen, um darüber auf die Aecker zu fah„ren, wodurch demnächst das Regenwasser abzu„ziehen verhindert wird; sondern es muß der„jenige, so an der Heerstraße einen Fahrweg „auf sein Land hat, den Abzuggraben mit einer

„tüchti-

„tüchtigen Bolle- oder Speckbrücken decken, damit „das Regenwasser darunter den freyen Abzug be„halte. Wer hierwider handelt, soll mit 16 Sgr. „bis 1 Rthlr. vor dem Brüchten-Gerichte bestra„fet werden. Wenn an gemeinen Schlagbäumen, „Hecken, Hagen, Graben, Brücken, Fußsteigen „Brunnen, Wegen und Stegen etwas neu zu ma„chen, oder zu repariren nöthig, soll des Orts „Untervoigt und Vorsteher, oder Bauerrichter, „solches der Gemeinde an der Bauerstelle ansa„gen und einen Tag zu dessen Ausbesserung anse„tzen, wobey sich ein jeder einfinden, und so „wenig ausbleiben, als Kinder und solche Leu„te, die zum Arbeiten untüchtig, stellen, und „in diesen Fällen gewärtigen muß, daß ein ande„rer, zur Arbeit tüchtiger Mensch, für Tage„lohn gemiethet, und in seine Stelle angenom„men, solches Tagelohn von ihm beygetrieben, „und er ausserdem zur Bestrafung des Orts „Obrigkeit angezeiget, die Strafe aber vom „Departements-Rath angesetzet werden; „Wann aber die vorzunehmende gemeine Arbeit „nicht von der Beschaffenheit, daß die ganze „Bauerschaft dabey Arbeit finden kann, muß „der Untervoigt und Vorsteher oder Bauerrich„ter auf der Bauerstelle die erforderliche Anzahl „bekannt machen, und die Reihe richtig und or„dentlich halten; widrigenfalls und wann die„selbe einige zur Ungebühr übersehen, andern „hingegen ausser ihrer Reihe belästigen, zum er„stenmal mit 5 Rthlr. und wann sie dessen öf„ters überführet werden sollten, mit Gefäng„nißstrafe beleget werden sollen. Und da-

„mit die Unterthanen destoweniger behindert „werden mögen, die gemeinen Brücken und „Fußsteige, auch die Landstraßen zu bessern, „sollen die Forst-Bediente nicht die geringste „Schwierigkeit bezeigen, das benöthigte Holz aus „denen gemeinen Marken ohnentgeldlich, dafern „aber solche nicht vorhanden, aus Königlichen „Forsten gegen baare Bezahlung verabfolgen „zu lassen. Damit jedoch die Gemeinde dieser „Kosten entübriget bleiben mögen, sollen die „Vorsteher darauf achten, daß auf denen gemei„nen Plätzen nutzbares Holz angepflanzet, und „von Jahren zu Jahren immermehr und mehr „angezogen werde; derjenige, welcher überzeu„get wird, gemeinen Brücken und Fußsteigen „geflissentlich Schaden zugefüget oder davon „etwas entwandt zu haben, soll mit sechsmonat„licher Zuchthausarbeit bestrafet werden."

§. 199.

## Von der Pflanzung des hohen Holzes an Graben und Privatgrenzen.

a) Ist unmittelbar auf der Grenzlinie unerlaubt.

b) Ein Baum kann den Nachbar schädlich werden

1) durch seine Aeste oder Zweige;
2) durch seinen Schatten;
3) durch seinen Tropfenfall;
4) durch seine Wurzeln.

c) Muß nach Königl. Preußl Verordnung bey der Markentheilung in einer Weite

von

von 9 bis 10 Fuß von eines andern Lande geschehen.

d) Wenn der Verfasser der Oeconomiae forensis im ersten Bande 1ten Hauptstück §. 88. die Weiden an den Wegen so sehr empfiehlet, so sind wir nicht allerdings seiner Meinung (s. das 6te Hauptstück von den Wegen), sondern aus denjenigen Kräften, womit dieser sie an den Wegen empfiehlet, müssen wir sie an den Bächen, Flüssen und Teichen empfehlen; und mit diesem Vorbehalt setze ich seine Berechnung hieher.

„Weiden können

a) alle 3 bis 4 Jahr geköpfet werden, wachsen also geschwind fort.

b) Von 4000 Weiden können also alle Jahr 1000 geköpfet werden.

c) Jede Weide giebet 6 Riß oder Bünde, also 1000 Weiden 100 Schock.

Es ist freylich schlecht Brennholz, aber dieses ersetzt der geschwinde Wuchs.

Man hat als eine Observanz angenommen, daß ein Baum 5 Fuß von eines andern Grunde entfernet seyn solle:

Olivam & ficum in suo plantans a fundo vicini per novem pedes distet, alias autem arbores seu tigna, per quinque pedes, & ratio potest esse propter radices & ramos & frondes. Conf. D. *Barthol. Caepolla* de seruit. vrb. praed. Cap. 81. n. 1.

Gehet aber eine Wasserleitung durch einen privat Grund, so soll von beyden Seiten die Weite von 25 Fuß, durch einen publiquen Grund aber die Weite von 10 Fuß beobachtet werden, wo keine Bäume anzutreffen sind; weil man annimmt, daß ein Baum bis auf diese Weite mit seinen Wurzeln schaden könne:

Si aquae ductum discurrit per locum privatum debet ab utraque parte esse spatium 25 pedum, in quo nullae sunt arbores, & si quae nascerentur debent excidi, & est ratio secundum Bart. ibi in fin. quia est praesumtio, quod arbor radices mittat, & extendat per 25 pedes. Si vero aquae ductus transitum faceret per loca publica, debet esse latitudo 10 pedum munda ab omnibus arboribus. *Caepolla* a. a. O.

Solte nun diese Weite beobachtet seyn, und die Wurzeln eines Baumes würden den Nachbars Gründen, oder Mauern dennoch schädlich: so müssen solche weggeschaffet werden; Ob dieses öffentlich, heimlich, oder in Gegenwart der Obrigkeit geschehen müsse, beruhet auf Verordnungen. Der mehrerwehnte *Capolla* a. a. O. n. 3 macht folgende Unterscheidungen:

Est distinguendum: Aut aliquid immittit in suo quis & a se possesso, tamen contra jus nihil debitum: & tunc est necesse recurrere ad interdictum quod vi aut clam, & de nov. oper. nunc. Aut quis vult in rem meam inmittere: & tunc aut illud immissum non tangit rem meam, sed pendet supra: & tunc illud propria autoritate non possum remo-

removere. Aut tangit rem meam: & tunc aut illud immissum est artificiale, quod convenit operi manu facto: quia foveam facit; per quam incurrit aqua per murum: & tunc propria autoritate mea possum tollere. Aut missio non est artificialis, sed naturalis, ut quando vicinus meus plantat in suo, & postea radices naturaliter intrant in meum: & tunc propria autoritate euellere incidere non possum. Et praedicta procedunt in radicibus.

Wenn die Aeste von eines Nachbarn Baum über eines andern Gebäude oder Grunde hangen: so ist die Frage: ob man eigenmächtiger Weise selbige weghauen könne? die Observanz ist insgemein, daß man es erst den Nachbaren anzeige:

Quia si ingredior in tuum contra tuam voluntatem, tibi teneor actione iniuriarum *Borthol. Caepol.* Cap. 81. n. 4.

Versäumet er es aber, alsdenn haut man die Aeste so weit weg, als man sie für sich schädlich findet; denn l. c. heißt es:

Si tu negligis adimere & ego autoritate mea vado, & succido, cum neminem prohibentem inveniam, nec alias fuerim prohibitus, licite facio. Nam non committo vim, cum non fuerim prohibitus; Item non facio clam, cum ius mihi permittat. Non debeo credere vel suspiciari, quod contra iustitiam mihi resistas & controversiam facias, sed si cum cum venerim ad incidendum resistens, tunc non possum mea autoritate

ritate tollere, sed debeo recurrere ad interdictum de arbor. caedend.

Noch ist hiebey zu unterscheiden, 1) daß wenn der Baum über eines andern Gebäude hängt, derselbe weggehauen werden müsse; 2) wenn er über eines andern Acker raget, derselbe nicht ganz brauche abgehauen zu werden, sondern man hat die Regel, daß die Aeste 15 Fuß von der Erde müssen abgehauen werden; 3) wenn der Baum mit seinen Wurzeln dem Gebäude schädlich wird: so muß er ganz abgehauen werden; denn in dem ersten Falle wird sowohl der Baum durch seinen Tropfenfall schädlich, als auch durch seine Wurzeln; im zweiten Falle schadet er aber nur indem er dem Acker die Sonnenwärme entziehet, braucht daher nur etwas gestüfet zu werden; im dritten Fall ist kein anders Mittel, als daß der Baum ganz weggehauen werde a).

## Anmerkung.

Im Hochstift Osnabrück wird nach den Gewohnheitsrechten ein Baum, der beym Umhauen auf des Nachbaren Grund und Boden fällt, dem Nachbar zuerkannt, wofern nicht der Eigenthümer des Baumes vorher bey seinem Nachbar um den Holzfall angesuchet hat. Daher

---

a) L. 1. Cod. de Interdict. *Ferron.* in consuet. *Burding* L. 2. Tit. 1. §. 1. L. 1. §. 2. ff. de arbor. caed. *Fritsch* de iure Hortorum §. 34. L. L. XII. Tabb. *Cuiacius* ad Leg. 4. ff. Si quis. *Collegium Argentoratense* de ad Tit. de Arb. caed. Thes. VI. *Fachinaeus* Lib. 3. Cons. 7. n. 1. & seqq. L. 1. §. 6. ff. de arbor caed. *Tabor* ad Tit. Arborum furtim caesar. Thes. 22 & 23. *Leiser* in iur. Georg. Lib. 3. C. 7. n. 43.

her pflegt auch in den Markentheilung-Recessen ordinair mit eingerücket zu werden: „daß in dergleichen Fällen „der umgefallene oder umgehauene Baum seines Herrn „bleiben, und dagegen dem Eigenthümer des Grundes, „worauf der Baum gefallen ist, der durch diesem Fall „verursachte Schade von jenem ersetzet werden solle a)."

## §. 200.

## Von dem Wall- und Hagenrechte auch Zaunrichtung.

Wall ist ein Aufwurf mit einem Graben, wodurch der freye Zugang des Viehes von einem urbaren Grundstücke abgehalten wird. Hage oder Hecke ist zu dem nehmlichen Endzwecke oft ohne Wall; ist aber beydes zugleich: so heißt man es eine **Wallhecke**. Eine todte Hecke ist ein **Zaun** ohne Wall.

Wem ein Wall oder Aufwurf zustehet, dem gehört auch der Grabe, woraus er aufgeworfen ist. *Lodtmann.* jus holzgr. not. 30. Schledehaus und Klöntrup a. a. O. p. 49.

**Zaunrichtung** ist in Westphalen oft von doppelter Bedeutung. Mannigmal verstehet man auch den Anschuß, und Schauffelschlag darunter b). Gewöhnlich begreift man dadurch die Fortrückung eines Zaunes, welche öffentlich geschiehet c). Geschiehet es heimlich, so ist es Bruchfällig. In Westphalen haben daher einige

---

a) Osnabrückische allgemeine Markenrecht von Schledehaus und Klöntrup. 1782.

b) Schledehaus und Klöntrup a. a. O. p. 53.

c) An einigen Orten sagt man: Zaunrichtung halten, und verstehet darunter den Mayzang, wenn neue Zuschläge niedergeworfen und gewracket werden. Ebendas.

einige schlimme Bauren an der offenen Mark einen Zaun, der sich in einer Nacht fortrücken läßt, dieses nennen sie einen Kruptun, d. i. ein Zaun der fortkriechet a).

## Anmerkung.

Bey Messung der Grundstücke ist das Verfahren verschieden; z. B. bey Tausch, Verkauf wird bis an den Stamm des Hagens, oder bis auf den Rücken des Aufwurfs gerechnet und gemessen. Der Grabe und die äußere Hälfte des Aufwurf wird besonders erwogen und berechnet. Bey Abgaben, Steuren u. d. g. wird sowol das Land, soweit der Pflug arbeitet, als auch die Anewenden bis an den Stamm des Hagens, der Hage mit eingeschlossen, jedoch jedes besonders, gerechnet. Bey Messungen der zehntbaren Ländereyen und Kämpe wird nichts weiter gemessen als was beackert wird b).

## Anmerkung 2.

Die Wallhagen, welche auf einen Aufwurf und Graben stehen, müssen alle 3 Jahr bis auf drey Fuß vom Stamme gehauen oder gebogen werden, weil sie sonst dem Lande des Nachbaren durch den Schatten zu viel schaden. Geschorne Hecken werden zur Dicke anderthalb Fuß von harten oder dornen Holz, und ein Fuß von weichem Holze genommen; sie müssen von der Grenze eines fremden Grundstücks gleichfals anderthalb Fuß entfernt seyn. Ihre Höhe darf sich nicht über vier Fuß erstrecken. Statt der Zäune sollen die Einwohner lebendige Hecken anlegen. s. Dorfordnung im Königl. Preuß. Lande §. 6. wo es heißt: „Statt der todten Zäune sollen die Einwohner lebendige Hagen anlegen, und darunter niemanden hinderlich fallen. Derjenige

a) Möser Oßnabr. Geschichte. § 73. u. o.
b) Was ferner sowol ökonomisch und juristisch in dieser Sache vorzufallen pflegt, hat J. P. Florinus in seinem klugen und rechtsverständigen Hausvater im 3ten Buche und 3ten Capitel weitläuftiger ausgeführet.

jenige aber, welcher statt eines solchen todten Zaunes einen lebendigen Hagen von Heynebüchen anlegen will, muß von des Nachbaren Grunde einen Fuß breit; dafern aber der Hagen von weissen Dornen gemacht werden soll, anderthalb Fuß, mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums, weichen, und solchen lebendigen Hagen jedesmalen in vesten und guten Stande erhalten." Ein todter Zaun bekommt nur einen Fuß; eine Pfahl- oder Plankenstelle bekommt einen Fuß. Es gehöret aber die Planke demjenigen, wo das Grundstücke sich befindet, auf welcher Seite nemlich die Plöcke eingeschlagen worden. In Mauern pflegt man insgemein Löcher zu finden an des Eigenthümers Seite. In Helfelds Repert. iur. priv. wird pag. 434. unter dem Worte: Bann-Zäune, folgendes angeführet: „In einem uralten Bayerischen Statutenbuch Cap. VI. art. 7. werden die Zäune, welche nicht einer Gemeine, sondern privat Bauern zugehören, genennet die Bann-Zäune. Aldort wird scharf verordnet, daß um Georgi die Bann-Zäune aufgerichtet seyn sollen, welches, wann es von einem oder dem andern nicht geschehen ist, wird dem Frohnbott oder Schörgen anbefohlen, die Nachbaren zusammen zu rufen, und in die Lücken zu sitzen, auch öffentlich zu verkünden, wem diese Lücke zugehöre? Deme solche zugehöret, der muß dem Schörgen zur Straf der Nachlässigkeit 12 Pfennig bezahlen, und nachgehends befuhlt ihm der Schörg, daß er inner acht Tagen den Zaun aufrichten soll, wenn er aber nicht gehorsamt, so ist er um allen Schaden, welchen die Nachbaren wegen nicht aufgerichteten Zaun erleiden, gehalten. Wenn der Schaden bey Tag geschehen, so muß der Nachlässige dem Richter 70 Pfennig zur Straf bezahlen; wenn aber der Schaden zu Nachtzeit geschehen, ist er um 10 Schilling Pfennig gehalten, welches, jeden Schilling zu 30 Pfennig gerechnet, 300 Pfennig ausmachen. Dann ein Schillig ist der achte Theil einer ganzen Zahl, und ein Schilling macht vom ganzen Gulden achtehalb Kr. das ist 30 Pfennig, wie man zu rechnen pflegt. Casp. Schmids Comment. oder Auslegung

legung des Chur-Bayerschen Landrechts, Tom. II. p. 192.

## Anmerkung 3.

Ein gewisser Verfasser führet von der Zaun- und Plankenrichtung folgendes an: „Wiewol ich bey genauer Prüfung die hiesige Observanz, daß man den Zaun dem Eigenthume nach von der angeschlagenen Latte und der Seite beurtheilen müsse, von welcher die Nägel eingeschlagen, wol gelten lasse von Stecken- und Lattenzäunen, allein bey den Brettern Zäunen halte ich die vorige und gemeine Angabe, daß niemand den andern um seinen Zaun zu nageln, in seinen Garten dürfte kommen lassen, für nicht triftig genug, und es hat vielmehr dieses unbequeme, daß auf solche Weise derjenige, der einen Bretterzaun setzet, den ganzen Zwischenraum, zwischen den gesetzten Stielen, die er doch nach der Schnur der Grenze mit der äußersten Kannte von Seiten des Nachbarns setzen muß, verlieret, und ohne Ursache dem Nachbar zu seinem Gebrauche lassen muß. Denn es läßt sich doch keine genauere Grenze denken, als, man ziehe zwischen beyden angrenzenden eine Schnur, und setze die Stiele an selbige, und damit der andere keinen Zoll von seiner Grenze durch meinen Zaun verliere, wo ich ihm zu nahe kommen könnte: so rücke man die Schnur um soviel auf meine Seite, als die Dicke der Bretter beträgt, welche ich an die Stiele von des Nachbarn Seite annagele; so kann ich von meiner Seite ein Brett nach dem andern durch bloßes Ueberlangen anschlagen, ohne des andern Garten mit einem Fuße zu betreten, und ich behalte alsdenn von meiner Seite meinen gehörigen Zwischenraum zu meinem Gebrauche, und unsere Grenze bleibt so genau gesetzt, als sie möglich gleich einer Schnur gesetzt werden kann; die Stiele aber stehn auf meiner Seite, wobey der andere nicht das allergeringste von seinem Grund und Boden durch meinen Zaun verlieren darf, und wer weiß, ob auch nicht schon diese Art anderwärts angenommen worden, da sie genau und ohne vorher berührte Unbequemlichkeit und Verlust des geringsten Flecken Landes gebraucht werden könnte."

## §. 201.

## Von den gemeinen Erdgruben und Bauplätzen.

Erdkuhlen, Erdgruben, auch Leimen- und Ziegelerdgruben. Niemand wird eine solche Grube grab..1, welcher ihrer nicht benöthigt ist. Der Fall, sie jemanden zum Nachtheil zu graben, ohne sie selbst nöthig zu haben, gehöret unter diejenigen Bestrafungen der Obrigkeit, womit sie Bosheit bestrafen; aber solche Gruben zur Nothwendigkeit machen just das Gegentheil aus. Denn da hier insgemein der Privatnutzen dem allgemeinen Nutzen das Uebergewichte hält: so kann man zur Verbesserung eines einzeln Guts die Grabung solcher Kuhlen oder Gruben in den offenen Gemeinheiten nicht verwehren. Es soll jedoch in einigen Marken ein besonderes Recht seyn a).

## §. 202.

## Von den Dorfschlagbäumen.

Die in Standhaltung, der Dorfhacken oder Schlagbäumen. vid. Oecon. for. l. c.

Ein Schlingbaum, welcher vor einem Kampe oder sonst eingefriedigten Grundstücke liegt, welches zu gewisser Jahrszeit gemein ist, soll sich ein-

---

a) Wer nicht damit berechtiget ist, darf keine Erdkuhle graben, weil dadurch Anger und Weide auf lange Zeit verdorben wird. S. Schledehaus und Klöntrup, a. a. O. S. 10. Ein allgemeiner Bauplatz vor jedem Dorfe ist nothwendig. Von dessen Beschaffenheit und Zustand s. Oeconom. forens. 1 B. 1 Hauptst. §. 89.

einwerts öffnen, damit das Vieh ihn allenfals selbst offen schieben kann. Gehet aber ein Schlingbaum bey einem gefriedigten Kampe nicht einwerts offen und ist nicht geschlossen, so hat der Eigenthümer den Schaden selbst zu stehen, wenn das Vieh ihn solchen zugefügt hat. Dieses ist Observanz in Westphalen.

## §. 203.

## Von den Backöfen.

Eine Backofenstelle rechnet man in Westphalen zu 5 Ruthen. Sie sollen aber etwas abgelegen seyn.

## §. 204.

## Von dem Hagenrechte oder Anschusse, auch Plaggenmatte, und Schauffelrechte.

In Westphalen ist insgemein an Ländereyen, sehr selten an Wiesen, ein gewisser Theil Marken-Grund als ein District angewiesen worden, worauf der Eigenthümer das Recht hat, Holz zu pflanzen, oder Plaggen, Schullen oder Sudden zu schauffeln oder zu mähen; diesen Theil nennet man in Westphalen **Anschuß, Hagenrecht, Hammerwurf, Ortland** und Schauffelnschlag. In dem Preußischen Westphalen rechnet man insgemein 12 Fuß rheinl. für den Anschuß; wenn er nicht im Catastro bestimmet ist. Der Hammerwurf wird bey ungewissen Fällen an einigen Orten dadurch bestimmet, so weit ein Bauer zwischen den Beinen durch,

durch rückwärts mit einem Hammer werfen kann a).

Die Weide ist auf diesen Plätzen insgemein allen gemein, und das Plaggenschauffeln gehöret dem Eigenthümer nur privative. In den 14ten §. der Königl. Preußl. Dorfordnung heißt es: „Mit Anordnung des Plaggenmatts bleibt es „bey der Observanz, jedoch das Plaggenschau„feln und Graben, als wodurch die Hud und „Weide verdorben, und der Sand zum Wehen ge„bracht wird, imgleichen das Plaggenmehen im „Graßanger, schlechterdings verboten. Und wie „in einigen Aemtern ein Gewohnheitsrecht ist, „daß diejenige Eigenthümer, so an der Gemein„heit Gründe liegen haben, sich einen gewissen „Raum über ihre Grenzen auf der Gemeinheit „dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen, wel„chen Raum man einen Anschuß zu nennen pfle„get, worauf die Eigenthümer denen übrigen „Markinteressenten keine Nutzung, besonders, „mit Plaggenmehen, gestatten, darüber aber „öfters Streit entstanden, wie weit solcher An„schuß sich erstrecke: so wird zu Verhütung sol„cher Zwistigkeiten hiemit ein vor allemahl zur „beständigen Richtschnur festgesetzet, daß die „Markinteressenten auf einen Raum von 24 „Fuß von eines Eigenthümers Hofe, und an „denen übrigen Wrechten auf einer Entfernung „von 12 Fuß sich des Plaggenmehens enthal-



a) *Lodtmann* in jur. holtzgrav. Th. 26. *Piepers* Beschreibung des Markenrechts. Cap. 4. §. 10. *Mascovii* notit. jur. Osnabr. cap. 7. §. 7. in not.

„ten; an denen Wiesen, auch Weidenkämpen „aber alle Anschußgerechtigkeit wegfallen, und „solche nicht weiter prätendiret, noch gestattet „werden solle; daferne jedoch desfalls an einem „oder den andern Ort durch Vergleiche, Urthel „und Recht ein anders ausgemacht und festgese„ßet worden, wird es dabey billig gelassen."

Oft hat auch der Besitzer das Recht, diesen Platz einige Jahre zu umzäunen; und dann ist er insgemein unter dem Namen von **Bodenschlag** angeführt. Bey Vertheilung der Heidemarken in den Königl. Preußischen Ländern hat man pro principio festgeseßet, daß die Eigenthümer dieses Ortlandes, die Hälfte zur Einfriedigung bekommen, und die andere Hälfte an die Gemeinheit für das Weiderecht gänzlich abtreten müssen, dagegen wird die erste Hälfte ihr gänzliches Eigenthum. Von den Rechten eines privativen **Plaggenmatts**, und wie selbiges von dem Ortlande oder Hammerwurfe unterschieden sey? kann des D. *Beverfoerde* diss. de locis quibusdam in aperta marca sitis, vulgo Plaggenmatt denominatis, Duisb. 1772. §. IV. nachgesehen werden.

**Schauffelrecht** ist dasjenige Recht, vermöge dessen man ein Feld vor andern anbauen kann, und zwar vor einen gewissen Zins. Hat besonders die Melioration zum Zweck. **Solmische Landesordnung** P. 2. Tit. 7. §. 17. 10. *Schilteri* Diss. de jure emponematum. **Hellfeld** unter diesem Worte.

**Schauffelschlagsrecht** ist soviel als das Säuberungs- oder Reinigungsrecht, da nemlich

bey

bey Mühlen der Schlamm eines Flusses ausgefeget und an das Ufer geworfen wird. Wo der Müller den Schauffelschlag hat, da soll niemand Bäume oder Weiden pflanzen. S. des Hrn. D. Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht P. 4. cap. 4. §. 12. seqq. Hellfeld a. a. O. unter diesem Worte.

Was Schauffelnschlag im Hochstifte Oßnabrück sey, davon kann Schledehaus und Klöntrup a. a. O. nachgesehen werden.

## Anmerkung 1.

Ortland darf man nicht einfriedigen, noch das Vieh der übrigen Markgenossen davon abtreiben. *Lodtmann* l. c.

Der Hammerwurf rücket nicht mit dem ausgedehnten Hagen fort: sondern der alte Hage bestimmet eigentlich in einigen Marken die Grenze. *Lodtmann* a. a. O. *Pagenstecher* Theses inaugurales, Th. 14. Pieper in M. R. Abschn. 4. §. 10. Schledehaus und Klöntrup gemeine M. R.

In einigen Marken findet gar kein Hagenrecht statt. *Beverförde* de quibusdam in aperta Marca sitis locis vulgo Plaggenmat denominatis. §. 5. Lit. b.

Der Holzfall ist eine Art von Anschuß, welcher in einigen Marken einem Ausmarker in der Mark zugestanden wird. S. Schledehaus und Klöntrup Oßnabr. allgem. M. R. p. 21. davon heißt es in verschiedenen Holtingsprotocollen: „Ein Ausmarker kann in der „Mark vertheidigen, so weit er stehend mit dem einen „Fuße in den Graben, und eine Haseln Ruthe, die in „einem Jahr gewachsen ist und mitten im Hagen stehet, „in der Hand haltend, mit einer Barte (Beile), deren „Stiel zwey Fuß lang ist, in der andern, in der „Mark hinein reichen kann. *Lodtmann* jus holzgr. „Th. 26."

## Anmerkung 2.

Eine umständliche Beschreibung des Hagenrechts und Ortlandes ist in *Lodtmann* iur. holzgr. app. 2. zu lesen, woselbst es heißt: Articulus octavus. Vom Hagenrecht und Ortlande. „Was eigentlich ein Hagenrecht und Ortland sey, und was für ein Unterschied zwischen diesen beyden, wird auf denen Landgedüngen entschieden und geurtheilet. Als aber bey gewesenen Kriegszeiten, wie auf die Marken so fleißige Uffsicht nicht geschehen können, der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Markgenossen wegen ihrer Frechten, Hagen und Zäune in der gemeinen Mark ihnen eussentliche Plätze, welches sie ihr Orthland und Hagenrecht nennen, zugeeignet, das darauf vorhandene Holz aufgeschneddelt und zu ihrem Besten geheget und gebracht, ja woll gar mitten in der Mark sicherer Oerter bepflanzet und zu ihrem Plaggenmath vertheidiget; So verordnen hiemit, daß weilen dieses alles zu augenscheinlichen Nachtheil des dritten gereichet, und hierdurch gewisse Oerter zu etliche Privatnutzen entzogen worden, ins künftige bey den Holz-Gerichtern nach einer jeden Mark Art und Gewohnheit eine sichere Verordnung hiemit gemacht und vorangezogener Mißbrauch abgestellet werden solle, und gleich wie in etzlichen Marken weder Hagenrecht noch Orthland gestattet wird, sondern einer von seinem Gewälde oder Frechten es weiter nicht als etwa sein Grabe oder Ausschuß anweiset, verthädigen kann, so wird dannoch gemeiniglich dafür gehalten, daß einer von seinen Frechten und Kämpfen, biß soviel als etwa ein Mann in der linken Hand einen Ast vom Baume mit einem Pflugeisen oder Haerhammer unter dem linken Beine herab zu werfen vermag, es woll verthädigen und befreyen könne, dagegen aber so an seinen Hagen, Zäunen oder Frechten einiger Gestalt etwas zugeschlagen hätte, und dessen mit Unser oder auch (da es nicht der Wichtigkeit) Unsere Beamten Bewilligung, ein ruhiger Besitz wäre, so hinführo an selbigen Orten sich durchaus keines andern Hagens- Recht oder Orth-Landes mehr anzumassen noch zu gebrau-

brauchen haben. So finden sie auch in einigen Märken gewisse Oerther, so man dahero, weil sie in Streit gezogen worden, und einer vor dem andern sich dabey etwas anmassen will, Streit-Mark nennet, damit man nun hierunter sich Niemand zu beschweren, so sollen selbige Streit-Oerter künftig in Augenschein genommen, die streitende Theile darüber verglichen, oder ein oder andern nach meister Billigkeit solche zuerkand werden.“

Articulus nonus. Von Zaun-Richtung und Zuschlägen. „Gleichwie einen jeden vergönnet, das Seinige ohne Schaden und Nachtheil des dritten zu erweitern und zu verbessern, also mögen auch die geringen Zuschläge und Zaunrichtungen, wenn sie dem dritten nicht zu nahe und ohne Schaden geschehen können, woll eingewilligt und zugelassen werden. Eine Zaunrichtung aber ist eigentlich dieses, wann einer seinen alten Zaun niederreißt, und die neue Zaunpfähle etliche Fuß oder Schritte weiter von seinem Grunde an eine andere Stelle auf die gemeine Mark setzet, und also das Seinige erweitert und verbessert, dafern solches nur mit Vorwissen oder Bewilligung unserer Beamten, auch ohne Einrede seiner Nachbarn geschiehet, ist er schuldig bey der Holzungs-Bank deswegen abzutragen, solte er es aber ohne vorbesagter unsrer Beamten Bewilligung und erfolgende Contradiction anderer Markgenossen thun, so wird derselbe nicht allein straffällig, sondern es soll ihm überdas sothane neue Zaunrichtung niederzulegen ernstlich anbefohlen werden. Gleichergestallt soll es auch mit denen Zuschlägen, da nemlich jemand aus seinen Garten oder Kämpfen etliche Ruthen in die Länge oder Breite zuschlagen und in seine Befrechtigung bringen wollte, gehalten werden, da dann billig, wann obgesagtermaßen von denen Interessirten keine Contradiction erfolgte, auf die Grösse und Werth der Gründe zu sehen, und hiernach bey der Holzungs-Bank die Erkenntniß anzusetzen ist.“

Imgleichen in jure holzgrav. Th. 26. „Obtinet in nonnullis marcis, ut is, qui campum habet

prope marcam ſitum, defendere poſſit eam marcae partem quam crure dextro in ſepe, ſiniſtro in marca poſito quousque infra crus ſiniſtrum malleum (Haer-Hammer) projicere poteſt. Hoc jus vocant Hagen-Recht, partem marcae Hammerwurf: itemque Urland: quam vocem non intellectam ex pronunciatione communi *Maſcovius* Cap. VII. §. 7. p. 239. ſq. Ohrtland expreſſit. Hoc jus partem marcae ſuo campo propinquam ſibi afferendi (demta tamen facultate ſepiendi aut pecus paſcens inde abigendi) perimitur, ſi quis partem marcae fundo ſuo vicinam omnium marcalium conſenſu (th. 4. 5.) ſepe vel alio munimine cingat, ut fines tantum antiqui, non recentiores hoc jure gaudeant. Unde ſi in marca aliqua ſucceſſive circum circa campi erecti fuerint: patet hoc jus exſpiraſſe 29); & ita intelligo *God. Maſcovium* l. I. p. 240. dicentem illud in quibusdam marcis penitus exulare. Idem quoque errat, ſi putat id quod ex *Vinnio* Comm. ad §. 22. n. 1. Inſt. de R. D. adduxit huic juri convenire, quum prorſus differat. Noſtrum jus non permittit, ut is, cui competit das Hagen-Recht, quidquam in hac parte marcae, ſuo campo vicino, faciat, quod reliquis non in omni marca liceat; hoc tantum inde reſultat, quod praeter paſtum pecoris marcales alii inde excludantur, fructu hujus campi ad ſolum campi dominum redundante. Vid. documentum judiciale judicis Vördenſis *Johannis Friderici Molani* d. d. 12 Januar. 1631. quo dicitur quod propoſita in Godingo de hoc jure quaeſtione incolae parochiarum Bramſche, Engter & Uffelen reſponderint: daſs von Alters her gebräuchlich geweſen, auch noch im Gebrauche ſey, ſo weit einer mit dem Haer-Hammer unter dem linken Beine herwerfen könne, muſste ein jeder von des andern Erb-Hof-Zäunen mit dem Siegede (falce qua ceſpites metuntur) bleiben; Und habe es eine ſolche Gelegenheit auch mit

den

den Feld-Zäunen; mit den neuen Zuſchlägen ſey es anders bewandt, und werden daran die Plaggen, ſoweit man könne, verfolget. Prorſus ſimilia ſunt his, quae dicunt Schledehuſani in Holtdingo anni 1576. apud Kreſs vom Archid. Weſen adi. p. 161. Quaeritur tibi: wie weit ein Erffmann in der Woltmark van ſeinen Erftune dat Plaggenmatt verdedingen -- -- kan; reſpondetur: des Plaggenmattes erkennen ſe, dat ein Ider Erffmann van ſeinen Erff-Tune de Plaggen verdedingen kan, ſo wiet als wenn he den linkeren in den Marke und den vorderen Voet in den Tune heft, und, mit eenen Haer-Hammer mit der rechteren Hand unter den linkeren Voet werpen kan, verdedigen könne. Similia & alibi obtinent. Zutphanienſes ſanciunt. In gemeynen Stegen of Straten ſal men niet plaggen mogen, ook niet tegen yemants hofte ofte Land, dan men ſall darvan moeten blyven vier Roeden hier in eenes yederen Bouwe of Marken-Recht, onvermindert. Reformatie der Land-Rechten etc. der Gr. Zutphen tit. 20. art. 3. Statuunt Lingenſes: Ende ſo men verſtät dat in Plaggenmeyen veele ende verſchiedene Twiſten kämen, der dien den eenen den andern int Plaggenmeyen to nae meyet, is geordineert, dat van eenes Mannſs-Erve offte Graven jedermann ſo verre von dar mot blyven, als men met eenen Haer-Hammer onder den linchter Been doorwerpen offte ſmiten kann, en van de Markten ſo wyt als men een Windebroede afrieken mag op poen van veer Carl Guldens. Holtings Inſtruction des Landes Lingen de a. 1590. §. 59. Diſtinguunt Nuvenenſes inter marcalem & vicinum exterum, interrogati wie wit ein Utmarkede in eine andere Markede van ſinen Frechten verdedigen konde? & wie wit ein Erfman eder Marckgenote ſo in einer Markede beſatten und Inhorde verdedingen konde van ſinen Erfkempen? Reſponſum

ferentes ad primam quaestionem der (Utmarker) konnde verdedigen se vel in ein ander Markede als wen he sine Arroden in der Hand neme und einen barden, darin ein sell einer ellen lanck, in die andere Hant, und darmit van sich recken konnde in de Markede, dat scholde hie verdedigen können und wider nicht; ad secundam vero: wenn ein Erfmann sta mit den eenen Vote an den Hage oder Tune, und hebbe ein bredt plogyseren in der Handt, und werpe zwischen den Beenen her in die Markede. So wit de Worp drepe, könne he verdedigen."

## §. 205.

## Von den Röthen, Flachsröthen, oder Röthekuhlen.

Eine **Röthegrube** oder **Kuhle** ist ein kleiner Teich, worin Flachs oder Hanf eingedeichet wird, damit das Innere desselben bald vermodere.

Wer eine Röthekuhle hat, kann insgemein den daran stossenden Marken-Grund, so weit als er die Erde aus der Grube mit der Schaufel wirft, oder so weit, daß er mit einen Wagen um die Grube fahren kann, vertheidigen a).

## Anmerkung.

Der Flachs- und Hanfbau ist gewiß auch in Westphalen recht zu Hause; und wenn die Ostsachsen den Westphalen noch einiger Grobheiten beschuldigen, so überlege man die Fähigkeit der Westphäler in Rücksicht der Feinheit aus

a) Osnabr. gemeine Markenrecht von Schledehaus und Klöntrup. Die Törfe zum eindeichen dürfen einige aus der Mark graben, müssen solche aber wieder in die Löcher legen, woraus sie gegraben worden. Daselbst.

aus folgenden: In der Gegend von Bielefeld, Gütersloh und Rittberg, spinnen Mann, Weib und Kind, mit eben der Hand, womit sie den Pflug regieren, den Stall ausmisten oder dreschen, Garn, welches selten oder fast gar nicht seines gleichen hat. Ein Stück Garn, nemlich von dieser Art, hält 60 mahl 20 Faden, also 1200 Faden, jeder Faden hält 3 Ellen oder 6 Fuß, also 6 mal 1200 = 7200 Fuß. Diese 7200 wiegen $\frac{1}{2}$ Loth, mithin aus einem Pfunde 64 mahl 7200 beträgt 460 800 Fuß. 20000 Fuß auf eine Meile gerechnet, wird also ein Pfund Flachs von einem westphälischen Bauern auf 32 Meilweges ausgedehnet; ferner, wenn man 16 solcher Stücke Garn etwas zusammen drückt; so gehen selbige durch einen Fingerring, mithin da jedes Stück aus 1200 Faden bestehet; so kann man sich einen Begriff von der Feinheit machen, indem also 29200 Faden zugleich in der Oefnung des Ringes Raum haben. Das war etwas von der Länge, Dicke und Grobheit der in hölzernen Schuhen gehenden Westphälinger.

Wir lenken nach dieser Digreßion wieder ein, und suchen unsern Faden wieder. In wiefern die Dauröthen den Röthekuhlen vorzuziehen sind, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Wir merken nur noch aus dem Oßnabr. gem. Markenrechte an, „daß niemand ohne „Erlaubniß eine Röthekuhle anlegen, vielweniger sein „Flachs in gemeinen Flüssen oder Bachen deichen oder „legen dürfe. Rescript vom 12. Jun. 1725. beym „*Lodtmann* in append. n. 50.

Man rechnet die Grösse einer ordinairen Röthekuhle zu 5 Quadratruthen, wiewol sie sich nach der Menge oder Grösse der darin zu verrichtenden Arbeit richten. Daß das Röthen in den Flüssen schädlich sey, ist bekannt. In der Königl. Preuß. Dorfordnung §. 44. ist davon folgender Artikel:

„Nachdem auch die Teiche und Fischwasser, ja ganze Bäche und Flüsse, durch das Flachs- und Hanfröthen öfters verwüstet, und voller Erden, Holz und „Steine gefüllet werden, so wird, nach Maaßgabe

„der

„der vorhin erlassenen Edicte, das Hanf- und Flachs-
„Röthen in Teichen, Bächen, und Flüssen, hiemit
„ernstlich untersaget, und denen Amts-Bedienten be-
„fohlen, darauf wohl Acht geben zu lassen, daß sol-
„ches hinführo nicht mehr geschehe, dahergegen sie de-
„nen Unterthanen andere Wasser, wo es denen Fi-
„schereyen unschädlich ist, anzuweisen haben. Solte
„man solches nicht haben können, müssen die Unterthа-
„nen und Einwohner jeden Orts auf ihren Feldern
„und Brüchern besondere Teiche und Flachs-Röthen
„machen, und solche bezäunen, damit sie Niemanden
„zum Nachtheil gereichen, noch dem Viehe, wenn
„etwa das Wasser in denen Gruben stehen bleibt,
„Schaden verursachen mögen. Es soll sich auch nie-
„mand unterstehen, das faule Wasser aus denen Rö-
„then-Gruben in die fliessende Bachen lauffen zu las-
„sen, vielweniger, wenn er Flachs und Hanf in die
„Gruben geleget hat, zu deren Bedeckung Plaggen auf
„der gemeinen Weide zu stechen, sondern dazu Steine
„gebrauchen; Derjenige, welcher hiegegen handeln
„wird, soll nicht allein des Flachs und Hanffs verlu-
„stig, sondern auch dem Amte in eine willkührliche
„Strafe, welche am Brüchten-Gerichte zu determini-
„ren und festzusetzen, verfallen seyn. Wofern aber
„die Beamte demjenigen, was ihnen wegen Anweisung
„der Gewässer und Gruben hierin befohlen und aufge-
„geben worden, kein Genügen thäten, sollen dieselbe
„den daraus etwa entstehenden Schaden verantworten,
„und solchen dem Befinden nach ersetzen. Es haben aber
„selbige auch die Unterthanen zu ermuntern, mit der
„Dau-Röthe auff denen Wiesen und Feldern Versu-
„che zu machen, weil an denjenigen Orten, wo solche
„eingeführet, selbige der Röthe in Sümpfen und Was-
„ser weit vorgezogen, und der daraus erzielte Flachs
„viel besser befunden wird."

Es ist eine Observanz, und ist auch billig nöthig, daß eine jede Röthe mit einen Wagengleiß umgeben sey, so daß man ganz um dieselbe fahren kann. Hiezu wird insgemein nichts mehr als die ordinaire Norm, nemlich 8 Fuß gut gethan. §. 206.

## §. 206.
## Von den Bleichen.

Die Garnbleichen werden nach der Observanz in Preußischen Westphälischen Ländern mit Wall und Graben zu 35 Quadratruthen gerechnet.

## §. 207.
## Von den Hofräumen.

Ein Hofraum aus der Mark genommen, wird daselbst zu 1½ Morgen rheinländisch gut gethan. Der Morge zu 120 Quadratruthen.

Von der Grösse und den Zustand der Achterhöfe oder Wurden sagt der Verfasser der Oecon. for. folgendes:

„Dergleichen Wurden oder Achterhöfe „müssen theils den erforderlichen Umfang haben, „und theils auch von solcher Beschaffenheit seyn, „daß sie sich zum Anbau der Futterkräuter schi„cken. Die Grösse dieser Achterhöfe ist nach „eines jeden Besitzers Viehstand zu bestim„men, und es können daher hievon keine gewis„se allgemeine Regeln gegeben werden. Um inzwischen die Sache nicht gänzlich unbestimmet zu „lassen, so glaube ich, daß auf einem Landgut „von gutem Mittelboden für einen Zweyhüfe„ner 4, und für einen Einhüfener 2 Magdebur„gische Morgen, jede zu 180 rheinländische „Quadratruthen gerechnet, hierzu hinreichend „seyn werden; dann diese Wurden oder Achters„höfe dienen zur gewöhnlichen Futterung bloß „für die Kühe, für das Zugvieh aber nur im „Nothfall, wenn bey dürren Jahren das auf den

„Hütungs-

„Hütungsplätzen befindliche Graß zu ihrer reich=
„lichen Unterhaltung nicht hinlänglich seyn will.“
Conf. die oft angeführte Oecon. for. 3tes Hauptst. §. 204 und 205, woselbst der Herr Verfasser angiebt, daß die Achterhöfe gänzlich durch den spanischen Kleebau können abgeschaf=fet werden.

## §. 208.

## Erklärungen einiger Wörter und Redens=arten, welche unter den Bauern auf dem platten Lande üblich.

In Thüringen findet man in den uralten Steur=Catastern, welche noch vor der Reforma=tion verfertigt sind, auch in den alten Copial=büchern der Klöster verschiedene Benennungen der Grundstücke, z. B. Strichel, Sottel, Drey=gerthe und Gelenge. Ferner liefert uns Herr Rath **Möser** verschiedene Westphälische Benen=nungen der Grundstücke. Jene und diese, auch andere mehr, die uns aus dem Umgange der Landleute bekannt sind, wollen wir hie folgen lassen.

1) Ein Strichel ist ein Stück Arthland oder auch Wiese, welche ohngefehr eine Ruthe breit ist, mannigmal breiter oder schmaler, nach=dem es die ganze Breite der Lage mit sich bringt; die Länge ist unbestimmt. **Wiedeburg** Ma=them. für Rechtsgelehrte 2c.

2) Ein Sottel ist ein doppelter Strichel der Breite nach; so breit nemlich die Strichel in der Lage ist, noch einmal so breit ist ein Sottel; die Länge ist der Länge der Strichel gleich. Eben=daselbst.

3) Eine

3) Eine Dreygerthe ist ohngefehr drey Ruthen oder Strichel breit, die Länge richtet sich auch nach der Länge der Strichel.

4) Ein Gelenge ist vier Strichel breit.

5) Spalten heißt, etwas der Länge nach theilen.

6) Strümpfen aber heißt einen Acker der Breite nach theilen.

7) Ein Gebreite ist ein groß Stück Arthland, welches mehr als ein Gelenge hält, z. E. ein Gebreite von 10 Sotteln.

8) Ein Gehren ist ein Stück Landes, es mag Acker, Wiese oder Waldung seyn, welches oben und unten spitzig zuläuft.

9) Strümpfungen heissen die Theile eines gestrümpften Grundstücks, deren Abtheilung aber heißt, das Strumpfgewende; und diejenigen Nachbarn, welche bey gestrümpften Gehren mit den spitzigen Theilen zusammen stossen, heißen Auffstösser.

10) Die Grenzen, wo viele Grundstücke mit einander der Breite nach sich enden, und an andere anstossen, heissen Hauptgewende.

11) Stummeln sind kurze Stücke, die zwischen andern inne oder am Ende liegen.

12) Angewende sind Grundstücke, die quer vor andern vor liegen, so daß die Pferde beym Ackern auf diesem benachbarten Stücken wenden müssen.

13) Wechselfurchen sind Scheidungen zweyer neben einander liegenden Aecker. Mittelfurchen aber sind, die mitten im Acker liegen.

14) Eine Feldscheide ist, wo zweyerley Felder, z. E. Sommer- Winter und Brachfeld an einander stossen.

15) Eine Flurscheide ist, wo verschiedene Fluren an einander stossen.

16) Die sogenannten **Raine** werden in **Flur**, oder **Gemeine-Raine**, und **Feld-Raine** zur **Hutweide** gehörig, oder **Schiedraine** eingetheilt. Die **Flurraine** dienen zur Begehung und Beobachtung der Flur-Grenzen. Die Gemeine-Raine sind sehr breit und dienen ebenermaßen zur Hutweide. **Schiedraine** aber sind sehr schmal, und werden durch dieselben die Grenzen bezeichnet, wo viel Arthland an einander weg liegt. Daher nach **Hellfeld** das **Wort Rainrecht**, wovon in den Rudolstädtischen Statuten c. 17. §. 15: „Wenn zwey Nachbarn der Grenze oder Markung halber sich „nicht selbst vergleichen, noch nachbarlich vertragen können noch werden, und darüber des „Raths und derselben Abgesandten Besichtigung „begehren, die Fluren sollen in Beyseyn der Nachbaren mit Vorwissen der Gerichtsherrn vereint „werden."

17) **Reut, Rietland, Rottland**, darunter verstehet man insgemein verwüstete oder verwachsene Felder. Wenn solche Felder wiederum von Büschen und Gesträuchen geräumet und selbige ausgerottet werden: so nennet man solches ein **Reutfeld, Neuburch, ausgestoktes Feld**, auch **Rottland**. conf. *Ahatv Fritschii* Tr. de Exboscatione. **Osnabrückische gemeine Markenrecht. S. 41.**

18)

18) Frechte kömmt wol von Friede, auf westphälisch Frehe, her. Denn man nennet noch alle Absonderungen des Eigenthums von der Gemeinheit, als den natürlichen Zustand des Krieges, Befriedigung. Frechte bedeutet also soviel als der Einschluß der sämtlichen Güter um einer Wohnung. S. Mösers Osnabr. Geschichte.

19) Wellen kömmt nicht von Wall oder Wald; sonder bedeutet einen Bezirk, einen Kreis. Daher ist Welle eine Axe, wellen, Kugelnwerfen, wie das Wasser thut, wenns kocht; welzen, walzen, Welt orbis, und das Englische hweel ein Rad. Auf ähnliche Art nennet man oft einen Garten ums Haus, den Umgang, den Umlauf. Wellner sind Eingesessene solcher Wellen. Möser. a. a. O.

20) Börde ist eine abgesetzte, eine bezirkte Sache, ein adlicher herrlicher Befang, Daselbst.

21) Arode wird eigentlich nur im Münsterischen gebraucht, und ist von Ar und ode, Edelgut. Aröder sind so auf der Arode wohnen. Ebendaselbst.

22) Freye-Hagen sind Bezirke, welche später von der Sograsen-Folge oder den Heers-Bann befreyet worden. Mösers Osnabr. Geschichte.

23) Wehre heißt in Westphalen das Bauerhaus und innere Hofraum. Wehrfester ist der Hauswirth. Insgemein bedeutet Wehr so viel als Obhut. u. s. w Daselbst.

24) Eichen und Büchen werden Blumenholz genannt, und die in einem Walde zu Zim-

merholz und zur Mast berechtiget sind, heissen Blümwarige oder vollwarige Genossen. S. die Rechtsweisung vom Spellerwalde in der Anl. n. l. beym Pieper.

Diese heissen auch holzwarige Genossen, und werden den erd= oder dustwarigen entgegen gesetzet. *Beverfoerde* diss. alleg. §. 1.

25) Wahre ist der Theil, den ein voller Genosse in der Gemeinheit zu wahren hat. Möser a. a. O. Manches Erbe hat zwey Wahren; und manches adliche Haus sechs und mehrere Wahren. *Broxtermann.* Med. 5. Es wird also Wahre für die Gerechtigkeit einer Stätte genommen, die der Wehrfester zu vertheidigen hat. Echte Wahre oder echt Wort wird hier also der Befugniß entgegen gesetzet, die einer jure servitutis in der Mark erlanget hat.

26) Erbere ist nach Pieper a) und *Lodtmann* b) die Gerechtigkeit des Holzhiebes; nach Möser ist Erb=Echt so viel als der Echte Erbe der Mark ꝛc. und dem Unechten Erbe, nemlich dem Colono, entgegen gesetzt c).

27) Loh ist ein privativer Holztheil in offener Mark, der zwar zur Holznutzung einem Markgenossen ausschließlich zustehet, wo aber in Ansehung der Weide auch die übrigen Markgenossen concurriren. Mösers E. z. o. Gesch. §. 17. n. e. ferner Osnabr. gem. M. R.

Dust ist Unterholz, bey dem Engelländern Staub. Wer einen Dußtheil in der Mark hat, darf

---

a) Markenrecht von Westphalen Absch. 3. §. 11.
b) in jur. Holzgrav. Th. 15.
c) Einleit. z. Osnabr. Gesch. §. 16. n. 6.

darf blos das nothdürftige Brandholz daraus nehmen. **Möser** a. a. O.

29) **Ackerbeet** ist derjenige Platz, welcher zwischen zwoen ausgestrichenen Furchen gelassen, und mit Saamen bestreuet wird; und also eine gewisse Abtheilung des Ackers, nach der Länge, durch die Furchen. Es sind dieselbigen nicht aller Orten gleich, sondern nach Beschaffenheit der Landesart bald schmal, bald breit. Die ersten werden sonderlich da gemacht, wo man den Ablauf des Wassers befördern muß, damit die Aecker desto eher trocken werden; die Breite aber da, wo die Felder keine lange Nässe halten.

30) **Heimschnaat, guten Montag, Bauerfriede, Landwehr, Kirchenfriede, Weisung** sind synonimische Benennungen, von welchen noch besonders gesagt werden wird.

31) **Hammerwurf, Anschuß und Hagenrecht** sind ähnliche Dinge, und werden in der Folge näher erkläret. S. auch *Strodtmann* Idiot. Osn. S. 80.

32) **Hofesaat** ist der Bezirk eines Edel- oder Ritterguts.

33) **Aehren** ist bey dem Landmanne die vierte, auch wohl nur die dritte Art zu pflügen, und also die letzte Ackerarbeit, welche unmittelbar vor der Wintersaat geschieht. Es heißt also eben so viel, als zur Wintersaat ackern; wie denn unter Aeckern und Aehren kein anderer Unterscheid ist, als daß jenes von dem Pflügen zur Sommersaat, dieses aber von dem zur Wintersaat gebrauchet wird.

34) **Offene Zeit**, wenn die Aecker, Wiesen, Wasser oder Holzungen gehäget werden, solches heißt die **geschlossene Zeit**: wenn man aber dieselben mit dem Viehe betreiben mag, als wenn das Gras oder Getreyde abgebracht, oder wenn man Hetzen, baitzen oder in den Wässern fischen mag, das heissen **offne Zeiten.**

35) **Anwurf** ist so wie ein Wall, auch oft der Raum von $1\frac{1}{2}$ Fuß an der aussern Seite eines Befriedigungsgrabens. Bedeutet auch oft den Auswurf des Grabens.

36) **Freymarken** heißt man in Westphalen diejenigeu welche keinen Holzgraben haben. *Lodtmann.* Holzgr. Th. 18.

37) **Lehschaft**, so heissen in Oßnabrück die Stadtquartire, und in Ansehung ihrer Weide theilet sie sich in 6 Lehschaften. *Lodtmann.* Ius Holzgr. Th. 19.

38) **Nangang** heißt in einigen Marken das Schnaatgehen.

39) **Neubruch** und **Zuschlag** ist beynahe einerley.

40) **Streitmark** ist ein Distrikt Landes, welcher ein Spatium controversum ausmacht, und wo also die Grenzen unbestimmt sind. **Möser** a. a. O.

41) **Wahlmark**, ist diejenige, wo die Genossen ihren Vorsteher oder Holzgrafen selbst wählen. *Lodtmann.* a. a. O.

42) **Wahre**, ist die Gerechtigkeit einer Stätte, die der Herr oder Wehrfester derselben in der Mark zu wahren, d. i. zu vertheidigen hat. **Möser** a. a. O.

Anmer=

## Anmerkung.

Mehrere Wörter kommen hin und wieder in diesem Werke vor.

## §. 209.

## Auszug aus der Berlinischen Bauordnung, die dasige Observanz betreffend.

Otia in otio nomine otiosi, v. von der Nüzlichkeit eines besondern Gerichts, vornemlich in grossen Städten, nebst Specialobservantien S. 185.

Eigentlich ist kein vim Legis expressam habende Bauordnung in Berlin vorhanden, sondern es prävaliren die Observantien. Inzwischen ist doch eine alte Bauordnung der Stadt Berlin vom 30ten Nov. 1641. vorhanden, nach welcher man sich bisher in pronunciando so ziemlich gerichtet. Obgleich sie nie eine verbindliche Gesetzkraft erhalten; daher sind zum Theil contra jus commune verschiedene Localobservantien entstanden, z. E. 1) Ein Nachbar muß NB. salvo jure contra aedificandi gestatten, und sich gefallen lassen, daß der andere Nachbar, welcher sich von seiner eigenen Seite nothdürftiges Licht und Luft zu seinen Behältnissen nicht verschaffen kann, ein Fenster, doch ohne Schoßgen, nach seines Nachbaren seiner Seite so groß als nöthig befunden wird, anlegen, und durchbrechen lassen könne, doch muß solches Fenster fünf bis 6 Fuß vom Fußboden erhöhet, und mit eisernen, zwey Zoll wenigstens von einander gesetzten Stäben, oder mit einem wohlbefestigten Dratgitter verwahret

werden, damit nichts hinausgegossen, noch völlig frey in des Nachbars aream hineingesehen werden könne. Nach dieser Observanz darf also auch nicht jemand durch eine Ofenröhre den Rauch in eines andern Hof ꝛc. leiten. 2) Daß bey den Gärtens von dem Eigenthümern mehrentheils der Zaun Eingangs rechter Hand, der sogenannte Quer- oder Rückzaun aber, welcher gegen die Thüre des Eingangs zu seyn pflegt, von beyden Nachbarn zugleich auf gemeinschaftliche Kosten angefertigt, und unterhalten werden müsse; 3) Daß ein Zeichen des Eigenthums eines Zaunes, und zugleich der Schuldigkeit, solchen zu repariren sey, wenn die Stiele, und die rauhe Seite der Bretter, und die Brettnagelspitzen sich auf des Nachbaren Grund und Boden, die so genannten glatte Seite und die Brettnagelköpfe aber auf des andern fundo befinden, welches auch die natürliche Ursach und Folge hat, daß jenem solchergestalt das spatium intermedium zwischen denen Stielen zum Espalier nutzen könne, hingegen nach der Regul dieser sein Espalier nicht unmittelbar an den erwehnten Brettern des Zaunes befestigen dürfe, sondern auf seinem fundo besondere Pfähle dazu einlegen müsse; ja es war das Vorurtheil eingerissen, als ob dagegen, und gegen dasjenige, was oben von der Observanz wegen der Fenster ꝛc. erwehnet, gar kein contrairer, auch der längste Besitz nicht, mithin gar keine extinguirende Verjährung zu attendiren und zuzulassen sey, bis das Königl. Kammergericht, in einigen an dasselbe per appellationem gediehenen Baugerichts-

richtsprocessen, reformatorie auf die Zulässigkeit der allegirten Verjährung erkannt, und des Endes einen Beweiß dem Alleganti eröfnet hat, welches auch rationem quam maxime naturalem & legalem zum Grunde hat, maßen jeder Regul nach gar keine Privatbefugniß dergestalt privilegiret ist, daß sie nicht solte durch eine gehörig qualificirte und absolvirte Verjährung verlohren gehen können, dergleichen Vorzug in der Mark nur Domainen- und Lehngüter, und zwar leztererm in Ansehung der Bauren haben. Cf. Novum Ius Controversum *Behmerianum* Observat. XIV. Es ist bekannt, was nach dem Jure communi vor Schwierigkeiten und Uneinigkeiten bey der Materie von Erwerbung oder Verliehrung der Servituten vermittelst der Verjährung obwalten, und es war selbst bey dem Baugericht vordem nur auf einem zehnjährigen Zeitlauf desfalls erkannt; nunmehr aber hat nach verschiedenen reformatorischen Kammergerichtssententien diese praxis die Oberhand behalten, daß ohne Unterscheid dazu ein dreißigjähriger Zeitlauf erfordert werde, vid. allegat. Novum jus Controv. Observat. XVIII. in fine. 4) Derjenige, welcher einen Scheidezaun zu halten schuldig, muß die Pfosten oder Stiele auf seinen eigenen Grund und Boden setzen, und die Bretter mit der glatten Seite in des Nachbars fundo anschlagen lassen, (eben woraus die ad 3. erwehnte Vermuthung nachhero entstehet) und wann die Stiele oben nicht mit einem Holm versehen sind, muß die Abdachung der Stiele auch nach der Seite desjenigen fundi hin be-

werkstelliget werden, dessen Eigenthümer den Zaun zu halten schuldig. 5) Die Höhe eines Scheidezauns in den Gärtens muß fünf bis sechs Fuß, auf den Höfen aber sieben bis acht Fuß seyn, wiewohl auf den Höfen in der Stadt nicht leicht bretterne Wände der Feuersgefahr halber geduldet werden sollen. 6) Wann in einer Revier die specialissima observantia localis ist, daß von einem jeden ein Scheidezaun, es sey entweder auf der rechten oder linken Seite, gehalten werden müsse, so wird hierauf vornehmlich gesehen, und wann Nachbarn des Zaunhaltens halber uneinig sind, nach der gedachten Observanz die Sache decidiret. 7) Der äusserste und zuletzt anbauende Nachbar muß sich am Ende, wann er daselbst eingezäunet seyn will, endlich selbst einschliessen, und wann die Lage so beschaffen, daß noch jemand ferner anbauen kann, so muß allemahl der folgende Neuanbauende des Vorhergehenden seinen äussersten Zaun wiederum übernehmen. 8) Wann jemand seinen Fundum mit fremder Erde erhöhet, muß er entweder drey Fuß von des Nachbars Zaun das terrain in statu quo lassen, oder wann er die Erde dichte heranbringen, und der Nachbar damit zufrieden seyn will, alsdenn die untersten Bretter von des Nachbarn Zaun die solchergestalt in die Erde hinein zu liegen kommen, auf seine Kosten unterhalten, auch den Zaun, so oft derselbe von der Erhöhung übergebogen wird, hinwiederum lothrecht herstellen.

Hingegen kann jederman seinen von Natur unebenen Platz wohl planiren, und wann dadurch mehr Erde an des Nachbars Zaun kommt, darf er diesen dafür nicht gerecht werden, sondern der Nachbar muß selbst Mittel vorkehren, den etwaigen Schaden abzustellen, und sich imputiren würde, nicht vorhero gleich auf seinem fundo prăcaviret, und sich dagegen prospiciret habe. Wann aber jemand seinen Fundum erniedriget, muß er an des Nachbarn Seite drey bis vier Fuß breit einen Wall stehen lassen, damit von des andern Seite die Erde nicht nachschiesse, oder der Zaun niedergedruckt werde, auch damit nicht von dem höheren Garten die Feuchtigkeit und die Kraft der Erde sich nachdem erniedrigten benachbarten Grund und Boden hinziehe. 9) Niemand kann an des Nachbarn Wand oder Mauer, ohne Gegenwand, wider Willen desselben etwas bauen oder ansetzen, und wird die Stärke solcher Gegenwand allemal nach den Umständen und nach der Beschaffenheit desjenigen Endzwecks, wozu sie dienen soll, determiniret. 10) Mit Schweineställen, Priveten, Mist und Lohkuhlen und dergleichen mehr, was anfressend ist, muß einer von des andern Gebäuden oder auch wol Zaune drey Fuß abbleiben, überdem die Behältnisse dazu in der Erde noch ausmauren lassen, damit dergleichen Unflath nicht in des Nachbars Fundum eindringe. 11) Zu einen Trauffall, den ein Vicinus nach des andern Seite exerciret, es sey dieses jure dominii oder servitutis, wird regulariter ein Platz von 18 Zoll tief gerechnet, und so viel

muß auch einer von des andern Gebäude, woran die Traufe fället, wann er bauen will, zurücke bleiben, es wäre dann, daß er mit dem Nachbar sich vergliche, und mit dessen Einwilligung dichte unter der Traufe anbauete, mithin sothane Traufe auf dem neuen Gebäude übernähme. 12) Die Rheine oder sogenante Pflugrechte zwischen zweier Nachbarn Ackerstücken werden, in so ferne nicht ein anders nachgewiesen werden kann, als gemeinschaftlich gehalten, und wird dahero im Fall einer oder beide Nachbarn aus dem Acker einen Garten machen will, ein solcher Rhein zu gleichen Theilen vertheilet, und der Scheidezaun auf der Mitte desselben gesetzet.

Darinnen kommet das Berlinische Baugericht mit dem Würtenbergischen überein, daß dessen Mitglieder ebenfalls mit keinen Besoldungen versehen, inzwischen wann in der Appellationsinstanz Confirmatorie der Sentenz erster Instanz des Baugerichts erfolgt, muß alsdann der succumbirende apellantische Theil zehn Rthlr. Succumbenzgelder dem Baugericht entrichten; desgleichen gehören demselben die Geldstrafen, in welche die Mauer- und Zimmermeister verfallen und verurtheilet werden, welche ohne Anfrage einen Bau anfangen, worüber nachhero mit dem Nachbar Streit entstehet, und welchen Streit sie leicht hätten aus der Natur der Sache und des objecti vorher sehen können. Dahero von Zeit zu Zeit dergleichen Cirkularmandata an die gedachte beide Gewerke iteriret werden, und ist dieses sehr weißlich eingeführet, weil, wann noch alles in statu quo vorhanden, und bey Ein-

nehmung des Augenscheins angetroffen wird, dadurch in der Folge viele kostbare und beschwerliche Beweise verhütet werden, über den Zustand, worinnen das objectum litigiosum vorhero ante novum opus gewesen, welches sonst gleich dem Richter vor Augen gelegen und die Entscheidung so fort an Hand gegeben hätte, ja wohl mancher Nachbar bey dem übereilten Bau und Einreissung der vorigen Gestalt, aus der Possession gesetzet, und nachhero bey Ermangelung der Zeugen oder Urkunden um seine Gerechtsame gebracht worden, müssen vorhero wenige Interessenten zu vermeintlicher Vermeidung der geringen Kosten sich haben die Vergleiche oder Sentenzen über dergleichen vordem abgemachte Streitigkeiten ausfertigen lassen, mithin keine vollständige Hausdocumenta gehabt, worüber sie dann nachhero in noch viel grössere Kosten gesetzet, und doch wohl noch oben ein, wie eben gedacht, Gefahr gelaufen, in den Verlust ihrer ehemaligen Gerechtsame zu gerathen, dahero und da dieses eine so unvernünftige als in der That schädliche Sparsamkeit ist, numehro eingeführet, daß alle über eine dergleichen Baustreitigkeit publicirte Sentenzien oder getroffene Vergleiche denen Interessenten, auch ungefragt, expediret zugestellet werden müssen, so bald sie würklich das immobile selbst afficiren, mithin gehören natürlicher Weise dahin nicht blosse Nebendinge, z. E. Moderationsbescheide, wegen der etwa dem Gegentheil zu erstattenden Proceßkosten ꝛc. Es wird auch dergestalt in allen übrigen Ober- und Untergerichten gehalten.

Von

Von den vorerwehnten Geldstrafen werden übrigens zuvorderst die Schreibmaterialien für die Canzley des Baugerichts bestritten, und erst das alsdann übrigbleibende wird getheilet. Inzwischen hat bisher dieser leztere Fall niemahls existiret, ja es haben oft diese Geldstrafen nicht zu Bestreitung der Schreibmaterialien hingereichet, so sehr selten schreitet das Baugericht zu gedachten Strafen, und ist öfters nur fast zu facil in Erlassung der verdienten dictirten. Da nun solchergestalt in Ermangelung einer eigentlichen gesetzlichen Bauordnung die Hauptsache in pronunciando auf die vorerwehnte Specialobservantien ankommt, so wird, wann auch diese in einem und andern Punct fehlen, auf das jus commune, und auf dessen in dieser Materie bekannte Titulos de servitutibus, de novi operis nunciatione, quod vi aut clam etc. recuriret.

Endlich bestehet die Aehnlichkeit mit dem Würtenbergischen Baugericht auch noch darinnen, daß nur zwey Instantien in Baugerichtsprocessen bisher zulässig, ja vordem selbst nur die 2te Appellationsinstanz anders nicht als mit grosser Mühe, und erst nach vorhero erstattetem Bericht zu erhalten gewesen.

Vor nicht langer Zeit aber ist der Punkt, wegen Zulässigkeit, sogar der dritten Revisionsinstanz mit Eifer vorgenommen, und wird nicht undienlich seyn, die darunter obwaltende Gründe allhier in compendio anzutreffen, da sie auch an andern Orten ad effectum Jurisprudentiae Legislatoriae & sanctionis adhuc dum constitu-

stituendae von Nutzen seyn mögten. Ueberhaupt, da in dergleichen Baustreitigkeiten zu vielen quaestio dominii & finium regundorum mit vorkommt, so schien überhaupt bedenklich, in solchen petitorien Sachen die dritte Instanz zu verweigern. Auf der andern Seite waren retro fast ein seculum hindurch übereinstimmende Landesherrliche Specialgesetze und Verordnungen, welche die dritte Instanz überhaupt in Baustreitigkeiten verboten, aus der weisen Ursach, daß eines theils sonst das Vorhaben eines Baues zum merklichen Schaden des Bauenden gehindert werde, anderntheils es dabey in den meisten Fällen auf den Eigensinn, und auf eine ganz geringe Kleinigkeit von einem oder mehreren wenigen Fuß breit ankomme. Es ist also das Temperament getroffen worden, daß ein Unterscheid unter 1) Bau- 2) Grenz- 3) Servitutstreitigkeiten zu machen, und im ersteren Fall, in welchem der Proceß bey Gelegenheit eines Baues, den jemand von beyden Theilen vornehmen will, oder würklich schon angefangen, aber noch nicht vollendet, es mögen nun Grenz- oder Servitutsachen dabey incidenter zugleich mit vorkommen, die dritte Instanz gar nicht zulässig sey, selbst, wann auch der Bauende sie suche, und den Bau bis zu deren Ende aufhalten wolle, weil auch dem Publico daran gelegen seyn kann, daß angefangene Bauten nicht lange vollendet bleiben, und sonst beider litigirenden Theile conditio dadurch offenbar ungleich werden würde, wann, im Fall die Sentenz zweiter Instanz günstig für den Bauenden ausfällt, der

nicht

nicht Bauende solche pro judicato annehmen müsse, damit jener nicht wider Willen im Bau gehindertwerde: hingegen wann die Appellationssentenz wider den Bauenden ausfällt, diesem die 3te Instanz frey bleiben solle, dafern er nur den Bau aufschieben wolle. ad 2) In blossen Grenzsachen, wann nehmlich jemand klagt, daß sein Nachbar, der jetzt nicht bauet, mit seiner Mauer oder Zaun, zuweit in seinen Grenzen hinein gerücket, und um Wiederherstellung der alten Grenzen bittet, desgleichen ad 3) wann actio confessoria oder negatoria super Servitute praetensa angestellet, wann gleich keiner von beyden Theilen bauet, ist die dritte Instanz zugelassen. Uebrigens können solchergestalt keine Collisiones mit dem Gouvernement, Policeydirectorio, oder andern dergleichen Collegiis entstehen, wie an so vielen Orten nur zu oft geschiehet, weil festgesetzet: a) daß der Neuanbauende vor Unternehmung des Baues dem Gouvernement und Policeydirectorio den zu bebauenden Platz anzeigen, auch den Riß davon einreichen müsse. b) Daß zu eben demselben Ressort die Anweisung der Bauplätze, auch c) die Beurtheilung der Zulässigkeit oder Verwürflichkeit derjenigen Veränderungen gehören, welche jemand nach der öffentlichen Straße zu mit seinem Gebäude vornehmen will. d) Daß, wann auch des Nachbars Bau oder Einrichtung eine Feuersgefahr zu besorgen, und darüber geklagt wird, dergleichen Klagen zur Untersuchung der sogenannten Feuercommission oder Feuerherren gehören, welches eine Branche der Policeydirection

ction ist, folglich daselbst abgemachet wird, e) ausgenommen die Brauhäuser, in Ansehung derselben auch dem Baugericht anbefohlen, darauf zu halten, daß darauf keine Luftlöcher nach des Nachbarn Hof zu geduldet, und dadurch eine Feuersgefahr ausgebreitet werde. Welches ganz zur Ungebühr auf andere Häuser und deren Foramina ausgedehnet werden wollen, wie davon in allegirten Novo jure Controverso *Behmeraino* Obs. LXXXII. Specialia vorkommen. Daselbst ist die Bauordnung der Stadt Berlin de. 1641. nebst einigen Capitibus derselben angeführet, die darinnen erwehnte Bauherrn machten damals das Baugericht aus.

# Das dreyzehnte Hauptstück.

# Vom Hürdenschlage.

## §. 210.

## Erklärung.

Pferch oder Hürdenschlag ist das Recht, seinen eigenen Acker zu umzäunen, und darin seine Schaafe zu treiben, damit sie die Aecker mit Mist und Harn düngen a).

## §. 211.

## Die Zeit des Hürdenschlags.

Man pflegt den Hürdenschlag von Ostern bis Michaeli nach Beschaffenheit der Witterung, auch

a) *Struven* de jure ouium, thes. 51 & 52. *Stryck.* de jure Cratium 2. n. 12. & C. 3. n. 12.

auch wol etwas ehender und später, des Nachts zu üben.

§. 212.

## Anzahl der Schaafe und Hürden.

Man nimmt gemeiniglich an, daß 1000 Schaafe in einer Nacht einen Morgen (= 120 □ Ruthen) nothdürftig düngen können. Genauer und sicherer aber läßt sich dieses bestimmen, wenn man solche in den kurzen Sommernächten auf drey Viertel Morgen, und nur in den längern Nächten auf einen ganzen Morgen rechnet.

§. 213.

## Wie man die Hürden rechnet.

Eine Hürde nimmt man gemeiniglich zu 16 Fuß an, und hierauf rechnet man 15 Stück Schaafe alt und jung. Diesem zufolge rechnen die Oeconomen 40 Stück Hürden auf 600 Stück Schaafe.

§. 214.

## Wie der Hürdenstall zu schlagen.

Diejenige Figur, welche einmal auf einen Acker angenommen ist, muß beym Fortrücken sich immer gleich bleiben; hierauf beruhet die überall gleiche Bedüngung.

Besonders aber ist zu merken, daß man mit obigen 40 Stück Hürden (§. 213.), jede zu 16 Fuß lang, nicht allemal einen gleich grossen Platz abschlagen könne.

(S. den

(S. den 1sten Th. §. 31.) Man stelle z. E. die Hürden in ein rechtwinkliches Quadrat, wie diese Figur:

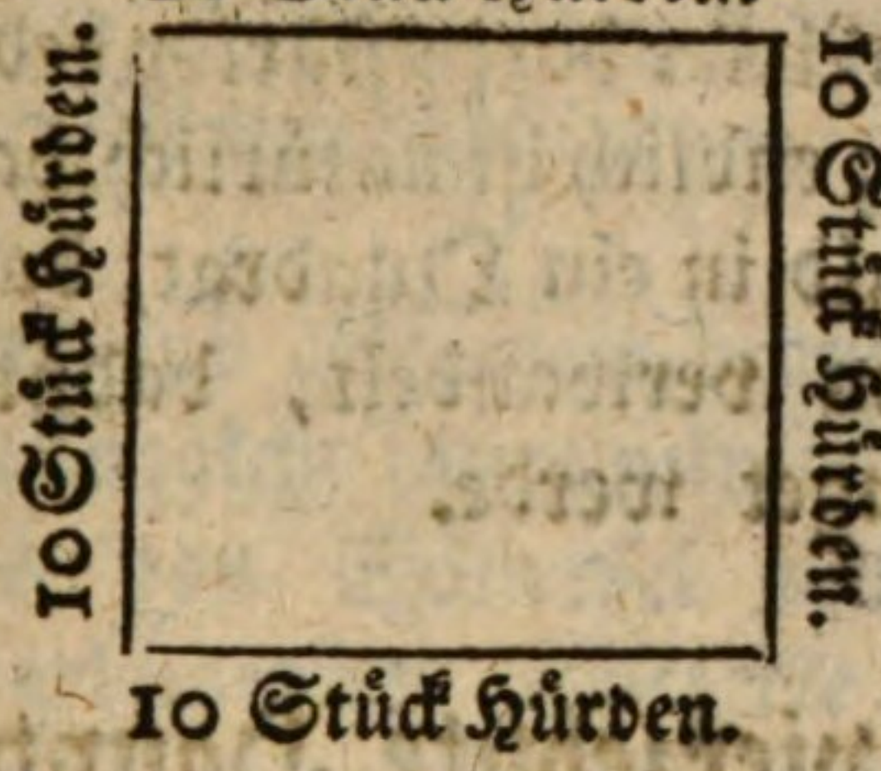


so hat man, wenn man eine Hürde auf eine □ Ruthe rechnet, 100 Quadratruthen eingefasset. Schlägt man aber die 40 Stück Hürden in ein Oblongum auf, z. B. wie diese Figur:

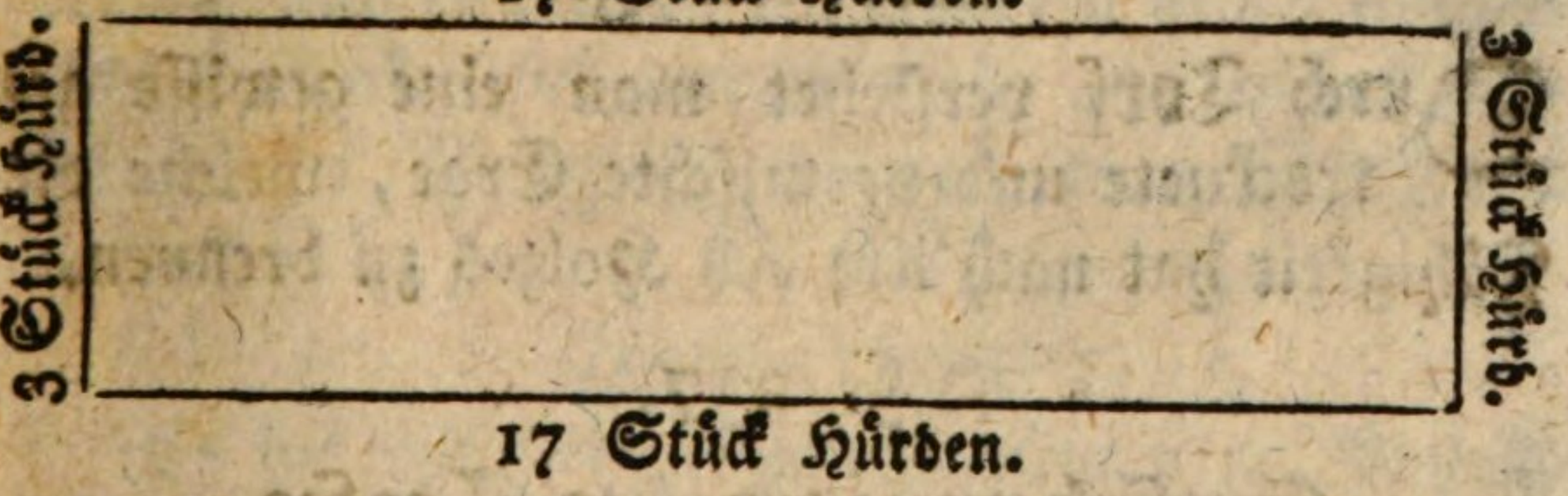


so verliehret man immer am Raume, und der Quadratinhalt würde nur 51 □ Ruthen seyn; mithin sich gegen obigen wie beynahe 1 zu $\frac{1}{2}$ verhalten.

## §. 215.

## Eine gleiche Anzahl Schaafe erfordern bey gleicher Bedüngung auch einen gleich figurirten Hürdenstall.

Aus obigen (§. 214.) erhellet, daß eine gleiche Anzahl Schaafe in einem Parallellogram

weniger Raum haben, wie in einem Quadrat, mithin in erstern näher zusammen gedrungen werden, wie in leztern; es folget auch, daß sie einen kleinern Raum in ersterer Figur bedüngen; ferner, daß sie den Acker darin stärker bedüngen wie in einem Viereck; endlich ist natürlich, daß, wenn man die Hürden bald in ein Quadrat, bald aber in ein Parallellogram verwandelt, dadurch der Acker ungleich bedünget werde.

## Das vierzehnte Hauptstück.

# Von den Torfmohren.

### §. 216.

### Erklärung.

Durch Torf verstehet man eine gewisse getrocknete und vermischte Erde, welche die Fähigkeit hat nach Art des Holzes zu brennen.

### §. 217.

### Entstehungsart des Torfes.

Die Vergrösserungs-Gläser entdecken uns in der Torferde ein durch einander geflochtenes Gewebe von Mooß, Graß, Schilf und andern Kräutern samt deren Wurzeln. Ferner lehret uns der Pristleyische Versuch, daß wenn wir eine Flasche mit den Ausdünstungen des Mohrwassers laden, diese Luft Feuer fange, brenne und sich mit Gewalt ausdehne. Wir lernen aus der Erfahrung, daß stillstehendes Wasser, besonders wenn es mit vegetabilischen Dingen belastet ist,

in

in die Fäulniß übergehe; ferner lernen wir von erwehntem Pristley, daß dieses gefaulte Mengsel eine feine, fixe, brennbare Luft, eben durch diesen faulenden Uebergang erhalte; diß sind die Hauptrequisita der Entstehungsart des Torfes, wie sie der Naturkündiger erforschet und erkläret.

Concreter und allgemein begreiflicher entstehet Torf, wenn solche saure mineralische Wasser, die besonders von Schwefel und salpetrischer oder sonst erdharziger Materie beschwängert sind, eine mosigte, zäseriche, wurzelreiche Gegend überschwemmet; so daß dieses Wasser nicht wieder abziehen kann, und diese Gegend in die Fäulniß setzet. Die Sonne führet nach und nach das reine Wasser, als den leichtesten Theil, wieder ab, und es bleiben die schweren mineralischen zurück, senken sich immer mehr und mehr, und bilden ein Mengsel, welches man Torferde nennet.

## Anmerkung. 1.

Es hat unter den Naturkündigern vieles Philosophirens über die Entstehungsart des Torfes gegeben. In den Zeiten, wie man dem Tycho vorschrieb, wie er philosophiren solte, es mogte auch die Gabe des Geistes, der Verstand, eines bessern belehrt seyn oder nicht, nahm man seine Zuflucht zu der Schöpfung, und sagte: Gott habe uns dieses Mengsel von Torf gleich zurecht gerührt, so wie wir es finden; und wenn man fragte: woher die abgehauenen Eichen, Fichten und andere Stämme, welche man unter der Tiefe der Torferde findet, dahin gekommen wären? so war die Antwort: Gott ist kein Ding unmöglich. Ist aber eine solche Antwort, gerade zu gesagt, nicht eben so viel, als Gott kann auch etwas thun, was weder Grund noch Ursache hat, oder

etwas machen, was nicht einmal für den menschlichen Verstand sich passet? weg mit solchen Leuten, welche durch Dumheit die Verherrlichung Gottes suchen wollen. Würde auch nicht folgen, daß ihnen ihre Vernunft eine überflüssige Gabe Gottes wäre? diesen ruft Haller zu:

Unselig Mittelding von Engel und von Vieh!
Gott gab dir die Vernunft, und du gebrauchst sie nie.

Die Sündfluth ist lange ein asylum ignorantiae gewesen, und dadurch konnte man zusammenspülen was man wolte, und also auch Graß, Bäume, Laub und Kraut. Aber diese Philosophen haben immer, eines, unverdaut gelassen, und also auch hier. Wenn sich nemlich alle herumgerissene Kräuter, Wurzeln und Bäume an niedrigen Orten gesenkt haben; woher die Mohre auf den höchsten Gebirgen? woher die Schichte von Sand und Torf? Die Büffonianer haben eine eben so bequeme Philosophie; denn da unser festes Land einmal Meersgrund gewesen ist: so läßt sich ja leicht erklären, wie ganze Wälder unter den Mohren begraben seyn können. Die Stammende dieser Bäume liegen zu ihrem Beweise alle gegen Abend, und die Spitzen gegen Morgen, weil das Wasser ehemals nach einer Direction soll abgeflossen seyn. Diese Leute haben vieles für sich; allein Scheuchzer macht einen großen Strich durch ihre Philosophie, wenn er Mohre auf den Alpen findet a).

Anmer-

---

a) In des Hrn. Rath Mösers Oßnabr. Geschichte §. 60. unter dem Artikel von den Mohren, findet man verschiedene Meinungen. Zuerst „so viel „man merkt, wächst der Torf nicht wieder; ferner: auf Bergen findet man hier keine Mohre; „und wo sich dergleichen anderwärts darauf befinden, mögen sie eben wie die Seemuscheln „dahin gekommen seyn". Es gehören vielleicht viele Secula zur Entstehungsart der Mohre,

und

## Anmerkung 2.

Chemische Versuche, die man mit der Torfasche angestellet hat, lehren, daß diese Asche solche Geister, Säfte und Saltze in sich fasse, welche keine andere als verfaulte vegetabilische seyn können a). Selbst die mechanischen Versuche bestätigen dieses b).

Wer wird also wohl noch länger zweifeln, daß der Torf ein durch einander gewachsenes Kräutergewebe sey, welches von unterirrdischen Gewässern, von der Luft und dem Zustande der Gegend bereitet wird.

## Anmerkung 3.

Obige weitläuftige Anmerkungen hätten sich nun freylich besser in eine Naturhistorie geschicket, wie in eine Geometria forensis; wenn aber die Frage entstehet: ob in einer Gegend, wo der Torf weggestochen worden, wol wieder Torf entstehen könne? so antworten wir aus obigen Gründen: wenn der Ort zu nichts bessers kann aptirt werden: so lasse man ihm nur die Zeit, er wird gewiß wieder Torf hervor bringen. Die Schweden und Holländer leiten daher, wenn sie Torf graben wollen, das Wasser nicht ab, weil sie nach Gesselins Berichte dafür halten, der Torf werde hiedurch bey seiner Güte und Wachsthum erhalten c).



---

und die allgemeine Ueberschwemmung hat viel Wahrscheinliches. Man sehe auch Struben rechtliche Bedenken im 3ten Th. Bed. XLIII. §. III. Ferner, Hannoverische nützliche Sammlungen vom Jahr 1755. p. 1645 „weil der Torf entweder gar nicht oder nur in einigen Jahrhunderten wieder wächst."

a) Degners Goldgrube 12 Capit.

b) S. die Beantwortung der Göttingischen Preißaufgaben durch Hrn. Auditor Bonsen.

c) Abhandlung der Schwedischen Akademie der Wissenschaften 7. Band, Seite 184.

## §. 218.

## Von den Lagen oder Schichten des Torfes.

Die Gegend, wo sich Torf zeuget, ist insgemein von der Beschaffenheit, daß das Wasser oder die faulende Lauge nicht wieder abziehen kann, es mag auf Bergen oder in dem Ebenen seyn. In diesem Kessel drückt das Wasser einen Theil der erweichten Erde in die Höhe; bey Sommerzeiten wird diese Gegend aus der Luft besaamet, und dieser Saame erhält auch zugleich seine Nahrung aus dieser allgemeinen Schatzkammer der Luft. Im Winter sterben diese Kräuter und werden von dem Uebermaaß des Wassers eingedeichet; und dieses ist die erste Schichte oder Lage von unten an gerechnet. Das folgende Jahr verfährt die Natur wiederum also; diese Schichte drückt die vom vorigen Jahre, vermöge der Schwere, um so viel tiefer, und so gehts immerfort. Alle Jahr kommt neuer Zuwachs und also auch eine neue Schichte, und der Augenschein lehret, daß ein Torfmohr immer höher liegt wie der daneben befindliche Grund. Wie lange Zeit aber zu einer harten Torfschichte gehört, dies kömmt auf die Beschaffenheit des Wassers und des Grund und Bodens an. Wir merken nur noch, daß diesem zufolge der beste und härteste Torf sich gemeiniglich auf der Sohle oder im Grunde befinde, und daß, je höher man nach der Oberfläche kommt, je lockerer derselbe befunden werde.

## Anmerkung 1.

Man trift oft mitten zwischen den Torfschichten Sandschichte an, welche Seemuscheln, Krebsschalen und Fischgräten enthalten a). Diese müssen wol zu der Zeit dahin gekommen seyn, wie dergleichen auch auf Bergen und andern Ebenen gekommen sind. So viel ist aber gewiß, daß die erwehnte unterste Lauge wieder durch den Sand gedrungen ist und hat ihre alte gewöhnliche Würkung fortgesetzt.

## Anmerkung 2.

In den Niederlanden soll der Torf seine vorzügliche Güte von den Meerpflanzen haben. In Westphalen hat er durch die Ruhe seinen Vorzug bekommen. In Sachsen, und besonders in dem Erzgebirge hat man auch erst vor kurzen den Werth des Torfes erkannt b) indem man ihn jetzt verkohlet, und ihn vortheilhafter wie die Holzkohlen befindet. Auch in vielen Wiesen trift man Torferde in geringer Tiefe an c).

## §. 219.

## Von der Güte des Torfes.

Das Kennzeichen der Torferde, wodurch man sie von anderer unterscheidet, ist die Wasserprobe. Der Torf schwimmet ohnfehlbar, er mag von welcher Art seyn, wie er wolle. Die Güte aber wird anders gefunden. Die in die



a) S. Die Abhandlung der schwedischen Akademie der Wissenschaften S. 132. des 12ten Bandes.

b) Anleitung zu einer bessern Benutzung des Torfes. Altenburg 1781.

c) Die hohen Wiesen, welche einen Torf von schlechter Beschaffenheit enthalten, sind mit Gänsekraut, Schilf, Riedgraß und andern schlechten Kräutern angefüllet. Abbt Sauri, Geschichte des Erdbodens.

Augen fallende gelbliche Farbe ist gar keine gute Empfehlung für ihn, sondern jemehr er ins Schwarze fällt, desto besser hält man ihn. Wenn man untersuchen will, mit welcher Kraft die eine Sorte für die andere brennet; so macht man sich von jeder Sorte einen Kubikzoll, zündet beyde zugleich an; und, sobald sie nicht mehr rauchen, legt man sie auf ein tannen Bret. Derjenige nun, welcher am längsten Feuer hält und die tiefste Hölung ins Bret gebrennet hat, ist der beste a). Die schwerere Sorte pflegt man der leichtern auch vorzuziehen.

## §. 220.

## Von der Grösse eines Torfes.

Die Grösse eines Torfes richtet sich insgemein nach dessen Beschaffenheit, wie er nemlich sehr oder wenig zusammen hängt, auch nach der Art des Graben oder der Behanthierung. In Sachsen macht man ihn insgemein 14 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dicke. In manchen Orten Westphalens und in Holland, wo man oft aus einer Tiefe von 25 Fuß den Torf herauf holen muß, macht man ihn oft nur 7 Zoll lang, $3\frac{1}{2}$ Zoll breit und 2 Zoll dicke. So viel ist gewiß, daß der kleinere ehender trocknet und nicht so leicht zerbricht.

In den Gegenden, wo der Torf rar oder eine nicht von selbst zusammenhängende Torferde befindlich ist, bringt man das weiche Torfmengsel

a) Schwedische Akademie der Wissenschaften 10ter Band.

mengsel aufs Trockne, tritt es derbe durch und macht eine Lage davon ohngefehr 4 bis 5 Zoll hoch. Wenn dieser ausgebreiteter Teig halb trocken ist, so ziehet man ins Kreuz Parallellinien darüber, welche beynahe bis auf den Grund durchgehen, läßt ihn sodann trocknen, bis er von selbst zusammen hängt, und legt ihn zum völligen Austrocknen in Laternen. Noch anderswo hat man Gefäße, theils wie ein Parallelepipedum, theils wie ein abgekürzter Kegel gestaltet. Diese drückt man von der Schlammerde voll, und legt jedes Geback besonders zum trocknen hin.

## §. 221.

## Verhältniß des Torfes gegen Holz.

Seit der Zeit, daß man den Torf wie das Holz verkohlet und gefunden hat, daß diese Torfkohlen die nemlichen und mannigmal noch bessere Dienste beym Schmelzen u. d. g. thun, wie die Holzkohlen, hat man in Sachsen folgendes Verhältniß gefunden: 6000 Stück Torf schätzet man einem Schragen Holze gleich, weil man bey der Verkohlung gefunden, daß von so viel Stücke Torf, eben die Anzahl Kiebelkohlen, als von einem Schragen Holz, worden a).



a) Ein näheres Verhältniß bestimmet der Verfasser der Anleitung zur bessern Benutzung des Torfes vorzüglich in Churfürstenthum Sachsen, woselbst auch das Verfahren der Verkohlung zu lesen ist. Ferner von *Carlowitz* Sylvi cultura LXII.

## §. 222.

## Wie ein Torfmohr zu theilen.

Da bey Torfmohren die Tiefe vorzüglich in Frage kömmt: so kann man selbiges nicht allemal nach dem Superficialinhalte theilen; es wäre dann daß einerley Tiefe und Güte durch und durch statt fünde. Ein Torfmohr soll daher nach kubischem Inhalte vertheilet werden; das ist, die Länge, Breite und Tiefe, aber auch die Güte soll in Betracht gezogen werden. Man hat sich hierbey zu hüten, daß man nicht blos das Maaß der Tiefe, Länge und Breite in Rechnung bringe; denn da würde Peter, der einen Platz erhielte, z. E. 10 Fuß lang, 10 Fuß breit und 10 Fuß tief, für Maths, der einen Platz erhielt, z. E. 15 Fuß lang, 5 Fuß breit und 10 Fuß tief, viele Vortheile haben; indem Peter, nach dieser Ausmessung, 1000 Kubickfuß; Maths hingegen nur 750 Kubickfuß erhalten würde; ohnerachtet, beydes zusammen gerechnet, jedes 30 Fuß Längenmaaß austrägt.

## §. 223.

## Wie die Oberfläche eines Torfmohrs noch auf andere Weise genutzt wird.

Die Torfasche ist ein vortreflicher Dünger, besonders für Wiesen a). Dieses macht man sich an manchen Orten Westphalens sehr zu nutze. Ins-

a) Die hohen Gegenden in der Pikkardie sollen keine verschiedene Futterkräuter gehabt haben, als bis man anfing, sie mit Torfasche zu bestreuen. S. Abbt Sauri Geschichte des Erdbodens.

Insgemein ist die obere Schichte eines Mohrs sehr locker und schwammartig; diese hat nicht viel Kraft zu brennen. Man wählet daher eine solche Jahrszeit, wo auf eine gewisse Tiefe, z. E. auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Fuß die obere Narbe des Mohrs von der Sonne ausgetrocknet ist; diese zündet man an und läßt sie brennen, bis sie von selbst wieder verlöscht. Auf dieses Aschenfeld säet man Heidekorn (Buchweitzen), welcher sehr gut darauf wächst.

## Anmerkung.

Der Herr Rath Möser hat in seiner Oßnabrückischen Geschichte §. 61. verschiedene sehr lesenswürdige Anmerkungen darüber angeführt.

## §. 224.

## Nachtheile, welche daraus entstehen.

Wenn man aus §. 214. wohl erwogen, wie Torf entstehet, so siehet man leicht, daß durch diese Besaamung der Torf einen wahren Abgang leidet. Denn es wird dem Torfmohre nicht blos die Lage, welche weggebrannt wird, entzogen; sondern die untere guten und festen Schichte werden dadurch erleichtert, weil sie nach Hydrostatischen Gesetzen in die Höhe gedruckt werden, und sowol von der Luft als auch durch den Abgang ihrer vorigen Schwere um soviel lockerer werden. Inzwischen ist doch bey überflüssigen Torfmohren der Wachsthum des Buchweitzens dem Wachsthum des Mohrs vorzuziehen. Jedoch hat man dahin zu sehen, daß bey dergleichen Anzündungen derjenige, soweit er das Mohr einzuäschern gedenket, Grabens ziehe, damit er andern nicht dadurch schade. §. 225.

## §. 225.

## Wie Torfmohre gemessen werden müssen.

Da es Mohre auf Bergen und abhangenden Flächen giebet (§. 214. Anm. 1.) a): so ist auch hier die Regel festzusetzen, ob man die Oberfläche der Grundfläche in Betracht ziehen müsse (1 Theil §. 138. Zusatz 5). Wenn man nun erwegt, was §. 219. bereits angeführet worden: so wird man bald eingestehen, daß die Superficies zuerst und hauptsächlich in Betracht komme. Man würde auch widersinnig handeln, wenn man etwas in Betracht ziehen wollte, was nicht zur Sache gehöret.

## §. 226.

## Was man beym Bonitiren beobachten müsse.

Bey Bonitirung der Torfmohre kommt folgendes in Betracht:

1. die Güte des Torfs;
2. die Schichte derselben;
3. die Lage oder Entfernung;
4. die Tiefe;
5. die Nutzung des Tarreins, nachdem der Torf weg ist.

1. Die

---

a) Der Torf liegt entweder an dem Gehänge eines Berges, oder auf einer ebenen Fläche; auch auf den höchsten Gebirgen, als auf dem Witgensteinischen, Obersächsischen Gebirge, dem Brocksberg und auf dem höchsten Alpfürsten befindet sich Torf. S. Anleitung zu einer bessern Benutzung des Torfes, besonders in Chur-Sachsen. Seite 25, 26 und 67. Altenburg 1781.

1. Die Güte, ob es harter oder loser Torf sey, und wie dieser sich zum harten verhalte. (§. 216.)

2. Oft wechseln die Schichte unterwärts auch auf der Oberfläche ab, jedoch ist die unterste Schichte insgemein die härteste oder beste. Es ist auch zu untersuchen, ob Zwischen-Schichte befindlich. (§. 215. Anmerkung 1.)

3. Mit der Lage ist es, wie mit allen Bequemlichkeiten in der Gemeinheitsauthebung. (§. 149.)

4. Die Tiefe muß entweder mit einem besondern Erdbohrer a) oder durchs Graben untersucht werden.

5. Gemeiniglich findet sich auf der Sohle des Mohrs ein guter, reiner Sand, auch wol vermengter Sand mit etwas Erde. Diese geben die schönsten Wiesen.

## §. 227.

## Mohr erfordert vorzüglich eine obere Aufsicht.

Bey nachläßiger Policey der Torfmohren geschehen wol die abscheulichsten und mehrsten Unordnungen. Denn da oft mehrere Gemeinheiten in ein Mohr gehören, diese oft die schändliche Gemeinheitsregel haben, mit dem Spaden den Torf zu theilen: so dringen zum öftern die hinterlistigsten Theilhaber den minder argwöhnischen per ambages in den Rücken; so daß oft manche Interessenten gänzlich abgeschnitten werden.

a) In der Schwedischen Abh. der Akad. d. Wiss. trift man solche Erdbohrer an.

den. Wir sind Augenzeugen von den herrlichsten Torfmohren, die fast ewig hätten genutzet werden können, die aber so zerfetzet und deren Oberfläche durch das unordentliche Stechen so ruiniret worden, daß sowol der neidische Theil als der einfältigere nirgends mehr hinzufahren konnte und der beste Torf, der sich im Grunde befand, gleichsam zu den unordentlichen Interessenten sagte: Ihr bestraft euch billig durch eure Unordnung, und ich werde Ruhe für euch haben ewiglich.

Was ist daher nöthiger als eine Theilung der Torfmohre? Was besonders dabey zu beobachten? Siehe das Capitel von der Bonitirung. Herr Rath Möser in seiner Oßnabrückschen Geschichte schreibt p. 29. „Wenn die Mohrgenossen ein wincklichtes Mohr haben, müssen sie nothwendig sich nach einer gewissen Linie vergleichen, damit einer dem andern nicht absticht.„

## Anmerkung 1.

Eine Mohrcharte muß daher die Eigenschaften haben, die in dem 164. §. von der Beschaffenheit der Geometrischen Charte beschrieben worden.

## Anmerkung 2.

Vor die Mohrsprache gehören die Bruchfälle, wenn jemand ausser dem Winkel sticht, oder die Mohrwege nicht breit genug läßt. Wo sich ein großes Mohr findet, ist der Verkauf des Torfes ausserhalb der Mark nicht so leicht verboten, und es stechen die Kötter und Heuerleute gleich den Vollerben, weil Ueberfluß da ist. So wie aber diese Rechte bloß den Reichthum zum Grunde haben: so muß auch der Mangel andere hervorbringen können. S. Mösers Oßnabr. Geschichte.

## §. 228.

## Bey unordentlichen Torfstechen können die Mohrgenossen zur Theilung gezwungen werden.

Ob zwar die Mohrgenossen über ihre Mark zu disponiren haben; so trift dieses doch nur auf den Fall zu; so lange sie selbiges durch ihre Anstalten nicht verschlimmern. Verschlimmern sie es aber durch Unordnung ꝛc.: so kann der Landesfürst sowol ihren Verfahren Einhalt thun und ihnen Gesetze vorschreiben, wie sie sich verhalten sollen, als auch auf eine Theilung dringen, weil die öffentliche Kasse durch ein schlechtes Verfahren bey Gemeinheiten leidet. Viele behaupten dieses sogar von Privatgrundstücken a).

# Das funfzehnte Hauptstück.

# Von den Bergen.

## §. 229.

## Erklärung.

Sehr erhabene Oerter nennet man Berge b). Der untere Theil eines Berges, wo er in die Ebene oder in das Thal übergehet, heißt seine

a) *Klock* de Aerario L. 2. C. 3. *Fritsch* de Jure Hortorum §. 2. *Leiser* in Jur. Georg. L. 3. Cap. 7. n. 19. Ordin. Provinc. Saxogothan. P. 2. C. 3. t. 25. vom Baumpflanzen.

b) Von dem Unterschiede der Berge in Ansehung ihrer Höhe, auch von der natürlichen Geschichte der Berge hat uns Hr. Silberschlag in seiner Geoge-

seine Wurzel, Fuß oder Grundfläche (Basis); die obere Höhe heißt bey runden Bergen der Gipfel, Pick, (Gibbus), bey langen Bergen der Rücken. Die abhangende Fläche eines Berges heißt sein Dach oder Wände. Viele Berge nennet man ein Gebirge Gebirge, die in einer Strecke fortgehen, heissen Ketten von Bergen. *Caepolla* macht zwischen Hügeln und Bergen einen Unterscheid: Proprie autem, sagt er, collis dicitur a collendo, quasi mediocres montes qui coluntur. Sunt enim montes magnae altitudinis, & communiter inculti. Colles vero mediocris altitudinis, & communiter sunt culti. Et intelligo colles habentes altitudinem propriam non continuatam cum montibus habentibus majorem altitudinem. Si enim continuaretur, tunc, si essent culti, dicerentur pendiciae montium. Horum causa in nonnullis partibus locus magnae altitudinis, licet cultus, dicitur mons, & locus parvae altitudinis, licet in cultus, dicitur collis. *Caepolla* de S. P. R. Cap. 23. n. 1. add. *Oettinger* de jure & controversiis limitum ac finib. reg. Cap. 13. num. 1 & 4. Von Bergen und Hügeln sind sonst auch noch andere gerade Anhöhen von 30 Fuß hoch und

---

Geogenie sehr lehrreiche Betrachtungen und Nachrichten gegeben. Unter andern ist die Scenographie vom Brocken- oder Blocksberge, welche in diesem Werke gezeichnet und beschrieben worden, eine angenehme und nützliche Unterhaltung. Die Classification der Berge ist im 1 Th. §. 49. des gedachten Werks, nach Pallas Angabe, angeführet.

und niedriger unterschieden, welche Räme oder Untermarkungen (Rigor, supercilium) genennet werden. vid. *Oettinger* l. c. n. c. it. *Fabri* thes. erudit. scholast. ex edit. *Cellarii* voc. Cilicium s. supercilium & rigor.

## §. 230.

## Erklärung, was man durch ein Thal verstehet.

Wo Berge sind, da pflegen auch Thäler zu seyn. Ein Thal ist also ein Ort, welcher mit Bergen oder Hügeln umgeben ist a). Vallis dicitur locus collibus vel montibus circumdatus, a vallo, vallas, quod est circumdo: & est locus planus parvae vel mediocris magnitudinis: planis vero dicitur a Graeco, quod est latum, seu latitudo secundum Hugonem; dicitur enim planicies, id est, coëqualitas secundum *Pxpiam*. Duo ergo requiruntur, primum, quod sit latum, secundum, quod sint ejus partes aequales, i. e. aequaliter planae, ita, quod una aliam non superexcedat. Distinguitur itaque vallis a plano ex circumdati-

a) „Silberschlag. a. a. O. Anmerk. I. sagt: Wenn „man auf den Lauf der Berge Achtung giebt; „so findet man hin und wieder, daß sie gemeiniglich wie ein Stern aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt auslaufen, und sich so durch „die Länder verbreiten. — Sogar im Monde finden sich dergleichen Sternbergketten; man „sehe den Berg an, welchen Riccioli Ticho „und Hevel Sinai nennet.

datione: potest enim planus esse non circumdatus montibus, nec altitudine alia. Item differt a latitudine, quia si sit locus parvae latitudinis montibus, vel collibus circumdatus, dicitur vallis; si autem est magnae latitudinis, dicitur planicies. v. *Caepolla* de servit. S. P. R. Cap. 24. n. 1.

## §. 231.

## Eintheilung der Berge.

Man theilet die Berge

a) in Erdgebirge und Felsengebirge,
b) in Feuerspeyende Berge *) und
c) in Eisgebirge.

Die

*) Feuerspeyende Berge giebt es in grosser Menge. Die berühmtesten sind: der Vesuv in Campanien, Aetna in Sicilien, und Hekla in Island. Ein feuerspeyender Berg macht freylich eine sonderbare Figur, wie uns Hr. Brydon, in seiner Reise von Sicilien nach Malta, von dem Aetna mit grossem Vergnügen zu lesen giebt. Und wenn man den Hrn. Rekupero davon reden hört, möchte einem Menschen die Haut schaudern; sie speyen ihre Asche, Schwefel, Lava, Steine öfters mit solcher Gewalt, Menge und Ungestühm aus, daß die umliegenden Gegenden weit und breit überschüttet und eingeäschert worden sind. Die ausgeworfenen brennenden Materien werden durch das unterirrdische Feuer, als zu welchem sie von allen Seiten unter der Erde herzufließen, zum Flusse gebracht. Wodurch aber entstehet das Feuer? diese Frage kann unsere electrisirende Welt sehr bald beantworten: Hr. D. J. Weber, Hr. Hartmann, Hr. Schäfer, Hr. Lichtenberg, Hr. van Marum,

Die Erdgebirge werden wiederum in zwey Hauptarten getheilet, als in Ganggebirge und Flötzgebirge.

## §. 232.

## Kennzeichen der Ganggebirge.

In den Ganggebirgen gehen alle Schichte und Lagen von Metall, Erde und Felsen senkrecht in die Tiefe herunter; hingegen in den Flötzgebirgen gehen die Schichte oder Lagen immer mehrentheils horizontal. Es unterscheiden sich aber die Ganggebirge nicht bloß durch diese innere Beschaffenheit von den Flötzgebirgen; sondern die vorzügliche Höhe der ersten und die darin befindliche Mineralien zeichnen sie vorzüglich aus.



Marum, der Fürst von Gallicin, und besonders der große Philosoph Pristley haben hierzu die Bahn gebrochen: nunmehro suchet dieses Feuer sich zu sättigen, und wenn denn das Feuer gnug gespeiset: so muß es nothwendig sich wieder entladen, welche Entladung es nicht besser, als durch die natürliche Luftröhre der hohlen Berge nehmen kann, und also nicht gern wiederum verändert. Daß aber diese Berge nicht beständig speyen, solches scheint nach Kirchers Meynung, daher zu kommen, daß, weil alle feuerspeyende Berge durch unterirrdische Canäle mit einander Gemeinschaft haben, einer um den andern seine Regierung mit Feuerspeyen habe, welche Umwechselung von dem Magnetismo, und dem Zuge der Luft, nachdem solcher von einem Ort zum andern gehet, herrühret. Die Philosophie des Paters Kircher war so ungereimt nicht, er nannte schon als Prophet durch Magnetismus unsre electrische und fixe Luftmaterie.

Wenn die Ganggebirge einzeln liegen; so unterscheiden sie sich vorzüglich durch ihre Höhe; z. E. der Riesenberg, der Fichtelberg. Bilden sie aber Ketten durch ganze Länder, z. E. das teutsche Gebirge (montes teutonici,) das Harzgebirge, die Erzgebirge. Diese Berge sind gewiß mit der Erde zugleich entstanden, weil sie ihren Gang auf einerley Art, oder, wie der Bergmann sagt, in einer ewigen Truffe fortsetzen; sie auch nicht mit andern Materien und unordentlichen Schichten untermenget sind. Silber, Zinnerze, weiß und grünes Bleyerz, Eisenerz, Antimonialerz, Arsenicalische Erze, als der Mißpickel, Schiebenkobold, gediegenes Aurumpigment, Zinkerze, als die Blende, sind diesen Gebirgen ganz eigen.

## §. 233.

## Kennzeichen der Flötzgebirge.

Die Flötzgebirge sind insgemein nicht so hoch wie die Ganggebirge. Ihr Sammelplatz ist eigentlich der Fuß der Ganggebirge, und es scheint, als wenn eine ehemalige heftige Fluth sie daran getrieben hätte. Ihre innere horizontale Lage der Schichte bezeuget dieses sowohl, als auch was man in ihnen fast durchgängig antrift; nemlich Versteinerung von allerley See-Gewächsen, die die Ganggebirge gar nicht haben. Die Art der Schichte wechselt stündlich ab, und die tiefste Schichte ist Steinkohlen. Hierüber befindet sich der Schiefer, über diesen andere Steinarten. Das Dach der Flötzgebirge ist fast immer Mergel oder Kalkstein. Die

Erd-

Erdschichte bestehen aus Thon und andern Kalkerden; über diese sind der Marmor, der Sandstein, der Gipsstein, der Serpentinstein und der Tufstein, alle horizontale Producte dieser Art Berge. In dem Eingeweide dieser Berge findet sich etwas weniges Silber- und Bleyerz. Gewisse Arten von Eisenstein und Quecksilbererz sind hier nur allein zu Hause. Auch zeugen die Flötzgebirge gemeiniglich die warmen Bäder und Gesundbrunnen.

Was übrigens beyden Arten von Bergen noch jeden besonders eigen ist, kann man in des Hrn. Professor **Vogels** zu Göttingen praktischen Mineral-Systeme nachlesen.

Herr *Baumer* in seinen Fundamentis geographiae & hydrographiae subterraneae ad nuturae ductum positis — giebet an, daß die Flötzgebirge mit der Mittagslinie einen spitzen Winkel machen, und eben die Richtung halten, wie die Bewegung des großen Weltmeers.

## §. 234.

## Wie die Berge durchs Barometer gemessen werden.

Die Höhe und die sonderbare Lage der mehresten Berge macht es den Meßkünstlern sehr schwierig, sie geometrisch zu messen. Man ist daher auf andere Mittel, z. E. auf Barometer verfallen, die Höhen der Berge zu messen. Der Hr. Hofrath und Prof. **Kästner** und Hr. de **Lüc** geben schöne Anleitungen hiezu. Die Haupteigenschaft dieser Arbeit bestehet in folgenden:

Man hat durch oft wiederholte Versuche in Erfahrung gebracht, daß das Queckſilber eine Linie fällt, wenn es 87 Fuß oder 14½ Klafter ſenkrecht auf eine Höhe getragen wird. Man hat auch angemerkt daß der Fall des Queckſilbers immer geringer und geringer wird, je höher man ſteigt. So hat die Erfahrung beſtätiget, daß wenn man 2988 Klafter erreichet hat, man 25 Klafter ſteigen muß, ehe das Barometer eine Linie fällt.

Dieſe Würkung bleibt auch, wenn man mit dem Barometer in die Tiefe fährt; ſo hat Schobert angemerkt, daß die Barometer 13 Linien geſtiegen iſt, bey einer ſenkrechten Tiefe unter der Erde von 543 Ellen; ferner in einer andern Grube, die 380 Ellen tief war, ſtieg es ihm 10 Linien; mithin iſt es ausgemacht, daß ein gewiſſes Verhältniß beym Erhöhen und Verſenken des Barometers ſtatt finde.

Wenn man die Urſachen und Umſtände erwegt, wodurch das Barometer zum Steigen und Fallen gebracht wird: ſo wird man leicht einſehen, daß dieſe Verſuche noch nicht unter die eigentlichen mathematiſchen gehören. S. de Lüc von der Atmosphäre.

Die höchſten Berge, die man kennet, ſind die in Peru; man kann dieſe Berge wegen des darauf befindlichen Schnees und Eiſes nicht beſteigen. Die höchſten Berge, welche man von Pichincha ab hat meſſen können, waren 3,220 Klafter hoch, und 800 Klafter tief beſchneiet. Nach Scheuchzers Beobachtung ſind die höchſten Spitzen der Alpen in der Schweiß 1,340 Klaf-

Klafter höher als die Fläche des Meers a).

Mit dem Barometer kann man nicht bloß Höhen messen, die man, wie in der Geometrie zugleich sehen kann; sondern man löset dadurch noch wichtigere und schwerere Aufgaben auf. z. E. Das Barometrum misset, um wie viel Berlin höher liegt wie London, oder umgekehrt; es zeiget an, welches der höchste Berg in der Welt ist; oder um wie viel der Berg, der 500 Meilen vom Ocean liegt, höher ist wie der Ocean. Also wird das Barometrum ein rechtes Universal-Instrument. Denn bald wiegt es die Schwere der Luft ab, und ist eine Waage; bald sagt es Wetter voraus, und ist also ein Wahrsager; bald aber gebraucht man es zum Bergmessen, und nun ist es ein Astrolabium; vermuthlich wird es zur Wasserwaage auch noch gebraucht werden. S. den zweiten Jahrgang meiner periodischen Schrift: **Minerva oder Abhandlung über Gegenstände der Natur und Kunst.**

Die Reise-Barometer sind von verschiedener Sorte. Die Hauptsache ist, wenn man sie an ihrer Oeffenung gut verstopfet, so, daß das Queckfilber nicht wackeln kann; sonst sind sie wie die andern. Die Messung, welche man damit verrichtet, muß so viel möglich bey einerley Art von Witterung oder Beschaffenheit des Wetters geschehen.

Die Regel ist schon ausgemacht: Wird das Barometer hoch getragen, so geht das Queckfilber herunter. Wird es hingegen her-



a) In Silberschlags Geogenie ist ein Profil von den höchsten Bergen abgezeichnet.

herunter getragen, so steigt das Queckſilber in die Höhe. Wenn man nun weiß, daß das Barometer in Zürch 26 Zoll, und auf dem St. Gotthardsberge 21 Zoll gestanden ist: so weiß man noch nicht gleich, um wie viel der St. Gotthardsberg höher liegt wie Zürich.

Also ist die Frage: um wie viel liegt ein Ort höher wie der andere? Es hat seine Richtigkeit, daß die Schwere und Dichtigkeit der Luft jemehr abnimmt, je höher man sich über der Oberfläche der Erde erhebt; allein in welcher Proportion der Druck der Luft in Ansehung auf die Höhe sich vermindert, dieses ist noch nicht völlig aufgelöset. **Newton** nimmt die Logarithmische Zahl und Linien an. **Halley** will dieses durch die Hyperbel und Assymtoten bestimmen. **Bernoulli** nimmt an, daß die Elasticität der Luft ein solches Verhältniß habe, welches aus dem Verhältnisse der Quadrate, der Geschwindigkeit, mit welcher die Lufttheilchen bewegt werden, und aus dem einfachen Verhältnisse der Dichtigkeit zusammengesetzt sey; woraus sich folgende Regel ergiebet: Man reducirt die Differenz der Barometer-Höhen auf Linien des Franz. Schuhes, und multiplicirt selbige mit 22,000. Das Product wird hernach durch die Barometer-Höhe des höhern Orts dividirt; so giebt der Quotient die Höhe des Orts in Franz. Schuhen.

**Cassini** und **Maraldie** verwarfen das Theoretische, und wählten dergestalt den praktischen Weg, um den theoretischen oder allgemeinen Satz bestimmen zu können. Sie maaßen

ver-

verschiedene Berge geometrisch, beobachteten hernach die Barometer-Höhen, und urtheileten aus den Vergleichungen verschiedener Höhen mit dem Fallen des Quecksilbers, daß die Progression, nach welcher die Luftsäulen, die zu einer Linie ☿ gehören, in der Höhe also zunehmen: Daß, wenn das Barometer am Ufer der See um eine Linie in der Höhe von 61 Schuh gefallen: so sey die Höhe, da es in zwey Linien gesunken, 62, und um 3 Linien, 63 Schuh grösser. Man sehe die Tabelle im ersten Theile §. 115. Zusatz 2.

Die daselbst befindliche Progression trift bey nicht allzu hohen Bergen zimmlich überein a); allein bey sehr hohen Bergen trift die Bernoullische accurater ein. Man lese auch die Succowschen Versuche; dann wird man weiter belehret werden.

Wir lösen jetzt die Aufgaben auf: wie sich die Höhen zweyer Oerter gegen einander verhalten: z. E. es wird die Barometerhöhe von zweyen Orten gegeben; man soll finden, um wie viel Fuß einer höher liegt wie der andere?

1) Man nehme aus vielen an einem Orte gehaltenen Beobachtungen die höchste und niedrigste Barometerhöhe, und addire beyde, und halbire die Summe: so bekommt man eine Zahl, die man für die Beständige des Orts physisch halten kann. Diese beständige Höhe haben die Franzosen an dem Mittelländischen Meere auf 28 Zoll gefunden.



(a) S. Silberschlags Geogenia, 1Th. S. 51. ferner S. 100, 125 und 159.

Wenn daher ein Ort gegeben wird, dessen Höhe 31'7½ Linien ist: so findet man aus dem Unterschiede dieses Orts die Höhe desselben.

Die allgemeine Formel hievon wäre:

$$n^2 + 121\,n$$

| | | |
|---|---|---|
| Die Barometerhöhe am Mittelländischen Meere | = | 336 Linien |
| des gegebenen Orts | = | 317½ — |
| Unterschied = n | = | 18½ — |
| und $n^2$ | = | 342½ — |
| $n + 121$ | = | 2238½ — |
| dieses zu $n^2$ addirt | = | 2580¾ — |
| ½ | = | 1290⅜ — |

welches 107 Fuß 6⅜ Linien beträgt; um so viel ist also der Ort höher wie das Mittelländische Meer.

Nach der Bernoullischen Regel:

| | | |
|---|---|---|
| die Differenz | = | 18½ — |
| mit 22000 multiplicirt | | 407000 — |
| mit 317½ dividirt | = | 1282 — |

also ist die Höhe des Orts 106 Fuß 10 Linien, welches wenig Unterscheid ist.

Höhe verschiedener Orter, welche nach der Bernoullischen Art bestimmet sind.

| | Ueber das Mittel. Meer erhaben. | |
|---|---|---|
| Padua | 32 | Schuh |
| Paris | 165 | — |
| Ulm | 709 | — |
| Turin | 727 | — |
| Basel | 948 | — |
| Tübingen | 978 | — |

Ueber das Mittel. Meer erhaben.

| | |
|---|---|
| der St. Gotthards-Berg | 6486 Schuh. |
| der Pic, der Pyrenäischen Gebirge | 8664 — |
| der Pic auf Teneriffa | 1338 — |

Verschiedene Höhen auf den Alpen:

| Oerter, wo die Höhen genommen. | Höhe des 8 + Zoll. | Linien. | Höhe der Berge in franz. Schuhen |
|---|---|---|---|
| am Meere | 28. | — | 000 |
| zu Turin | 27. | 4 | 606 |
| St. Remi | 31. | 4 | 4950 |
| Im Kloster St. Grand Bernhard | 20. | 10 | 7446 |
| Mont Tourne | 18. | 7 | 10098 |

Deutschland:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nürnberg | 26. | 10 | 945 |
| Altorf | 26. | 5½ | 1290 |
| Wien | 27. | 1 | 726 |
| Berlin | 27. | 10 | 123 |

Höhe der merkwürdigsten Berge in der Landschaft Quito von Peru:

| | |
|---|---|
| die Stadt Quito | 10242 Schuh. |
| Cota Catache | 15420 — |
| Nogameble unter der Linie | 18180 — |
| Pitchinga, feuerspeyender Berg | 14580 — |
| Antisana, feuerspeyender Berg | 12120 — |
| El Corasan | 14820 — |
| Simhonalagoa, feuerspeyender Berg | 15420 — |
| Illinica, feuerspeyender Berg | 16302 — |
| Kato-Potsi, feuersp. Berg | 17580 — |

| | |
|---|---|
| Chim Boroso, feuerspeyender Berg, wovon man den Ausbruch noch nicht weiß | 19320 Schuh |
| Cargavi Raso, feuerspeyender Berg, ist jetzt eingefallen | 14430 Fuß |
| Torgouragoa, feuerspeyender Berg | 15720 — |
| El Altar = = | 16380 — |
| Songai, feuerspeyender Berg, der seit 1728 beständig in Flammen stehet = | 16080 — |

Der Pic auf der Insel Teneriffa, ist durch geometrische Messung auf 13157 Schuh, und nach der Bernoullischen Barometerberechnung auf 13285 Schuh befunden; woher man urtheilet, daß dessen Art die genaueste sey.

An den Wendekreisen sind die Berge höher, wie in den gemäßigten Gürteln, und hier höher, wie in den kalten Gürteln. Ueberhaupt findet die Anmerkung statt: Je näher dem Aequator, je höher die Berge.

Von dem Nutzen der Berge will ich nichts reden, sondern nur von der Nothwendigkeit derselben etwas anführen: Es erstreckt sich aber meine Meinung auf die Nothwendigkeit aller Unebenheiten auf der Erde. Man stelle sich die Erde mathematisch rund, d. i. wie eine glatte Kugel vor, woher würden Quellen, angenehme und nahrungsvolle Thäler, gesunde Kräuterhügel, reichhaltige Minen zu finden seyn? Das Wasser hätte nicht die geringste Ursache gegen sich, warum es nicht die ganze Erdkugel bedecken sollte. Dieses wird in meiner Hydrotechnica forensis, oder die Anwendung der Wasserbaukunst, aufs

aufs Recht weitläuftiger ausgeführt werden; ich muß daher den Leser dahin verweisen.

## §. 235.

## Grösse der Berge in Vergleich der Erde.

Was ist denn in Ansehung der Erde der höchste Berg für ein beträchtliches Ding? noch nicht der 1896ste Theil derselben. Und wenn man nun auch die grosse Tiefe des Meers auf eine französische Meile annimmt; so sind doch alles dies ganz unbeträchtliche Unebenheiten gegen den Durchmesser der Erde; und 3,000 Klafter, mit dem Durchmesser von 3,000 französischen Meilen verglichen, machen einen Unterschied, wie ein Klafter gegen eine Meile, oder wie ein Fuß zu 2200 Fuß; und bey einer Kugel von drittehalb Fuß im Durchmesser, kann dieses nicht mehr, als den 6ten Theil einer Linie vom Zolle ausmachen.

Auf den Inseln pflegen die Berge keine solche Ketten zu bilden, wie auf den festen Ländern. Die Inselberge sind insgemein oben spitz, wie ein Kegel oder Pyramide, und heißen **Spitzberge, Picus; z. E. der Picus auf Teneriffa**, (auf der Eisen-Insel Isle de fer) **Pico St. George** in einer der Azorischen Inseln, und der **Pico Adam** in der Insel **Ceytan**; alle diese Spitzen speyen Feuer, Bergharz, Mineralien und Steine aus. Viele Inselu sind grosse Gipfel von Bergen, z. E. **St. Helena**; die **Ascensionsinsel**, wie auch die meisten **Canarischen und Azorischen Inseln.**

§. 236.

## §. 236.

## Auf der Grundfläche eines Berges können nicht mehr Parallelepipeda perpendicular stehen, wie auf seiner Oberfläche.

Es ist im ersten Theile der Geometrie §. 148. Zus. 5. erwiesen, daß in einen rechtwinklichen Triangel nicht mehr Oblonga von einerley Breite auf der Grundlinie dieses Triangels und mit dem Catheto parallel gelegt werden als auf der Hypothenuse. Da nun das Profil eines jeden Berges aus einen oder zween solcher rechtwinklichen Triangel bestehet: so ist es eine mathematische Wahrheit, daß von denjenigen Gewächsen, welche perpendicular auf der Grundfläche des Berges stehen wenn man die Linie ihrer Stämme bis auf selbigen verlängert, nicht mehr auf dem Dache des Berges wachsen, als auf der Grundfläche, die der Berg einnimmt. Da nun Bäume und alles hohe Getreide von dieser Art Gewächsen sind: so muß ein Feldmesser bey Ausmessung der Berge, und wo diese Art Gewächse auf den gemessenen Grund sollen gebauet werden, nicht die Oberfläche, sondern den Grund oder Fußboden des Berges messen.

Da aber keine Regel ohne Ausnahme ist: so ist es auch diese nicht, und der Satz leidet allerdings eine nähere Bestimmung. Es hat nemlich seine gute Richtigkeit, und es ist eine axiomatische Wahrheit, daß die Oberfläche eines Berges grösser ist wie sein Fuß; Es ist aber auch axiomatisch wahr, daß die Parallelepipeda

a, b, c, Tab. XXVIII. Fig. 147. im ersten Theile sowohl die schrege Linie a b als auch die Grundlinie a c ausfüllen.

Aus beyden Grundwahrheiten folgen nun natürlich zween andere. Die erste ist: daß auf einem Berge von allen hohen Gewächsen, die senkrecht stehen, nicht mehr wachsen können, als auf seinem Fußboden; Die zwote ist: daß auf der Decke des Berges um so viel mehr niedrige Gewächse wachsen, als sich diese Oberfläche zu der Grundfläche des Berges verhält; und daher wachsen mehr Kräuter, Graß, auch kurzes Buschwerk auf einem Berge. Imgleichen ist die Nutzung von Sudden und Torf oder Plaggen grösser und einträglicher von einer Bergoberfläche als von einer Fläche die der Grundfläche des Berges gleich ist.

## §. 237.

## Wie die Berge gemessen und charrirt werden müssen.

Hieraus entstehen natürlicher Wiese folgende Regeln für einen Meßkünstler, Forstbedienten, Oeconomen und einen Commissarius:

1) Daß man wisse, wie groß die Grundfläche eines Berges sey;
2) Daß man auch ausmessen lasse, wie groß die Oberfläche des Berges sey.

Daher muß dann eine Bergcharte die Eigenschaft haben:

a) Daß sowohl die Charte nach der Grundfläche der Berge vorgestellet sey, als auch
b) Daß nach Beschaffenheit der Umstände, ein

ein oder verschiedene Pofile oder Durchschnitte von den Bergen auf der nemlichen Charte angegeben worden, und daß

c) In dem Plan die Linien genau angedeutet werde, wo der Durchschnitt geschehen sey.

Den erforderlichen Umständen nach kann von jedem Berge, wenn verschiedene vorhanden, ein Durchschnitt gemacht worden. Es sey Tab. XXVI. Eig. 134. im ersten Theile der Plan einer bergichten Gegend: so wäre von dieser Gegend der Durchschnitt in A B Fig. 134. nöthig, damit man ihre Höhe aus Fig. 137. Tab. XXVI. (im ersten Theile) daraus beurtheilen können.

## §. 238.

## Die Ursache der Bergmessung muß zuvor erwogen werden.

Nun kommt es auf das Principium metiendi vel dividendi, oder besser, auf die Ursache **warum** der Berg gemessen wird, an. Soll nemlich der Berg zu hohem Holze oder Gewächsen genutzet werden: so ist weiter nichts nöthig, als dessen Grundfläche zu messen und zu theilen; soll aber die Oberfläche zur Weide, Plaggen, Sudden oder kurzen Gewächsen ꝛc. genutzet werden: so muß der Berg nach seiner Oberfläche gemessen und getheilet werden.

Lezteres ist freylich eine der mühsamsten und beschwerlichsten Arbeiten in der Meßkunst, und eine solche Plancharte läßt sich gar nicht anders als Stückweise und durch Angabe verschiedener Profile bestimmen.

## §. 239.

## Die Grund- und Oberfläche eines Berges auf einer Charte zugleich vorzustellen.

1) Man zergliedere die Oberfläche des Berges in so vielen planen Theilen, als es dessen Zustand erfordert, und lege ein jedes Planum entweder besonders oder an einander hangend in den Grund.
2) Man messe auch den Berg nach seiner Grundfläche. (1 Theil §. 113.)
3) Man bemerke auf dieser Charte durch Zeichen, wie man jedes Planum genommen.
4) Man rechne sowohl die Grundfläche jeder Figur aus, als auch die Oberfläche; so hat man beydes.

Z. E. Es sey der Berg Tab. IV. Fig. 16. *Tab.* nach seiner Grundfläche vorgestellet: so ist das IV. Parallellogrammum a, der Grundfläche nach, *Fig.* und das Parallellogram A Fig. 17. der Ober- 16. fläche nach, seinem Maaße gleich; ferner so 17. correspondire auf gleiche Weise b mit B; 18. c mit C; d mit D; e mit E und f mit F. Will man die Sache noch deutlicher vorstellen: so reisse man den Berg Fig. 18. erst nach einem grössern Maaßstabe, nach seiner Grundfläche auf; man reisse ferner die Theile, vom Dache des Berges, nemlich der Oberfläche, nach einem kleinern Maaßstabe auf, und lege jeden Theil auf denjenigen Fleck, wo er liegen würde, wenn der Berg nach der Ober-

fläche könnte plan abgerissen werden. Auf diese Weise sind in der 18ten Figur die Figuren A B C D E nach einem verjüngten Maaßstabe aufgerissen, und stellen des Berges Grundfläche vor.

## §. 240.

## Ohngefehrliche Merkmale, wodurch man erkennen kann, ob Erze in den Bergen vorhanden.

In den Bergen findet man das Metall häufiger wie in den Thälern und auf den Ebenen. Wenn auch in den Ebenen häufiger Metalle oder Mineralien zu vermuthen wären: so verhindert der Zustand der Ebene, nemlich das bald eintretende Wasser, es heraus zu bringen. Man kann daher auf den Ebenen keine Schachte senken, keine Stollen treiben, und keine Schürfe werfen. Es hat also auf diese Art der Schöpfer auf unsere Bedürfniß Rücksicht genommen, um uns die Sache, Metalle zu bekommen, so bequem zu machen, wie möglich.

Die Kennzeichen der Bergleute: Ob Mineralien im Grunde oder Innersten des Berges vorhanden seyn, sind unter andern folgende:

1) Wenn auf der Spitze des Berges sich ein blauer oder grüner Dunstansatz befindet.

2) Wenn sich hin und wieder am Tage oder auf den Bergen Markasite oder andere schwere und glänzende oder sonderbare Materien oder Steine finden.

3) Wenn

3) Wenn die aus den Bergen flieſſende Quellen mineraliſch ſchmecken; und wenn ſie im Winter warm, hingegen im Sommer kalt ſind.

4) Wenn ein Flötzgebirge wenig oder nichts an Früchten, z. B. an Holzwachs oder Kräutern hat, oder auch ſo ſteinigt iſt, daß es gar keine Erde trägt a); jedoch trift dieſes Kennzeichen nur bey gewiſſen Erzen ein, z. E. welche eine giftige Ausdünſtung haben b).

## Das ſechzehnte Hauptſtück.

# Von den Weinbergen.

### §. 241.

### Erklärung.

Ein Weinberg iſt ein urbares Grundſtück, (§. 172.) auf welchem Weinreben wachſen c).

### §. 242.

### Der Weinberg iſt ein zu Bauren-Gütern gehöriges Grundſtück.

Ein Weinberg iſt ein Stück eines Baurenguts b); er wird jedoch den übrigen nützlichern



a) S. *Agricola* de re metallica *Matheſii* Sarepta, oder Bergpoſtille. *Lazarus Erker* in aula ſubterranea. Lohneiſen Bericht vom Bergwerke. Chriſtoph Herrwigs Bergbuch.

b) Der im erſten Theile dieſes Werks mehrmal erwehnte Cancrinus leiſtet alles was man in dieſem Fache bedarf.

c) L. 4. ff. de cenſibus.

d) L. 198. ff. de verborum ſignif.

Grundstücken, als den Ackerlande, Gärten und Wiesen nachgesetzet, weil man ohne ihn allenfalls Leben kann a). Daher es denn in manchen Weinländern, wo Mangel am Getreideland, verbothen ist, aus Aeckern Weinberge zu machen b).

## §. 243.

## Eigenschaften der Weinberge.

Da die Reben viele Säfte nöthig haben: so ist leicht zu erachten, daß der Grund und Boden von der besten Sorte (§. 145); folglich nicht zu naß, nicht leimig, nicht zu steinig, aber auch nicht ohne alle Steine seyn müsse. Ferner lehret die Erfahrung, daß sie zum Reiffen der Sonne sehr bedürfen. Man wählet daher diejenige Anhöhe des Berges dazu, welche den ganzen Tag über die Sonne hat, oder die Mittagsseite. Jedoch macht man in Rücksicht der Reben, wenn es die Umstände nicht anders wollen, einen Unterschied, und pflanzet die härtern Sorten in solche Gegenden, welche Ungewitter und rauhe Luft besser vertragen können. Zu diesen Sorten rechnet man Muskateller, Gutedel, Schwarzwelsch, Zibeben, Fränkisch u. s. w.

Ein Weinberg soll nicht zu nahe an einem Walde liegen, damit er dem Raube der Vögel und anderer Thiere nicht ausgesetzet sey; auch nicht nahe an einem Moraste, See oder Bach, weil die daraus aufsteigende Dünste und Nebel der Weinblüthe gefährlich sind. Graßflecken duldet man auch nicht gerne zwischen den Weinstöcken,

a) Arist. I. Polit. 8.
b) *Leiser* in Jur. Georg. Lib. 3. Cap. 8. n. 9.

stöcken, weil die den Reif an sich ziehen. Die Stöcke werden nach Beschaffenheit der Umstände etwas weniger oder mehr als viertehalb Fuß in gerader Linie aus einander gesetzet. Einige pflanzen die Sorten der Weinstöcke in gewisse Quartire, z. E. den Blauen alleine, den Gutedel zusammen u. s. w.

## §. 244.

## Das Rechtliche bey Weinbergen.

Im Rechten ist versehen, daß ein Lehnmann, zum Nachtheil seiner Lehnsfolger einen Weinberg eingehen zu lassen nicht befugt sey. Wer einen Weinberg mit neuen Holze ausbessert, fordert mit Recht die Bezahlung nach der Zahl der Stöcke, die er eingeleget, nicht wie sie bey der Lieferung sich befinden. Wer einen unerfahrnen Winzer bestellet, von dem der Weinberg verwahrloset wird, ist den Schaden dem Eigenthümer zu erstatten schuldig. Wenn ein Weinberg durch grosse Hitze, oder starken Frost verödet und unfruchtbar geworden; so ist der Pächter von der Abgabe des Pachtgeldes so lange befreyet, bis erwieder im Stand gebracht worden. Die ausgezogenen Weinpfähle werden für beweglich, hingegen die Weinpresse für unbeweglich Gut gehalten a).

## §. 245.

## Wie Weinberge zu messen.

Die Grösse der Weinberge wird nach der Grundfläche und nicht nach der Oberfläche des



a) Florini kluger und rechtsverständiger Haus-Vater, viertes B. Cap. 41. und f.

Berges bestimmet und gemessen (§. 236. S. auch den 1ten Theil. §. 148. Zus. 5. Tab. XXVIII. Fig. 147.), weil die Weinstöcke perpendicular gesetzet werden.

## Das siebzehnte Hauptstück.

# Von den Gemeinheiten und gemeinen Marken.

### §. 246.

### Erklärung.

**Gemeinheit** ist ein gewisser Strich Landes, welcher von verschiedenen nach einer gewissen Ordnung genutzet wird. Res universitatis sunt, quarum proprietas ad solam universitatem spectat, usus ad singula membra ejusdem universitatis. His autem annumerari solent aedificia publica, cauponae publicae, prata communia, sylvae communes, pascua communia a). Die, welche die Nutzung haben, heißen **Genossen, Theilhaber, Interessenten**, die Nutzung selbst heißt der **Nießbrauch** b).

### Anmerkung.

Bey den Juristen wird Nießbrauch von Gebrauch sehr unterschieden. Ersteres soll die Abnutzung (fructionem) bezeichnen; lezteres soll aber nicht so weitläuftig als der Ususfructus erkläret werden können.

§. 247.

---

a) *Eisenharti* instit. jur. Germ. priv. Lib. II. Tit. I. §. IV. ibique alleg. *Schoepf.* de bonis universitatum.

b) *Hellfeld.* Repert. unter diesem Worte, und *Carpzov.* Part. 3. Constit. 13. def. 4. *Stryck.* Us. Mod. II. Tit. de Usu et habitatione. §. 1.

## §. 247.

## Verschiedene Arten der Gemeinheiten.

Gemeinheiten sind entweder urbare (§. 172.) Privatgründe, oder offene Heiden, Mohre, Forsten u. d. g. Erstere dienen in einer gewissen Zeit des Jahrs zum alleinigen Gebrauche der Eigenthümer oder Besitzer, zu einer andern Zeit aber, wenn dessen Privatgebrauch aufhört, sind sie gemein. Hiezu gehören Felder oder Feldfluren, Wiesen, auch oft die Forsten. Im zweiten Fall sind die Gemeinheiten immer gemein a) und werden nach der Lage und Beschaffenheit des Grundes zur Viehweide, zum Holzhiebe, Plaggenmehen b), zur Bienenzucht c), zum Sudden d), zum Torfstechen, Mergelstein- und Leimengraben, und andern wirthschaftlichen Gebrauche gemeinschaftlich genutzet. S. *Lodtmann* ius holzgr. th. 1. not. 1. Diese letzte



a) Hieher gehören alle Arten von den verschiedenen Innungen und Gemeinschaften, z. E. die Genossen einer Mark, einer Fluhr, Heimschnat, Koppelweidung, eines Lohes, Mohrs ꝛc. Möser Einl. zur Oßnabr. Gesch. §. 16. 17.

b) Plaggen oder Rasen werden in Westphalen theils geschaufelt, theils gemehet. Dieses letztere geschiehet mit der Segede, d. i. einer hauenden Sense. Diese obere Narbe der Heide oder begraseten Erde wird alsdenn mit Mist vermengt; in Haufen gelegt, und das Land damit gedünget oder vermischet. S. Möser a. a. O. §. 61. n. d.

c) Die Bienen werden an einigen Orten in die offenen Heiden gesetzt, wo sie in den Heidblumen ihre beste Nahrung finden.

d) Sudden oder Schullen ist die dicke durchwachsene Oberrinde der Erde, welche man brennet.

Klasse gehöret nicht zum urbaren Lande; ist aber oft eben so nöthig, weil sie den Zweck desselben dann und wann in sich enthält.

§. 248.

## Privarbesitz eines Gutes ist dem gemeinschaftlichen vorzuziehen.

Nach dem politischen Begriffe des Hrn. Rath **Mösers** sind die Gemeinheiten der natürliche Zustand des Krieges. Dieser Philosoph ist also mit den Alten, welche sagten: Communio est mater discordiarum, einerley Meinung.

Der König in Preussen **Friederich der Zweite**, oder besser, **der Große und Einzige**, der das Praktische und Philosophische gleich stark mit einander verbinden kann, hat durch Authebung aller Gemeinheiten, sich einen unsterblich ruhmvollen Namen gemacht. Er hat dadurch nicht allein unendlichen Zänkereyen und Processen ein Ende gemacht; sondern auch einen jeden Hauswirth dadurch in den Stand gesetzt, als eine freye Person von den Seinigen sagen zu können: diß nutze ich ganz für mich, jenes für meine Familie, und das für meinen König. Die Finanz lernet dadurch ihre Glieder ganz kennen. Kurz, durch Aufhebung der Gemeinheiten lernt das Land seine Theile deutlich kennen, mithin auch das Ganze (1. Theil. §. 17. A. G.). Und da Gemeinheiten Verwirrung anrichten, weil die Mitglieder verschiedentlich gesinnet sind: so muß das ganze Land auch nicht das ordentlichste seyn, wo viele Gemeinheiten vorhanden (1 Theil. §. 19. A. G.).

§. 249.

## §. 249.

## Erklärung, was eine Mark sey.

Mark ist derjenige ganze Distrikt, welcher einer ganzen gemeinen Dorfschaft in Ansehung des Eigenthums zugehöret; in Ansehung der Benutzung aber einem jeden einzeln Gliede der Gemeinheit, nach einem gewissen Verhältniß zustehet.

## §. 250.

## Grenze der Mark.

Die Markgrenzen treffen selten mit den Landes- Amts- und Kirchspiels-Grenzen überein [a]), sehr oft aber mit der Bauerschaft-Grenze, den Dorffluhren und Landwehren. Sie sind mehrentheils natürliche Grenzen, und bald machen Flüsse und Bäche, bald aber Schnatsteine und Schnatbäume diese Grenze aus [b]).

## §. 251.

## Was die Grenze der Mark einschließt, heißt Mark.

Aus §. 249. erhellet, daß alles was in der Mark befindlich ist, auch zur Mark gehöre, also nicht blos Flüsse und Bäche [c]), sondern auch Feldfluhren, Wiesen u. s. w.



a) Möser Einleit. zur Oßnabr. Gesch. §. 14. und *Lodtmann* in jur. holtzgrav. Th. 28.
b) Möser a. a. O. §. 42. n. 1.
c) *Broxtermann* Med. 4. *Mascov.* not. jur. Osnabr. c. 7. §. 1. *Lodtmann* jur. holzgr. Th. 25. not. 28. *J. F. A. Lodtmann* varia jur. civ. Osn. Capita c. 6. §. 26.

## Anmerkung.

Die Westphälischen Juristen schrenken oft das Wort Mark zu sehr ein, und verwechseln offene Mark mit offenen Gemeinheiten. Dieses rührt daher, weil man daselbst sehr wenig offene Feldfluhren, und Wiesenschläge hat, die gemeinschaftlich betrieben werden, indem ein jeder seine urbaren Gründe in Kämpe und Zuschläge hat, so daß der westphälische Bauer in Rücksicht seiner Localität, wie auf einem Rittergute, wohnet. In der Mitte hat er seine Wohnung und rund um sich seine übrigen Bedürfnissen, Möser a. a. O. §. 69.

## §. 252.

## Ursprung des Markenvereins.

Da dem natürlichen Zustande nach von Anfang alles gemein war, und man keine Ausgleichung in Rücksicht der Güte treffen konnte, wenns Hut und Weide oder Mohr betraf: so war es eine nothwendige Folge, daß man alles gemein lassen, und nur wegen des gemeinschaftlichen Nutzens sich vereinigen muste. Wiewohl auch die Schwierigkeit, daß ein jeder seinen Antheil nicht im Zaun hat halten können, manchen Verein zu einer Markgenossenschaft veranlasset haben mag. Es ist jetzt kein Problem mehr, ob diese gemeine Markengerechtigkeiten dem Privat-Nutzen vorzuziehen, weil man der Ausgleichung schon näher gekommen ist.

## §. 253.

## Weide, Mitweide, Koppeltrift oder Koppelweide.

Die Weidegerechtigkeit ist eine Dienstbarkeit, welche uns berechtiget, entweder unser sämtliches Vieh oder eine gewisse Gattung desselben, ent-

entweder zu allen oder nur zu gewissen Zeiten, entweder auf sämtliche oder nur auf gewisse Ländereyen eines andern, entweder allein oder gemeinschaftlich zu weiden oder gar zu masten a). Weiden sind entweder öffentliche oder besondere, so wie sie entweder einer ganzen Gemeinheit oder einer Privatperson zugehören b).

Mitweide, Koppelweide, Koppelhude, Koppeltrift (Compascuum, jus compascui) ist die Befugniß zwey oder mehrer Personen ihr Vieh auf gewisse Distrikte, Felder, Anger, Auen und gemeinen Heiden gemein untereinander weiden zu lassen c).

Eine solche gemeinschaftliche Weidegerechtigkeit, wird entweder ex jure familiaritatis, oder ex jure mutuae servitutis verabredet. Im ersten Falle ist es ein precarium mutuum, welches, so bald es einem der beyden Eigenthumsherrn nur einfält, widerrufen werden kann, und heisset es schlechtweg Compascuum. In dem letztern Falle aber mag der eine ohne des andern

---

a) *Schütz*, *Barth*, *Hahn* & *Engelbrecht* de jure pascendi.

b) *Caepolla* de S. P. R. Cap. 9. n. 34. *Eisenbach* institut. jur. german. priv. L. II. Tit. 6. §. 6.

c) *Helfelds* Repert. unter den Worten Koppelweide und Compascuum ibiq. alleg. *Stryck* Us. mod. Digest. Tit. de Servit. rustic. praed. §. XVI. Ahasv. *Fritschius* hat de compascuis eine Abhandlung geschrieben, welche dessen Tractat de Jure Hortorum & convenatione, Jena. 1670 und 1711. 4. beygefüget worden.

andern Einwilligung solches keinesweges widerrufen, und heisset jus Compascui a).

Man nennet einen Distrikt Landes, worauf dieses Recht existiret, auch wol eine Koppel.

## Anmerkung 1.

Wenn ein Theil die Koppelweide mit Vieh allzusehr überlegt, und es entstehet ein Streit darüber; so kann sie allerdings getheilet werden b). Diese Theilung kann auf dreyerley Weise geschehen: 1) In Ansehung des Weidefeldes selbst, 2) in Ansehung der Zeit, und 3) nach der Vieh-Anzahl c).

## Anmerkung 2.

Ein Markgenosse darf der Regel nach nicht mehr Vieh in die Mark treiben als er aus seinem praedio unterhalten oder durch den Winter futtern kann. *Lodtmann* jur. holtzgr. not. 20.

## Anmerkung 3.

Hr. *Claproth* in jurisprudent. heurematica p. 1. sect. spec. cap. 1. tit. 4. §. 82. giebet folgendes sehr brauchbare Formular eines Hude- oder Weide-Recesses: Wir Burgermeister und Raht der Stadt N. N. urkunden und bekennen.

Demnach wegen der Huth und Weyde zwischen besagter Stadt und Gemeinde allerhand Zweifel entstanden, und daher alles, was die Hude und Weyde betrift, auf etwas gewisses zu setzen resolviret worden, als ist nach reifer Ueberlegung und eingezogner Erkundigung und

---

d) *Berger* in vec. jur. L. 2. Tit. 3. th. 9. not. 6. *Eisenhart.* l. c. §. 9. *Boehmeri* introd. in jus. dig. L. 8. Tit. 3. §.

a) *Fritschii* Tract. de Jure compascui §. 22. & 23.

b) L. F. Gabkens Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts 13ter Abschnit 3tes Kap. §. 498. Hiehin gehöret auch *Riuinus* de aequoti dominantis & seruientis jure si pascui non sufficiant.

und auf gepflogene Handlung, folgendes verabredet und beschlossen worden:

1) Ist die Hude und Weyde auf den Feldern überhaupt von beyden Theilen in Augenschein genommen, und darüber der angefügte Riß von einem gemeinschaftlich ernanten geschwornen Landmesser verfertiget, welcher Riß, so viel die Hudegänge, so wol alleinige als Koppelhude, imgleichen die Viehtriften und Tränken betrift, zur immerwährenden Richtschnur dienen soll; gestalten denn 2) die Felder a, b, c, d, ferner f, g, h, i, (etc.) der Stadt N. mit ihrem Vieh allein zu betreiben, dahingegen die Felder a, b, c, d und e, f, g, h, ꝛc, der Gemeinde N. ebenfalls alleinig verbleiben. 3) Gleichwie aber das Stadtvieh, wenn solches auf den eben angeführten Feldern weidet, nicht wohl zu einem andern gesunden Wasser, als zu dem O. Bache X. Y. gelangen kann, also constituiret die Gemeinde N besagter Stadt das Recht der Viehtränke an dem in ihrem alleinigen Hude-District fliessenden O Bache, jedoch nur alsdenn, wenn das Stadtvieh auf denen kaum angeführten Feldern weidet, und mit dieser restriction, daß dahin kein anderer Weg, als der mit q. r. bezeichnete genommen, solcher aber auch von der Gemeinde N nicht beenget oder versperret werde. 4) Dahingegen ist die Koppelhude durch wechselsweise Dienstbarkeit auf der übrigen Feldmark, wie sie sich in Steinen und Reinen befindet, und auf dem Risse bemerket ist, (die Garten und Gartländer ausgenommen) hierdurch dergestalt beliebet, daß selbige nicht anders als durch beyderseitige Einwilligung aufgehoben, und so dann nicht nach der Feldmark, sondern nach dem Verhältniß des Viehes getheilet werden soll, da denn die ganze Feldmark in 8 Theile geschnitten, und der Stadt N $\frac{5}{8}$ der Gemeinde N aber nur $\frac{3}{8}$ alleinig zu hüten zugetheilet werden sollen. Wobey ferner festgesetzet, daß 5) der Anfang der Hude so wol im Sommer- als Winterfelde (welche Felder jederzeit unterschiedlich gehalten und nicht gemischet werden sollen) jedes Jahr durch Communication besonders bestimmet werden soll; immassen die Erndte nicht

immer

immer zu gleicher Zeit geendiget wird, und leicht unvorhergesehen Verhinderungen eintreten können. Da denn 6) beyderseitiges Vieh, und zwar zuerst das Schafvieh drey Tage (worunter jedoch der Metzger ihre Schlachthämmel nicht mit zu verstehen, als welche von dieser Hude überall ausgeschlossen seyn sollen); hernächst das Hornvieh acht Tage und letztlich die Schweine darauf getrieben werden sollen. Gleichwie denn 7) keinem Theile erlaubt, fremdes Vieh in die Heerde aufzunehmen, oder auch mehreres eigenes Vieh zu treiben, als den Winter mit eigener Fütterung durchgebracht werden kann, widrigenfals soll solches nicht allein vor das Künftige nicht weiter zugelassen, sondern auch vom andern Theile vor jedes Stück Schaafvieh 2 Thlr. Kuh-Vieh 5 Thlr. und Schweinevieh 3 Thlr. als eine abgeredete Strafe, ohne Unterschied, wie lange das Vieh auf die Weyde gegangen, erleget werden. 8) Soll weder durch den Schmachtharken noch durch das Auflesen der Halmen und Aehren dem Vieh das Futter entzogen werden. 9) Die Saat soll zu keiner Zeit und mit keinem Vieh betrieben werden. 10 Wenn sich eine ansteckende Krankheit, so durch Gutachten derer Aerzte und Viehverständigen in zweifelhaften Falle auf gemeinschaftliche Kosten auszumachen, hervorthun sollte, so muß derjenige Theil, dessen Vieh inficiret, sich der Weyde gänzlich enthalten, und stehet sodann dem andern Theile frey die ganze Weyde zu betreiben, wofern nicht höheren Orts eine andere Verfügung gemacht werden sollte. Sollten aber beyde Heerden inficirt seyn, so wird die Weyde verpachtet und das Pachtgeld nach $\frac{5}{8}$ und $\frac{3}{8}$ getheilet; 11) Alle bisher auf verschiedenen Stücken von einem oder anderm Theil exercirte Vorhude, welche zu mancherley Streitigkeiten Anlas gegeben, wird damit völlig aufgehoben, und in der vorher festgesetzten Maße eine völliggleiche Koppelhude dagegen eingeführet. 12) Das Brackfeld betreffend, stehet es jedem Theile frey in die Brack zu säen, was denen Eigenthümern jedes Stückes beliebt, ohne daß der andere Theil befugt seyn soll, durch Abhütung an sothanen

nen Früchten Schaden zu thun, und wenn es aus Vorsatz oder Unvorsichtigkeit dennoch geschähe, so soll es mit Schadens-Ersetzung und Bestrafung denen hiesigen Orts üblichen Gewohnheiten gemäß gehalten werden. So viel hiernächst 13) die Hude auf denen in beyderseitigen Feldmark belegenen Wiesen angehet, werden solche zwar ebenfals gemeinschaftlich betrieben, jedoch nicht eher als nach geendigter Grummet-Erndte, und der Tag hiezu wie §. 5. bestimmt. Daferne aber so nasses Wetter einfiele, daß das Vieh die Weyde vertreten könnte, soll dasselbe bis zu erfolgter trocknen Witterung, und bis es denen Wiesen unbeschadet geschehen kann, eingestellet seyn, und selbige überall mit keinem Schweinevieh betrieben werden. Was endlich 14) die Weyde in denen Holzungen betrift, so wird dieselbe der Gemeinde N. in dem so genannten lichten Holze gar nicht gestattet, sondern bleibet der Stadt N. privative vorbehalten. In der sogenannten langen Forst hingegen trit ebenfalls die Koppelhude Jure servitutis ein, immaßen der Stadt N. das Eigenthum sothaner Forst gebühret, und soll die Weide darinn auf folgende Weise von = = = = bis = = = = exerciret werden: 15) Wird zwar dieser Wald in 24 Schläge eingetheilet: es stehet jedoch der Stadt N. frey, so viel Schläge anzulegen, als die Nothdurft erfordert, und in so fern es nicht zu gefährlicher Absicht geschiehet, das ganze Holz abzutreiben und Zuschläge zu machen, Mergel- Thon- und andere Gruben anzulegen, ohne daß die Gemeinde N. unter dem Vorwande ihres Weydeganges solches zu verhindern oder auch Schadens Ersetzung zu fordern befugt seyn solle, gestalten gedachte Gemeinde sich der Weyde in denen Zuschlägen so lange, bis das Holz dem Vieh nicht aus dem Maule gewachsen, sich gänzlich enthalten soll. 16) Zu allen Zeiten sollen von der Gemeinde N. keine Ziegen mit in den Wald getrieben, und im widrigen Falle vor jedes Stück ohne Unterschied, wie oft und wie lange selbige eingetrieben worden, 5 Rthlr. abgeredeter Strafe erleget, und solches schädliche Treiben überdem ohne Anstand abgestellet wer-

werden. 17) Alles Holzlesen, Grasholen, Laub- und Moosrechen wird unter denen gewöhnlichen Forststrafen untersaget. 18) Wird hiemit zu Vorbauung künftiger Streitigkeiten festgestellet, daß jedem Theile erlaubt seyn soll, die Koppelfelder zu Wiesen, und diese hinwiederum zu Ackerfeldern, oder auch beyde Gattungen zu Garten, Gartländern, Holzungen oder Teichen zu aptiren, ohne daß solches unter dem Vorwande der Weyde verhindert werden, und das Geringste zur Schadensersetzung gefordert werden soll; es bleibet jedoch, wenn eine solche Veränderung vorgenommen wird, bey der Koppelhude, so wie selbige bey Feldern, Wiesen und Holzungen im vorigen bestimmt ist; Garten und Gartländer hingegen werden in alle Wege von der Hude ausgenommen. 19) Wenn mit einem Grundstücke in dem Koppelhude-District, so vorher nicht betrieben worden, z. E. Teiche oder Garten und Gartlande, eine Veränderuug in Holzung, Wiesen oder Ackerland vorgienge, so competirt auf solchem Stücke, wenn es auch gleich niemals mit unter die Weyde gezogen gewesen, die Koppelweide, wie auf allen andern der Hude-Grundstücken. Endlich wird 20) einem jeden Theile untersaget, in dem Koppelfelde einiges hudebares Feld oder Wiesen mit Zäunen oder Graben zu umziehen, sondern woferne solches doch geschähe, soll solcher dem andern Theile nicht allein eine Conventional-Strafe von zwanzig Rthlr. erlegen, sondern auch alles unverzüglich der Erde gleich gemacht werden. 21) Soviel insbesondere die Schäfereyen angehet, stehet der Stadt N. in allen diesen vorbemeldeten Hudebezirken das Recht der Schäferey zu, wovon jederzeit zwey Haufen getrieben, und einer wenigstens von 300 Stück zur Belegung der Felder in der Feldmark der Dorfschaft N. gehalten, und vor eine nächtliche Belegung eines Morgens niemals mehr als 18 mgr. Courant-Münze erleget werden soll. Es ist aber dagegen die Stadt schuldig, alles eigene Schaafvieh der Einwohner des Dorfes N. welches nicht übermäßig gehalten wird, und mit eigenem Fut-

ter

ter durch den Winter gebracht werden kann, in die Haufen aufzunehmen, und vor jedes Stück durch die Bank nicht mehr als ꝛc. zu verlangen. Auch spricht die Stadt N. das Hürdenlager der beiderseitigen Feldmark einzig und allein zu widmen, und selbiges auf keine Weise in eine andere Feldmark zu bringen. Dieweilen nun solches alles, wissentlich und wohlbedächtlich also abgeredet worden, so entsagen beyde Theile aller Verletzung, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und wollen vielmehr diesen Receß stets fest und unverbrüchlich halten. Zur Urkunde ist dieser Vergleich und angeheftete Riß in duplo ausgefertiget, und nachdem selbiger verlesen und approbiret von uns Bürgermeistern und Rath, wie gewöhnlich, daneben aber auch von sämtlichen Bürger-Deputirten und Gildenständen, nicht weniger von denen zeitigen Schulzen, Bauermeistern und Vorstehern mit Vorbewust und Bewilligung Königl. und Churf. Amtes unterschrieben und untersiegelt. Es soll auch derselbe Königl. und Churfürstl. hohen Landesregierung vorgetragen, und gnädige Einwilligung darüber erbethen, sodann aber jedem Theile ein Exemplar auf gemeinschaftliche Kosten zugestellet werden. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen ꝛc.

## §. 254.

## Anger und Aue.

Anger ist ein mit Gräserey bewachsener Fleck oder Strich Landes, welcher insgemein vor einer Stadt oder Dorfe lieget, und gemeiniglich zur gemeinschaftlichen Viehweide gebraucht wird. *Helfelds* Repert. in dem Worte Anger- und Aurecht. *Reyhe* in Histor. Jur. Cap. XVII. §. 16. giebet von Angerrecht oder Awe oder Aue folgende Erklärung: Das Aurecht oder Angerrecht est species judicii inferioris Competens in illum locum, qui in medio pagi aut villae

continetur, & separatus est a casis & horreis paganorum, in quo ordinarie rustici nihil juris habent, nisi id eis concessum sit aut a Domino, aut ex longa observantia & consuetudine; man sehe auch *Schifordegher* Lib. III. ad *Faber.* tract. XXIX. fol. 429. ferner **Gabken** a. a. O. Absch. 13. Cap. 2. §. 480.

§. 255.

## Weiderriften.

**Weidetriften** sind solche Oerter, worinnen auch oft Ausmärker das Recht haben, ihr Vieh zu treiben, zu lagern oder zu hüten a).

§. 256.

## Weidegang.

Wenn das Vieh eines Ausmärkers aus eigenen Trieben (und also nicht von andern getrieben,) in eine Mark gehet, worin es nicht geschützet oder gepfändet werden darf, so nennet man dieses das Weidegangsrecht, oder den Weidegang, ductus naturae b). Diejenigen aber, welche mit dem Weidegang berechtiget sind, können in der Mark nicht hindern, was die Markgenossen vornehmen, weder die Ausweisung von neuen Zuschlägen, noch eine gänzliche Theilung.

Das

---

a) *Koch* positiones ex ipsis rer. arg. Th. 3.

b) *J. F. A. Lodtmann* in rariis jur. civ. Osnabr. Cap. 66. arg. Th. 3. Oßnabr. gemeine Markenrecht, und *Lodtm.* in app. n. 6. die Weideschillinge (welche ein Ausmärker zu geben pflegt) beurkunden, daß jemand das jus pascendi nicht jure condominii, sondern jure servitutis habe. Möser Oßnabr. Gesch. I Abschn. §. 48. n. f.

# Das achtzehnte Hauptstück.

# Vom Wasserrechte überhaupt.

## §. 257.

## Das Gewässer ist ein Gegenstand der Meßkunst.

Das Gewässer, es sey Meer, See, Fluß oder Quelle, ist, als eine Grösse und Figur betrachtet, ein Gegenstand der Meßkunst. Es kommen dabey mehrere Theile in Betracht. So wohl die Ausdehnung als auch Ober- und Unterfläche, imgleichen auch die Uferseiten oder Uferwände. Ob nun zwar die Würkung desselben ein Gegenstand der Hydrostatik, die Beschaffenheit und der Zustand aber, den es auf unsern Erdboden hat und macht, ein Gegenstand der Hydrotechnik ist: so bleibt doch die Grösse und Figuration, die es mit seinem Behälter macht, ein Gegenstand der Geometrie.

## Anmerkung 1.

Weil die Hydrotechnik eine besondere Wissenschaft ausmacht, und wir gesonnen sind, das Hydrotechnische und Rechtliche derselben in einem besondern Werke abzuhandeln: so begnügen wir uns gegenwärtig damit, vorerst nur die hier nöthige Erklärungen voran zu schicken.

## Anmerkung 2.

Wasser ist, nach der Erklärung des Aristoteles, ein feuchtes Element, welches durch seine eigene Grenze nicht eingeschlossen werden kann, elementum humidum, quod proprio elemento contineri nequit. Ob nun zwar hierdurch nicht gesagt ist, was Wasser

eigentlich ist: so ist doch diese Erklärung für uns die passendste. In sofern Meere, Seen, Flüsse, Quellen und Brunnen einer Herrschaft oder eines Eigenthums, folglich einer Erwerbung und Zuwachses fähig sind, in sofern sind sie ein Gegenstand der rechtlichen Geometrie.

## §. 258.

## Von den Grenzen im Meer.

Das Meer (Oceanus, Mare) ist eine grosse Samlung Wasser, welches den Erdball umgiebt.

Der Gebrauch des Meers muß von der Substanz unterschieden werden. Der Gebrauch desselben, z. E. Schiffen, Fischen stehet einem jeden frey; die Substanz hingegen, nemlich die Küste, das Bette und das Wasser kann, z. E. in Ansehung des Segelstreichens, einem dominio unterworfen seyn a).

Obgleich ferner in dem Meere keine Grenzen gesetzet werden können: so sind doch natürliche Grenzen, z. E. Vorgebirge, Inseln, Klippen, Sandbänke, und d. g. darin vorhanden, durch welche die Grenzlinien gezogen werden können.

Auch durch Abnehmung der Grade am Himmel, z. E. der Länge und Breite, oder Polhöhe, ferner aus dem Stande der Sterne lassen sich die Grenzen, welche durch ein Meer gehen, bestimmen. Und weil sich diese Art Messungen von denen auf dem Lande unterscheidet: so haben wir dazu im ersten Theile dieses Werks von §. 206 bis 229 Anleitung gegeben. Es ist auch folgendes noch hier zu merken:

Scopu-

a) *Cocceji* jus controv. L. I. tit. 8. qu. 6 & 8.

Scopulos eminentes, brevia adversa invicem promontoria, insulas hinc inde sparsas habemus e quibus linearum rigores, versurae, coxae gammata sumantur, ad territorium marinum terminandum. Numerantur item veteribus orbis terrarum maria non aliter, ac oppida, flumina, insulae, montes; veluti non minus invicem disterminata; & accedit egregia nauticae pyxidis & graduum coelestium sive longitudinis sive latitudinis, atque ex hisce Triangulorum auxilium, quibus finiri voluere aliqui foedus inter ordines Belgiae foederatos & Austriacos Anno MDCVIII. contrahendum. Et in foedere inter magnae Britanniae & Hispaniarum Reges nupero aequator est in mari terminus. *Joan Seldenus* lib. I. de domin. mar. cap. 22. Termini in coelo & aëre positi sunt tempore Alexandri Papae VI. inter Lusitanos sive Portugalenses & Castelanos dividendo insulas Indiae, tunc noviter repertas, per lineas graduum coeli. *Hieronymus de Monte* tract. de fin. reg. c. 7. b).

## §. 259.

## See.

Ein See (Lacus) ist ein tiefer Platz im festen Lande, welcher zu jeder Zeit mit Wasser angefüllet ist; jedoch nicht fliesset. Wenn hinge-



b) Man sehe hiervon auch *Hopp.* ad Instit. Lib. 2. tit. 1. §. 1. ferner *Caepolla* de S. R. P. c. 26. und die beym *Struv.* in Bibliotheca philos. cap. VIII. §. 10. angeführte Schriften.

gen der Platz nicht beständig, sondern nur zuweilen Wasser hat, so nennet man ihn Stagnum a).

Sie mögen zu- oder abnehmen: so behalten sie doch ihre Grenzen, und das Recht der Alluvion findet dabey nicht statt; die Nachbaren gewinnen und verlieren dabey also nichts b).

## §. 260.

## Bay.

Bay (Sinus, Baye) ein Arm von der See, welcher sich zwischen zweyen Erdreichen ins Land hinein erstrecket, und hinten gleichsam einen Sack bildet. Sie ist grösser als eine Bucht, und kleiner als ein Meerbusen; oder est excursus maris curvo littore interceptus.

## §. 261.

## Meerenge.

Meerenge, Durchfarth, Sund (Fretum) ist ein schmaler Durchgang des Wassers zwischen zweyen Ländern, der zwey grössere Wasser zusammen hängt.

## §. 262.

## Fluß und Strom.

Fluß (Flumen, Fluvius) ist ein grösseres Gewässer, welches fortläuft, beständig Wasser hat, und sich in anderes ergießt. Einen Strom unterscheidet man von einem Flusse insgemein dadurch, daß dieser grösser, wie jener, auch sich unmittelbar ins Meer ergiesset.

§. 263.

---

a) *Wolf* inst. jur. nat. P. II. cap. 2. §. 251.
b) *Idem* l. c. *Struv.* ex. 41. th. 33.

## §. 263.
## Ausfluß.

Ausfluß, auch Einfluß (ostium) ist derjenige Ort, woselbst ein Fluß sich entweder ins Meer oder in einen grössern Fluß ergießt. *Oettinger* macht fünf verschiedene Theile, woraus der Fluß bestehe, nemlich die Quelle (Caput, Fons), das Bette (Alveus), das Ufer (Ripa) das Wasser (Aqua profluens) und den Ausgang (Exitus sive Pes). Ferner nennet er die Ergiessung eines Flusses in einen andern, den Zusammenfluß (confluentia), und den Ausfluß ins Meer ostium und fauces, deutsch, der Mund des Flusses.

## §. 264.
## Bach und Gießbach.

Bach (Rivus) ist ein kleines Gewässer, dessen Lauf nicht sehr lang, und dessen Fahrt so enge und seicht ist, daß man durchwaden kann. Ein Gieß- oder Selten-Bach (Torrens) ist derjenige, welcher den Regen sammlet, und daher oft versehgert. Aus dieser Ursache nennet man auch kleine Flüsse, welche diese Eigenschaft haben, Bäche.

## §. 265.
## Quelle.

Quelle, Quell, Springquelle, auch Spring (Fons) ist ein Ort, wo Wasser aus der Erde hervor kömmt. Man theilet sie in beständige (welche entweder nicht auslaufen, sondern in einer Höhe beständig stehen bleiben,)

und werden einfache oder Brunnen (puteus,) i. e. aqua scaturiens nec profluens genennet; oder sie sind so reich an Wasser, daß sie überlaufen, und den Anfang eines Baches oder Flusses geben; daher man sie auch das Haupt des Flusses (caput fluminis) nennet; und in unbeständige, welche dann und wann austrocknen und wiederum anfangen zu quellen. Diese heißt man auch Hungerquellen a).

## Anmerkung.

In dem *Projekt* des Corp. Jur. Frider. Part. II. Lib. I. Tit. II. Art. IV. §. 43. stehet von den Flüssen folgendes gesetzet: „Flumina publica sind diejenige Ströme, welche beständig Jahr aus Jahr ein fliessen, und niemalen ganz austrocknen, sie mögen schifbar seyn oder nicht. Diese offene Ströme differiren von den Privat-Flüssen, welche nicht beständig fliessen, sondern im Sommer zuweilen ganz austrocken. Die öffentliche Flüsse und Ströme bestehen wie das Meer, aus dreyen Stücken: a) aus dem Strom-Wasser; b) aus dem Ufer; c) und aus dem Grund und Boden. Nun ist schon vorhin angezeigt worden, daß niemand das Eigenthum des Flusses, so viel aquam profluentem betrift, erlangen, noch dasselbe in seine Gewalt und Gewahrsam bringen könne, folglich dessen Gebrauch allen Menschen gemein sey. Daß auch ferner der Gebrauch des Ufers und des Grundes, in so weit beyde zum Gebrauch des Flusses nothwendig sind, einem

---

a) S. *Casp. Bartholinus* de fontium & fluviorum origine. Nach *Beyer* de jur. fontium in *Fritschii* jure fluviatico, ist: fons aquae terra manans vel in superficie existens & sui copiam haurientibus praebens. Puteus aber est locus in terra defossus, ex quo hauritur aqua viva. Omnis puteus fons est, sed non

nem jeden frey stehe, weil ohne das Ufer und den Grund niemand sich des Flusses bedienen kan. Worin aber der gemeine Gebrauch der Flüsse, der Ufer und Gründe bestehe, ist oben schon gezeiget worden. Der Hauptgebrauch der schiffbaren Ströme bestehet in der Freyheit, die Schiffarth zu exerciren, welche sich in dem jure transeundi gründet. Wir haben aber auch schon oben erinnert, daß ausser der Schiffarth und damit verknüpften Rechten, alle andere Nutzungen unsern Regalien gewidmet, folglich in Ansehung unserer Unterthanen nicht mehr res communes sind.

Die Privat-Flüsse, Bäche, und Ströme differiren nicht von andern Privat-Güthern; folglich ist deren Gebrauch nicht allen Menschen gemein, sondern sie gehören einem jeden privato, durch dessen Geheft ein solcher Bach fliesset, eigenthümlich zu. Wenn also zwey Privati durch dergleichen Bach geschieden werden, und dem einen durch die Gewalt der Fluth etwas von seinem Ufer abgenommen, und dem Ufer seines gegenüber liegenden Nachbars per alluvionem angewässert wird; so kann derselbe actione finium regundorum die vorigen Grenzen wieder herstellen.

Arricul des Hamburgischen Stadt-Rechtens Art. 21. Von der Tiefe auf der Elbe. Was man mit allen Kräften vermöge zur Besserung der Tiefe auf der Elbe verwenden und zu werke stellen kann, das will ein erbar Rath und gemeine Bürgerey zu allen Zeiten keinen Fleiß sparen, es soll auch gute Aufsicht gehalten werden, daß der Tiefe zu schaden kein Pallast oder einigerley inner- oder ausserhalb Baums übergeworfen werde, und soll man die Uebertreter in ernstliche Strafe nehmen, derowegen sollen die Flößseher in einen neuen Eyd genommen werden. Dieweil auch durch die Bäume bey der Elbe, im Billi und Ossenwerder, der Strom sehr wird aufgehalten, sollen dieselben abgeschaft und nicht mehr geduldet werden, alsdann auch die Wandfärber Baume schelen keiner werden gemachet.

Ein erbar Rath will auch an gelegenen Orten Schlaukisten machen lassen und darüber halten, daß

die Sandkarren abgeschaffet und so häuffig nicht mehr in die Stadt geführet werden, dieweil sich der Sandt nach gerade alles nach der besten Tiefe setzet. Damit aber diejenigen, so die Tiefe der Elbe mit solcher hochschädlichen Einsenkung der Unreinigkeit oder Pallastes zu benachteilen sich unternehmen, so vielmehr zu gebührlicher Strafe mögen angehalten und gebracht werden: so sollen alle Bürger und Einwohner dieser guten Stadt, so oft sie solch strafbare Einsenkung hinfürter werden sehen und erfahren, den verordenten Herren der Tiefe oder den Flößsehern anzumelden verpflichtet und verbunden seyn.

Man sehe anbey *Chr. God. Reinhardt* de jure Romanorum circa flumina, alueos & ripas, Leipz. 1738.

## §. 266.
## Küste und Ufer.

Derjenige Theil des Landes, welcher das Wasser begrenzet, heisset bey dem Meere **Küste, Bord, Gestade** (Littus) quousque maximus Fluctus peruenit, oder eatenus, qua maximus fluctus exaestuat, bey Flüssen aber **Ufer** (ripa).

## §. 267.
## Vom Ufer Gebrauche.

Der Gebrauch der Ufer des Meers sowohl als der Flüsse ist nach gemeinem Rechte dem Vorbeyschiffenden frey, nemlich, daß sie daselbst austreten, die Schiffe anbinden und sonst zu ihrer Nothdurft sich derselben bedienen mögen; das Eigenthum aber der Seeküsten gehöret demjenigen, der sich das Meer unterwürfig gemacht hat; so wie das Eigenthum des Ufers denen zugehöret, deren Landgüter und Felder daran

stoßen.

stossen. Es stehet einem Jeden frey, sein eigenes Ufer wider das Einreissen und Schartigwerden zu befestigen und zu bewahren, jedoch muß die Normalbreite des Flusses dadurch nicht beenget werden. Wenn dieses beobachtet wird, und das gegenseitige Ufer leidet alsdann durch meine Befestigung auch Schaden: so kann man mir meine Arbeit doch nicht hindern a).

Was in Ansehung des Meers rechtlich ist, ist auch in Ansehung der Küsten rechtlich. Man sehe deshalb die oben angeführte Schriften, imgleichen *Struv.* Syntagma iur. civ. Cap. VI. §. 7. nach.

## §. 268.

## Hafen.

Hafen (Portus) ein am Ufer des Meers oder eines grossen Flusses liegender Ort, wo die Schiffe ein- und auslaufen, und vor Stürmen sicher seyn können. Im besondern Verstande heißt es ein mit einer Kette verschlossener Ort am Ufer.

Portus est receptaculum navium ad littus, seu ostia fluviorum situm natura vel arte, receptas naves a procellarum tempestatum pyratarumque injuria vindicans lege publica constitutum b). Die Grenze der Gerichtsbarkeit eines Hafens erstrecket sich auf zwey Tagereisen c). Mehreres davon kann beym Cäpolla l. c. Cap. 28. nachgesehen werden.

§. 269.

---

a) *Leyser* 502, med. 10, 11, 12.
b) *Rhetius* in diss. de jure portuum Cap. I. n. 9.
c) Idem l. c. cap. 2. n. 24.

## §. 269.

## Freyhafen.

**Freyhafen** (Portus liber, Port Franc.) ein Hafen, worinnen alle und jede Nationen ihre Handlungen treiben können, und wenn sie ihre Waaren nicht loß werden, wieder wegführen dürfen, ohne daß sie irgend einen Zoll oder doch nur etwas sehr weniges dem Landesherrn bezahlen. Dergleichen Hafen sind zu Marseille, zu Port Mahon, zu Messina in Sicilien, Ancona am adriatischen Meere, Nizza, Villafranca, Triest, in der Republik Genua, wie auch zu Livorno, und neuerdings zu Ostende.

## §. 270.

## Rhede.

**Rhede** (Statio nauium) eine Gegend des Meers, nahe an dem Ufer, wo guter Ankergrund vorhanden ist, daß die Schiffer bequem daselbst ankern können, bis sie in den Hafen einlaufen oder ihre Reise fortsetzen.

Eine **gesunde Rhede** nennet man, wo ein reiner Grund nnd keine Klippen sind; und wo man vor Sturmwinden einigermassen gesichert ist. Eine **beschlossene Rhede** ist, die unter dem Geschütze einer nahe gelegenen Festung liegt und von ihr kann bestrichen werden. Eine **offene Rhede** ist diejenige, wo Jedermann ungehindert ankern und nach Belieben liegen mag.

## §. 271.

## Duynen.

Duynen (Dunes, Downes) heissen insgemein diejenigen Sandhügel, welche das Meer am Ufer macht. In besondern Verstande aber sind die Duynen eine grosse Rhede oder Gegend längst der östlichen Küste der Provinz Kent und Sussex, wo die Schiffe vor Anker liegen.

## §. 272.

## Baacken, Seewarten.

Baacken (Pharus) sind die hohen Feuerzeichen, Wacht und Leuchtthürme, auf welchen an dem Seestrande des Nachts Feuer gehalten wird, denen in der See herum schwebenden Schiffen dadurch Nachricht zu geben, wie sie ihren Lauf richteu sollen, damit sie nicht im Finstern ans Land anlaufen und scheitern. Es heissen auch alle andere Zeichen für die Seefahrer, sie vor den Klippen zu warnen, oder sonst wovon Anzeige thun. Es heissen auch die auf dem Wasser schwimmende Tonnen, oder ein Stück Holz, oder aufgerichtete Masten, eingeschlagene Pfäle, gepflanzete Bäume und d. g. Baacken, dergleichen zu halten, werden an vielen Orten gewisse Gelder von den ankommenden und ausgehenden Schiffen erhoben.

## §. 273.

## Von den Inseln.

Insel (Insula) ist ein kleiner Theil der Erde, der aus dem Wasser hervorragt und rundherum mit Wasser umgeben ist. Es giebt Inseln

seln auf dem Meere, auf Flüssen und auch auf einigen Landseen. Ihre Entstehung ist der Natur, der Kunst und dem Zufalle zuzuschreiben a).

§. 274.

## Halbinsel.

Halbinseln (Peninsula, Chersonesus) ist ein Theil der Erde, der zwar mit dem festen Lande zusammenhängt, grössestentheils jedoch mit Wasser umgeben ist, z. E. Morea, Dännemark u. a. m.

§. 275.

## Landenge.

Landenge (Isthmus) ist ein Theil der Erde, wodurch entweder zwey feste Länder, oder eine Halbinsel mit dem festen Lande, oder zwey Inseln mit einander verbunden werden, z. E. zwischen Aegypten und Asien, Süd- und Nordamerica, zwischen den vorhinerwehnten Morea und Griechenland b).

§. 276.

## Meer- und Erdzungen.

Es giebt Wasser- und Erdzungen. Eine Meerzunge ist eine Einbucht des Meers, welche zwischen zwey Ufern gleichsam einen einspringenden Winkel macht. Eine Erdzunge ist ein schmaler Strich Landes, welcher ins Wasser ragt, und mit den festeren Theilen des Landes zusammen hängt. In Meeren und Seen, und wenn der Strich Landes groß ist, heißt er eine Halbinsel im kleinen.

§. 277.

---

a) *Gryphiander* de insulis cap. 5 seqq.
b) *Gryphiander* de insulis, Cap. 3.

## §. 277.

## Vorgebürge.

Vorgebürge (Promontorium) ist ein am Meerufer hervorragender Berg.

### Anmerkung.

Alles was in Ansehung der Inseln und der übrigen von §. 273 bis 277. erklärten Materien Rechtens ist, kann man grössesten Theils aus des angeführten *Gryphiandri* Tr. de insulis, welches in *Fritschii* jure fluviatico zu finden; imgleichen aus dem *Caepolla* de servit. rust. praed. cap. 26. erlernen. Wir haben übrigens dieses gleichsam nur im Vorbeygehen berühren wollen, weil wir, vorhin bereits angeführter maßen, gesonnen sind, in einem besondern Werke sowol das Hydrotechnische als Rechtliche von allen diesen weitläuftiger abzuhandeln.

# Das neunzehnte Hauptstück.

# Vom Wasserrechte insbesondere, oder von den natürlichen Accessionen.

## §. 278.

## Erklärung des Eigenthums.

Eigenthum (Dominium) ist das Recht über eine körperliche Sache nach unserm Willkühr zu disponiren, d. i. selbige mit den Früchten uns allein zuzueigenen, von dem Gebrauch derselben einen jeden andern auszuschliessen, und selbige zu veräussern.

Anmer-

## Anmerkung.

Da wir mit der nehmlichen Absicht, mit welcher wir dieses Werk für Juristen abfassen, es auch für Mathematiker schreiben, indem beyde daraus schöpfen sollen, was wechselsweise aus ihren Fächern ihnen dienen kann: so haben wir die Lehre von der Erwerbung des Eigenthums, so kurz als möglich, für den Meßkünstler voran geschicket. Der Jurist mag es also überschlagen.

### §. 279.

### Wie Eigenthum erworben werde.

Der Grund (Caussa) des Eigenthums ist entweder 1) ein entfernter, oder 2) ein näherer. Jener wird titulus, dieser aber modus adquirendi genannt. Jener ist als die caussa propter quam; dieser aber als das medium propter quod (nemlich jus in re constituitur) anzusehen. Z. E. wenn ich eine Sache, welche einem andern zugehöret, kaufe: und dieser selbige mir übergiebt: so ist der Verkauf und Kauf titulus, oder Caussa remota; die Uebergabe (traditio) aber modus adquirendi, oder Caussa proxima

Das Eigenthum wird entweder nach dem natürlichen oder bürgerlichen Rechte erworben. Die Erwerbungsarten des natürlichen = oder Völkerrechts sind wiederum entweder 1) ursprüngliche (originarii), oder 2) hergeleitete (derivativi). Erstere hat nur in Ansehung derjenigen Dinge statt, welche niemand zugehören, und also res nullius sind. Selbige sind wiederum solche entweder simpliciter, da man die ganze Substanz erlanget, und hiehin gehöret blos die

occu-

occupatio mit den Unterabtheilungen venatio, occupatio bellica und inventio; oder secundum quid, da man nur den Zuwachs oder die Früchte erhält; und heisset Accessio.

Letztere, nemlich der modus adquirendi derivativus, heisset Traditio. Von allen diesen Erwerbungsarten gehöret nur die Lehre von den Accessionen hierher.

Accessio (der Zuwachs) ist ein modus a) juris naturalis, b) originarius, c) secundum quid, adquirendi rem, quae rei nostrae principali quacumque ratione accedit; d. i. also ein jeder kleiner Zuwachs zu einer grössern mir zugehörigen Sache. Dieser Zuwachs geschiehet entweder auf eine natürliche, oder künstliche, oder auch vermischte Art. Letztere beyden Arten gehören nicht für die Geometria Forensis; sondern nur blos die erstere; und auch von dieser, nur blos diejenige, welche durch Veränderung eines Flusses oder der Oberfläche geschiehet, nemlich, 1) alluvio, 2) vis fluminis, auulsio s. coalitio, 3) aluei mutatio, und 4) insula in flumine nata; also 5) nicht foetura. Daher zerfällt dieses Hauptstück in 4 Abschnitte, als:

## Erster Abschnitt.
## Von den Alluvionen.

## Zweyter Abschnitt.
## Von den Avulsionen.

## Dritter Abschnitt.
## Von Inseln, Wördern.

## Vierter Abschnitt.

# Von der Veränderung des Bettes oder Laufes eines Flusses.

§. 280.

## Erster Abschnitt.

# Von den Alluvionen.

### Erklärung der Alluvion.

Alluvion, Anschwemmung, Anspülung, Zufluß, Anhenkung durch Wasser, Anschütte, Anlage, Anwachs, Anwurf, Heger, Zuwachs ist, wenn ein Fluß einem anliegenden Lande einige Erdtheilchen zuführet, so, daß selbiges dadurch allmälig und unmerklich anwächset oder grösser wird; est incrementum beneficio fluminis pedetentim & latenter adjectum §. 20. J. de rer. divis. & adquir. rer. dom. oder wie der seel. Wolf*) es erkläret: est accessio naturalis, qua vi fluminis fundo adiacenti insensibiliter adjiciuntur particulae quaedam terrae, ut is successive sensibile capiat incrementum.

§. 281.

### Nähere Erläuterung.

Das Recht der Alluvion hat nur blos bey öffentlichen Flüssen und Bächen, und zwar nur in Ansehung der durch die Natur begränzten, nicht aber der durch Kunst abgegrenzten oder zugemes-

*) In institut. Juris naturae & gent. §. 251.

gemessenen Ländereyen, also auch nicht bey Landseen statt a).

## §. 282.

## Die römischen und alten deutschen Rechte von den Alluvionen.

Die römischen Gesetze geben das Eigenthum der Alluvion dem Herrn des fundi, dessen Ufern das Wasser fremdes Erdreich unmerklich zuführet b).



a) *Struv.* ex. 41. th. 25. *Wolf.* l. c. §. 252. & 253. *Oetting.* de jure & controv. limit. L. II. Cap. 2. n. 16. 17. *Hopp.* ad §. 20 Inst. de rer. divis. &c.

b) Paulus Sent. recept. Lib. 3. tit. C. n. 23. *Schulting* Jurispr. antejustin. p. 360. Dahin gehet auch die Meinung verschiedener, sonderlich älterer deutscher Rechtslehrer, dahero solches noch hier und dort im Gebrauch ist, z. E. verordnet das Mühlhausische Feldrecht Art. 4. daß, was das Wasser einem zulegt, ihme, wenn es der Nachbar gegenüber nicht zu fordern hat, verbleiben solle. Wann aber einer was von seinem Gute verlieret, und zeigen kann, daß das Gut auf der andern Seite sich vergrössert, er es ansprechen könne, und derowegen bey Zeiten Gemerke setzen solle. Churbayersches Landrecht 25 Tit. Art. VIII. Wo das Wasser jemand in Gries weis giebt und anschütt, solches soll dem es gegeben, und angeschütt hat, zustehen. Wir bemerken anbey, daß wo Meyereyen üblich sind, die Alluvion nicht dem Meyer, sondern dem Guthsherrn zugesprochen werden müsse, quia non est fructus sed pars fundi; die Abnutzung aber mag dem Meyer nicht verwehret werden; Quoniam quicquid accrescit quo-

Die deutschen Gebräuche hingegen eignen das Eigenthum oft dem Landesherrn zu; und wenn der Fürst der Herr der Flüsse ist: so gehöret die Alluvion unter die Regalien. Die durch den Anwurf angelegte Erdtheilchen können von niemand vindiciret werden, weil man nicht weiß, von welchen Ländereyen sie sind abgerissen worden. Sächsisches Landrecht Lib. II. Art. 56. Was das Wasser abnimmt dem Lande, das hat der verlohren, des das Land ist, hingegen haben auf der andern Seite die Privati ein bereits zugemessenes Land, und mögen sich daher dessen Vergrösserung nicht zueignen a).

## Anmerkung.

Von den Rechten der Alluvionen können übrigens nachfolgende darüber vorhandene besondere Abhandlungen nachgesehen werden; nemlich: *Bapt. Agmi* Tr. de alluvionum Jure, revisus & auctus opera. *Ahasv. Fritschii* Jena 1675. 4to. *Henr. Coccejus* de jure alluvionum in Imperio Fr. 1688. rec. 1707. *Nic. Chr. Lyncker* de accessione fluviali. Jen. 1689.

§. 283.

---

quo tempore, est pars fundi; nec abs re videtur, eum, qui potest totius fundi usumfructum suum dicere, singularum partium ejus usumfructum suum dicere. Doch, darum verbleibet ihm solches nicht umsonst. Auctis per alluvionem fructibus merces etiam, vel opera possunt augeri. *Recessus Hoyensis* de 1097. §. 11. Hr. Geheimen Justizrath *Struben* Comment. de jure Villicorum. Cap. III. §. 2. p. 65.

a) *Christ. Thomasius* de Regalibus Fisci Princ. Germ. c. II. §. 6. *Gryphiander* de Insul. cap. II. *Myler ab Ehrenbach* de Princ. &

Stat.

## §. 283.

## Mittel die Abspühlungen zu verhüten oder wieder an sich zu bringen.

Da man in Alluvionsfällen nicht weis, wie viel hundert Eigenthümer, und wie viel Erdtheilchen ein jeder dazu beygetragen hat: so kann zwar ein solcher Zuwachs nicht wieder zurückgefordert werden; sondern man hat es sich selbst beyzumessen, daß man das Ufer nicht genug befestiget hat; allein es ist doch erlaubt, dergleichen Abspülungen durch eine gute Befestigung des Ufers zu verhüten, wenn nur dadurch der Lauf des Flusses und die Schiffarth nicht verhindert wird a). Ich halte sogar dafür, daß es nicht unerlaubt sey, das abgespülte Erdreich wieder an mich zu bringen.

Allein, wo sind Mittel, das von der einen Seite abgespülte und an der andern Seite wieder angesetzte Stück dem Eigenthümer wieder zuzuführen? Insgemein verlohnet es sich nicht der Mühe, einen Wasserbau darum anzufangen. Wäre aber dieses; so kann man aus des Herrn Consistorialraths **Silberschlags** Hydrotechnik lernen, wie man durch Buhnenbau das diesseitige Ufer jenseits, und das jenseitige Ufer diesseits bringen könne. In grossen Flüssen erfordert jedoch diese Arbeit schwere Kosten.



---

Stat. Imp. R. Germ. P. 2. C. 66. *Joh. Schilter* ad §. 20. J. de R. D. *Groeneweg* de LL. abrogat. ad §. 20. J. de R. D. *Perez* in Cod. tit de alluv. n. 8.

a) *Leyser* spec. 502. med. 10, 11, 12. *Struv.* ex. 41. th. 24 & 25.

§. 284.

## Zweiter Abschnitt.
## Von den Avulsionen.

### Erklärung.

Avulsion (vis fluminis, coalitio) ist, wenn von einem Grundstücke durch die Gewalt des Stroms ein Theil abgerissen und einem andern zugeführet wird, est incrementum semel & simul adiectum a), oder violenta ablatio partis de fundo tuo in alienum vi fluminis aut alio casu facta b).

§. 285.

### Avulsionen gehören dem, der sie verlohren hat.

Dergleichen Avulsionen oder losgerissene Stücke, als Erdzungen u. d. g. welche den Nachbaren zugeführet werden, können freylich von demjenigen wieder verlanget werden, der sie vermisset hat, weil man in diesem Falle wissen kann, wessen das losgerissene Stück ist. Wenn aber ein solches abgerissenes Stück an des andern Grunde schon angewachsen ist, oder die Bäume schon Wurzeln geschlagen haben: so kann selbiges nicht wieder vindiciret werden; sondern man muß sich mit der Ersetzung des Wehrtes begnügen c).

§. 286.

---

a) §. 21. Inst. de rer. div. & acquir. rer. domin.
b) *Wolff.* l. c. §. 245.
c) *Struv.* l. c. th. 27. *Hopp.* ad §. 21. Inst. de rer. divis. etc.

## §. 286.
## Nähere Erläurerung der Alluvion und Avulsion.

*Heineccius* in seinen akademischen Reden über die Institutionen §. 358. verbindet die Alluvion mit der Avulsion, und führet von beiden im Zusammenhange folgendes an: „Wenn meiner Länderey durch den Fluß etwas Land zugesetzet wird, so kann niemand wissen, wessen Länderey das abgenommen, und meiner angefüget worden. *Ennodius* opusc. III. in vita Epiphanii schreibet davon gar schön: *Terrenum marginem guloſi Padani gurgitis morſus arrodit, & flexuoſe ſerpens fluvius largitur in Compendio alterius, quod furatur ab altero, ſimulque fit lucrum finitimi aliena calamitas.* Also kann derjenige, welchem von dem Flusse zu seiner Länderey etwas zugesetzt worden, dasselbe behalten als ein accessorium agri, und es kann von niemanden vindicirt werden. §. 20. Inst. h. t. L. 6. L. 7. §. 1. D. de adquir. *rer. dom.* L. 6. D. *de rei vindic.* *Aggenus Urbicus de lim. agr. p.* 57. schreibet davon: *Caſſius Longinus vir prudentiſſimus, juris auctor ſtatuit, ut quicquid, aqua lambendo abſtulerit; id poſſeſſor amittat; quoniam ſcilicet ripam ſuam ſine alterius damno tueri debet.* Im Gegentheil, wenn der Fluß einen Theil der Länderey auf einmal und zugleich hinweg nimmt, und denselben zu eines andern praedio hinzusetzet: so weiß der erste Herr, daß dieses Stück Land seine gewesen, und daher kann er dasselbe vindiciren, und der andere kann nicht davon Herr werden, als durch die Verjährung,

wenn nemlich der erste Herr diesen Landestheil nicht wieder verlanget, und unterdessen meine Bäume in dieses Land Wurzel schlagen, L. 57. *D. de adquir. rer. dam.* §. 21. *Inst. h. t.* Der kurz vorher angeführte *Aggenus Urbicus* l. c. fähret davon also fort zu reden: *Si vero majore vi decurrens aqua alueum mutasset, suum quisque modum agnosceret, quia non possessoris negligentia, sed tempestatis violentia abreptum adparet.* Merkwürdige Exempel, da grosse Stücken Landes abgetrieben, und an andere Ländereyen zugesetzet worden, erzehlen *Plinius* lib. XVI. Hist. Nat. c. 1. *Nannius* lib. X. Miscell. C. 2. *Cambdenus* in Annal. Elisabeth. a. 1571. 1583. *Huber* lib. IV. Digest. C. 22. und *Feltmann* de accessionibus memorabilibus vi aquarum vel terrae motu factis. Die erste Entscheidung, welche wir de alluvione gegeben haben, findet statt bey den agris arcifiniis, nicht bey den limitatis. Denn was diesen allmählig zuwächset, das gehöret der Republik, L. 16. D. de adquir. rer. dom. L. I §. 6. D. de flum. Hier möchte jemand fragen: Was ist ager arcifinius? was limitatus? Die alten Römer theilten die Ländereyen ein in agros arcifinios, limitatos & adsignatos. Agri arcifinii heissen, welche keine andere als natürliche Grenzen hatten, z. E. Berge, Flüsse ꝛc. Limitati wurden genennet, qui per extremitatem mensurae comprehenduntur. Von diesem Unterschiede handeln die alten Scriptores, welche de re agraria geschrieben haben, als *Aggenus, Urbicus, Julius, Frontinus* und *Sicculus Flaccus*; weil dieselben sich aber ziemlich dunkel ausgedruckt

gedruckt haben, daß auch nicht einmal der grosse *Grotius* de jure belli & pacis lib. II. C. 3. §. 16. dieselben recht verstanden hat: so hat diese Sachen *Jo. Fried. Gronovius* in helleres Licht gesetzet, in Not. ad Grotium de jure bell. & pac. c. l."

## §. 287.

## Dritter Abschnitt.

# Von den Inseln und Wördern.

### Erklärung und Eintheilung der Inseln.

Inseln entstehen entweder in einem Flusse oder in dem Meere a), oder der Fluß macht aus einem Lande eine Insel; und in diesem Falle kann man mit Kreß b) sie erklären, daß sie sey eine derelictio partis aluei. Hier wird nicht sowol von den im Meere, als vielmehr von den in Flüssen entstandenen Inseln gehandelt. Wie Inseln in Flüssen entstehen, lehret *Pomponius* c) folgendermaßen: Tribus modis insula in flumine fit; vno, cum agrum, qui aluei non fuit, amnis circumfluit, altero cum eum locum, qui aluei esset, siccum relinquit, & circumfluere coepit; tertio, cum paulatim colluendo locum eminentem supra alueum fecit & eum alluendo auxit. Die erste Art gehöret nicht hieher, weil dadurch die causa proprietatis nicht verändert wird, sondern nur die beyden lezten Arten.



a) *Kaestneri* supplementum ad promptuar. jur. Bertoch. voc. Insula §. 4.
b) in specim. jurisprud. priv. lib. 1. tit. 4. §. 8.
c) in L. 30. §. 2. ff. de adquir. rer. dom.

## §. 288.

## Die Rechte solcher Inseln.

Wenn nun in einem Flusse eine Insel entstehet: so betrachten die römischen Rechtsgelehrten dieselbe als ein accessorium agrorum, oder der Ländereyen, welche an den Ufern des Flusses liegen. Und dieses hat seine guten Ursachen, weil eine solche Insel von den Ländereyen durch die Gewalt des Flusses weggenommen und dahin gesetzt worden. Wenn daher a) mitten in dem Flusse eine solche Insel entstehet: so theilen dieselbe diejenigen unter sich, welche die Ländereyen, die an beyden Seiten des Flusses gelegen sind, haben. Hierbey aber ist wohl zu bemerken, daß diese Theilung geschehen muß pro modo & quantitate agrorum, und daher kann es geschehen, daß einige öfters grössere Antheile als die andern überkommen. b) Wenn aber dergleichen Insel einem von beyden Ufern näher als dem andern liegt: so gehöret sie denjenigen zu, welche an diesen Ufern die Ländereyen liegen haben und besitzen, und da bekömmt wiederum ein jeder pro modo & quantitate soli einen kleinen oder grössern Theil. L. 7. §. 3. L. 29. de adquir. rer. dom. c) Wenn aber eine Insel in dem Meere entstehet, welches doch gar selten zu geschehen pflegt, weil die Wellen so erschröcklich stark seyn, daß sich fast nichts anlegen kann: *Plinius* hist. nat. c. 85. so findet alsdenn die Regel statt: accessorium sequitur suum principale. Nun aber ist das Meer nach den Grundsätzen der römischen Rechte eine res com-

communis, und also nullius; daher auch die Insel, welche in demselben entstehet, nothwendig eine res nullius seyn muß, quae cedit occupanti L. 7. §. 3. D. de adquir. rer. domin. d) Wenn aber aus meinem Acker der Fluß eine Insel machet, d. i. wenn derselbe ausreisset und seinen Lauf über meine Aecker also einrichtet, daß aus denselben eine Insel formiret wird: so werden meine Aecker keine accession des Flusses; sonderu weil eben die ehemalige Substanz bleibet: so muß auch derjenige Herr verbleiben, welcher solches ehemals gewesen ist. L. 7. §. 4. L. 30. §. 2. D. h. t.

## §. 289.

## Heutige Rechte.

Diese römische Rechte gelten auch heut zu Tage in Deutschland, wenn nicht dargethan werden kann, daß sie durch besondere Gesetze oder Gewohnheiten abgeändert worden a). Inzwischen ist doch in vielen Ländern das Gegentheil eingeführet, daß nemlich ohne besondere Concession die Nutzung eines Flusses den Privatis nicht mehr frey stehet; folglich usus fluminis publici nicht ad usum privatorum, sondern publicos seu principis gerechnet wird b).

§. 290.

---

a) *Wernher* P. V. sel. obs. for. 138. n. 7.
b) *Oettinger* de Jure Limitum Lib. 2. cap. 3. n. 7. *Gryphiander* Tr. de Insulis c. XI, XII, XIII. und *Grotius* L. II. C. VIII. n. 9, 11. 12. auch das Preuß. Landrecht Lib. 3. Tit. I. art. 5. §. 3. ferner *Polacks* Mathem. forens. zweite Abth. Cap. 10. §. 45.

## §. 290.

## Wie solche Inseln zu theilen.

In dem §. 22. J. de rer. divis. in L. 7. §. 3. L. 29. und L. 56. ff. de adquir. rer. domin. ist zwar vorgeschrieben, auf welche Art eine Insel unter den Nachbaren vertheilet werden solle; allein man hat sich darüber nicht vereinigen können, was der in L. 56. alleg. vorkommende Ausdruck Frons agri bedeute a). Herr **Polack** in seiner Mathesi forensi sucht in der zweiten Abtheilung §. 46. pag. 243. & seq. dieses römische Problem aufzulösen, und man kann schon mit dem bloßen Augenmaße aus der daselbst T. II. abgezeichneten 35. Figur ersehen, daß dem einem und dem andern Theile ohne Noth gevortheilt, und geschadet wird. Es führt zwar derselbe an, es wäre eine natürliche Accession, und daher könnte niemand etwas gewisses davon fordern; um aber kurz aus der Sache zu kommen, wäre es billig, daß man bloß ihre Theile nach der Breite eines jeden anliegenden Landes abschnitte. Ersteres war so wenig billig als recht, und am allerwenigsten mathematisch von Herrn **Polack** gedacht; jedoch er repariret diesen Sprung in dem folgenden Absatze des angeführten 46. §.

Wenn man die Natur der Flüsse ein wenig genauer betrachtet, oder wenn man sich aus **Silberschlags** Hydrotechnik davon näher belehret: so wird man finden, daß nach derjenigen Seite des **Ufers**, wohin die entstandene Insel größten-

---

a) *Riggerus* de geometria legali, pag. 58 seqq *Polack* Mathes. for. 4te Auflage, Seite 243.

gröſstentheils sich neiget, auch dieses nächste Ufer weniger der Gefahr des Abspülens und der Schar-te unterworfen ist, wie das anderseitige Ufer. Da nun Alluvionen demjenigen Eigenthümer al-lein angehören, an dessen Grund sie sich gesetzet, so sind diese Inseln als Alluvionen zu betrachten, und daher, wenn sie ganz auf der einen Seite des Flusses gelegen sind, kommen sie blos unter die Theilung derjenigen Güter, die auf diese Seite stossen; wenn sie aber mehr auf der einen als auf der andern Seite liegen, bekommen nach Proportion die auf der einen Seite mehr und breitere Stücke, als die auf der andern Seite b).

## §. 291.

## Aufgabe.

Eine Insel, die in einem Flusse entstan- *Tab.*
den, nach Polacks Manier zu theilen. V.

1. Man messe die Breite des Flusses auf al- *Fig.*
len denjenigen Stellen, wo er nicht einerley Brei- 19.
te hat, z. E. a b, c d, e f, g h, und ziehe diese Linien zu a b und g h parallel Tab. V. Fig. 19.

2. Man theile diese Linien in zwey gleiche Theile.

3. Man ziehe die Linie x y.

4. Man ziehe zu a b und g h von den Grän-zen eines jeden Grundstücks auf die Linie x y Parallellinien, z. E. i k, l m, n o, p q, r s, t u, so bekomt A nichts, B den Theil M, C den Theil N, D den Theil L, E den Theil R, F den Theil O, G den Theil P, und H den Theil Q.



b) *Oettinger* Lib. 2. cap. 3. l. c. / *Gryphiander* de insulis. cap. 17. n. 127 seqq.

## §. 292.
## Aufgabe.

*Tab.* VI. Eine Insel zu theilen, die ausserhalb der Mitte des Flusses ist.

*Fig.* 22. 1. Man suche die Mittellinie des Flusses a b, Tab. VI. Fig. 22.

2. Man lasse aus derselben auf die Scheidungen der Grundstücke, die an das Ufer stossen, perpendicular Linien fallen, z. E. c d, e f, g h, i k.

3. So ist I der Theil des A, II der Theil des B, III des C, IV des D, und V des E Conf. *Oettinger*. Lib. 2. Cap. 3. c. l. auch Polack a. a. Orte.

### Anmerkung.

Ob nun zwar in den oft angeführten Gesetzen der Institutionen und Pandekten nichts von Parallellinien stehet; so hat dennoch Hr. Polak einem jeden sein Stück, welches ihn pro modo latitudinis cujusque praedii, quae latitudo prope ripam sit, ziemlich genau bestimmet. Da aber Ziemlich kein mathematischer Terminus ist, wir auch nicht einsehen, warum nicht die Sache durch eine Charte noch genauer solte beurtheilet werden können, und warum dieses vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte: so können wir hier dem Hrn. Polack nicht beypflichten, und ziehen daher die Aufgabe des Hrn. Thiermann vor. Cf. *Nova Acta Erudit.* An. 1756. Mens. Julii Lips.

## §. 293.
## Aufgabe.

*Tab.* V. Eine Insel nach Thiermanns Manier zu theilen.

*Fig.* 20. 1. Man umstecke (Tab. V. Fig. 20.) den Fluß zusammt der Insel mit den Stäben a g

und

und b h dergestalt, daß sie alle an den Enden der Insel gleich weit vom Ufer abstehen. Jedoch werden die Stäbe b und g dergestalt eingestecket, daß b und g mit a einen rechten Winkel machen, wie h und a mit g: so kann man die gerade Linie a g ziehen oder abstecken.

2. Auf diese lineam subsidiariam ziehe man ferner aus allen merklichen Abweichungspunkten und Krümmungen des Flusses durch die Insel Perpendicularlinien, wie wir d c und f e gezogen haben, welche, da sie auf dieser Seite bis auf die Linie a g ausgezogen worden sind, auch auf der andern Seite, um soviel müssen über das Ufer hinaus gestecket werden. Theilt man nun diese Linie in zwey gleiche Theile: so theilt man auch die Breite des Flusses zusamt der Insel in zwey gleiche Theile. Dies ist aber eben oft die grösste Schwierigkeit, die Mitte solcher Linien zu finden, woraus man sich auf folgende Art wickelt.

3) Schneidet von der Linie a g ein Stück, z. E. a c ab, und beschreibet das Dreyeck a c b. Theilet die Linie a c in zwey gleiche Theile in l, und ziehet aus l auch a c die Parallelam: so wird a o $= \frac{1}{2}$ a b. Diese Nummer wiederholet bey allen den übrigen Linien d c und f c und h g u. s. w. so bekommet ihr die Punkte o, u, x und y, welche ihr durch gerade Linien zusammen ziehen könnt, so bekommet ihr die Linien o, u, x, y.

4. Lasset sodann von den Grenzen eines jeglichen anliegenden Grundstücks die Perpendicularlinien herunterfallen: so giebt das Stück l, was der Eigenthümer des Grundstücks l,

M was M, N was N, L was L, C was C, S was S, U was U bekommt u. s. w. Conf. Wiedeburgs Mathemat. für Rechtsgelehrte, Geometrie §. 61.

## Anmerkung.

Herr Polack sowol als Herr Thiermann haben sich Inseln also gedrehet, wie sie am geschwindesten zur Sache kommen konnten. Da das römische Recht aller Orten angewendet werden soll: so möchte ich beyden Herren die Fig. 21. Tab. V. wohl nach ihren Principiis zur Theilung vorlegen.

## §. 294.

## Eine Insel nach dem wahren Sinn der Sache und der römischen Gesetze zu theilen.

Die zuverlässigste Methode ist folgende:

*Tab.* Tab. V. Fig. 21.

V. 1. Man messe und chartire die Insel sowol,

*Fig.* als auch die Ufer des Flusses mit den Grenzen

21. der daran stossenden Grundstücke.

2. Man theile den Fluß von a b bis c d, das ist, von Anfang bis zu Ende der Insel, in zwey gleiche Theile, welches bey geradelaufenden Ufern durch Perpendicular, bey krummlaufenden aber durch die Radios, geschiehet; siehe z c, z q, z s, z w, z v, z u und x b, x y, x o. (§. 12. 54. erster Theil.)

3. Man ziehe a b und c d.

4. Man suche die Mittellinie f g h i k l m.

5. Man messe auch die Uferlinien b n, n o, d t und a p, p q, q c, nemlich die Breite der an den Ufern gelegenen Grundstücke, und zwar eine jede besonders. 6) Man

6. Man spreche nach der Regel Detri, wie sich die ganze Uferlinie b d zu der Mittellinie m f verhält: so verhält sich b n zu m l.

7. Man verfahre auf gleiche Art mit den Theilen n o, o t, t d und c q, q p, p a: so werden die Linien n l, p k, o i, h t, q g die verlangten Theile abschneiden. Und also bekömmt I den Theil 1, II den Theil 2, III den Theil 3, IIII den Theil 4 nemlich von m bis l, V den Theil 5 nemlich von l bis i, VI den Theil 6 nemlich von i bis h, und VII den Theil 7 nemlich von h bis f.

## Anmerkung.

Hieraus erhellet nun, daß sowol die Polackſche als auch die Thiermannſche Angabe nicht auf jeden Fall passe; denn man applicire sie bey dieser Figur, so wird niemand eine richtige Theilung herausbringen können. Eine gerade Figur, so wie die beyden Herren angenommen, wird ein jeder, der nur ein wenig Nachsinnen gebraucht, bald theilen können; allein bey starken Krümmen, da ist die Kunst nöthig.

## §. 295.

## Vierter Abschnitt.

## Von dem Bette und Ufer eines Flusses, auch von dessen Verlassung oder Veränderung.

### Erklärung.

Derjenige Canal, wodurch ein Fluß wegstreicht, von dem einen Rande des Ufers bis zum andern, heißet das Bette oder der Bauch (alveus) eines Flusses a). Das Ufer (Ripa) eines Flusses heißt dasjenige, was den natürlichen Lauf des Wassers in seinen Gleisen hält b), oder derjeniae Theil des Landes, welcher das Wasser begränzet. Ripa est id, quod flumen continet, naturalem rigorem cursus sui tenens c). Nach dem *Caepolla* c. l. heißt es: Confinia ripae sunt a loco,

a) *Gryphiander* de insulis, cap. 14. n. 103.
b) *Caepolla* de S. P. R. cap. 36. num. 1.
c) L. 1. §. 5. ff. de flum.

loco, quo primum a plano vergere incipit usque ad aquam; mithin scheint es, daß derselbe die perpendicularen Seitenwände, welche das Wasser berührt, mit zu dem Flußbette gerechnet habe. Dieses ist auch um deswillen natürlich, weil sich kein Fluß ohne Seitenwände gedenken läßt; und daher muß unter alveus sowol das Planum des Flusses, als auch seine perpendicularen Wände verstanden werden. Dahin zielet auch die Erklärung des erwähnten *Caepolla* ad a): Alveus proprie est venter fluminis.

Ein verlassenes und verändertes Flußbette (Alveus mutatus & derelictus) aber wird nur derjenige Canal genennet, worin, selbst zur Winterzeit, entweder gar kein oder doch nur sehr wenig Wasser angetroffen wird; so daß es als ein Fluß nicht mehr betrachtet werden kann b).

## §. 296.

## Bestimmung der besondern Rechtsfälle.

So wie der Gebrauch des ganzen Flusses jedem frey stehet; eben so verhält es sich auch mit dem Bette des Flusses, so lange er dem Flusse zum Bette dienet, welches eine Ausnahme von der Regel ist. Nam regulariter quicquid superimponitur, solo cedit; hoc solum autem cedit aquae, quae superimponitur, & est speciale in flumine & mari & caeteris aquis c). Wenn aber ein Fluß seinen Lauf verändert: so höret das Bette auf, frey oder gemein zu seyn, und sind dieserwegen in den Rechten drey besondere Fälle untersuchet und entschieden worden d), nemlich: 1) Ob der Fluß seinen gewöhnlichen alten Lauf gänzlich verlassen und einen ganz andern genommen habe? In diesem Falle wird das verlassene Fußbette den Anwohnern nach Verhältniß der Breite ihrer Gründe, sowol nach dem römischen e), als auch nach den deutschen Rechten, noch heut zu Tage zugeeignet f); wenn nicht etwa durch

---

a) l. c. cap. 34. b) *Carpzov.* P. 3. Const. 13. def. 15. c) *Caepolla* de S. R. P. cap. 34. num. 1. d) *Idem* l. c. n. 23. e) §. 23. J. de rer. div. L. 7. §. 5. ff. eod. f) *Leyf.* Spec. 502. med. 6. ib. all. *Sande* & *Carpzov.*

durch besondere Landesgesetze das Gegentheil eingeführet ist a); das neue Flußbette hingegen wird wieder frey und gemein b). 2) Wenn der Fluß sein neues Bette wieder verläßt und in das vorige zurück kehret; so geschiehet dieses entweder allmälig und unmerklich, oder aber plötzlich durch einen Einbruch cum impetu. Im ersten Falle wächset das verlassene neue Flußbette den Anwohnern nach dem Rechte der Alluvion zu; und im andern Falle wird selbiges den vorigen Besitzern des Ackers aus Billigkeit wieder überlassen c). 3) Wenn ein Fluß die Grenze zwischen zweyen Territorien gewesen: so kann zwar durch die Alluvion das eine Land so wol als das andere vermehrt oder vermindert werden, indem der Fluß vor wie nach als die Grenze betrachtet wird; allein ganz anders verhält es sich in dem Falle, wenn der Fluß sein Bette verändert, denn dadurch werden die Grenzen nicht versetzet oder verändert, wie dieses *Oettinger* l. c. ganz recht angemerket hat, auch in *Fritschii* jur. fluviatico p. II. qu. 11. rechtlich ausgeführt ist.

## §. 297.

## Die Veränderung des Flusses hebt das Recht zu Fischen und zu Schiffen nicht auf.

Wäre die Fischerey in einem Flusse, der die Grenze gemacht hat, beyden Ländern gemeinschaftlich gewesen: so hebt die Veränderung des Flusses diese Gemeinschaft nicht auf; und wenn man sich darüber nicht vergleichen kann: so muß der Fluß wieder durch sein altes Bette gelegt werden.

Eben so ist es mit der Schiffarth. Denn wenn in Ansehung derselben vorher alles gemeinschaftlich behandelt worden: so kann derjenige, der nunmehro den neuen Fluß ganz besitzet, nichts ohne den andern Theil vornehmen, oder der andere Theil kann fodern, daß der Fluß wieder in sein altes Bette gezwungen werde.



a) *Berger* in oec. jur. Lib. 2. tit. 2. §. 15. n. 5.
b) Die in der Note e. angeführte Gesetze.
c) *Berger* l. c. *Caepolla* l. c. num. 4. *Oettinger* de limit. cap. 18. lit. 5. in fin. *Struv.* ex. 41. th. 32.

## §. 298.
## Von Ueberschwemmungen.

Wenn ein Fluß oder sonstiges Wasser meinen Acker überschwemmet: so wird durch diese Ueberschwemmung die Species fundi nicht geändert, noch der Herr desselben mutirt. Wenn daher das Wasser sich wieder verlieret: so gehöret die Länderey mir nachhero wieder zu, so wie sie mir vorher zugestanden hat a). Anders aber verhält es sich, wenn die Ueberschwemmung beständig fort währet, und nach Verfliessung einer langen Zeit von der Obrigkeit Dämme angelegt werden. Denn alsdenn hört das Recht auf propter derelictionem prioris domini b). Bey allen solchen Ueberschwemmungen kann jedoch der Eigenthümer des überschwemmten Ackers das Recht zu Fischen sich nicht anmassen).

## §. 299.
## Von der Austrocknung eines Teiches.

Wenn das Wasser in einem Teiche verseigert, oder der Zufluß oder die Quellen, die ihn zum lebendigen Wasser gemacht haben, vergehen: so kann der Eigenthümer aus seinem Teiche machen, was er will. Der Teich mag in einer Gemeinheit liegen oder nicht; jedoch müste ein solcher in der Gemeinheit liegender Teich, die im 120ten §. beschriebene Eigenschaften haben. Einige Ausnahmen würden jedoch diejenigen in Gemeinheiten befindliche Teiche machen, wenn selbige zugleich dem Viehe zur Tränke gedienet hätten, weil alsdenn erst auszumachen seyn würde: ob die Fischereygerechtigkeit, oder aber die Viehtränke jure servitutis exerciret sey. Eine merkwürdige Entscheidung von diesem Falle ist in *Sandii* decis. Lib. 5. tit. 2. def. 1 und 2. nachzulesen. Auch kann man dasjenige, was *Leyser* sp. 503. med. 2. angeführet hat, hiebey nicht ohne Nutzen gebrauchen.

---

a) L. 7. §. 6. D. de adquir. rer. dom.
b) *Heineccii* akademische Reden, §. 359. *Struv.* l. c. th. 35. *Wolf* instit. jur. nat. §. 249.
c) *Leyser* Sp. 502. med. 8.

# Inhalt
## der Hauptstücke und Paragraphen.

---

### Erstes Hauptstück.
### Einleitung und Methode.

§. 1. Fortgesetzte Erklärung der Geometrie.
2. Anwendung der Geometrie.
3. Recht, Rechtsgelehrsamkeit.
4. Verwandschaft und Uebereinstimmung des Rechts mit der Mathematik.
5. Die juristische Geometrie ist ein gemischter Theil des positiven Rechts.
6. Erklärung der gerechtlichen Geometrie.
7. Nothwendigkeit derselben.
8. Zweck des Werks.
9. Von der Methode und deren Eintheilung.
10. Unterschied der analytischen und synthetischen Methode.
11. Uebereinstimmung beyder Methoden.

### Zweites Hauptstück.
### Von den Meßkünstlern der alten Römer und den jetzigen.

§. 12. Namen der alten Meßkünstler.
13. Ihr Amt und Würde.
14. Ihr Unterschied von den Mathematikern.
15. Ihre vornehmsten Verrichtungen.
16. Ihr Amt in Privatsachen.
17. Sie wurden auch als Schiedsrichter gebraucht.
18. Besonders als Grenz-Schiedsrichter, und über Dinge, die in die Augen fielen, und Grund und Boden betrafen.

§. 19. Ihre Belohnung.
20. Ihre Bestrafung.
21. Von den jetzigen Feldmessern.
22. Ihre Schuldigkeit und Qualität.
23. Allgemeiner Eid der Feldmesser.
24. Geschäfte der Feldmesser.
25. Von den Gehülfen des Feldmessers.
26. Verfahren gegen unrichtige Handlungen.
27. Von den After-Feldmessern.
28. Von den zweyseitigen Messungen.

## Drittes Hauptstück.
## Von der Maaßkunde.

29. Erklärung der Maaßkunde.
30. Das Maaß muß man zuvor kennen, wenn man dadurch urtheilen will.
31. Weitere Ausführung und Zusätze.
32. Das Maaß aus der Natur genommen.
33. Arithmetische und geometrische Reduction der Maaßen.
34. Die Ruthe, ein Maaß.
35. Der Fuß, ein Maaß.
36. Zoll, ein Maaß.
37. Klafter.
38. Lachter.
39. Fade.
40. Ellenmaaß.
41. Schachtmaaß.
42. Balkenmaaß.
43. Riemmaaß.
44. Meilenmaaß.
45. Meilenmaaß der Alten.
46. Vergleichung des ältern Maaßes mit dem neuern.
47. Tabellen von dem alten Maaße. Jüdisches Körpermaaß.
48. Die ältesten griechischen Gewichte.
49. Griech- und Römische Gewichte.
50. Römisches Längenmaaß.

51. Griechisches Längenmaaß.
52. Längenmaaß der heiligen Schrift.
53. Römisches Quadratmaaß.
54. Römisches Körpermaaß zu trockenen Dingen.
55. Römisches Körpermaaß zu flüssigen Dingen.
56. Die Grössere Gewichte.
57. Jüdisches Gewichte.
58. Werth und Verhältniß der griechischen Münzen.
59. Die griechische Art Geldsummen zu rechnen.
60. Römische Art Geldsummen zu rechnen.
61. Jüdische Münze.
62. Meilenmaaß nach Schritten berechnet.
63. Römische Meile.
64. Nähere Bestimmung einer Deutschen Meile.
65. Unterschied der Deutschen Meile.
66. Wie man in Sachsen misset.
67. Reduction der Meile.
68. Verschiedene Rechtsfragen über die Meilen.
69. Wie weit oder lang eine Meile zu rechnen.
70. Nach dem menschlichen Gange.
71. Nach Tritten.
72. Nach ordentlichen geometrischen Schritten.
73. Nach Graden des Aequators.
74. Meilenmaaß von verschiedenen Ländern.
§. 75. Auf die Frage von welchem Orte.
76. Wie eine Meile zu messen.
77. Wer ein Maaß einführen kann.
78. Sächsische Nachrichten von Landesüblichen Maaßen.
79. Wie Felder gerechnet werden.
80. Vom Mengenmaaße.
81. Verschiedenheit der Kornmaaßen.
82. Vom Gewichte.
83. Aichen.
84. Von den Kornmaaßen einiger Städte.
85. Schwere einiger Kornmaaßen.
86. Gewichte.
87. Gold und Silber Gewichte.
88. Grössere Gewichte.

§. 89. Holzmaaßen.
90. Reduction vom oberländischen Kornmaaß.
91. Reduction vom grossen Gewichte.
92. Reduction vom oberländischen Weinmaaße.
93. Vom Pelz und Lederwerk.
94. Von feinen Oelen.
95. Von gröbern Oelen.
96. Vom Garn-Handel.
97. Tücher.
98. Vom Thauwerke.
99. Geometrisches Flächenmaaß.
100. Körpermaaß.
101. Balken- und Schachtmaaß.
102. Reduction vom Land- und Wiesenmaaß.
103. Reihnländisches Flächenmaaß.
104. Von der Aussaat.
105. Papierhandel.
106. Heringshandel.
107. Zeitrechnung.
108. Schwere verschiedener Körper.
109. Tafel des Durchmessers.
110. Nachrichten vom Holze.

## Viertes Hauptstück.

## Von der Nutzung der Oberfläche.

111. Vom Platzrechten.
112. Unterschied des Oberflächen-Rechts.

## Fünftes Hauptstück.

## Von den Augenscheinen.

113. Erklärung.
114. Gehöret unter die Beweismittel.
115 Wo er statt habe.
116. Was bey Augenscheinen zu beobachten.
117. Verfahren beym Augenscheine.
118. Folgen unverständiger Kommissarien und Feldmesser.

§. 119. Beyspiel aus der Oeconomia Forensis.
120. Wie ein Teich müsse beschaffen seyn, wenn er dafür gehalten werden soll.

## Sechstes Hauptstück.

## Von den Wegen und Chausseen.

121. Von Dienstbarkeit der Wege.
122. Von den Fußwegen.
123. Treib und Triftwege.
124. Fahrwege.
125. Wie die Römer ihre Wege unterschieden.
126. Wie die Römer ihre Heerstraßen baueten.
127. Breite der Römischen Heerstraßen.
128. Wie jetzt die Breite eines Weges zu bestimmen.
129. Von den Privatwegen.
130. Von den Landstraßen.
131. Von den Chausseen.
132. Von den Chausseen auf Morast.
133. Von der Wegebesserung.
134. Von Schleif oder Schleichwege.
135. Extrakt der Churtrierschen Landstraßenordnung.
136. Extract aus der Information wegen Verbesserung der Wege im schwäbischen Kreise.
137. Auszug aus der Brisgauischen Information wegen der Landstraßen.
138. Hannöversche Weg-geldtare. Hannöversche Verordnung.

## Siebtes Hauptstück.

## Von Bonitiren und Taxiren.

139. Zusammenhang des Bonitirungs-Geschäfts mit der Geometrie.
140. Erklärung was Bonitiren sey.
141. Wie man die Bonität eines Grundstückes erforsche.
142. Die Aehnlichkeit der Dinge giebt eine Analozie zu Erfindung der Qualität.

§. 143. Verfahren der alten Deutschen beym Bonitiren.
144. Die Bonitirung aus der Farbe des Grundes ist unsicher.
145. Gründe, wornach man Bonitiren kann.
146. Unterabtheilungen obiger Gründe.
147. Bonitirung der Wiesen.
148. Beyspiel vom Bonitiren.
149. Von der Ausgleichung in quali & quanto.
150. Sie ist ein schweres Geschäft.
151. Es ist gut, wenn Oeconomie-Kommissarien Mathematik verstehen.
152. Erklärung vom Taxations-Geschäfte.
153. Ein erfahrner Taxator ist ein nothwendiger Mann, ohnerachtet er nur muthmaßlich urtheilet.
154. Achtsleute sind keine periti in arte, können also keine Schiedsrichter seyn.
155. Von Anordnung der Taxatoren.
156. Von der Beeidigung der Taxatoren.

## Achtes Hauptstück.

## Von den Geometrischen Karten.

157. Die alten Griechen und Römer hatten auch Mittel, Abrisse zu machen.
158. Wie die Römische Messer ihre Abrisse machten.
159. Erklärung eines geometrischen Abrisses.
160. Beschaffenheit einer Karte.
161. Auszug aus der Instruction für die Bau-Inspectores und Conductörs bey Ausmessung der Städte und Aecker in der Chur-Mark.
162. Was bey einer Karte in Rücksicht des Augenscheins zu beobachten.
163. Von den Grenzkarten.
164. Von den Mohrkarten.
165. Von den Forstkarten.
166. Von den Theilungskarten.
167. Von den Bergkarten.

§. 168. Von den geographischen Karten.
169. Wie die Karten zu legen sind.
170. Karten können nicht anders, als durch glaubhafte Kunsterfahrne Personen vidimiret werden.
171. Von den Kopiren.

## Neuntes Hauptstück.
## Von den Urbaren Gründen.

172. Von den urbaren Gründen überhaupt.
173. Von den Feldern.
174. Von den Aeckern.
175. Von Eintheilungen der Aecker.
176. Vom Abpflügen.
177. Was bey Anlegung neuer Aecker zu beobachten.
178. Vom Ackerbau überhaupt.

## Zehntes Hauptstück.
## Von den Gärten.

179. Erklärung.
180. Etwas von der Geschichte und dem Geschmack in der Gartenkunst.
181. Vom Garten- oder Zaunrechte.
182. Garten müssen eingeschlossen seyn.
183. Wenn jemand die Einfriedigung versäumet.
184. Vom Recht der Gartenhäuser.
185. Wem gehören die Früchte, die von den Aesten auf des Nachbars Gründe fallen.

## Eilftes Hauptstück.
## Von den Wiesen.

186. Erklärung.
187. Was bey Anschaffung einer Wiese zu beobachten.
188. Von den Feldrainen.
189. Von den gemeinen und privat Wiesen.
190. Aus einer Privatwiese kan man machen was man gut findet.

§. 191. Von der Bewässerung der Wiesen.
192. Ein jeder hat das Recht, seine Wiese zu bewässern.
193. Von den Dienstbarkeiten der Bewässerung.
194. Grossen Schaden durch Ueberschwemmung mag ein jeder so gut vorbeugen, wie er kann.

## Zwölftes Hauptstück.

## Von den Observanzen und der Feldpolicey.

195. Erklärung, was man darunter verstehet.
196. Erfindung der Viehanzahl zu der Ordnung der Behütung.
197. Von den Weg- und Handweisern.
198. Verfertigung und Räumung der Feld-Wiesen- und andern Abzugsgraben.
199. Von der Pflanzung des hohen Holzes an Graben und Privat-Grenzen.
200. Von dem Wall- und Hagenrechte.
201. Von den gemeinen Erdgruben und Bauplätzen.
202. Von den Dorf-Schlagbäumen.
203. Von den Backöfen.
204. Von dem Hagenrechte oder Anschösse.
205. Von den Röthen, Flachsröthen oder Röthekuhlen.
206. Von den Bleichen.
207. Von Hofräumen.
208. Erklärung einiger Wörter und Redensarten, welche unter den Bauren auf dem platten Lande üblich.
209. Auszug aus der Berlinischen Bauordnung, die dasige Observanz betreffend.

## Dreyzehntes Hauptstück.

## Vom Hürdenschlage.

210. Erklärung.
211. Die Zeit des Hürdenschlags.
212. Anzahl der Schafe und Hürden.
213. Wie man die Hürden rechnet.

§. 214. Wie der Hürdenstall zu schlagen.
215. Eine gleiche Anzahl Schafe erfordern bey gleicher Bedüngung auch einen gleich figurirten Stall.

## Vierzehntes Hauptstück.

## Von den Torfmohren.

216. Erklärung.
217. Entstehungs-Art des Torfes.
218. Von den Lagen oder Schichten des Torfes.
219. Von der Güte des Torfes.
220. Von der Grösse eines Torfes.
221. Verhältniß des Torfes gegen Holz.
222. Wie ein Torfmohr zu theilen.
223. Wie die Oberfläche eines Torfmohres auch auf andere Weise genutzet wird.
224. Nachtheile, welche daraus entstehen.
225. Wie Torfmohre gemessen werden müssen.
226. Was man beym Bonitiren beobachten müsse.
227. Mohr erfordert vorzüglich eine Oberaufsicht.
228. Bey unordentlichen Torfstechen können die Mohrgenossen zur Theilung gezwungen werden.

## Funfzehntes Hauptstück.

## Von den Bergen.

229. Erklärung.
230. Erklärung, was man durch ein Thal verstehet.
231 Eintheilung der Berge.
232. Kennzeichen der Ganggebirge.
233. Kennzeichen der Flötzgebirge.
234. Wie die Berge durchs Barometer gemessen werden.
335. Grösse der Berge in Vergleich der Erde.
236. Auf der Grundfläche eines Berges können nicht mehr Parallelepipeda stehen, wie auf der Oberfläche.
237. Wie die Berge gemessen und kartiret werden müssen.

§. 238. Die Ursache der Bergmessung muß zuvor erwogen werden.
239. Die Grund- und Oberfläche eines Berges auf einer Karte zugleich vorzustellen.
240. Ohngefehrliche Merkmale, wod ich man erkennen kann, ob Ertz in den Bergen vorhanden.

## Sechszehntes Hauptstück.
## Von den Weinbergen.

241. Erklärung.
242. Der Weinberg ist ein zu Bauren-Gütern gehöriges Grundstück.
243. Eigenschaften der Weinberge.
244. Das Rechtliche bey Weinbergen.
245. Wie Weinberge zu messen.

## Siebenzehntes Hauptstück.
## Von den Gemeinheiten.

246. Erklärung.
247. Verschiedene Arten der Gemeinheiten.
248. Privatbesitz eines Gutes ist den gemeinschaftlichen vorzuziehen.
249. Erklärung, was eine Mark sey.
250. Grenze der Mark.
251. Was die Grenze der Mark einschließt, heißt Mark.
252. Ursprung des Marken vereins.
253. Mitweide, Koppeltriften oder Koppelweide.
254. Anger und Aue.
255. Weidetriften.
256. Weidegang.

## Achtzehntes Hauptstück.
## Vom Wasserrecht überhaupt.

257. Das Gewässer ist ein Gegenstand der Meßkunst.
258. Von den Grenzen im Meere.

§. 259. See.
260. Bay.
261. Meerenge.
262. Fluß und Strom.
263. Ausfluß.
264. Bach und Gießbach.
265. Quelle.
266. Küste und Ufer.
267. Vom Ufer-Gebrauche.
268. Hafen.
269. Freyhafen.
270. Rhede.
271. Duynen.
272. Baacken, Seewarten.
273. Von den Inseln.
274. Halbinsel.
275. Landenge.
276. Meer- und Erdzungen.
277. Vorgebirge.

## Neunzehntes Hauptstück

## Von dem Wasserrechte insbesondere, oder von den natürlichen Accessionen.

278. Erklärung des Eigenthums.
279. Wie Eigenthum erworben werde.
280. Erster Abschnitt. Von den Alluvionen.
281. Nähere Erläuterung.
282. Die Römischen und alten deutschen-Rechte von den Alluvionen.
283. Mittel die Abspülungen verhüten, oder wieder an sich zu bringen.
284. Zweyter Abschnitt. Von den Avulsionen.
285. Avulsionen gehören dem der sie verlohren hat.
286. Nähere Erläuterung der Alluvion und Avulsion.
287. Dritter Abschnitt. Von Inseln und Wörden.
288. Die Rechte solcher Inseln.
289. Heutige Rechte.
290. Wie solche Inseln zu theilen.

§. 291. Aufgabe, Eine Insel, die in einem Flusse entstanden, nach Polacks Manier zu theilen.
292. Aufgabe. Eine Insel zu theilen die außerhalb der Mitte des Flusses ist.
293. Aufgabe. Eine Insel nach Thiermanns Manier zu theilen.
294. Eine Insel nach dem wahren Sinn der Sache und der römischen Gesetze zu theilen.
295. Vierter Abschnit. Von den Bette und Ufer eines Flusses, auch von dessen Verlassung oder Veränderung.
296. Bestimmung der besondern Rechtsfälle.
297. Die Veränderung des Flusses hebt das Recht zu Fischen und zu Schiffen nicht auf.
298. Von den Ueberschwemmungen.
299. Von der Austrocknung eines Teiches.

---

## Verbesserungen.

Seite 8. in der Note Zeile 1. an statt Ungaar, ließ Unger.
19. in der Ueberschrift Zeile 2. an statt der, ließ den.
28 §. 17. Zeile 8. an statt Recti, ließ Recepti.
30 Zeile 7. an statt medius, ließ melius.
49. Zeile 11. an statt Pluviometor, ließ Pluviometor.
23. an statt Fiberation ließ Vibration.
83. §. 73. Zeile 6 an statt Abficht, ließ Aufficht.
132. §. 100. zwischen der vierten und fünften Zeile muß §. 101. gesetzet werden.

## Ende des zweiten Theils.

Fig. 5

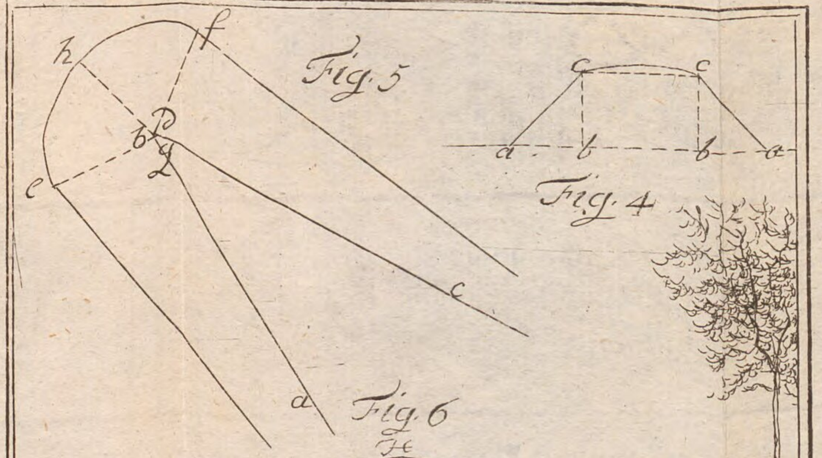


Fig. 4




Fig. 6

Fig. 7

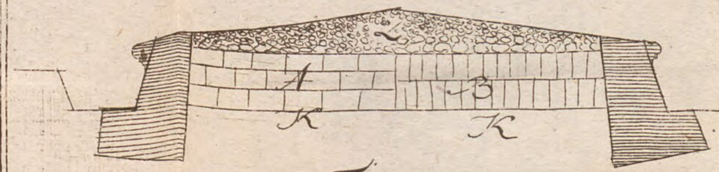


Fig. 8.

Fig. 9

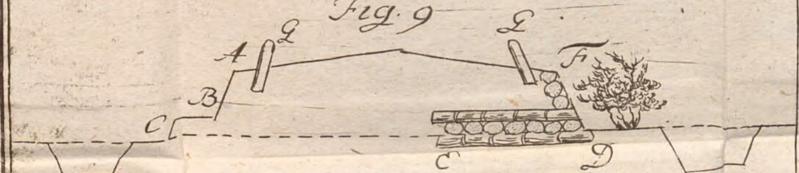




Fig. 2.

Fig. 1

Fig. 3.

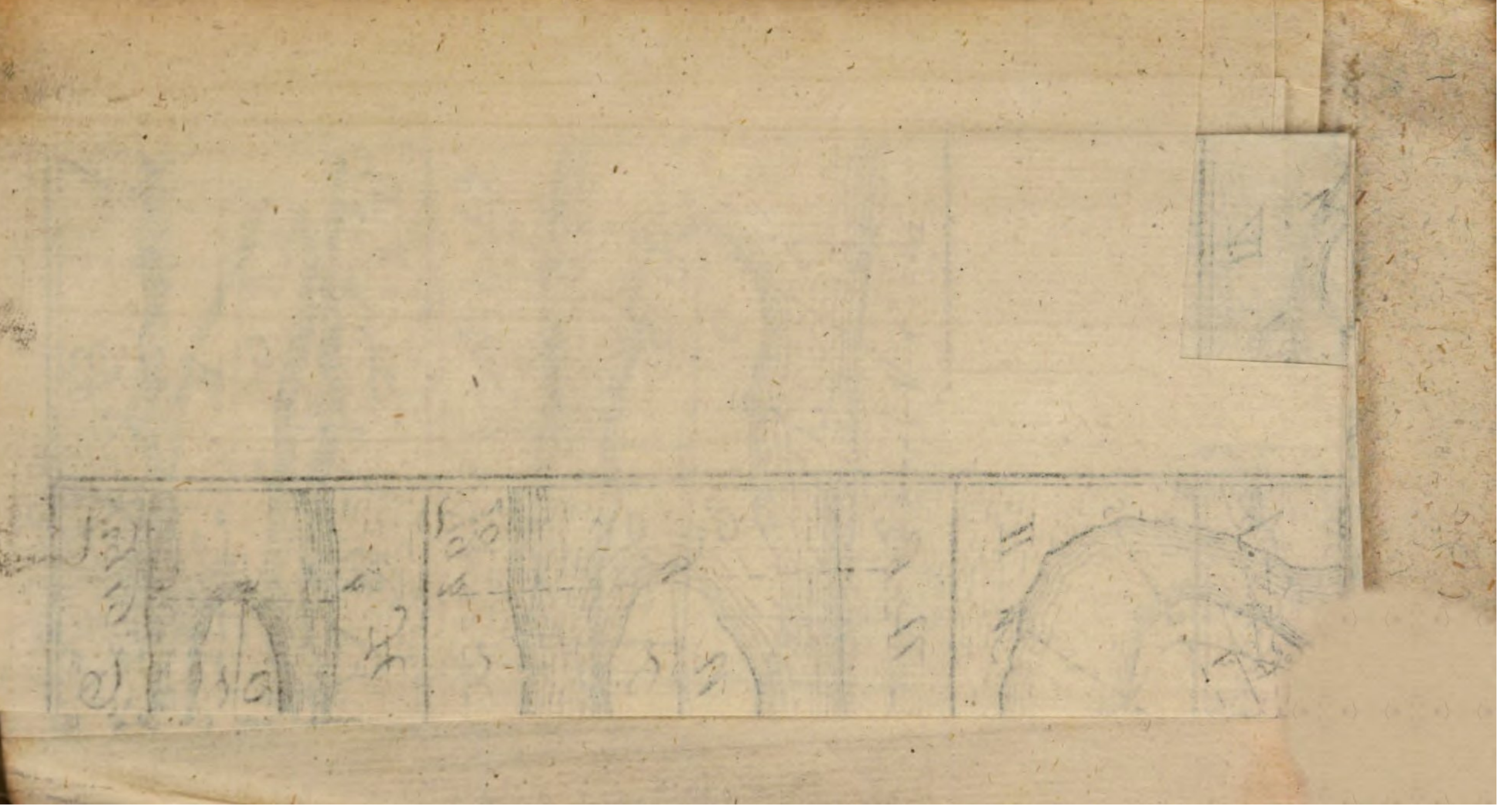

Fig. 16

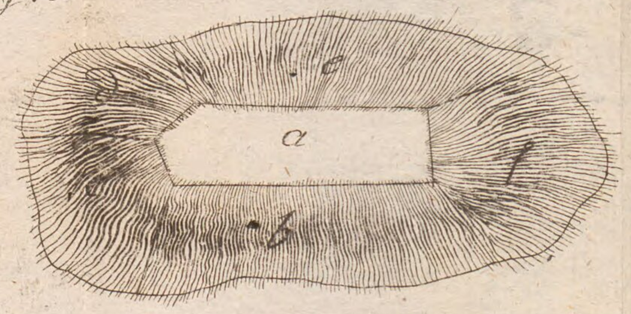


Fig. 17

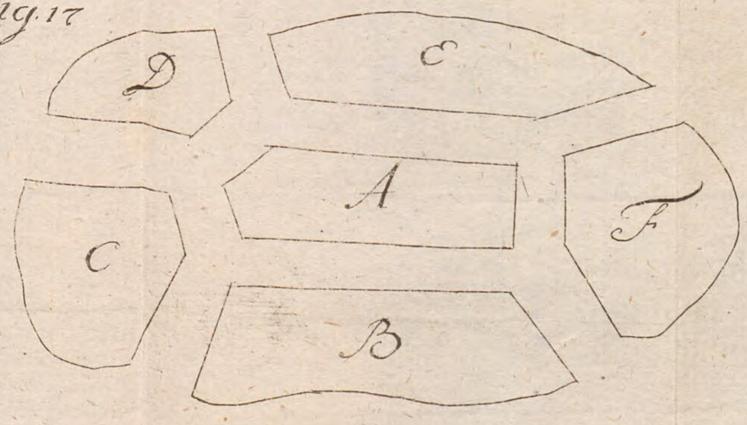


Fig. 18

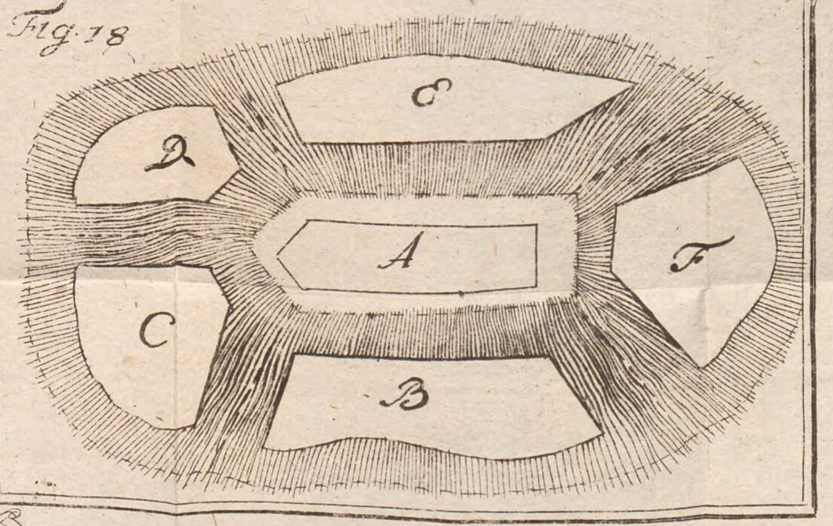






Fig. 15

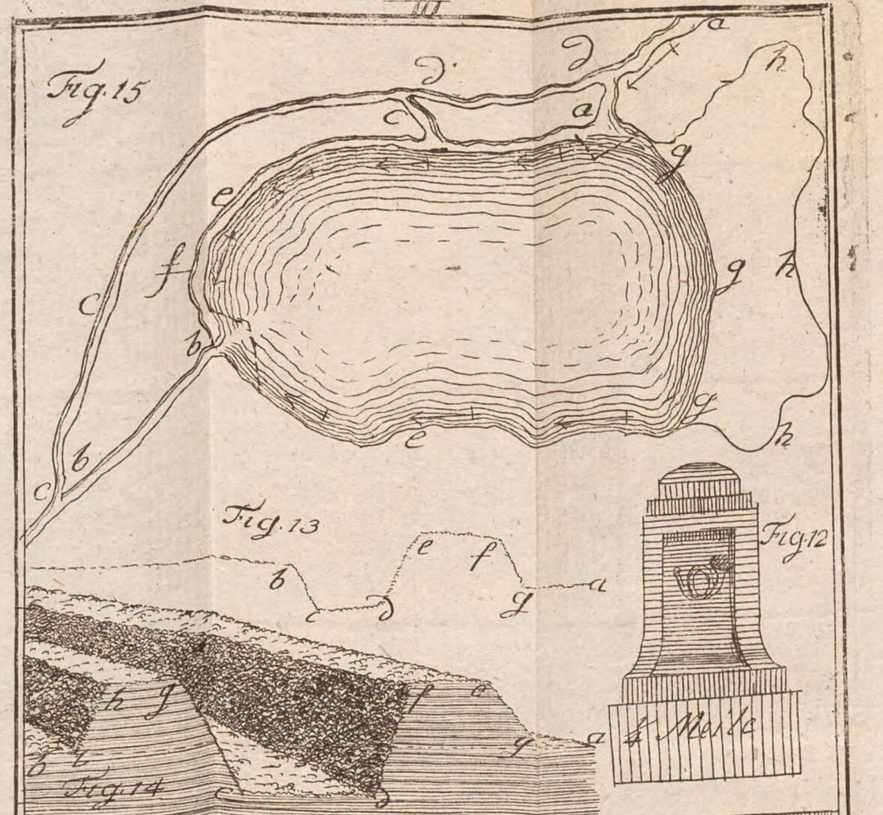


Fig. 13




Fig. 12



Fig. 14



Fig. 10

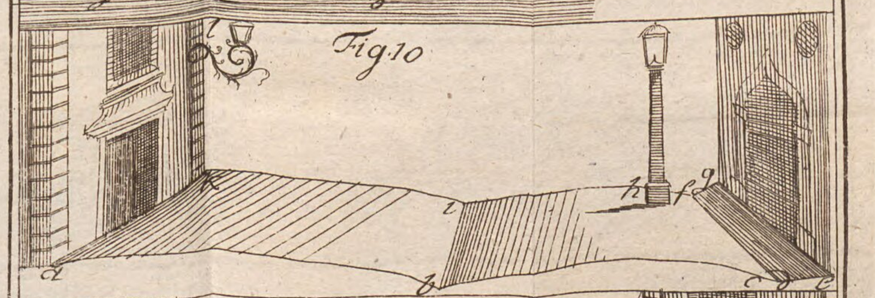


Fig. 11

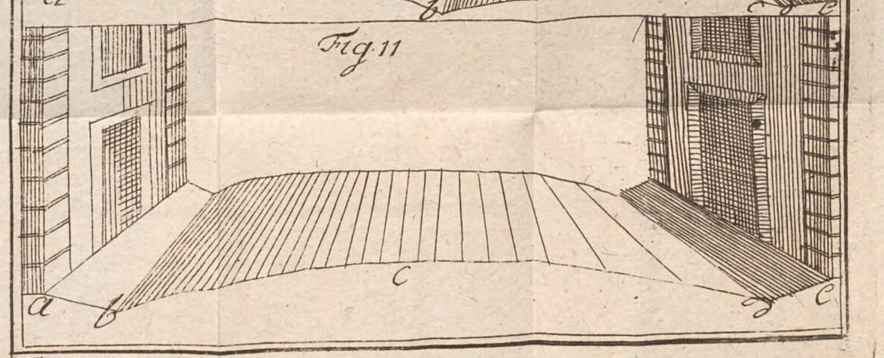

Fig. 19

Fig. 20.

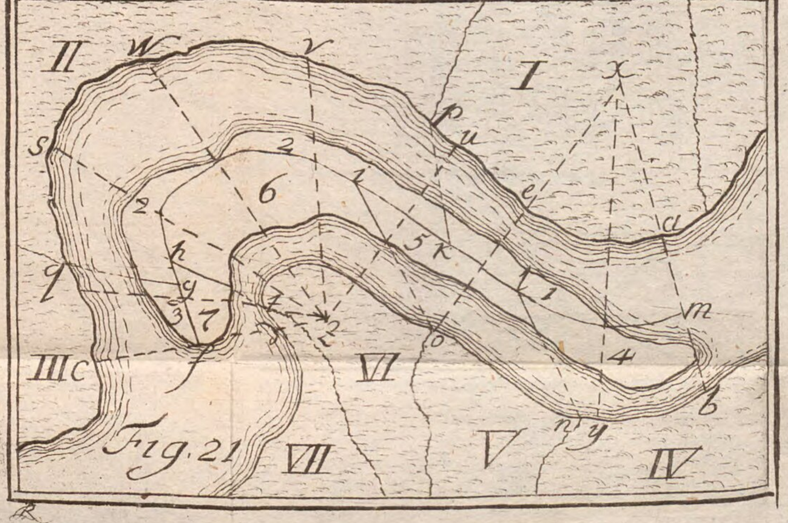


Fig. 21



Karte
von den streitigen und nachmals
verglichenen Grenzen zwischen dem
Fürstenthume Mikro
megas und der
Grafschaft
Liliput
gemessen und
charturt
im Jahr
1784

Fig. 22

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhold, Christian L., 1737-1791

Geometria forensis oder die aufs Recht angewandte Meßkunst

Bd.: 2

Münster 1781

Math.p. 466-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10082665-7
VD18 80360033-001